

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1922

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0076|log4

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. ABHANDLUNGEN.

DIE STELLUNG DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS IM RECHTSSYSTEM.

Von

Regierungsrat Dr. BRUNO BEYER in Lübeck.

§ 1. Allgemeines.

Es gibt allgemeine Tatumstände, die im staatlichen Recht besonders geartete Rechtswirkungen deshalb auslösen, weil sie Interessen einer anderen rechtlichen Autorität, insbesondere eines anderen Staates, berühren.

Die Rücksichtnahme auf diese fremde Autorität rechtfertigt es, daß der Staat durch sein Recht an bestimmte Tatumstände überhaupt keine Rechtswirkungen knüpft, oder aber bei der Normierung dieser Rechtswirkungen die Interessen der fremden Autorität berücksichtigt. Diese Tatumstände sind wegen des schwankenden Charakters und Umfanges der staatlichen Autoritäten von sehr verschiedener Art.

Die Pflichten, welche nach staatlichem Recht im Interesse der Autorität anderer Staaten bestehen, sind entweder solche von Staatsorganen als solchen oder private. Die Scheidung der Rechtspflichten in solche von Staatsorganen und private ist am zweckmäßigsten auch für die Scheidung des öffentlichen und des privaten Rechts zu verwenden. Man würde nach dieser Scheidung also im Hinblick darauf, daß gewisse Pflichten des staatlichen Rechts mit Rücksicht auf die Interessen anderer Staaten bestehen, ein die Interessen fremder Staaten berücksichtigendes öffentliches und privates Recht innerhalb des staatlichen Rechts unterscheiden können, je nachdem jene Rechtsmaterien Pflichten von Staatsorganen oder von Privaten betreffen. Der Ausdruck »inter-

nationales« Recht, den man für einige dieser Materien des staatlichen Rechts verwendet, ist irreführend, da dieses Recht staatliches, nicht zwischenstaatliches Recht ist. Unter dem Ausdruck »internationales Privatrecht« faßt man übrigens auch gewisse Pflichten der Staatsorgane zusammen, die nach der herkömmlichen Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht zu dem letzteren gehören. Die überstaatlichen Rechtsordnungen (z. B. das Völkerrecht) sind zum Teil auch inhaltlich dem staatlichen Recht einverleibt, indem auch nach staatlichem Recht die Organe des Staates das zu tun haben, was das Völkerrecht usw. vorschreibt. Soweit solche überstaatliche Rechtsordnungen vom staatlichen Recht inhaltlich übernommen werden, können sie naturgemäß nur öffentliches staatliches Recht bilden. Da das überstaatliche Recht den Staaten, d. h. ihren Organen, gewisse Pflichten auferlegt, kann das staatliche Recht, das dieselben Pflichten normiert, nur öffentliches Recht sein. Die Rücksichtnahme auf die Autoritäten fremder Staaten beim Wirken der staatlichen Autorität entspricht der allgemeinen völkerrechtlichen Pflicht zur Achtung der Souveränität fremder Staaten. Diese Verpflichtung gibt allerdings keine Anhaltspunkte für ein spezialisiertes Verhalten des Staates in dieser Beziehung. Durch Verträge sind spezialisierte Pflichten dieser Art geschaffen, auch werden von den Staaten ohne völkerrechtliche Verpflichtung gewisse Grundsätze in ihrem Wirken mit Rücksicht auf die Interessen fremder Staaten befolgt.

Die Tatumstände, bei deren Gegebensein nach staatlichem Recht Rechtswirkungen eintreten, durch welche eine besondere Rücksicht auf fremde Staaten genommen wird, sind zunächst Vorgänge im fremdstaatlichen Gebiet, andererseits gewisse Vorgänge im eigenen Staatsgebiete, wenn dabei Personen interessiert sind, die auf Grund bestimmter tatumständlicher Voraussetzungen als Angehörige eines fremden Staates gelten.

Die Staatsangehörigen sind in gewissem Umfange auch außerhalb des Staatsgebietes durch ihre staatliche Autorität gebunden, die sich außerhalb des Staatsgebietes aufhaltenden Staatsfremden nur insoweit, als Interessen eigener Staatsangehöriger in Frage kommen. Es finden sich jedoch im staatlichen Recht auch schon Ansätze zu einer »Weltrechtspflege«, insofern der in fremdem Staatsgebiete sich aufhaltende Staatsfremde für ein dort begangenes Delikt von einem späteren Aufenthaltsstaate unter gewissen all-

gemein menschliche Interessen berührenden Voraussetzungen bestraft wird, selbst wenn Interessen der Glieder des strafenden Staates durch jenes Delikt nicht verletzt sind.

Auch hinsichtlich derjenigen Personen, bezüglich welcher keine Tatumstandsvoraussetzungen gegeben sind, aus denen sich nach dem Rechte eines Staates die Angehörigkeit zu diesem Staate ergibt, werden durch das staatliche Recht Rücksichten auf fremde staatliche Autoritäten genommen, zu denen jene Personen in gewissen Beziehungen stehen ¹⁾.

Der Begriff des berechtigten Interesses eines fremden Staates, das die Staaten zur Setzung entsprechender auf diese Interessen Rücksicht nehmender Rechtsnormen veranlaßt hat, ist allerdings auf Tatumstände der verschiedensten Arten zurückzuführen.

Die eingangs erwähnten Tatumstände (Staatsgebiet, Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen) sind nur die wichtigsten der fremde Staatsinteressen kenntlich machenden Tatumstände.

Wenn sich in einem Staatsgebiet Staatsfremde betätigen wollen, so steht der Geltung der Normen des Staates, dem die Staatsfremden angehören, bei einem Widerspruch mit den Normen des Aufenthaltsstaates die Geltung der rechtlichen Autorität dieses Staates entgegen. Das gleiche gilt aber hinsichtlich der eigenen im fremden Staatsgebiete sich aufhaltenden Staatsangehörigen, auf die die fremde Staatsautorität mit verhältnismäßig großer Kraft wirkt, und, soweit die fremde Staatsautorität auch auf Personen im Gebiete jenes Staates selbst wirkt, hinsichtlich dieses Teiles der fremden Staatsautorität. Soll bei einem Widerspruch der Willensentschlüsse dieser verschiedenen Staatsautoritäten die tatsächliche Respektierung der verschiedenen einem Menschen gegenüberstehenden Autoritäten nicht von Zufälligkeiten abhängig gemacht werden, so müssen diese Autoritäten (auf Grund von Vereinbarungen oder ohne solche) Grundsätze einhalten, durch deren Befolgung solche Kollisionen vermieden werden.

Das Verhältnis der verschiedenen Staatsautoritäten zueinander verlangt aber nicht nur die Unterlassung von autoritativem Wirken eines Staates, das, jenen Grundsätzen zuwider, zu Kollisionen führen würde, sondern auch ein Wirken jedes Staates in Fällen, in denen Kollisionen nicht zu befürchten sind, in denen aber berechnete Interessen eines anderen Staates ein solches Wirken

¹⁾ Vgl. EBGB. Art. 29.

(z. B. eine gewisse Fürsorge für die im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen dieses anderen Staates) notwendig erscheinen lassen. Eine Rücksichtnahme auf den Willen fremder staatlicher Autoritäten beim Wirken der Autorität eines Staates ist also

1. in geringstem Grade bei der Normensetzung für die eigenen Staatsangehörigen im eigenen Staatsgebiete,
2. in höherem Grade bei der Normensetzung für die eigenen Staatsangehörigen im fremden Staatsgebiet und für die fremden Staatsangehörigen im eigenen Staatsgebiet,
3. in höchstem Grade bei einer Normensetzung für fremde Staatsangehörige in fremdem Staatsgebiet erforderlich.

Um die an diese Tatumstände sich anschließenden Rechtsfolgen gesetzgeberisch vollständig anzuführen, kann man entweder davon ausgehen, daß trotz ihres Gegebenseins grundsätzlich die gleichen Rechtswirkungen eintreten wie bei ihrem Fehlen, und daß nur in Fällen besonderer Art, in denen jene Anknüpfungsmomente vorliegen, besondere Rechtswirkungen eintreten. Man kann aber auch davon ausgehen, daß beim Gegebensein jener Voraussetzungen grundsätzlich die üblichen Rechtswirkungen nach staatlichem Recht nicht eintreten, sondern daß dann immer nur die für solche Fälle besonders normierten Rechtswirkungen ausgelöst werden. Der letzte Rechtszustand war hauptsächlich im alten Recht (vgl. z. B. die Rechtlosigkeit des Staatsfremden), der erste ist grundsätzlich im modernen staatlichen Recht verwirklicht, wenngleich es auch von ihm Ausnahmen gibt.

Wenn z. B. Art. 8 EBGB. bestimmt: Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz im Inlande hat, so geht das Gesetz davon aus, daß das Entmündigungsrecht grundsätzlich auf verschollene Ausländer keine Anwendung findet. Es bestimmt daher ausdrücklich, daß es unter bestimmten Voraussetzungen auf sie Anwendung finden solle. Wenn ferner nach Art. 10 EBGB. ein einem fremden Staate angehöriger und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein durch Beschluß des Bundesrats auch für die deutschrechtlichen Wirkungen seines Handelns für rechtsfähig erklärt werden kann, oder wenn es nach Art. 11 Abs. 1 S. 2 EBGB. für die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts genügt, daß die Gesetze des Ortes der Vornahme des Rechtsgeschäfts beobachtet werden, so geht der Gesetzgeber davon aus, daß gewisse Vorgänge im fremden Staatsgebiet für das eigene staat-

liche Recht grundsätzlich unerheblich sind. Es fehlen aber im staatlichen Rechte meistens Grundsätze dafür, welche Arten von Vorgängen ausnahmsweise und unter welchen Voraussetzungen auch für das eigene staatliche Recht, und zwar wegen staatsfremder Interessen, von rechtlicher Bedeutung sind.

§ 2. Oeffentliche und private Pflichten nach staatlichem Recht im Interesse von Ausländern.

Setzt sich auch der Staat, indem er an die Verwirklichung bestimmter Voraussetzungen die Eigenschaft der Staatsangehörigkeit knüpft und diese Staatsangehörigkeit mit besonderen Rechtswirkungen ausstattet, in eine besonders enge Beziehung zu seinen Staatsangehörigen, so bringt es doch die Rücksichtnahme auf die Interessen fremder Staatsgewalten mit sich, daß durch die Normierung von Pflichten auch der Staatsangehörigen gegenüber den Staatsfremden diese vom Wirken des Staates und seinen Erfolgen Nutzen ziehen.

Was zunächst die in dieser Beziehung normierten Amtspflichten anlangt, so sind die Staatsorgane jedenfalls in den wichtigsten Angelegenheiten verpflichtet, den Staatsfremden gleiche Fürsorge zuzuwenden wie den Staatsangehörigen, auf ihre Anträge hin in derselben Weise tätig zu werden wie bei Anträgen von Staatsangehörigen. So haben sie Rechtszweckerklärungen von Ausländern auf Antrag zu beurkunden. In dieser Beziehung genügt für das deutsche Recht die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird, selbst wenn abweichende ausländische Vorschriften für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind¹⁾. Ob allerdings die Beobachtung der inländischen Bestimmungen auch nach ausländischem Recht eine Verpflichtung z. B. desjenigen, dessen rechtsgeschäftliche Erklärung beurkundet wird, erzeugt, richtet sich nach den ausländischen Rechtsbestimmungen. In diesen sind in der Regel konforme Bestimmungen enthalten.

Die durch besonderen Staatsakt geschaffenen Pflichten der Reichsangehörigen gegenüber Ausländern werden häufig auf die Handlungen bez. Unterlassungen begrenzt, die in analogen Fällen gegenüber Reichsangehörigen bestehen. So werden durch Art. 4 der revidierten Berner Uebereinkunft v. 13. 11. 1908 (die Rechts-

¹⁾ Art. 11 Abs. 1 EBGB.

norm des Deutschen Rechts geworden ist) ausländische Urheber nur nach Maßgabe der inländischen Gesetze gegen Nachahmung usw. geschützt¹⁾).

In derselben Weise und in demselben Umfange wie auf Antrag der eigenen Staatsangehörigen stellt der Staat regelmäßig bestehende Rechtspflichten auf Antrag von Ausländern fest. Die nach deutschem Recht gegenüber Inländern wie Ausländern in gleicher Weise bestehenden Pflichten unterliegen in der Regel in demselben Umfange wie die Pflichten von Inländern gegenüber Ausländern der richterlichen Feststellung. Dies gilt vor allem auch für die Pflichten von deutschen Staatsorganen gegenüber den Staatsfremden, die in bestimmten Fällen durch vorgesetzte Organe oder durch die Gerichte auf Antrag oder von Amts wegen autoritativ festgestellt werden.

Naturgemäß begründen die staatlichen Rechtsordnungen in bezug auf die verbindliche Feststellung von Pflichten, welche insbesondere den Staatsorganen im Interesse von Ausländern obliegen, nicht weitergehender Zuständigkeiten als sie für die Feststellung dieser Pflichten im Interesse der eigenen Staatsglieder bestehen. Wie z. B. derjenige Inländer, dem eine Armenunterstützung versagt wird, nach preußischem Recht nicht die Entscheidung des Richters darüber einholen kann, ob diese Versagung zu Recht erfolgt ist, so kann es auch nicht der Ausländer in gleicher Lage. Doch werden nach deutschem Recht in Einzelfällen, soweit das Recht ein Interesse daran hat, Staatsorgane zur Feststellung von Pflichten gegenüber einem Ausländer auf dessen Antrag evtl. in weiterem Umfange tätig als die Organe des Heimatstaates des Ausländers in analogen Fällen.

Durch die Bestimmung, daß ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, als prozeßfähig gilt, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht²⁾, erhalten z. B. die prozessualen Anträge einer solchen Person nach inländischem Recht eine größere Rechtswirkung, als sie analoge Anträge derselben Person an die heimatlichen Staatsbehörden erzielen.

Allgemein ist in den staatlichen Rechtsordnungen der Grundsatz durchgeführt, daß die Erfüllung und Vernachlässigung von

1) Vgl. z. B. Entsch. d. RG. in Ziv. s. 80, S. 79.

2) § 55 ZPO.

Rechtspflichten, an deren Erfüllung im gegebenen Falle Ausländer interessiert sind, die gleichen Rechtsfolgen (Belohnung, Bestrafung usw.) zeitigt wie die Erfüllung bez. Vernachlässigung von Rechtspflichten, an deren Erfüllung im gegebenen Falle eigene Staatsangehörige interessiert sind.

Bestimmte Vertragsstaaten sind verpflichtet¹⁾, für minderjährige Ausländer, die sich in ihrem Gebiete gewöhnlich aufhalten, dadurch eine Fürsorgetätigkeit auszuüben, daß sie durch Anordnung einer Vormundschaft einer individuellen Person die Verpflichtung zur Wahrnehmung gewisser Interessen dieses Minderjährigen auferlegen²⁾. Diese Fürsorgetätigkeit ist aber vertragsmäßig davon abhängig gemacht, daß der Heimatstaat sie nicht ausübt. Die Begründung gewisser Pflichten im Interesse von Ausländern durch Staatsorgane ist mitunter von besonderen Voraussetzungen abhängig. Während der staatliche Beurkundungsakt, durch welchen ein Inländer von einem anderen ein inländisches Grundstück erwirbt, nach den Grundsätzen der »freiwilligen Gerichtsbarkeit« auf Grund der Willenserklärungen der Beteiligten ohne weiteres erfolgt, ist zum Erwerbe von Grundstücken durch Ausländer mitunter eine besondere, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu erteilende staatliche Genehmigung erforderlich. Es bestehen landesgesetzliche Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen³⁾.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der gleichartigen Behandlung von Staatsgliedern und Staatsfremden hinsichtlich der Pflichtenlösung besteht z. B. darin, daß für solche Staatsakte vom Ausländer evtl. Gebühren oder höhere Gebühren als vom Inländer erhoben werden. Dies gilt z. B. für Jagdscheine, Zulassungsbescheinigungen für Automobile usw. Andere Pflichtenlösungen von Unterlassungspflichten können Ausländern aus pflichtgemäß erwogenen Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden, während dem Inländer solche Erlaubnisse nur aus bestimmten speziellen Gründen versagt werden dürfen. Dies gilt z. B. von der Erteilung eines Gewerbescheines.

Für die Lösung von bestimmten Unterlassungspflichten sind

1) Nach dem Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, S. 240 ff.).

2) Art. 9, 2, 1.

3) Vgl. Art. 88 EBGB.

bei Ausländern mitunter höhere Staatsorgane zuständig wie bei Inländern¹⁾. In anderen Fällen sind für die Lösung von Unterlassungspflichten der Ausländer (z. B. zur Unterlassung bestimmter Gewerbebetriebe) weitere Voraussetzungen erforderlich wie für Inländer. Auch in anderen Fällen ist die staatliche Fürsorge für Ausländer evtl. an weitere Voraussetzungen geknüpft wie die Fürsorge für Inländer. Soweit z. B. der Staat Interessen der Menschen nur gegen Zahlung von Gebühren dient, erhebt er von Ausländern häufig höhere Gebühren als von Inländern.

In anderen Fällen dieser Art dagegen wird den Staatsorganen in bezug auf Staatsfremde dieselbe und unter gleichen Voraussetzungen auszuübende Fürsorgetätigkeit zur Pflicht gemacht wie gegenüber den eigenen Staatsgliedern. In den Freundschafts-, Schiffsfahrts- und Handelsverträgen ist meistens vereinbart, daß bei Scheiterung oder Schiffbruch eines Schiffes des anderen Vertragsteiles diesem Schiffe (evtl. gegen gleiche Kosten) dieselbe Hilfe zuteil werden soll wie eigenen Schiffen des Vertragsstaates. Hilfsbedürftige Ausländer werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt²⁾. Nur mit einigen Staaten bestehen Verträge über die gegenseitige Unterstützung und Uebernahme auszuweisender Ausländer.

Endlich wird der Staat im Interesse von Ausländern durch die Unterstützung ausländischer Staatsorgane und durch die Mitwirkung bei ihren Funktionen tätig. Insbesondere sind amtliche Rechtszweckerklärungen fremdstaatlicher Behörden geeignet, Amtspflichten von Staatsorganen auszulösen.

Die Staaten haben kein unmittelbares Eigeninteresse daran, Pflichten, die nach ausländischem Recht bestehen, festzustellen, soweit sie sie nicht zum Inhalt ihrer eigenen Anordnungen machen. Doch sind die Staaten auch in dieser Beziehung über die Wahrnehmung der unmittelbaren Eigeninteressen hinausgekommen und haben internationale Vereinbarungen getroffen, durch die sie sich hinsichtlich der Feststellung von Rechtspflichten, die einer Person nach ausländischem staatlichem Rechte obliegen, und hinsichtlich der Bestrafung von Handlungen, die gegen strafrechtlich geschützte Normen eines anderen Staates verstoßen, gegenseitig Rechtshilfe leisten. Die auf Grund solcher Vereinbarungen erlassenen einzel-

1) Vgl. z. B. §§ 85 ff., 4, 7 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

2) § 60 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

staatlichen Rechtsnormen sind wichtige Anzeichen des Bewußtseins der Staaten von ihrer Zugehörigkeit zu einer großen Kulturgemeinschaft. Die Staaten entsprechen — in der Regel unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — Ersuchen eines fremden Staates um Rechtshilfe nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge. Dies tun sie auch dann, wenn es sich um die Feststellung einer Pflicht eines eigenen Staatsangehörigen gegenüber einem Staatsfremden handelt, die ein Organ des fremden Staates nach dessen Recht festzustellen hat; naturgemäß ist auch hier vor allem Voraussetzung, daß dieses Ersuchen nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße.

Nach dem Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905¹⁾ kann sich in Zivil- oder Handelssachen die Gerichtsbehörde eines Vertragsstaates gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um die Vornahme einer Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde nachzusuchen²⁾.

Eine staatliche Fürsorgetätigkeit, die auch den Ausländern zugute kommt, ist endlich das staatliche Zusammenwirken zur Erreichung allgemeiner Kulturzwecke durch Handlungen der Staatsorgane, welche nicht in Beziehung zu den Pflichten der Allgemeinheit stehen. In den modernen Staatsverträgen erübrigen sich meistens Bestimmungen darüber, daß bezüglich den Angehörigen des anderen Teiles im Inlande derselbe Schutz ihrer Person und ihres Eigentums, die gleiche Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer daraus folgenden Ansprüche vor den Gerichten und sonstigen Staatbehörden kraft staatlicher Rechtsnormen zuteil werden werde wie den eigenen Staatsangehörigen. Dieser Rechtszustand besteht meistens schon auf Grund der Bestimmung, daß die Rechtsfähigkeit jedem Menschen ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit zukomme, wenngleich die Rechtsverfolgung bei Ausländern gewissen Einschränkungen unterliegt. Analoges gilt für die Anerkennung der Gewissensfreiheit, der Kultusfreiheit innerhalb der Grenzen des im Aufenthaltsstaate geltenden Rechts, für die Respektierung der Begräbnisplätze der Angehörigen des anderen Teiles usw. Derartige Bestimmungen werden jetzt nur in die Verträge mit denjenigen Staaten aufge-

1) RGBl. 1909, S. 410 ff.

2) Art. 8.

nommen, in denen die erwähnten Grundsätze noch nicht zur vollen Geltung gelangt sind. Die privatrechtlichen Pflichten gegenüber Ausländern auf Grund irgendwelcher tatumständlicher Voraussetzungen, an die die staatliche Rechtsordnung Pflichten knüpft, sind regelmäßig die gleichen, wie sie durch analoge Tatumstände gegenüber Inländern entstehen. Das Prinzip der Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer in bezug auf rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die ihm gegenüber eingegangen werden, wird durch § 5 Abs. 1 der Konkursordnung ausdrücklich festgestellt.

Der Grundsatz, daß dem Ausländer gegenüber dieselben allgemein geltenden Pflichten zu erfüllen sind wie dem Inländer gegenüber, ist ein Zeichen eines gewaltigen Fortschritts in der Entwicklung der Rechtsstellung des Ausländers, der in den ältesten Zeiten oft gänzlich rechtlos war.

§ 3. Die Freiheit der sich im Staat aufhaltenden Ausländer von besonders gearteten Rechtspflichten.

Außer der territorialen Begrenzung des Wirkens der staatlichen Autorität liegt eine besondere Rücksichtnahme auf fremde Staatsautoritäten darin, daß sie ihre rechtliche Herrschaft über fremde Staatsangehörige, selbst wenn sie sich in ihrem Gebiete aufhalten, nicht in dem gleichen Umfange erstreckt wie über die Personen, die auf Grund bestimmter Tatumstände als ihre eigenen Staatsangehörigen gelten. Hierzu gehört vor allem, daß sie nicht Leistungen von ihnen begehrt, die als spezifisch vaterländische angesehen werden. In den Staatsverträgen wird häufig vereinbart, daß die Angehörigen eines Staates, nachdem sie sich in das Gebiet des anderen begeben haben, um daselbst zu leben, dort als Angehörige jenes Ursprungsstaates angesehen werden, wenn sie sich nach dessen Bestimmungen dessen Nationalität bewahrt haben. Das Gleiche gilt von ehelichen Kindern solcher Auswanderer. Solche Personen sind also z. B. von der Militärdienstpflicht im Aufenthaltsstaate befreit ¹⁾.

¹⁾ Sobald jedoch die Söhne nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt haben, müssen sie durch Urkunden, die seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisiert worden sind, nachweisen, daß sie ihre nationalen Militärdienstpflichten erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen. Kommen sie dieser Bestimmung innerhalb einer gewissen auf den Eintritt der Großjährigkeit folgenden Frist nicht nach, so können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden und demgemäß ev. dort zum Militärdienst herangezogen werden.

Nach der Wehrordnung sind nur Deutsche und bestimmte frühere Reichsangehörige wehrpflichtig. Angehörige fremder Staaten können allerdings mit Genehmigung des Kontingentsherrn bez. des Kaisers auf ihr Ersuchen in das Heer bez. in die Marine eingestellt werden¹⁾. Ausländer sollen regelmäßig auch von sachlichen Kriegsleistungen frei sein.

Zu besonderen Leistungen im Interesse des Staates, besonders zu Steuern, werden die Ausländer nur insoweit herangezogen, als sie im Inlande Gegenstände nutzen, die einen Ertrag abwerfen, oder als sie sich im Inlande aufhalten. Der von den preußischen Gemeinden erhobenen Steuer vom Grundbesitz unterliegen die in ihnen belegenen bebauten und un bebauten Grundstücke, der Gewerbesteuer die im Inlande betriebenen Gewerbe, gleichviel, ob der die Erträge ziehende Reichsangehöriger oder Ausländer ist. Einkommensteuerepflichtig sind nach preußischem Recht Ausländer, soweit sie in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten, ferner ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, soweit sie ein Einkommen aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen oder aus Gehältern und Pensionen aus preußischen Kassen beziehen.

Die grundsätzliche Besetzung der Staatsämter mit Staatsangehörigen schließt die Uebertragung von Staatsämtern an Staatsfremde auch dann aus, wenn diese sich freiwillig zur Uebernahme des Amtes bereit erklären. Da die Uebertragung eines Amtes, die im Falle freiwilligen Erbietens des zukünftigen Amtsträgers erfolgt, wegen der Vorteile, die sie gewährt, als beneficium gilt, so kommt das Moment der Rücksichtnahme auf fremde Staatsautoritäten nur in denjenigen Bestimmungen zum Ausdruck, die die Uebertragung lediglich oneroser (z. B. unentgeltlich zu führender) Aemter an Ausländer verbieten.

§ 4. Die durch das staatliche Recht gebotene Anwendung ausländischen Rechts in bestimmten Fällen.

Eine besondere Art der Rücksichtnahme auf fremdstaatliche Interessen, die in bestimmten Fällen gegeben sind, liegt darin, daß der Staat mitunter die Anwendung fremdstaatlichen Rechtes anordnet, besonders soweit er Rechtspflichthandlungen der fremden Staatsangehörigen begehrt, in bestimmter Hinsicht aber auch,

¹⁾ § 214 der Wehrordnung.

soweit Rechtspflichten anderer Personen in Frage kommen. Diese Anordnung hat die Wirkung, daß die Tatumstände, aus denen sich Rechtspflichten nach dem Recht des fremden Staates ergeben, nunmehr die gleichen Rechtspflichten nach dem Recht des Staates selbst auslösen, und daß die Erfüllung bez. Nichterfüllung dieser Rechtspflichten auch nach eigenem staatlichem Recht als Rechtspflichterfüllung bez. -vernachlässigung gilt und daher die entsprechenden Rechtsfolgen zeitigt. Wie weit hinsichtlich dieser Rechtsfolgen das ursprüngliche eigene staatliche Recht oder das ausländische Recht anzuwenden ist, ist wegen der ungenauen Formulierung der betreffenden Rechtsnormen zum Teil zweifelhaft.

Diejenigen Normen, welche im öffentlichen wie im privaten Recht die Anwendung inländischen oder ausländischen Rechts durch Staatsorgane als Amtspflichten bez. als allgemein geltende Pflichten normieren, werden als Kollisionsnormen bezeichnet. Durch diesen aus der früheren Lehre von der Statutenkollision entnommenen Ausdruck wird erkennbar, daß man diese Normen deshalb gesetzt hat, weil aus irgendeinem Grunde in bestimmten Fällen Zweifel darüber bestanden, ob inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden sei. Zur Vermeidung von Kollisionen mit fremden Normen sind diese Kollisionsnormen erlassen. Sie werden wiederum in vollkommene oder zweiseitige und unvollkommene oder einseitige eingeteilt. Jene bestimmen für bestimmte Tatbestände, in welchen Unterfällen inländisches, in welchen anderen Unterfällen ausländisches Recht anzuwenden sei, diese schreiben die Anwendung ausländischen Rechts nicht vor oder schließen sie ausdrücklich aus. Diese Unterscheidung, wie auch einige andere speziellere Differenzierungen innerhalb dieser Haupteinteilung, empfehlen sich nicht, wenn man, welche Auffassung auch vielfach vertreten wird, das ausländische Recht, das nach einer inländischen Rechtsnorm in bestimmten Fällen anzuwenden ist, als Bestandteil dieser inländischen Rechtsnorm auffaßt. Damit fällt der grundlegende Unterschied zwischen dem inländischen Recht und dem ausländischen Recht, soweit es nach ihm anzuwenden ist, fort. Jene Annahme ist aber berechtigt, weil diese ausländischen Normen, sofern ihre Befolgung durch die inländische Staatsautorität geboten wird, dadurch deren Befehle werden, und weil der Umstand, daß sie inhaltlich mit den von einer ausländischen Autorität erlassenen Normen übereinstimmen, juristisch nicht von Bedeutung ist.

Wenn ferner einem Inländer die Befolgung inländischen Rechts in bestimmten Fällen ausdrücklich geboten wird, so liegt darin keine Besonderheit gegenüber sonstigen Rechtsnormen des inländischen Rechts.

Dieser Auffassung widerspricht nicht eine Bestimmung des Inhalts¹⁾, daß eine Beweisaufnahme über die Existenz ausländischen Rechtes zulässig ist, auf das sich jemand im Zivilprozeß beruft, denn wenn auch im allgemeinen nur über das Bestehen von Tatsachen, nicht von Rechtsnormen, Beweise erhoben werden dürfen, so liegt hier eben ein theoretisch durchaus denkbarer Ausnahmefall vor. Es wäre möglich, daß eine Beweisaufnahme auch über sonstige, für den Richter nicht ohne weiteres erkennbare Normen des innerstaatlichen Rechts für zulässig erklärt würde. Die nach einer deutschen Norm anzuwendenden ausländischen Normen müssen als Bestandteile jener deutschen Norm angesehen werden, da die Autorität, die diese deutsche Norm erlassen hat, damit eben den Willen kundgetan hat, daß das zu tun sei, was die betreffenden ausländischen Normen anordnen. Diese umschreiben also nur den Inhalt der inländischen Norm.

Doch sind die Gerichte bei Ermittlung des in einem anderen Staate geltenden Rechts auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; sie sind befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen²⁾.

In der deutschen Rechtspraxis wird in einem Spezialfalle so verfahren, als ob die ausländischen Normen, die nach deutschem Recht befolgt werden müssen, nicht als Bestandteile der deutschen Norm anzusehen sind. Die Revision ist gemäß § 549 ZPO. zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht. Als eine solche Verletzung wird es nun aber nicht angesehen, wenn einzelne Vorschriften des im Einzelfalle anzuwendenden ausländischen Rechts nicht oder nicht richtig befolgt worden sind; als eine Verletzung inländischen Rechts gilt vielmehr nur die irrige Anwendung des Rechts eines Staates überhaupt, dessen Anwendung das deutsche Recht nicht anordnet bzw. die irrige Nichtanwendung des ausländischen Rechts überhaupt, dessen Anwendung angeordnet ist. Diese Auslegung der Spezialvorschrift des § 549 ZPO. ändert aber nichts an der

1) Vgl. § 293 ZPO.

2) § 293 S. 2 ZPO.

Tatsache, daß das Recht, wenn es überhaupt die Anwendung ausländischen Rechts gebietet, die zutreffende Anwendung dieses Rechts oder von Teilen desselben verlangt, daß also die zutreffenden ausländischen Vorschriften, die nach einer deutschen Norm anzuwenden sind, durch diese Anordnung verbindliche Normen für den Gehorsamspflichtigen, also nichts als Bestandteile dieser allgemeinen deutschen Norm sind. Jene Vorschrift beschränkt nur für einen Spezialfall die aus der falschen Anwendung von Recht sich im allgemeinen ergebenden Rechtswirkungen.

Die Grundsätze, nach denen es durch das staatliche Recht bestimmt wird, ob beim Gegebensein der erwähnten Tatumstände inländisches oder ausländisches Recht anzuwenden sei, haben sich dadurch ausgebildet, daß die Staaten, ohne sich entsprechend dazu durch Vereinbarungen zu binden, parallele Bestimmungen erlassen haben, durch welche Kollisionen zwischen ihren Rechtsordnungen vermieden werden sollen.

Die Wissenschaft ist bei der Erforschung dieser Grundsätze von dem Begriffe des subjektiven Rechtes, der Berechtigung, ausgegangen und hat die Grundsätze zu erforschen gesucht, nach denen diejenige staatliche Rechtsordnung bestimmt wird, nach welcher beim Gegebensein der Anknüpfungsmomente subjektive Rechte zu verleihen oder zu entziehen sind. Die Rechte auf bestimmte Handlungen einer Person werden in der Regel bestimmt durch die »Personalstatuten« der verpflichteten Person, d. h. durch das Recht des Staates, dem sie angehört; sofern aber diese Verpflichtung eine bestimmte körperliche bewegliche oder unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, ist im allgemeinen das Sachstatut, d. h. die Rechtsordnung des Staats maßgebend, in dessen Gebiete sich die Sache befindet. Besonderheiten sind in analogen Fällen noch für die Rechtspflichten in bezug auf ein Vermögen ausgebildet (Vermögensstatut). Eine weitere Ausnahme vom Personalstatut wird dadurch geschaffen, daß sich die subjektiven Rechte, die aus einer unerlaubten Handlung für die Geschädigten entstehen, nach dem Rechte des Staates richten, in dem die unerlaubte Handlung begangen ist (Deliktsstatut). Für bestimmte Verpflichtungen entscheiden endlich die Gebietsstatuten, d. h. das Recht des Staates, für dessen Gebiet das Recht (z. B. ein Urheberrecht) in Anspruch genommen wird. Der im früheren staatlichen Recht oft verwirklichte Grundsatz, wonach die Verpflich-

tung einer bestimmten Person sich nach den Gesetzen des Staates richte, in dessen Gebiete sie zu erfüllen sei, ist für das deutsche Recht als beseitigt zu betrachten.

Diese erwähnten Grundsätze sind freilich in der Praxis von vielen Ausnahmen durchbrochen. Sie haben sich noch nicht zu Völkerrechtssätzen ausgebildet, denen die Staaten durch ihre Rechtssetzungsakte auf dem betreffenden Gebiete zu entsprechen haben. Sie sind vielmehr nur Ergebnisse einer rechtsvergleichenen Betrachtung der Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten, werden freilich mitunter auch auf Grund von besonderen Verträgen verwirklicht, durch die sich die Staaten gegenseitig zum Erlasse entsprechender Rechtsnormen verpflichtet haben. Insofern sind sie auch völkerrechtliche Grundsätze. Nicht die Angehörigen aller fremder Staaten werden durch das inländische Recht in bezug auf ihre subjektiven Rechte gleich behandelt. Das ist eine Folge des Prinzips der Gegenseitigkeit, das unter Staaten von gleicher Stellung für dieses Gebiet der Gesetzgebung maßgebend zu sein pflegt. Häufig wird die Gegenseitigkeitsvoraussetzung ausdrücklich in die betreffenden Rechtsnormen aufgenommen. In anderen Fällen werden die Angehörigen bestimmter Staaten, denen eine in irgendeiner Richtung bevorzugte Stellung eingeräumt wird, ausdrücklich aufgeführt¹⁾. Die besonderen Tatumstände, welche nach diesen Grundsätzen die Anwendung ausländischen Rechts ergeben, werden als Anknüpfungsmomente bezeichnet. Diese Bezeichnung enthält einen ersten Ansatz zu einer Systematisierung des Rechts nach den rechtserheblichen Tatumständen.

Was das Anknüpfungsmoment der örtlichen Bestimmung eines Vorganges nach dem Staatsgebiete betrifft, so spielte im früheren staatlichen Recht der Wohnsitz eines Beteiligten eine entscheidende Rolle. Im Recht der modernen Staaten ist die Staatsangehörigkeit von größerer rechtlicher Bedeutung. Die erwähnten Grundsätze sind bei der Rechtssetzung durch die ver-

1) So ist in Ausführung von Abs. 1 der Tarifstelle des preußischen Stempelsteuergesetzes bestimmt, daß den Angehörigen der Staaten: Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Türkei, Argentinien, Chile, Japan, Mexiko und Paraguay ein Jagdschein unter Ermäßigung des Stempelsteuersatzes bis zu dem für Inländer geltenden Satze gewährt werden kann (vgl. Nachtrag zur Anweisung v. 29. Juli 1907 zur Ausführung der Jagdordnung, Grottefend 1912, S. 373).

schiedenen Staaten nicht immer so vollkommen durchgeführt, daß Kollisionen der verschiedenen Rechtsordnungen stets vermieden werden. Nach bestehendem staatlichem Recht kann oft der Fall eintreten, daß die Normen zweier verschiedener Staaten für denselben Individuallfall denselben Personen verschiedene Pflichten auferlegen. Im Gegensatz zu denjenigen Tatumständen, welche nach dem Recht mehrerer Staaten verschiedenartige Rechtsfolgen auslösen, weil jeder Staat sich die Regelung der Angelegenheit vindiziert, stehen diejenigen, welche für das staatliche Recht überhaupt unerheblich sind, weil jeder Staat die Regelung einer anderen staatlichen Autorität überläßt. Zu den Rechtslücken, die auf Grund dieser Tatsache ev. fühlbar werden, kommen aber noch diejenigen, bei welchen ein Staat zwar gewisse Tatumstände durch Rechtsnormen regelt, bei welchen aber ein anderer Staat, der den maßgebenden Einfluß auf die Regelung des Tatumstandes ausüben kann (weil z. B. Handlungen seiner in seinem Gebiete aufhaltenden Staatsangehörigen in Frage kommen), eine parallele rechtliche Regelung unterläßt.

So ist die Regelung aller personeinrechtlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten, dem unehelichen Kinde und seiner Mutter, sowie seinem Vater durch das EBGB., weil keine systematische, auch keine lückenlose. Art. 18 EBGB. bestimmt z. B.: »Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.« Der Fall, daß der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes lebte und Ausländer war, wird hierdurch nicht geregelt. Hier nützt es der Ehefrau und den Kindern ev. nichts, wenn der Staat, dem der Ehemann angehört, diesem durch seine Rechtsordnung gegenüber jenen Personen gewisse Rechtspflichten auferlegt, wenn der Staat, in dem sich der Ehemann aufhält, die entsprechenden Rechtsgebote nicht zu den seinigen macht und ev. Zwangsmaßnahmen trifft. Für solche und ähnliche Fälle hat man in der Praxis allgemeine Grundsätze anerkannt, die aber nicht unbestritten sind und auch noch nicht ein durch die Praxis geschaffenes Recht, d. h. kundgegebener und respektierter Wille einer menschlichen Autorität für die Willensbetätigungen einer Gemeinschaft, ge-

worden sind. Für den erwähnten und ähnliche Fälle hält man z. B. auch nach dem Recht des Aufenthaltsstaats das Recht des Staates für anwendbar, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; sollte er bei der Geburt des Kindes schon verstorben sein, so sei das Recht anzuwenden, dem er bei seinem Tode angehört habe⁷⁾.

Eine weitere analoge Anwendung von Rechtsnormen auf Tatbestände, für die sie ursprünglich nicht bestimmt sind, findet im Hinblick auf die unvollständig zweiseitigen Kollisionsnormen statt, welche für bestimmte Fälle zwar die Anwendung inländischen oder ausländischen Rechts vorschreiben, aber nur im Falle einer bestimmten Beziehung der Verpflichtung zum Inlande. Diese Normen werden in Fällen analog angewendet, in denen diese Beziehung nicht oder nicht in derselben Weise vorhanden ist wie in den von der Rechtsnorm vorausgesetzten Tatbeständen. Jedoch auch die einseitigen Kollisionsnormen werden analog angewendet. Bezüglich der zweiseitigen Kollisionsnormen wird angenommen, daß sie auch in einem Staate gelten, der sie nicht erlassen hat, sofern die Staaten, die nach den üblichen Anknüpfungsmomenten in Frage kommen, übereinstimmend die Anwendung eines bestimmten Rechts vorschreiben. Hierzu ist zu bemerken: Rechtspflichten können nur dadurch entstehen, daß eine menschliche Autorität sie normiert; Pflichten von Staats wegen können nur durch Normierung seitens der entsprechenden staatlichen Autorität entstehen, die dabei auch geltende Normen einer anderen Autorität zum Inhalt ihrer Anordnungen machen kann. Rechtsnormen, die eine andere Autorität normiert, und die kraft dieser Normierung gelten, schaffen niemals Rechtspflichten, die dem Rechtskreise jener ersten staatlichen Autorität angehören. Die analoge Anwendung der erwähnten Grundsätze wird allerdings voraussichtlich vielfach zur Entstehung von Normen führen, da die Befolgung der erwähnten oder ähnlicher Grundsätze, besonders durch die staatlichen Organe, allmählich den Willen der staatlichen Autorität zum unzweideutigen Ausdrucke bringen wird, daß diese Grundsätze als Normen zu befolgen seien. Weitere Grundsätze der Rechtspraxis, die noch nicht den Charakter von Rechtsnormen zeigen, sind nach deutschem Recht folgende: Ist die Anwendung fremden Rechts nach Maßgabe des Art. 39 EBGB., also wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder den

7) Vgl. *Staudingers* Kommentar zum BGB., 6. Band, 7./8. Aufl. 1914, S. 95. *Zeitschrift für die ges. Staatswissensch.* 1921. 1/2.

Zweck eines deutschen Gesetzes, ausgeschlossen, so ist deutsches Recht anzuwenden. Bestimmen sich die Rechtspflichten eines Ausländers auf Grund des deutschen Rechts (z. B. in den Fällen der Art. 7, 13, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1, 2, 4, 21, 24 Abs. 3, 25 S. 1, 29 EBGB.) nach dem Rechte des Staates, dem er angehört, so soll folgendes gelten: Besitzt jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, die nacheinander erworben wurden, so ist die Staatsangehörigkeit maßgebend, welche zuletzt erworben wurde. Sind die mehreren Staatsangehörigkeitsverhältnisse gleichzeitig entstanden, so ist, wenn in einem der verschiedenen Staaten ein Wohnsitz begründet ist, das Recht dieses Staates maßgebend. Liegt ein Wohnsitz in einem dieser Staaten nicht vor, dagegen ein Aufenthaltsort, so ist das Recht dieses Staates maßgebend. Ist wegen Mangels einer Staatsangehörigkeit für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse einer Person das Recht des Staates maßgebend, in dem sie ihren Wohnsitz hat (Art. 29 EBGB.), und hat die Person sowohl einen inländischen als auch einen ausländischen Wohnsitz, so soll das inländische Recht zur Anwendung kommen. Sind mehrere ausländische Wohnsitze vorhanden, so soll bei gleichzeitiger Erwerbung der Wohnsitze derjenige das anzuwendende Recht bestimmen, mit dem zugleich ein Aufenthaltsort verbunden ist; für den Fall, daß in keinem der betreffenden Staaten ein Aufenthaltsort gegeben ist, gehen die Meinungen auseinander. Bezüglich der analogen Anwendung von Rechtsnormen in dem Teile des staatlichen Rechts, in welchem besondere Rücksichten auf fremde staatliche Autoritäten genommen werden, deduziert *Neumann* folgendermaßen: »Durch die Aufstellung von Kollisionsnormen für gewisse Tatbestände bringt der deutsche Gesetzgeber zum Ausdruck, daß er sich für zuständig erachtet, die Kollisionsnormen für die betreffenden Tatbestände mit verbindlicher Kraft für seine Gerichte zu erlassen. Da aber der deutsche Gesetzgeber schlechterdings für sich eine größere Gesetzgebungsgewalt nicht in Anspruch nehmen kann und will, als er sie jedem anderen Gesetzgeber auch zuerkennt, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß, wenn bei einem Tatbestande diejenigen Beziehungen, von denen der deutsche Gesetzgeber seine Zuständigkeit zur Aufstellung von Kollisionsnormen ableitet, nicht vorliegen, er für die Aufstellung solcher Normen denjenigen für zuständig erachtet, für dessen Staat diese Beziehungen vorliegen«¹⁾. Darnach soll bei

1) Internationales Privatrecht, Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 46, S. 73.

der Beurteilung eines Rechtsverhältnisses, auf welches nach den Normen des deutschen Rechtes deutsche Gesetze nicht zuständig sind, das maßgebende Recht aus anderen Gesetzgebungen entnommen werden¹⁾).

Diese Schlüsse sind aber nicht zulässig. Zunächst gibt der Gesetzgeber dadurch, daß er eine bestimmte Norm setzt, keineswegs zu erkennen, daß er sich für unzuständig erachtet, einen verwandten Fall zu regeln. Rechtsschranken bestehen für den Staat im Hinblick auf fremde staatliche Autoritäten nur insoweit, als seine Organe bei der Rechtssetzung innerhalb ihrer Zuständigkeit nach staatlichem Recht bleiben müssen, und als der Staat auf Grund einer überstaatlichen Rechtsordnung, z. B. des Völkerrechts, gebunden ist, gewisse Rücksichten auf fremde staatliche Autoritäten zu nehmen. Das deutsche Recht — und das Recht der übrigen Staaten — ist aber in dieser Beziehung keineswegs bis an die Grenzen des Erlaubten gegangen. Es kann seine Normen auch unter Berücksichtigung dieser Pflichten weiter ausdehnen. Es will daher keineswegs ohne weiteres, daß in den nicht geregelten Materien irgendwelches ausländische Recht Platz greife. Der Begriff der Anwendung des ausländischen Rechts, die für besondere Arten von Fällen vorgeschrieben ist, ist ein schwankender. Im allgemeinen ist darunter nicht nur zu verstehen, daß Privatpersonen bei Tatumständen, die nach inländischem Recht Rechtswirkungen auslösen, darnach zu verfahren haben, sondern auch, daß die Staatsorgane in analoger Weise, wie die Organe des fremden Staates auf Grund bestimmter Tatumstände tätig werden würden, zu verfahren haben. Hinsichtlich des von den Staatsorganen zu beobachtenden Verfahrens bei der Herbeiführung eines Erfolges, dessen Inhalt nach ausländischem Recht bestimmt werden soll, pflegen allerdings nur ursprüngliche einheimische Rechtsnormen zur Anwendung zu kommen.

Für den Geltungsbereich des bürgerlichen Rechts Deutschlands ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes generell ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Auch kann unter Zustimmung des Bundesrats durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat, sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger, ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde (Art. 30, 31

1) A. a. O., S. 95.

EBGB.). Das bürgerliche Recht im herkömmlichen Sinne enthält nun auch (z. B. in den Vorschriften für den Nachlaß-, den Vormundschaftsrichter) eine Menge von Vorschriften für Staatsorgane. Es werden daher durch jene erste Bestimmung auch die Staatsorgane angewiesen, die entsprechenden Normen des ausländischen Rechts nicht anzuwenden (also z. B. nicht eine zweite Ehe eines mohammedanischen türkischen Staatsangehörigen beurkunden), auch soweit bestimmt ist, daß sich gewisse Rechtsverhältnisse von Staatsfremden nach ausländischem Rechte richten sollen. Nicht anwendbar ist z. B. das ausländische Eheschließungsrecht, wenn es dem deutschen Rechte in folgenden Punkten zuwiderläuft: 1. hinsichtlich der Notwendigkeit der Auflösung einer früheren Ehe, 2. hinsichtlich der eehindernden Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, 3. hinsichtlich des Verbots der Ehe zwischen den an einem Ehebruche Mitschuldigen. Nach deutschem Recht ist bei einer Anordnung zur Anwendung ausländischen Rechts dieses Recht auch dann anzuwenden, wenn das ausländische Recht auf deutsches Recht zurückverweist; es ist also bis auf diese Rückverweisung anzuwenden¹⁾).

Der Rückverweisung des ausländischen Rechts soll jedoch stattgegeben werden, wenn die ausländischen Gesetze in Beziehung auf die Geschäftsfähigkeit einer Person, die Eingehung einer Ehe einer deutschen mit einer staatsfremden Person oder zwischen Ausländern im Inlande, in Beziehung auf das eheliche Güterrecht, sofern der Ehemann nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwirbt, oder bei ausländischen Ehegatten, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, in Beziehung auf die Scheidung einer Ehe und die Beerbung eines Ausländers, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte²⁾, auf das deutsche Recht verweisen.

Sind in den Fällen, in denen das nach deutschem Recht anzuwendende ausländische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist, die deutschen Bestimmungen nach deutschem Recht anzuwenden, so kann die Frage entstehen, ob diese Bestimmung auch dann Platz greift, wenn das anzuwendende ausländische Recht zunächst auf ein anderes ausländisches und erst dieses auf das deutsche Recht verweist. Nach dem Wortlaut und Sinn des

1) EBGB. Art. 29.

2) EBGB. Art. 27.

Art. 27 EBGB. dürfte diese Frage für das deutsche Recht zu bejahen sein.

Die sich aus Rechtszweckerklärungen ergebenden Rechtswirkungen sind ihrem Begriffe nach in hohem Grade von den mit der Erklärung verfolgten Rechtszwecken des Erklärenden abhängig. Auch soweit bei solchen Erklärungen noch ein fremdes Staatsinteresse an bestimmten Rechtswirkungen begründender Tatumstand hinzukommt, geht man davon aus, daß der Parteiwille, da er für die Entstehung der Pflichten maßgebend ist, auch das Recht bestimmen solle, nach dem die rechtsgeschäftlich entstandenen Pflichten im einzelnen bestimmt werden sollen. Es komme vor allem auch die stillschweigende Unterstellung eines Schuldverhältnisses unter ein bestimmtes Recht in Betracht, z. B. ev. die Wahl eines bestimmten Erfüllungsortes, die gleiche Nationalität oder Heimat der Parteien, die Anwendung einer bestimmten Sprache und von Klauseln, wie sie im Geschäftsverkehr des Landes, dessen Sprache verwendet wird, üblich sind usw.

Für den Fall, daß eine Parteiwillenserklärung über das auf einen Vertrag anzuwendende Recht nicht vorliegt, der Vertrag aber im Auslande abgeschlossen oder zu erfüllen ist, wird nach deutschem Recht, das in dieser Beziehung keine Regelung enthält, nach der einen Meinung das Recht des Erfüllungsortes, nach der anderen das (ev. die Anwendung eines fremden Rechts gebietende) Recht des Vertragsortes für maßgebend gehalten. Die wichtige Frage bedarf unbedingt einer Kollisionen ausschließenden gesetzlichen Regelung durch das Recht aller Staaten.

Art. 11 EBGB. bestimmt: »Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Diese Vorschrift findet aber keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.« In neueren Spezialbestimmungen wird der fremdstaatlichen Autorität, in deren Gebiete rechtsgeschäftliche Erklärungen abgegeben werden, in noch höherem Grade dadurch Rechnung getragen, daß die Gesetze des Ortes, in dem die Erklärung abgegeben ist, grundsätzlich für ihre Form maßgebend sein sollen, daß aber die Beobachtung der inländischen Form zur Rechts-

wirksamkeit der abgegebenen Erklärung genügen soll, wenn die Verpflichtung im Inlande erfüllt werden soll oder die Grundlage für weitere im Inland abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärungen bildet. Im Auslande zu erfüllende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die in bestimmter Form begründet werden müssen, dürfen ev. weiter gehen als andere Verpflichtungen dieser Art.

Als bezogene bei einem Scheck sollen in der Regel nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen, 2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben. Im Auslande zahlbare Schecks dürfen dagegen auch auf solche bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Recht ein Scheck gezogen werden darf¹⁾.

Bezüglich anderer Verpflichtungen ist bestimmt, daß sie vom Ausländer in weiterem Umfange übernommen werden können als vom Inländer. Niemand darf im Reichsgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Geburtsort und Alter vor einem Seemannsamt ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtbuch ausgefertigt erhalten hat. Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden²⁾. Für den Ausländer kann also schon in einem früheren Lebensalter die Verpflichtung zu Schiffsdiensten übernommen werden.

Die Anwendung ausländischen Rechts kann ev. die Folge haben, daß Inländern mit Beziehung auf Ausländer strengere Pflichten obliegen, als sie ihnen obliegen würden, wenn die gleichen Tatumstände mit Beziehung auf Inländer eingetreten wären.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte³⁾. Der nach diesen Ge-

1) §§ 2, 25 des Reichsscheckgesetzes v. 11. 3. 1908.

2) § 7 der Seemannsordnung v. 2. Juni 1902.

3) Art. 25 EBGB.

setzen Erbberechtigte kann also nach Maßgabe dieser Gesetze von dem Erbschaftsbesitzer (Deutschen oder Ausländer) von Nachlasssachen, sofern dieser Erbschaftsbesitzer sich im Reichsgebiete befindet, die Herausgabe der Nachlasssachen verlangen. Im Interesse von Ausländern werden also ev. dem deutschen Reichsangehörigen, der Erbschaftsbesitzer ist, weitergehende Pflichten auferlegt als diejenigen es wären, die bestehen würden, wenn es sich um einen verstorbenen Reichsangehörigen handelte. In diesem Falle könnte der Erbschaftsbesitzer ev. selbst Erbe sein und daher die Herausgabe an denjenigen, der nur nach ausländischem Recht Erbe ist, verweigern. Voraussetzung ist allerdings volle Reziprozität. Denn: ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind¹⁾.

Für bestimmte Fälle werden die Verpflichtungen zugunsten eines Ausländers auf das begrenzt, was nach den deutschen Gesetzen begehrt werden kann, auch wenn das ausländische Recht maßgebend ist. So ist bestimmt: Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind. Ebenso können aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind²⁾. Ob der Tatbestand der unerlaubten Handlung sich nach dem ausländischen Recht bestimmt, ist vom Gesetze nicht bestimmt, ist aber anzunehmen, da nach deutschem Recht auch die Strafbarkeit von im Auslande begangenen Handlungen sich danach bestimmt, ob diese Handlungen nach ausländischem Recht Delikte sind.

Die Normierung der Anwendung ausländischen Rechts kann

1) Art. 25 S. 2 EBGB.

2) EBGB. Art. 21.

unter Umständen den Interessen des Ausländers und der staatlichen Autorität seines Heimatstaates widersprechen. Es kann z. B. nach dem Rechte des Heimatstaates des Ausländers zur Entstehung besonderer Pflichten in seinem Interesse ein besonderer Staatsakt der zuständigen ausländischen Organe erforderlich sein, während sich nach inländischem Recht ein besonderer Staatsakt in Beziehung auf einen Ausländer, um Pflichten zu seinen Gunsten zur Entstehung zu bringen, erübrigt. Man wendet in solchen Fällen das ausländische Recht (etwa durch die Normierung des Erfordernisses eines analogen inländischen Staatsaktes) nicht an, um den Ausländer nicht ohne Grund ungünstiger zu stellen wie den Inländer.

Nach der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908¹⁾ genießt der einem der Verbandsländer angehörige Urheber eines Werkes der Literatur oder Kunst sowohl für die nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, so wie die in der Uebereinkunft besonders festgesetzten Rechte. Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden und von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande unabhängig. Als Ursprungsland gilt für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers, für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, das die kürzeste Schutzdauer gewährt. Hier bestehen also ohne weiteres ev. zugunsten des Ausländers, der sein Werk nicht veröffentlicht oder zum ersten Male im Auslande veröffentlicht, Unterlassungspflichten, zu deren Entstehung z. B. im Interesse des Inländers, der sein Werk im Heimatland zuerst veröffentlicht oder des Inländers, der es noch nicht veröffentlicht hat, im Inlande ein besonderer Staatsakt (Eintragung in ein Register usw.) erforderlich sein kann. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande

1) EBGB. Art. 12.

die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber; hier ist also ev. der oben erwähnte Staatsakt erforderlich. Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichen, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche die Uebereinkunft gewährt¹⁾.

Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung zu gestatten²⁾.

§ 5. Die Wirksamkeit von Rechtspflichthandlungen nach fremdstaatlichem Recht für das staatliche Recht.

Eine besondere Art der Rücksichtnahme auf fremde staatsautoritäten durch einen Staat liegt in der Normierung der Pflicht zur Respektierung gewisser Rechtspflichthandlungen nach fremdstaatlichem Recht. Durch eine solche Normierung werden jene Handlungen nicht auch für die normierende Autorität Rechtspflichthandlungen, wie es der Fall ist, wenn das staatliche Recht einen Teil des ausländischen Rechts zu seinem eigenen Bestandteil macht. Es wird durch jene Normierung jenen Handlungen nur die Wirkung von Rechtspflichterfüllungen im Sinne des eigenen staatlichen Rechts verliehen. Besonders gewisse Staatsakte im Sinne fremdstaatlichen Rechts, nämlich die amtlichen Rechtszweckerklärungen, werden mit diesen Rechtswirkungen ausgestattet.

Die Anerkennung der Wirksamkeit solcher fremder Staatsakte durch eine Staatsgewalt bewirkt, daß die auf Grund jener Staatsakte für den betreffenden Rechtskreis ausgelösten Rechtswirkungen auch für den Rechtskreis der anerkennenden Staatsgewalt eintreten. Diese verlangt, daß sich jeder, den es angeht, entweder nach den Normen richte, die für die analogen Staatsakte der anerkennenden Staatsgewalt gelten, oder aber nach den Normen, die für die anerkannten Staatsakte nach dem betreffenden staatlichen Recht gelten. Mitunter ist noch ein besonderer Akt der

1) RGBl. 1910, S. 965 ff.

2) Art. 4 Abs. 1—3, 5, 6 der Uebereinkunft.

anererkennenden Staatsgewalt erforderlich, wenn der fremde Staatsakt jene Wirkung erhalten soll.

Die Frage, inwieweit fremde Staatsakte mit Rechtswirkungen der erwähnten Art nach geltendem staatlichem Recht ausgestattet sind, ist grundsätzlich durch Rechtsnormen nicht geregelt und daher oft nicht zweifelsfrei zu beantworten. In neuerer Zeit wird eine weitergehende Anerkennung der erwähnten Art für rechtlich geboten gehalten als früher.

So wird die Frage, ob nach Art. 7 EBGB. eine durch ein ausländisches Gericht ausgesprochene Entmündigung oder angeordnete Beistandsbestellung eines Ausländers von dem inländischen Richter zu berücksichtigen sei, nach neueren Entscheidungen bejaht¹⁾. Zur Begründung wird angeführt, daß »die in der Neuzeit immer mehr anerkannte Kultur- und Rechtsgemeinschaft der zivilisierten Staaten, auf der überhaupt der Gedanke des internationalen Privatrechts beruht, auch in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und insbesondere in den grundlegenden Vorschriften der Artikel 7 ff. EGzBGB. ihre gesetzliche Anerkennung gefunden habe. Insbesondere lasse schon der im Abs. 1 des Art. 7 aufgestellte Regelungsgrundsatz, wonach sich die Rechtsfähigkeit einer Person in erster Linie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates bestimme, deutlich erkennen, daß der deutsche Gesetzgeber da, wo es sich um die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Ausländers handle, das ausländische Recht und dessen Rechtseinrichtungen als dem inländischen Rechte gleichwertig ansehe und demnach dessen Anwendung bei der Entscheidung jener Frage dem deutschen Richter zur Pflicht mache«. Der Richter dürfe auch nicht die Rechtmäßigkeit der Anordnung des ausländischen Richters nachprüfen, vielmehr müsse für ihn die bloße Tatsache genügen, »daß überhaupt eine ordnungsmäßige Anordnung der zuständigen ausländischen Behörde vorliege«.

Die wichtigsten Pflichten nach staatlichem Recht, die dadurch gegeben sind, daß gewisse Rechtswirkungen ausländischer Staatsakte vom deutschen Recht auch für dessen Rechtskreis als eingetreten anerkannt werden, sind die aus einem ausländischen Eheabschluß entstehenden Pflichten der Ehegatten, z. B. die Unterhaltspflichten. Diese Pflichten bestehen auch nach Reichsrecht, ohne daß es einer Wiederholung des Staatsaktes, durch

1) Art. 8 der Uebereinkunft.

den sie nach ausländischem Rechte begründet sind, durch die zuständigen deutschen Organe bedarf. Allerdings verlangt das deutsche Recht z. B. für den Fall, daß der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war, hinsichtlich des ehelichen Güterrechts die Anwendung der deutsch-rechtlichen Bestimmungen¹⁾.

Hier werden also dem ausländischen Staatsakte, durch den die Ehe zustande kommt, genau die Wirkungen des entsprechenden inländischen Staatsaktes beigelegt, während in anderen Fällen das deutsche Recht die Anwendung ausländischen Rechts im Anschluß an einen ausländischen Staatsakt anordnet. Die im Auslande abgeschlossene Ehe von Ausländern äußert aber, auch wenn sonst auf sie in jeder Beziehung ausländisches Recht anzuwenden ist, für das deutsche Recht z. B. doch die Wirkung, daß der Abschluß einer zweiten Ehe durch deutsche Staatsorgane während des Bestehens jener ersten Ehe untersagt ist.

Die Wirkung gewisser Staatsakte fremder Staatsorgane, denen analoge Staatsakte mit analogen Rechtswirkungen im eigenen staatlichen Recht entsprechen, wird also mitunter davon abhängig gemacht, daß gewisse nach deutschem Recht bestehende Erfordernisse jener Staatsakte auch bei dem fremdländischen Staatsakt verwirklicht worden sind. So ist auch die Legitimation eines unehelichen Kindes, sowie die Annahme an Kindesstatt unwirksam, wenn der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate angehört, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist²⁾.

Es gibt Fälle, in denen nach deutschem Recht die Beobachtung ausländischer Rechtsvorschriften geboten ist, bei denen zur Entstehung entsprechender Verpflichtungen im deutschen Recht besondere Staatsakte erforderlich sind. So kann nach ausländischem Recht die Verwaltung des Mannes am eingebrachten Gute der Ehefrau kraft Gesetzes ausgeschlossen oder abweichend vom gesetzlichen deutschen Güterrecht geregelt sein. In solchen und analogen Fällen ist nach deutschem Recht zur Entstehung entsprechender Rechtsfolgen der Staatsakt erforderlich, der nach deutschem Recht die Wirkungen hervorruft, die nach ausländi-

1) Vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen Bd. 80, S. 262 ff.

2) Art. 15 Abs. 1 EBGB.

schem Recht kraft Gesetzes eintreten. Haben z. B. ausländische Ehegatten (oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben) den Wohnsitz im Inlande, und wird durch das für sie geltende Güterrecht die Verwaltung des Mannes am eingebrachten Gute der Ehefrau ausgeschlossen oder sonst abweichend vom deutschen Rechte geregelt, so können einem dritten gegenüber aus der Ausschließung oder Abweichung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder Abweichung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem dritten bekannt war. Das gleiche gilt von Eheverträgen, durch welche die im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse verändert wird¹⁾.

Ausländische Staatsakte können ihre wesentlichen Wirkungen für den deutschen Rechtskreis nur äußern, wenn dies durch eine Norm des deutschen Rechts bestimmt ist. Denn alle Rechtspflichten, die das deutsche Recht an Staatsakte als solche knüpft, sind an die selbstverständliche Voraussetzung geknüpft, daß ein deutsches Staatsorgan innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt hat. Trotzdem führen die Rechtsnormen bestimmte Fälle an, in denen ausländische Staatsakte als solche für das deutsche Recht unwirksam sein sollen. Dies beruht darauf, daß man gewisse fremdstaatliche Staatsakte als in bestimmter Weise auch nach deutschem Rechte wirksam zu behandeln sich gewöhnt hat, ohne daß von vornherein eine besondere Rechtsnorm dies angeordnet hat. Dies gilt besonders von den Staatsakten, die enge Beziehungen zwischen bestimmten Personen schaffen, welche auch bestehen, wenn die betreffenden Personen sich im Inlande aufhalten (z. B. vom Eheabschluß). Wenn fremdstaatliche Staatsakte verwandter Art vom deutschen Recht nicht mit den entsprechenden Rechtswirkungen ausgestattet werden, so wird diese Nichtanerkennung noch besonders zum Ausdruck gebracht. Systematisch richtiger wäre es, wenn man alle jene fremdstaatlichen Staatsakte systematisieren würde, denen nach staatlichem Recht Wirkungen der erwähnten Art verliehen sind.

Normen, durch die erklärt ist, daß fremdstaatliche Staatsakte

1) Art. 22 Abs. 2 EBGB.

für das eigene staatliche Recht nicht entsprechende Wirkungen auslösen, betreffen besonders bestimmte ausländische Staatsakte gegenüber Deutschen. So ist angeordnet, daß die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, sich nach den deutschen Gesetzen bestimmt ¹⁾.

Gewisse ausländische Staatsakte äußern für das Gebiet des staatlichen Rechts insofern dieselbe oder eine ähnliche Wirkung wie die entsprechenden eigenstaatlichen Staatsakte, als sie die Erzwingung der durch sie geschaffenen Rechtspflichten durch Staatsorgane gestatten, ohne daß es des Erlasses eines vollstreckbaren Titels durch inländische Staatsorgane bedarf.

Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig ²⁾. Diese Bestimmung ist ein Gegenstück zu der Bestimmung, daß die Eröffnung des Konkurses durch deutsche Staatsorgane das gesamte, also auch das im Auslande befindliche, Vermögen des Gemeinschuldners umfaßt ³⁾. Doch kann auch in dem erwähnten Falle ein besonderes Konkursverfahren im Inlande eröffnet werden, bei dem es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit bedarf. Allerdings ist dieses Verfahren nur zulässig, wenn der Schuldner im Reiche wenigstens eine gewerbliche Niederlassung oder ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaftet. In diesen Fällen betrifft der Konkurs nur das im Inlande befindliche Vermögen des Gemeinschuldners ⁴⁾.

Gewisse fremdstaatliche Akte erlangen die bezweckten Rechtswirkungen für das staatliche Recht nur, wenn dies durch einen besonderen staatlichen Akt ausgesprochen ist. Den Angehörigen bestimmter Vertragsstaaten ⁵⁾, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländi-

1) Art. 16 EBGB.

2) Art. 22 EBGB.

3) § 237 der Konkursordnung.

4) § 1 a. a. O.

5) § 238 a. a. O.

schen Wohnsitzes oder Aufenthaltes keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung auferlegt werden. Ergeht nun in einem der Vertragsstaaten eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung, Vorauszahlung befreit ist, so ist diese Verurteilung gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären¹⁾. Auf Grund dieser Vollstreckbarkeitserklärung sind dann die weiteren Maßnahmen zu treffen.

Weitere fremdstaatliche Akte, die nur durch einen besonderen Staatsakt Rechtswirkungen für das staatliche Recht erlangen, sind Urteile eines ausländischen Gerichts, die allerdings durch jenen Akt allgemein Rechtswirksamkeit in anderen staatlichen Rechtskreisen erlangen können. Aus ihnen findet nach deutschem Recht eine Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist²⁾.

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist aber ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind³⁾. Hiermit soll naturgemäß nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß das deutsche Recht den ausländischen Gerichten (auch außer in den Fällen einer Unterordnung der fremden Staatsgewalt unter die eigene) eine Zuständigkeit zuweisen kann, sondern, daß es für seinen Rechtskreis die Entscheidung über rechtliche Verpflichtungen seinen eigenen Organen vorbehält. Dadurch fällt die Anerkennung des entsprechenden ausländischen Staatsaktes fort.

Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ist ferner ausgeschlossen, wenn der unterlegene Beklagte ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung deutscher Rechtshilfe zugestellt ist, wenn in dem Urteile zum Nachteile einer deutschen Partei von gewissen Vorschriften (Art. 13, Abs. 1, 3, 17, 18, 22, 27 i. V. mit 13, Abs. 1 oder 13, Abs. 2 i. V. mit 9, Abs. 3 EBGB) abgewichen ist, die die Be-

1) Art. 17 des Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905.

2) Art. 18 Abs. 1 a. a. O.

3) §§ 722, 23 ZPO.

urteilung gewisser Beziehungen nach deutschem Recht verlangen, ferner, wenn die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, und endlich, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Der letztgenannte Umstand steht aber der Anerkennung des Urteils nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inlande nicht begründet war¹⁾.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Urteil eines ausländischen Gerichts gegen die guten Sitten verstößt, ist der Inhalt des ausländischen Urteils nur nach dem ihm zugrundegelegten Tatbestande zu berücksichtigen²⁾. Ist daher gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil auf Grund von Anführungen des Klägers ergangen, die auch nach deutschem Recht den Erlaß eines Versäumnisurteils gerechtfertigt hätten, so steht der Umstand der Anerkennung jenes ausländischen Versäumnisurteils nicht im Wege, daß der Beklagte in dem Verfahren vor dem deutschen Gerichte sachliche Einwendungen (z. B. die des Wuchers) erhebt³⁾.

§ 6. Die Rücksichtnahme des Staates auf fremde Staaten bei der Handhabung der Staatsgewalt über die im fremden Staatsgebiet befindlichen Inländer und Ausländer.

Der Staat wirkt in gewissem Grade als rechtliche Autorität durch Rechtsgebote und Verbote auch gegenüber seinen Angehörigen, die sich außerhalb des Staatsgebietes aufhalten. Besonders hierbei nimmt er Rücksichten auf die Rechtsautorität fremder Staaten, in deren Herrschaftsbereich seine Untertanen sich befinden.

Zu den Rechtspflichten des Staatsangehörigen, die auch bei seinem Aufenthalt im fremden Staatsgebiete bestehen bleiben, gehören vor allem gewisse, bei seinem Fortzuge aus dem Inlande bereits bestehende Pflichten, ferner die Pflichten, welche sich aus einer rechtlich geregelten Beziehung zu im Inlande befindlichen Sachen (z. B. dem Eigentum an Gebäuden usw.) oder Personen (z. B. einem im Namen des sich im Auslande aufhaltenden, einen Betrieb leitenden Geschäftsführers) ergeben. Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reiches im Auslande tätig sind,

1) § 328 Ziff. 1 ZPO.

2) § 328 Abs. 1 Ziff. 2—5 und Abs. 2.

3) Vgl. Entsch. d. RG. in Zivilsachen, Bd. 22, S. 127.

unterliegen der Versicherungspflicht, soweit sie für die Staatsangehörigen überhaupt besteht. Nur haben bei ihnen die Arbeitgeber die Quittungskarten zu beschaffen und umzutauschen. Deutsche, die im Dienste ausländischer Staaten oder von Exterritorialen stehen, unterliegen gleichfalls der Versicherungspflicht und haben auch die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen.

Nach Art. 14 EBGB. werden die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben. Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird zwar nur angeordnet, daß bei einer richterlichen Entscheidung über die fraglichen Rechtspflichten die deutschen Gesetze maßgebend sein sollen. Die Voraussetzung für eine solche Anwendung der deutschen Gesetze ist aber die, daß die Ehegatten ihnen zu gehorchen verpflichtet sind. Die staatliche Autorität erstreckt sich also insoweit auch auf die Staatsangehörigen im Auslande. Nach deutschem Recht wird der Reichsangehörige, der im Auslande eine nach deutschem Recht rechtswidrige Handlung begangen hat, nur dann für diese Handlung durch deutsche Staatsorgane bestraft, wenn die Handlung sich nach deutschem Recht, wenn sie im Inlande begangen wäre, als ein Verbrechen oder Vergehen darstellen würde, und wenn sie auch nach dem betreffenden ausländischen Recht strafbar ist. Wenn man annimmt, daß im Auslande begangene Handlungen eines Reichsangehörigen, die, im Inlande begangen, strafbar wären, bei denen aber die angeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, nicht rechtswidrig sind, so ist man zu dem Schlusse berechtigt, daß insoweit eine teilweise Pflichtenlösung des sich im Auslande aufhaltenden Reichsangehörigen von seinen ihm vom deutschen Recht auferlegten Verpflichtungen stattfindet. Auch sonstige Pflichtenlösungen des sich im Auslande aufhaltenden Reichsangehörigen treten dadurch ein, daß mit diesem Aufenthalt eine notwendige tatumstandliche Voraussetzung für den Eintritt bestimmter Rechtspflichten fortfällt. Erst der Aufenthalt im Staatsgebiete und die durch ihn geschaffenen Beziehungen zu Personen und Sachen ist geeignet, bei der Begrenzung des staatlichen Wirkens auf Vorgänge im Staatsgebiet viele Pflichten nach staatlichem Recht zu erzeugen. Eine besondere Rücksicht auf fremdstaatliche Autoritäten wird durch die

Staaten dadurch genommen, daß sie auf fremdem Staate grundsätzlich nicht durch Organe Amtshandlungen vornehmen lassen. Nur ausnahmsweise haben die eigenen Staatsglieder im Gebiete eines fremden Staates als Organe ihres Staates (z. B. Konsuln, Gesandte) Funktionen auszuüben ¹⁾.

Die Staatsgewalt erstreckt ihr Wirken in bestimmten Grenzen auch auf Staatsfremde, die sich im Auslande aufhalten. Es bestehen nach staatlichem Recht Rechtspflichten solcher Ausländer und unter Umständen auch Rechtsgarantien für ihre Erfüllung. Aber diese Rechtspflichten sind inhaltlich sehr begrenzt, da der Staat die Zuständigkeit der in dem betreffenden Gebiet grundsätzlich wirksamen Autorität für die rechtliche Behandlung von Vorgängen in diesem Gebiete anerkennt. Durch den nach ausländischem Recht erfolgenden Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird der Beteiligte nicht vollständig dem Wirken des Staates, dem er früher angehört hat, entzogen. Daher bestehen z. B. nach deutschem Recht Rechtspflichten solcher Ausländer, die in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche entstanden sind. Die Verpflichtungen Staatsfremder, die sich im Auslande aufhalten, bestehen nach staatlichem Recht ferner z. B. auf Grund von Rechtsgeschäften, die die Ausländer im Auslande vorgenommen haben. Allerdings gilt dies nicht für alle solche Rechtsgeschäfte. Nehmen zwei verschiedenen Staaten angehörige Ausländer, die ihren Wohnsitz innerhalb ihrer Staaten haben, bei vorübergehendem Aufenthalt im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, bei dem ein Staatsorgan des Aufenthaltstaates nicht mitwirkt und bei dem nicht ein inländischer Erfüllungsort vereinbart wird, so wird im allgemeinen nicht angenommen, daß hierdurch eine Verbindlichkeit auf Grund des staatlichen Rechts entstanden sei. Wird dagegen z. B. ein inländischer Erfüllungsort für die eingegangene Verpflichtung vereinbart, so wird dadurch ev. die Zuständigkeit eines inländischen Gerichts für die Feststellung der Verpflichtung begründet. Ist aber ein Staatsorgan zur verbindlichen Feststellung einer so begründeten Pflicht zuständig, so ist, sofern deutsch-rechtliche Grundsätze für die Beurteilung der Pflicht

1) Ueber die einzelnen Staaten, denen gegenüber die Gegenseitigkeit verbürgt bez. nicht verbürgt ist, vgl. die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, erläutert von Stein, 10. Aufl. des von L. Gaupp begründeten Kommentars, Tübingen 1911, 1. Band, S. 848 ff.

maßgebend sein sollen, anzunehmen, daß die festzustellende Verpflichtung auch nach staatlichem Recht besteht¹⁾).

Von weiteren, nach staatlichem Recht begründeten Pflichten von Reichsausländern, die sich im Auslande aufhalten, seien einige durch besonders nahe persönliche Beziehungen gegenüber Reichsangehörigen begründete erwähnt. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das gleiche gilt aber, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist, selbst wenn sich sowohl die Eltern als auch das Kind im Auslande befinden²⁾. Die Bestimmung, daß dieses Rechtsverhältnis nach den deutschen Gesetzen beurteilt werde, deutet auch in diesem Falle darauf hin, daß die betreffenden Pflichten, die ev. durch deutsche Staatsorgane festgestellt werden können und also der »Beurteilung« durch sie unterliegen, nach deutschem Recht auch bestehen. Der sich im Auslande aufhaltende Vater, der die Reichsangehörigkeit verloren hat, hat also gegenüber seinem deutschen Kinde die deutschrechtlichen Pflichten des Vaters zu erfüllen. Naturgemäß sind für diese Fälle leicht Kollisionen mit den Normen des Rechts des Staates möglich, dem der Vater oder die Mutter nach Verlust der Reichsangehörigkeit angehören. Analoges gilt für das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und dessen Mutter, das nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn die Mutter eine Deutsche³⁾ ist. Die gleiche Beurteilung tritt ein, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die des Kindes aber bestehen geblieben ist. Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war. Diese Bestimmung findet also auch Anwendung, wenn die Ehegatten, bei denen diese Voraussetzung gegeben ist,

1) Wichtig ist in dieser Beziehung noch die Vorschrift des Art. 7 EBGB. Abs. 3: Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er (nach dem Rechte seines Staates) geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte, sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

2) Art. 19 EBGB.

3) Art. 20, 15 Abs. 1 EBGB.

ihren Wohnsitz im Auslande haben, und wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren hat.

Auch Willensbetätigungen von Ausländern während ihres Aufenthalts im Auslande können nach staatlichem Recht Rechtspflichten der Ausländer begründen, die im Auslande zu erfüllen sind. Der Eintritt dieser Rechtspflichten ist regelmäßig nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Ausländer sich ins Inland begibt, um dort seiner dadurch entstehenden Verpflichtung zu entsprechen. Aber auch andere Tatumstände als Willensbetätigungen können nach staatlichem Recht Pflichten des sich im Auslande aufhaltenden Ausländers erzeugen. Soweit er z. B. in Beziehungen zu im Inland befindlichen Gegenständen steht, deren Reservierung zur Nutzung und Benutzung für jemanden bestimmte Pflichten dieses Begünstigten erzeugt, entstehen für ihn Pflichten aus gewissen Vorgängen an diesen Gegenständen.

Da in Beziehung auf den Ausländer die Tatumstände nicht verwirklicht sind, aus denen sich nach staatlichem Recht die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Staate ergibt, kommt für ihn, besonders wenn er sich im Auslande aufhält, eine Fülle von Rechtspflichten nicht in Betracht, die sich aus jenen eine besondere Beziehung zum Inlande darstellenden Tatumständen ergeben. Die an Stelle dieser Beziehung bestehenden Beziehungen des Ausländers zu seinem Heimatstaate lassen die anderen Staaten aus Rücksicht auf das Wirken dieses Heimatstaates unberührt.

Zu den Pflichten von Ausländern im Auslande im Interesse des Staates gehören auch alle Rechtspflichten ausländischer Staatsorgane, die durch das Völkerrecht geboten sind. Diese Rechtspflichten gehören aber nicht dem Rechtskreise des an ihrer Erfüllung interessierten Staates an. Das gleiche gilt von Rechtspflichten, die den sich im Auslande aufhaltenden Staatsfremden durch das Recht des Staates, dem sie angehören, oder durch sonstige Rechtsgemeinschaften im Interesse eines dritten Staates oder seiner Glieder auferlegt sind. Nur bei staatlichen Subordinationsverhältnissen bestehen ev. Zuständigkeiten der innerstaatlichen Organe zur Durchführung jener anderen Staatsorganen obliegenden Pflichten durch Feststellung der Pflichten und andere Maßnahmen zur Herbeiführung ihrer Erfüllung. In solchen Fällen kann angenommen werden, daß jene Pflichten des untergeordneten Staates nach dem Rechte des übergeordneten auch bestehen.

§ 7. Grenzen der Rücksichtnahme auf die Autorität fremder Staaten bei der rechtlichen Regelung von Tatumständen.

Die Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen eines fremden Staates erfordert es nicht, daß die Staatsautorität, soweit ihr Wirkungskreis reicht, für alle Fälle vom Ausländer das verlange, was ihm in diesen Fällen nach dem Recht seines Heimatstaates obliegt. Die kulturellen Verschiedenheiten der Staaten bringen es mit sich, daß der einzelne Staat den Ausländern die Erfüllung gewisser Rechtspflichten nach ausländischem Recht freistellt. Der erwähnten Rücksichtnahme steht es auch nicht entgegen, wenn der Staat für bestimmte Fälle die Anwendung seines Rechts verlangt und einen etwaigen Widerspruch, in dem das Recht des Heimatstaates des Ausländers zu diesem Rechte steht, ignoriert. Diese letzteren Fälle, in denen grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit ausländischen Rechts bestehen, sind freilich verhältnismäßig selten. Wo diese Bedenken bestehen, lassen sich Widersprüche durch Vereinbarungen der Staaten oder durch die gleichmäßige Beobachtung entsprechender Grundsätze und durch Rechtssetzungsakte der Staaten für die ihrer Autorität Unterworfenen auf Grund solcher Vereinbarungen oder gemäß solchen Grundsätzen lösen.

Die bestehenden Rechtsordnungen der Staaten kollidieren zur Zeit hinsichtlich der Pflichten, die sie den Ausländern auferlegen, nicht nur in solchen grundsätzlichen Fällen, sondern auch dann, wenn kein besonderes Interesse daran besteht, ob der Ausländer die ihm nach dem Rechte seines Heimatstaates oder dem inländischen Rechte obliegenden Pflichten erfüllt. Der Grund dieser Kollision ist der Mangel allgemeiner internationaler Vereinbarungen über diesen Gegenstand bez. das Fehlen einheitlicher Grundsätze, durch deren allgemeine Befolgung in der Rechtssetzung der Staaten Widersprüche vermieden werden würden. Es bestehen solche Vereinbarungen bez. es werden solche Grundsätze nur auf Spezialgebieten befolgt, in denen sich die Staaten gegenseitig verhältnismäßig weitgehende Konzessionen in der Anwendung des Heimatsrechts des Ausländers gemacht haben. Staaten, die annähernd auf gleicher Kulturstufe stehen, sind in der Lage, eine Uebereinstimmung der Grundsätze herbeizuführen, die für die Pflichten der Staatsfremden maßgebend sind, wenn auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der

einzelnen Staaten die Anwendung dieser Grundsätze im Inlande häufig andere Individualpflichten mit sich bringen wird wie in dem Heimatstaate des Ausländers.

Ohne Rücksicht auf einen etwaigen Widerspruch mit dem Recht seines Heimatstaates liegen z. B. dem sich im Inlande aufhaltenden Ausländer in gleicher Weise wie dem Inländer diejenigen Pflichten ob, die, ohne durch besonderen Staatsakt im Einzelfalle geschaffen zu werden, im Anschlusse an Tatumstände allgemeiner Art eintreten. Der Ausländer hat die Normen zu befolgen, auf deren Uebertretung Strafe gesetzt ist, er hat seine Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, aus unerlaubten Handlungen, aus einem bestimmten Machtumfange (z. B. dem Eigentum an Gebäuden, dem Betriebe einer Eisenbahn usw.) in gleicher Weise zu erfüllen wie der Inländer. Soweit Rechtspflichten durch besonderen Staatsakt entstehen oder erlöschen, wird der Ausländer, wie später auszuführen, mitunter sogar strenger behandelt als der Inländer.

Wenn das Recht des Heimatstaates eines Ausländers durch einen anderen Aufenthaltsstaat für anwendbar erklärt wird, so hat dies den Zweck, daß mit Rücksicht auf die Autorität dieses Staates dem Ausländer nicht strengere Pflichten durch das Recht des Aufenthaltsstaates auferlegt werden, als ihm nach dem Recht seines Heimatstaates obliegen würden. Doch kann diese Rücksichtnahme evtl. zu dem entgegengesetzten Erfolge führen.

Wenn z. B. ein Ausländer nach ausländischem Recht voll geschäftsfähig ist, während er nach deutschem Recht als Reichsangehöriger wegen seines jugendlichen Alters nur beschränkt geschäftsfähig sein würde, so können ihm nach deutschem Recht, das hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit eines Ausländers die Anwendung des Rechts seines Heimatstaates anordnet¹⁾, strengere Pflichten auf Grund von Rechtsgeschäften auferlegt sein, als sie den Reichsangehörigen in analogen Fällen obliegen. Handlungen, die den Staatsgliedern ohne weiteres freistehen, sind Ausländern mitunter nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet. In den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen sind in dieser Beziehung häufig z. B. folgende Bestimmungen vereinbart, die in die staatlichen Rechtsordnungen aufgenommen worden sind: die Küstenschifffahrt (Kabotage) ist in der Regel den Schiffen des eigenen Landes vorbehalten; gestattet ist den Schiffen des anderen

1) Art. 7 EBGB.

Landes in der Regel nur, einen Teil ihrer Ladung in dem Hafen, den sie zuerst angelaufen haben, zu löschen und sich sodann mit dem Reste ihrer Ladung in andere Häfen zu begeben, um daselbst die Löschung ihrer Ladung zu vollenden oder ihre Rückladung zu vervollständigen. Kaufleute und Reisende eines Vertragslandes, die dort die Befugnis haben, Einkäufe für ihr Geschäft zu besorgen oder unter Mitführung von Mustern oder ohne solche Bestellungen aufsuchen dürfen, sind berechtigt, dies auch im anderen Vertragslande zu tun, dürfen jedoch nicht Waren mit sich führen. (Die für die Muster hinterlegten Zölle werden ihnen rückvergütet). Rechtsnormen, die derartiges bestimmen, zeigen gleichfalls die Grenzen für die Rücksichtnahme auf die Autorität fremder Staaten bei der rechtlichen Regelung gewisser Tatumstände an.

Die Rücksichtnahme auf fremde Staatsautoritäten erfordert es, daß dem Ausländer durch das staatliche Recht bezüglich seines allgemeinen Verhaltens nicht strengere Pflichten auferlegt werden wie dem Inländer. Nur bezüglich spezieller Betätigungen, die durch besonderen Staatsakt erst für zulässig oder für geboten erklärt werden, wird eine rechtliche Behandlung der Ausländer, die strenger ist wie die der Inländer, nicht als unzulässige Nichtachtung einer fremdstaatlichen Autorität angesehen.

Die Pflichten, welche durch einen besonderen Staatsakt geschaffen oder beseitigt werden, sind so geartet, daß der Staat eine unparteiische Prüfung der Voraussetzungen, unter denen die normierten Rechtsfolgen eintreten, und eine Kontrolle der Rechtspflichterfüllung durch seine Organe für erforderlich hält. Wenn derartige Staatsakte nicht für erforderlich gehalten werden, so beruht das auf dem Vertrauen der Staatsautorität, daß die ihr Unterworfenen im allgemeinen, auch ohne daß eine solche kontrollierende Staatstätigkeit stattfindet, ihre Rechtspflichten erkennen und erfüllen werden. Dieses Vertrauen wird in bezug auf Ausländer oft nicht begründet sein. Es ist daher, ohne daß dies als eine Verletzung berechtigter fremder Staatsinteressen gilt, eine strengere Behandlung der Ausländer in bezug auf die Pflichtenschaffung und Pflichtenlösung durch besondere Staatsakte nach staatlichem Rechte möglich.

Ausländer können im Gegensatz zu Inländern im Spezialfalle aus Zweckmäßigkeitsgründen allgemeiner Art aus dem Staatsgebiet verwiesen werden. Für die Ausländer entsteht dadurch

eine Unterlassungspflicht des Inhalts, sich nicht in dem Staatsgebiete, aus dem sie ausgewiesen sind, aufzuhalten.

Die preussischen Polizeibehörden sind z. B. verpflichtet, bei Reichsausländerinnen, bei welchen die Voraussetzungen zur Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle vorliegen, die Ausweisung aus dem Staatsgebiet herbeizuführen. Es bedarf nicht erst der gerichtlichen Verurteilung dieser Personen wegen strafbarer Gewerbsunzucht, um das Vorhandensein solcher Voraussetzungen zweifelsfrei darzutun. Es wird unter Umständen in Frage kommen, auch die Eltern einer minderjährigen Ausländerin als lästige Ausländer auszuweisen, wenn sie es sich nicht ernstlich angelegen sein lassen, ihre Tochter zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen¹⁾.

Damit die sich im Staatsgebiet aufhaltenden Ausländer besser überwacht und zu einem gesetzmäßigen Verhalten angehalten werden können, damit ihnen andererseits mit Rat und Tat besser beigestanden werden kann, wenn sie der obrigkeitlichen Hilfe bedürfen, haben z. B. bestimmte Ausländer die Pflicht, bei den Grenzämtern der deutschen Feldarbeiterzentrale sich deutsche Legitimationspapiere ausstellen zu lassen²⁾. Ausländer, gegen die durch ein deutsches Gericht wegen einer strafbaren Handlung auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, oder die wegen gewisser auf Arbeitsscheu zurückzuführender Delikte bestraft werden, können aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden³⁾.

Naturgemäß wird die Rücksichtnahme auf berechnete Interessen fremdstaatlicher Autoritäten es auch nicht mit sich bringen, daß Tatumstände irgendwelcher Art, die mit Beziehung auf einen Ausländer eintreten, für diese günstigere Rechtstolgen zeitigen, als die mit Beziehung auf einen Inländer eingetretenen Tatumstände sie für diesen ausgelöst hätten.

Inländer können daher von Rechtspflichten, die ihnen im Interesse von Ausländern obliegen, unter den gleichen Voraussetzungen gelöst werden, wie wenn ihnen diese Rechtspflichten

1) Vfg. des Min. d. Innern, betr. die Ausweisung von Reichsausländerinnen, bei welchen die Voraussetzungen zur Verhängung der sittenpolizeilichen Kontrolle vorliegen, v. 22. Jan. 1910, Grotefeld 1910, S. 227.

2) Vgl. Vfg. des Min. d. Innern, betr. die Zulassung ausländischer Arbeiter zur Arbeit in der Landwirtschaft und in den gewerblichen Betrieben in Deutschland, v. 21. Dez. 1907, Grotefeld 1908, S. 14.

3) §§ 392, 361, 362 des Reichsstrafgesetzbuchs.

gegenüber Inländern obliegen würden. Als deutschrechtliches Beispiel seien folgende Bestimmungen erwähnt: Wenn §§ 13 ff. BGB. bestimmen, daß derjenige für tot erklärt werden könne, der verschollen sei, so sind damit zunächst nur deutsche Verschollene gemeint. Denn Art. 9 EBGB. erklärt diesen Staatsakt ausdrücklich auch für staatsfremde Verschollene für zulässig, die bei Beginn der Verschollenheit Deutsche waren.

Gehörte ein staatsfremder Verschollener bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden. Mit allgemeiner Wirkung kann aber ein verschollener ausländischer Ehemann nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er seinen letzten Wohnsitz im Inland hatte und seine im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau, welche Deutsche ist oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen ist, den Antrag auf Todeserklärung stellt.

Da die Rechtswirkungen von amtlichen Rechtspflichthandlungen sich nur auf den Rechtskreis beziehen, für den die entsprechenden Rechtsnormen gelten, ist die grundsätzliche Ablehnung, daß diese Rechtswirkungen fremder Staatsakte auch nach innerstaatlichem Recht eintreten, keine Verletzung berechtigter Interessen fremder Staaten. Das gleiche gilt von der Beschränkung in der Anerkennung der Rechtswirksamkeit fremdstaatlicher Akte. Eine solche liegt z. B. in der Bestimmung des deutschen Rechts, daß die Eingehung einer Ehe, sofern einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er angehört. Ein Eheabschluß durch ein fremdstaatliches Organ kann also trotz Rechtswirksamkeit für das fremdstaatliche Recht nach deutschem Recht wegen des Fehlens zwingender Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit des entsprechenden Aktes eines deutschen Organs rechtsunwirksam sein.

Ferner pflegt, soweit es sich um die Feststellung handelt, ob die eigenen Staatsorgane ihre ihnen gegenüber den Ausländern obliegenden Pflichten erfüllt haben, die Anerkennung eines eine solche Feststellung enthaltenden ausländischen Staatsaktes ausgeschlossen zu sein, soweit nicht kraft Völkerrechts eine über-

staatliche Rechtsprechungszuständigkeit (z. B. eines internationalen Schiedsgerichtshofes) besteht. In dieser Beziehung pflegt die Staatshoheit eine Einwirkung einer fremden Staatsgewalt zurückzuweisen und deren Akte als für ihr Rechtsgebiet nicht maßgebend anzusehen. Da die fremde Staatsgewalt als die Vertreterin der Interessen des betreffenden Ausländers in solchen Fällen als Partei anzusehen ist, wird grundsätzlich die Unterordnung der beteiligten Staaten unter den Schiedspruch eines dritten Unbeteiligten angemessen sein. Es gibt aber Fälle von untergeordneter Bedeutung, in denen die Staaten sich gegenseitig die Zuständigkeit einräumen, über die Pflichten fremdstaatlicher Organe gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen selber durch Organe zu entscheiden.

So erfolgt die Feststellung, ob bei internationalen Transporten eine der verpflichteten Bahnen ihren Pflichten nachgekommen ist, durch das zuständige Gericht des Staates, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat ¹⁾. Auch für alle Rückgriffsansprüche der Bahnen untereinander ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig. Nur wenn die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben ist, steht der klagenden Bahn die Wahl unter den hiernach zuständigen Richtern zu ²⁾. Die wichtigste Grenze der Rücksichtnahme des Staates auf fremde Staaten wird durch die räumliche Abgrenzung des Staatsgebietes erreicht. Gewisse Vorgänge, die sich in diesem Staatsgebiete abspielen, werden vom Staate ohne jede Rücksicht auf irgendeine andere rechtliche Autorität mit Rechtswirkungen ausgestattet. Schon der Uebertritt aus dem Auslande in das Staatsgebiet ist von gewissen Voraussetzungen abhängig. Insbesondere sind regelmäßig Zölle bei der Einfuhr bestimmter Waren zu zahlen, die die Handelsinteressen anderer Staaten stark beeinträchtigen können. Willensbetätigungen im Staatsgebiete, die gegen strafrechtlich geschützte Normen verstoßen, straft der Staat, gleichviel, durch wen sie erfolgen. Durch solche und ähnliche Bestimmungen macht der Staat ein etwa widerstrebendes Wirken anderer rechtlicher Autoritäten für sein Rechtsgebiet wirkungslos. Die gegenseitige An-

1) Art. 27 Abs. 4 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Okt. 1890.

2) Art. 53 des Uebereinkommens.

erkennung dieser Territorialhoheit der Staaten, die nur durch die gewissen Personen und Sachen beigelegte Eigenschaft der Exterritorialität eine Ausnahme erleidet, macht Kollisionen auf diesem Rechtsgebiet zu Ausnahmefällen.

Andere Grenzen der Rücksichtnahme auf fremde Staaten bei der rechtlichen Regelung von Angelegenheiten sind durch die Anerkennung der Staatsangehörigkeit gewisser Personen gezogen.

•

EIN PREUSSISCHER BEAMTENHAUSHALT 1859—1890.

Von

GERTRUD HERMES.

Nicht an den Statistiker wendet sich die nachfolgende Darstellung vornehmlich, sondern an den Sozialpolitiker. Sie bietet dem Statistiker noch einmal die bekannten Zahlenreihen ohne wesentlich neue Ergebnisse. In unsrer sozialwissenschaftlichen Literatur dagegen will sie eine Lücke ausfüllen. Ausgehend nicht von der Theorie mit ihrer Forderung systematischer Vollständigkeit, sondern von praktischen Bedürfnissen, von den Forderungen des sozialen Gewissens, hat die wissenschaftliche Forschung sich vorwiegend mit jenen sozialen Erscheinungen beschäftigt, die als kranke Gliedmaßen am Körper unseres Volkes erschienen, die gesunden Existenzen dagegen entweder gar nicht oder nur in statistischen Umrissen erfaßt. Wir kennen Nährikeles wirtschaftliche Freuden und Leiden bis in alle Einzelheiten hinein, auch über den Mittelstand liegen einige Schilderungen vor, — wie sich aber das wirtschaftliche Leben einer hochgestellten Familie mit großen Einnahmen und Ausgaben abspielt, davon fehlt jede auf wissenschaftlichem Wege gewonnene Anschauung. Und doch bedarf es, um soziale Zustände in ihrer Totalität zu erkennen und zu beurteilen, des einen so gut wie des anderen. Es ist nicht nur ein Problem von grundlegender Bedeutung, wie man lebenverkümmernde Armut erkennt und beseitigt, sondern es ist ebenso von Wichtigkeit, Klarheit darüber zu gewinnen, welches Maß von Wohlbefinden die Angehörigen der Oberschicht genießen, welchen Gebrauch sie davon machen, in welchem Verhältnis die Kosten der Vorbildung und das spätere Einkommen zueinander stehen, in welchem Umfang Vermögensbildung stattfinden kann und stattfindet. Ist zudem, wie im vorliegenden Falle, der Träger der wirtschaft-

lichen Existenz ein geistiger Arbeiter von überdurchschnittlicher Begabung, so entsteht im besonderen die Frage, wie diese Begabung mit dem denkbar geringsten Aufwand für die Gesamtheit nutzbar zu machen sei — anders gewandt: das Verteilungsproblem unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Entlohnung überdurchschnittlicher geistiger Begabungen bedarf der Bearbeitung nicht minder, als die Frage nach dem Mindestlohn der handarbeitenden Masse. Daß die Wissenschaft an dieser Aufgabe mit einer Handbewegung vorübergegangen ist, hat sich in dem revolutionären Deutschland der Gegenwart bitter gerächt. Bergehoch türmt sich die Literatur über Lage und Arbeitsverhältnisse der physisch arbeitenden Schichten des Volkes, und ebenso hoch türmen sich die Arbeiterforderungen der Gegenwart. Das Problem aber von der Entlohnung bedeutender geistiger Leistungen, von der sozialen Stellung ihrer Träger im Volksganzen, von der überaus schwierigen Unterscheidung zwischen deren volkswirtschaftlich berechtigten und deren volkswirtschaftlich unberechtigten Sonderforderungen ist theoretisch kaum in Angriff genommen und starrt uns aus dem Chaos der heutigen Verhältnisse als das ungelöste Rätsel der Sphinx entgegen.

Es ist in der folgenden Abhandlung der Versuch gemacht worden, das wirtschaftliche Leben einer Familie, die zu bedeutendem Einkommen und hoher sozialer Stellung gelangte, in seinen Einzelheiten zu erfassen. Wenn bei der Schilderung dieses Einzelalles mit pedantischer Genauigkeit verfahren ist, so wolle der Leser nicht übersehen, daß es die **V o l l s t ä n d i g k e i t** in der Erörterung der Einzelheiten ist, die der Darstellung wissenschaftlichen Wert verleiht.

I.

Die wirtschaftenden Personen. Das Quellenmaterial. Erste Periode der Wirtschaftsführung
1859—1862.

Der preußische Staatsbeamte, dessen Rechnungsbücher uns vorliegen — nennen wir ihn O. — war im Jahre 1826 in Berlin geboren. Auf seiner Jugend lasteten die Schatten nachnapoleonischer Zeiten und persönlichen Unglücks. Mit 6 Jahren verlor er den Vater, der, selbst Jurist, einer angesehenen, aber unbegüterten Pastorenfamilie entstammte, während der Großvater mütterlicherseits, ein wohlhabender Gutsbesitzer, unter der fran-

zösischen Gewaltherrschaft schwere Einbußen an seinem Vermögen erlitten hatte. So verblieben der Mutter O.s für die Erziehung ihrer drei Kinder nur äußerst geringe Mittel, und eine Jugend der Not, des Entbehrens, der straffen Zusammenfassung aller Kräfte ward dem aufgeweckten Knaben zu einer herben Schule, deren Wirkungen sein Leben hindurch spürbar blieben. Strenge Pflichterfüllung, Fleiß, Gewissenhaftigkeit, Ordnung, Sparsamkeit, persönliche Anspruchslosigkeit, innere Unabhängigkeit gegenüber allem äußeren Schein wurden die Grundzüge seines Wesens. Schon auf dem Gymnasium arbeitete er mit eisernem Fleiß, so daß er bereits mit 16¹/₂ Jahren nach abgelegter Reifeprüfung die Universität beziehen konnte. An den Besuch fremder Hochschulen war bei den knappen Mitteln der Mutter nicht zu denken; er empfing vielmehr seine ganze Ausbildung zum Juristen in Berlin. Neben der Berufsvorbereitung gab er sich notgedrungen mit Privatstunden und Vorlesen ab, um seinen persönlichen Bedarf möglichst aus eigenen Einnahmen zu bestreiten. Mit 19, 21 und 24 Jahren bestand er die damals vorgeschriebenen drei juristischen Prüfungen; die Zeugnisse der Gerichte rühmen neben seinen ungewöhnlichen Fähigkeiten seinen »eisernen Fleiß« und charakterisieren ihn als »einen geschickten, vorzüglich brauchbaren Arbeiter«. Nach der erforderlichen 8jährigen Vorbereitung war seine juristische Ausbildung im Herbst 1850 vollendet. Der Militärpflicht brauchte er infolge schwächlich entwickelten Körpers nicht zu genügen.

Schon vor Beendigung seiner Ausbildung hatten wohlwollende Vorgesetzte dem jungen Juristen die Möglichkeit geben können, aus seiner Berufstätigkeit Einnahmen zu beziehen. Der 23 jährige Referendar wurde mit der Vertretung eines Kreisrichters in Charlottenburg betraut und führte ein Jahr lang das ganze Vormundschafts- und Hypothekenzernat des dortigen Kreisgerichtes selbständig; 30 Tl. monatliche Diäten waren sein stolzes Einkommen.

Unmittelbar nach Ablegung des Assessorexamens wurde O. die Vertretung des Kreisrichters in einem uckermärkischen Landstädtchen übertragen; im März 1852 erfolgte seine Ernennung zum dortigen Kreisrichter mit einem Gehalt von 500 Tl. jährlich. So war fester Boden unter den Füßen gewonnen; wenige Wochen später führte O. die Braut heim, mit der er seit einem Jahre verlobt war. Damit war eine Hoffnung erfüllt, die seit seinem

21. Lebensjahre sein Streben beseelt hatte. Zu stolz, um ohne gesicherte äußere Existenz das vielumworbene, wohlhabende Mädchen an sich zu fesseln, hatte der charakterfeste Mann in der Hoffnung auf die Treue unausgesprochener Gefühle geschwiegen, ungeachtet jahrelanger räumlicher Trennung, bis ihm die sichere Anwartschaft auf die Kreisrichterstelle vor seinem eigenen Gewissen das Recht gab, um das geliebte Mädchen zu werben. »Fast übermenschlich habe ich gearbeitet, um vorwärts zu kommen«, durfte er ihr in seinem Werbebriefe schreiben.

Doch nur kurze Zeit vermochten das Neubegründete häusliche Glück und die Schönheit uckermärkischer Buchenwäldchen den rastlos Strebenden zu fesseln. Ueberzeugt, daß er in der Kleinstadt bei dem Mangel aller literarischen Hilfsmittel und jeglichen Verkehrs mit Kollegen geistig nicht vorwärts kommen könne, beantragte er schon 1853 seine Versetzung nach Berlin. Aber auch hier befriedigte ihn die richterliche Tätigkeit auf die Dauer nicht; er übernahm daher neben seinem Richteramt im Jahre 1857 noch die Tätigkeit eines Hilfsarbeiters bei einer Landeszentralbehörde — mochten die Nachtstunden herhalten, wenn der Tag zu kurz wurde. Damit war seinem Uebergang in den Verwaltungsdienst der Weg geebnet; 1858 wurde er zunächst kommissarisch, dann als Mitglied der Kollegien zweier Provinzialbehörden in die rheinische Provinzialhauptstadt berufen. Stolz auf das Erreichte, der Zukunft froh entgegenschauend, durfte der 32jährige Herr Rat im Herbst 1858 seine 27jährige Frau Rätin, die Mutter zweier Knaben, in die frohe Schönheit rheinischer Natur und rheinischen Lebens einführen.

Mit dem folgenden Jahre beginnen die Rechnungsbücher, an deren Hand wir die weitere Gestaltung des äußeren Schicksals unsrer Freunde kennenlernen werden. Zweifellos wurden auch schon in den früheren Jahren Rechnungsbücher geführt, doch ist von diesen älteren Aufzeichnungen nichts mehr vorhanden. Unser Material, aus 6 Folioheften bestehend, enthält nahezu für jedes Jahr in dem Zeitraum von 1859—1880 einen doppelten Rechnungsbericht: 1. ein »Tagebuch«, 2. ein »Manual«, beide vom Hausherrn verfaßt. Das Tagebuch fehlt nur für das Jahr 1859, das Manual für die Jahre 1875, 1876, 1877. Im Tagebuch schrieb O. fortlaufend die Einnahmen und die täglichen Ausgaben an, summierte sie und zog alle Vierteljahre sowie am Jahresschluß die Bilanz, während er im Manual die Ausgaben am Ende eines Jahres

in Gruppen (Obdach, Kleidung usw.) ordnete, summierte und noch einmal gegen die Einnahmen aufrechnete. Außerdem berechnete er im Manual den Prozentsatz der einzelnen Ausgaben-Gruppe an der Jahreseinnahme. Aus gelegentlichen volkswirtschaftlichen Notizen in den Rechnungsbüchern geht hervor, daß der Gründlichkeit dieser Rechnungsführung nicht nur ein privatwirtschaftliches, sondern ebenso sehr ein allgemeines wissenschaftliches Interesse zugrunde lag. Wie O. in seiner Jugend bei Diterici Kollegien über Nationalökonomie und Statistik gehört hatte, so war es ihm auch später Bedürfnis, sich über die allgemeine Bedeutung seiner besondern Wirtschaftsführung klar zu werden. — Die ältesten Bücher richtete O. selbst mit sauber gezogenen Linien ein; alle Bände wurden von ihm eigenhändig kunstgerecht geheftet. Der äußern Sorgfalt entspricht die innere; Fehler bei der Aufrechnung konnten ihm nur ganz vereinzelt nachgewiesen werden.

Mit dem Jahre 1881 änderte O. die Methode des Anschreibens. Er ließ sich Formulare in der Art der vom hannoverschen Beamtenverein herausgegebenen anfertigen, deren Rubriken mit denen der Manuale übereinstimmten; damit fiel fortan die Umschreibung des ganzen Materials fort. Umfangreiche Aufrechnungen wurden auch jetzt noch einige Jahre hindurch vorgenommen. Dann aber begann im siebenten Jahrzehnt seines arbeitsreichen Lebens die geistige Energie nachzulassen; in den letzten Jahren hat er die Ausgaben nicht mehr aufgerechnet. Einige wenige offensichtliche Lücken (Wirtschaftsgeld der Hausfrau) aus diesen Jahren sind von der Bearbeiterin ausgefüllt. Neben den Rechnungsbüchern dienten die mit gleicher Sorgfalt geführten Personalakten O.s als Quelle für die Darstellung. Ergänzend ist unter gewissenhafter Prüfung die mündliche Ueberlieferung herangezogen.

Doch ehe wir uns in die Angaben der Rechnungsbücher vertiefen, sei mit wenigen Strichen die zweite der wirtschaftenden Personen, die Hausfrau in ihrer Eigenschaft als Wirtin, gekennzeichnet. Sie war, wie es in einer rechten Ehe sein soll, in jeder Weise das Widerspiel ihres Gatten.

Aus einfachen ländlichen Verhältnissen stammend, hatte ihr Vater sich den Weg zu Wohlstand und Ansehen gebahnt, indem er, die Agrarkrise der zwanziger Jahre ausnutzend, ein leistungsfähiges, aber heruntergewirtschaftetes Gut im Kreise Marienburg

Wpr. billig erstanden und zum »Mustergut des Kreises« umgewandelt hatte. Das Vertrauen seiner Standesgenossen schickte ihn 1847 in den ersten vereinigten preußischen Landtag. Als sein einziges Kind, das überdies beim Eintritt ins Leben die Mutter verloren hatte, war A. in Wohlstand und Behagen aufgewachsen, und wenn auch der Vater sie vor Verwöhnung und Verweichlichung zu schützen suchte, so blieben ihrer Jugend doch strengere Anforderungen erspart. Von ungewöhnlicher Anmut, von sprudelnder Lebhaftigkeit, eine stattliche, vornehme Erscheinung, eine flotte Reiterin, und zu alledem mutmaßliche Erbin eines schönen Besitzes, war sie der Gegenstand zahlreicher Huldigungen gewesen, bis sie zum Erstaunen der Welt dem armen Kreisrichter die Hand reichte.

Hatte somit schon ihre Erziehung sie weder an ängstliches Haushalten mit dem Pfennig, noch an harte Arbeit gewöhnt, so lagen auch in ihrem Charakter mancherlei Hemmungen für eine sparsame, vorausschauende Wirtschaftsführung. Im Gegensatz zu der nüchternen, durchaus auf begriffliches Denken gestellten Art ihres Mannes war sie eine sinnenfrohe, für Schönheit empfängliche, phantasievolle, gesellige Frau, deren Bedürfnis nach anmutiger Gestaltung des Lebens nicht immer mit den bescheidenen Einnahmen ihres Mannes übereinstimmte. Mit der ganzen Lebhaftigkeit ihres starken Temperaments gab sie sich den Eindrücken des Augenblicks hin und war daher geneigt, auch in wirtschaftlichen Dingen das zielbewußte Handeln von den Eindrücken des Augenblicks durchkreuzen zu lassen. — Zur Charakteristik ihrer Eigenart als Wirtin seien ein paar Auszüge aus einer Rechnungslegung wiedergegeben, die sie ihrem Gatten übersandte, als er im Jahre 1862, ehe seine Rückberufung nach Berlin definitiv war, mehrere Monate dort arbeitete, indes die Familie am Rhein verblieb. So sauber und exakt die Rechnungsbücher des Hausherrn, so unregelmäßig die Rechnungsberichte der Hausfrau: lose Blätter von den verschiedensten Größen, windschief, mit windschiefen Linien, und weil doch die garstigen Zahlen gar zu unbarmherzig sind, so suchte sie ihre Wirkung auf den strengen Gemahl durch ein paar begleitende Stoßseufzer abzuschwächen, — wußte sie doch, daß seiner unerbittlichen Kritik nichts entging und ihre kleinen Entgleisungen oft genug mit scharfen Sarkasmen gerügt wurden. So schreibt sie:

April 1862: »Ich habe wohl manches vergessen, auch gab

es allerhand kleine Ausgaben, die ich nicht gleich aufschreiben konnte und die mir wohl so durch die Finger gegangen sind. Ausgegangen sind wir gar nicht; nicht ein Mal war ich bis jetzt mit den Kindern fort.«

Juni: »Ich ärgere mich eigentlich; ich brauche oder verbrauche jetzt nicht die 30 Tl. Wirtschaftsgeld ganz, die Rechnung stimmt mir sonst aber nicht, und so muß ich es zugeben und doch noch Manko anschreiben. — Diesen Monat habe ich eine Zeitlang schlecht angeschrieben.«

Juli: »Als ich mir das Hauskleid für 4 Tl. kaufte, habe ich mich 20 Mal besonnen; ich brauchte es aber zu nötig.«

August: »Jetzt ist alles bezahlt, was ich irgend weiß!«

So hätte denn die lebensfrohe Frau für das wirtschaftliche Fortkommen ihres Mannes leicht ein Hindernis werden können, wenn nicht in ihr selbst Hemmungen religiös-sittlicher Art gegen die Gefahren ihres Temperaments gelegen hätten. Denn wie stark auch alle Lebenslust ihrer raschen Jugend war, stärker doch war ihr Idealismus; sie konnte sich mit vollen Zügen am goldenen Ueberfluß der Welt erlaben, aber sie konnte auch ohne alle Bitterkeit entbehren. Der Genuß war ihr niemals wesentlich. Die Heiterkeit ihrer Seele blieb dieselbe, gleichviel, ob Wohlstand oder Armut ihr Teil war. Sichtbare Gestalt aber gewann dieser Idealismus in der Liebe zu Mann und Kindern. Um ihretwillen verrichtete sie mit Freuden ungewohnte Arbeit, um ihretwillen verzichtete sie gern auf gesellige und geistige Genüsse — ihr schönes musikalisches Talent ist nie recht zur Hebung gekommen — um ihretwillen bemühte sie sich, vorzuschauen und unterzog sich jener genauen Rechnungslegung, die der Gatte von ihr verlangte, so daß sie ihr schließlich zur zweiten Natur ward und sie daran festhielt, auch als sein starker Wille sie nicht mehr leitete. Noch die Greisin pflegte Tag für Tag mühselig am Schreibtisch die laufenden Ausgaben zusammenzusuchen, wenn auch die bösen Zahlen je länger, um so weniger stimmen wollten. Wußte sie sich gar keinen Rat mehr, dann beschwichtigte sie wohl ihr Gewissen mit den Worten: »Ach, ich schreibe das Fehlende unter »Insgemein« an, — das tat mein lieber Mann auch manchmal.«

Die 31 Jahre der Rechnungsberichte gliedern sich in drei Abschnitte, deren erster den kurzen rheinischen Aufenthalt (1859 bis 1862) umfaßt. Wie ein einziger heller Frühlingstag lebten diese Jahre in der Erinnerung unsrer Freunde fort. Interessante und erfolgreiche Arbeit in dem neuen Wirkungskreise gewährte dem Hausherrn volle Befriedigung; die materielle Lage der Familie hatte sich im Vergleich zu Berlin bedeutend gebessert, von Krankheit und Tod blieb sie in diesen Jahren verschont, zwei gesunde Kinder wurden dem Ehepaar geschenkt, und die herrliche Natur, sowie ein Kreis liebenswürdiger, zum Teil bedeutender Menschen gaben ihrem Glück den schönsten Rahmen.

Ueber den Stand des Vermögens liegen keine unmittelbaren Nachrichten vor; er läßt sich jedoch aus den vorhandenen Aufzeichnungen mit Sicherheit erkennen. Für das Jahr 1860 ist eine Zinseinnahme von 13 Sgr. 6 Pf. notiert, offenbar die halbjährlichen Zinsen eines Wertpapiers von 20 Tl., das noch in demselben Jahre versilbert wurde. 1861 ist keinerlei Einnahme aus Zinsen verzeichnet. Den geringen Aktiva standen bedeutendere Passiva gegenüber. Die große Ausgabe des Umzugs von Berlin nach dem Rhein hatte O. nicht aus seinen laufenden Einnahmen bestreiten können; er hatte daher eine Schuld aufnehmen müssen, von der im Beginn des Jahres 1859 noch 233 Tl. ungelöscht waren. Das Fehlen aller Einnahmen aus einem Vermögen der Hausfrau erklärt sich daher, daß ihr Vater inzwischen sein Vermögen zum größten Teile verloren hatte. Den tatkräftigen, unternehmungslustigen Mann hatte es auf dem Gut, das er in die Höhe gebracht hatte, und das ihm nun keine Aufgabe mehr bot, nicht gelitten; er hatte daher versucht, im Großen noch einmal durchzuführen, was ihm im kleineren Maßstab gelungen war. Jedoch schon der erste Versuch dieser Art scheiterte bei dem Mangel an Betriebskapital infolge ungünstiger äußerer Umstände, wenn sein Vermögen auch damals noch erhalten blieb. Weitere Versuche aber brachten große Einbußen; unvorteilhafte Ankäufe, Mißernten, Viehsterben und andere Unglücksfälle ließen ihn schnell verarmen. Seine Tochter, die mit unwandelbarer Liebe an ihm hing, hatte ihm noch ihr mütterliches Vermögen zur Verfügung gestellt, aber auch das vermochte ihn nicht mehr zu retten. So war denn aus dem reichen Mädchen eine völlig mittellose Frau geworden, und die ganze Existenz der Familie ruhte auf den zwei Augen des Hausherrn.

Sein Gehalt betrug im Jahre 1860 1000 Tl., im Jahre 1861 1200 Tl.; Gratifikationen und Ueberschüsse von Diäten und Reisekosten brachten kleine Nebeneinnahmen (vgl. Tab. II).

Ehe die Ausgaben im einzelnen behandelt werden, ist es nötig, zur Beurteilung der zahlreichen mitgeteilten Preise einen Maßstab für die Qualität der gekauften Ware zu gewinnen. Minderwertige Stücke wurden nicht angeschafft; entweder man verzichtete auf den Erwerb, oder man kaufte gute, solide Ware, die Bestand hatte. »Das Beste ist meist auch das billigste«, war der Grundsatz. Imitationen waren verpönt; niemals hätte die Hausfrau einen halbseidenen Stoff, eine unechte Spitze, ein vergoldetes Schmuckstück getragen. Handwerkerware wurde der Fabrikware stets vorgezogen. Luxusstücke kamen so wenig in Frage wie minderwertige Sachen, wenn auch vereinzelt wohl ein Staatsstück gekauft wurde, das sich durch seinen Preis als solches kennzeichnete. An diesem Geschmack hielt das Ehepaar Zeit seines Lebens fest, und wenn auch der steigende Wohlstand späterer Jahre in dem kostbareren Material oder der reicheren Ausführung einzelner Stücke zur Geltung kam, so blieb doch solide Einfachheit das charakteristische Merkmal ihrer Habe.

Zur Erfassung der Ausgaben während des rheinischen Aufenthaltes ist der Durchschnitt der drei Rechnungsjahre 1859, 1860, 1861 zugrunde gelegt; 1862 scheidet als Uebergangsjahr besser aus.

Ueber die drei großen Posten des notwendigen Bedarfs: Nahrung (einschließlich Reinigung und Beleuchtung) Obdach, Kleidung¹⁾ gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Jährliche Ausgabe im Durchschnitt der Jahre 1859—61.

Nahrung	383 Tl.	30,5 %	der Gesamtausgabe
Obdach	162 »	12,9 %	»
Kleidung	102 »	8,1 %	»
Sa. 647 Tl.		51,5 %	der Gesamtausgabe.

Die Ausgaben für Nahrung lassen sich nur sehr summarisch erfassen. Der Hausherr gab seiner Frau ein monatliches Wirtschaftsgeld, mit dem sie die Ausgaben für Nahrung, Wäsche, die im Hause besorgt wurde, und Beleuchtung zu bestreiten hatte; auch wurden kleine Anschaffungen für die Küche vereinzelt daraus bezahlt. Da die Anschreibebücher der Hausfrau nicht erhalten sind, fehlt jede Handhabe, um Art, Mengen und

¹⁾ Die genauere Umschreibung der einzelnen Posten findet sich in den Anmerkungen zu Tab. IV.

Preis der konsumierten Lebensmittel festzustellen. Die wenigen vorhandenen Preisangaben bestätigen die Aussage der Hausfrau, daß der Stand der Lebensmittelpreise verhältnismäßig ein sehr hoher war. Es kostete:

1 Pfd. Speck	5 Gr.
1 » Schinken	8 »
1 » Kochschokolade	15 »

Das Wirtschaftsgeld der Hausfrau betrug zu Anfang der Berichtsperiode 20 Tl. monatlich, später 25 Tl.; häufig wurde gegen Ende des Monats ein Zuschuß von 1—2 Tl. in Anspruch genommen. Wenn einmal der Zuschuß über Gebühr stieg, so wurde dem Temperament der Hausfrau ein Zügel angelegt und das Wirtschaftsgeld des folgenden Monats in Raten für zehn Tage ausbezahlt. Berechnet man mit Hilfe der Engelschen Quets¹⁾ die durchschnittliche jährliche Ausgabe für Nahrung, Reinigung, Beleuchtung (einschließlich der im folgenden genannten Zubeußen seitens des Hausherrn, doch ohne Wein und Gesellschaften) auf eine Person, so ergibt sich eine mittlere Jahresausgabe von 285 M. für eine erwachsene männliche Person und eine solche von 248 M. für eine erwachsene weibliche Person; die entsprechenden mittleren Tagesausgaben betragen 78 Pf. und 68 Pf.

Jedoch nicht alle Ausgaben für Nahrung usw. brauchte die Hausfrau aus dem Wirtschaftsgeld zu bezahlen. Ausgaben für Wein, Festkuchen, Leckerbissen, Einmachen, Gesellschaften usw. bestritt der Hausherr; auch zur Wäsche gab er einen Zuschuß. Damit gewinnt man eine Handhabe, um wenigstens ein paar Einzelheiten zu erfassen, die immerhin Schlaglichter auf das Ganze werfen. Für drei Gesellschaften erhielt die Hausfrau im Jahre 1859 insgesamt 9 Tl.; im Jahre 1860 fand keine Gesellschaft statt; 1861 wurden zwei Gesellschaften für 6 Tl. 1 Gr. gegeben. Die Ausgabe für eine Gesellschaft (ohne Wein) betrug mithin etwa das 12 fache dessen, was für eine erwachsene männliche Person täglich im Haushalt an Nahrung, Reinigung, Beleuchtung ausgegeben wurde. Der Ausfall an Gesellschaften im Jahre 1860 glich sich durch ein Tauffest aus, für das 12 Tl. angesetzt wurden, freilich sollten aus dem Gelde noch einige andere Ausgaben bestritten werden. Für die Taufe des nächsten Jahres wurden nur 2 Tl. ausgeworfen. An Wein wurden jährlich durchschnittlich 29 Flaschen für 8 Tl. 21 Gr. 10 Pf. verbraucht, Zahlen, die mit

1) Vgl. *Ernst Engel*: Die Lebenskosten belgischer Arbeiter.

den Maßstäben eines Weinlandes gemessen sein wollen, wo der Wein Volksgetränk ist. Der Preis für eine Flasche betrug meistens 8 Gr., stieg aber vereinzelt auch auf 12 Gr. Für »Festkuchen« gelegentlich der hohen Feste und Geburtstage und »Konditorware« zu Gesellschaften und Kaffeewisiten wurden im Durchschnitt jährlich 4 Tl. 3 Gr. ausgegeben. Hausbäckereien fanden nur selten statt, da die Hausfrau keinen Eifer für dergleichen »Prosa« besaß. Als besondere Leckerbissen, die nicht vom Wirtschaftsgeld, sondern vom Hausherrn bezahlt wurden, finden sich unter den Wirtschaftsausgaben verzeichnet:

		Tl.	Gr.	Pf.
1859	5. Sept. Champignons	—	10	—
1859	31. Dez. 2 Pfd. Schokolade	1	—	—
1860	20. Febr. Apfelsinen, sukzessive	—	20	—
1860	5. März Apfelsinen	—	11	—

Unter der Rubrik Luxusausgaben endlich wurden gebucht, weil sie als Wirtschaftsausgaben nicht mehr zu rechtfertigen waren:

1859	6. Mai Spargel	6 Gr.
	» 31. Dez. Pfannkuchen	15 »

So wenig diese kurzen Notizen exakte Feststellungen über die Ernährung der Familie gestatten — das eine geht aus ihnen hervor, daß die Tafelfreuden des Hauses recht bescheidene waren.

Die Ausgaben für »Obdach« bestanden im wesentlichen aus der Miete; sie betrug 160 Tl. jährlich. Dafür wurde eine Vier- oder Fünf-Zimmerwohnung gestellt ohne Gas- und Wasserleitung, in der bescheidenen Nebenstraße eines besseren Stadtviertels gelegen. Mit den Maßstäben einer späteren Zeit gemessen, trug sie kleinbürgerlichen Charakter. Ein Garten oder ein bepflanzter Hof war nicht vorhanden.

Wir schließen dem großen Posten »Obdach« gleich die kleineren an, die ihm nahe stehen: Heizung und Hausrat. Heizmaterial wurde durchschnittlich jährlich für 27 Tl. 16 Gr. 2 Pf. gebraucht; es bestand aus Kohlen, das Malter für 24 Gr. bis 1 Tl., und Lohkuchen, 100 Stück für 15—23 Gr.

In den bescheidenen Jahresausgaben von 22 Tl. 24 Gr. 11 Pf. für »Mobiliaranschaffungen« sind nicht nur die Kosten aller angeschafften Möbel enthalten, sondern auch aller Ausgaben für den persönlichen Bedarf an Gebrauchsgegenständen aller Art: Zahnbürsten, Küchengeschirr, Pfeifenköpfe, Zollstöcke usw. Möbel für den Bedarf der Eltern oder des Haushalts im allgemeinen

wurden in den drei Jahren nicht angeschafft; auch für die Kinder wurden nur die Möbel gekauft, die unbedingt nötig waren: die Betten. Im Frühjahr 1860 wurde »pro nascituro«, wie der Hausherr an anderer Stelle schreibt, eine »Korbmacherwiege« für 4 Tl. und ein Kinderbett »mit Utensilien« für 2 Tl. 4 Gr. 6 Pf. gekauft; auch der 3 $\frac{1}{2}$ jährige Knabe wurde neu ausgestattet mit folgenden Gegenständen:

1 Bettstelle	4 Tl. 3 Gr.
Inlet zur Matratze	1 » — »
Seegras, Bindfaden, Welle	— » 18 »
	Sa. 5 Tl. 21 Gr.

Die Matratze wurde also im Hause gestopft; O. pflegte derartige Arbeiten in einer Freistunde mit großem Geschick selbst zu besorgen. Federbetten sind in obigen Preisangaben jedenfalls nicht enthalten, da die Hausfrau darin von Hause her gut ausgestattet war. — Für Schränke, Kommoden, Waschtische, Tische oder Stühlchen der Kinder wurde kein Pfennig ausgegeben.

Die Ausgaben für Kleidung sind vom Hausherrn nach den Personen des Hausstandes gesondert angeschrieben, so daß sich nähere Einblicke ergeben.

Jahresdurchschnitt der Ausgaben für Bekleidung¹⁾.
1859—1861.

	Kleidung Insgesamt			Ober- Kleidung			Wäsche			Stiefel			Hüte			Hand- schuhe		
	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.
Vater	27	22	1	12	13	6	—	6	—	11	4	8	—	29	—	1	15	4
Mutter	46	27	8	25	8	6	—	27	4	7	8	8	6	21	5	1	16	2
Kinder	27	21	10	5	23	6	2	19	3	9	29	9	3	25	10	—	2	8

Der durchschnittliche jährliche Gesamtbedarf der Familie an Kleidung betrug 102 Tl. 11 Gr. 7 Pf.

Allen andern weit voran marschiert die Hausfrau, und zwar war es die Oberkleidung, die den Ausschlag gab. Sie verbrauchte dafür doppelt so viel wie der Mann, viermal so viel wie alle vier Kinder zusammengenommen. Daß gleichwohl 25 Tl. keine allzu übermütige Jahresausgabe bedeuteten, lehrt ein Blick in die Einzelheiten ihrer Ausgaben. Sie kaufte sich durchschnittlich 2 Kleider jährlich; außerdem wurden alte Kleider aufgefärbt. Der Preis der Stoffe betrug 2 Tl. für leichte Sommerware, 4 bis 6 Tl. für schwerere Ware, 25 Tl. für seidenen Stoff. Das sind Preise, die auch 30 Jahre später von einer Frau in ähnlichen

¹⁾ Wie schon aus den Zahlen ersichtlich, umfassen die 5 Unterabteilungen nicht die ganze Kleidung.

Verhältnissen nicht erheblich überschritten wurden; das des Seidenkleides war sogar höher, — ein Beweis, daß keineswegs alle Waren sich in den folgenden Jahrzehnten verteuerten, sondern vielmehr, wie in diesem Falle, billigere ausländische Rohstoffe und verbesserte Technik die Steigerung der Löhne in ihrer Wirkung auf den Preis der Ware aufhoben. Um so niedriger standen die Schneiderlöhne; sie schwankten zwischen 1½ und 3 Tl.; nur für das Seidenkleid wurden 5 Tl. berechnet, so daß mit allen Zutaten das Staatskleid der Hausfrau den Hausherrn 31 Tl. 12 Gr. kostete, — eine verhältnismäßig große Summe, die es begreiflich macht, daß das schwarzseidene Kleid unsrer Großmutter als ein Heiligtum in Ehren gehalten wurde und oftmals von einer Generation auf die andere erbte. — An zweiter Stelle standen die Ausgaben der Hausfrau für Stiefel; sie entziehen sich aber einer Spezialisierung, da der Hausherr für die einzelnen Personen des Hausstandes nur die Schuhmacherrechnung anschrieb. Die Kosten der Hüte lassen erkennen, daß die anmutige Frau einen hübschen Hut nicht als einen Raub am Vermögen ihres Gatten ansah. Sehr gering waren die Ausgaben für Wäsche; hier mochten noch immer die Vorräte der Ausstattung unerschöpft sein, von denen wir eine Vorstellung aus der Tatsache bekommen, daß die Hausfrau 60 handgenähte Hemden in die Ehe mitbekam. An Handschuhen verbrauchte sie jährlich etwa 3 Paar; die billigeren, wohl Stoffhandschuhe, kosteten 10—12 Gr., die teureren, offenbar Glacés, 17—18 Gr.

In den Ausgaben des Hausherrn standen bezeichnenderweise für den Durchschnitt der beiden ersten Berichtsjahre die Stiefel an erster Stelle; auch im Durchschnitt der drei Jahre erreichten sie mit 11 Tl. 4 Gr. 8 Pf. fast den Betrag der Oberkleidung. Sie waren die unerlässlichste unter allen Ausgaben der Bekleidung, ließen sich nicht wenden, nicht färben, nicht aufarbeiten wie ein Kleid, auch nicht schonen, zumal O. ein eifriger und rüstiger Spaziergänger war. In den Anschaffungen an Oberkleidung ließ er offenbar die größte Sparsamkeit walten. Eine schwere Buckskinhose für 7 Tl., eine Weste für 2 Tl. 20 Gr.¹⁾ und ein Wintermantel für 21 Tl. 10 Gr.²⁾ waren in drei Jahren die einzigen Anschaffungen. Im Jahre 1860 gab der Hausherr 7 Gr. (Rock ausbessern) für seine gesamte Oberkleidung aus. — Auch

1) Stoff 1 Tl. 20 Gr. Schneiderlohn 1 Tl.

2) Stoff 14 Tl. — Gr. Schneiderlohn 7 Tl. 10 Gr.

in den Ausgaben für Wäsche und Hüte blieb er weit hinter seiner Hausfrau zurück. Für Wäsche gab er in den drei Berichtsjahren nur 18 Gr. aus; ein neuer Hut für 2 Tl. 15 Gr. wurde in den drei Jahren angeschafft, ein alter für 12 Gr. aufgearbeitet. Dagegen stimmte O. im Verbrauch von Handschuhen mit seiner Frau überein; bei einem durchschnittlichen jährlichen Bedarf von 2—3 Paaren wurden 13—18 Gr. für Handschuhe des täglichen Gebrauchs, 24 Gr. für schwarze Glacés bezahlt.

In dem Bedarf der Kinder (Dezember 1861 waren vier Kinder im Alter von 8, 5, $1\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ Jahren vorhanden) standen die Stiefel mit einer durchschnittlichen Jahresausgabe von rund 10 Tl. weitaus obenan. Um zur Beurteilung der übrigen Ausgaben für Kinderkleidung einen Maßstab zu gewinnen, teilen wir zunächst eine Anzahl Preise mit:

Preise aus den Jahren 1859—1862.

Ware	Alter d. Kindes	Tl.	Gr.	Pf.
Kittelstoff, Winterware	6	1	4	—
› Sommerware	6	1	—	—
Hosenstoff, Sommerware	7	1	5	—
› ›	6	—	18	—
› ›	3	—	22	6
Stoff für 1 Dtzd. Hemden	9	4	2	6
1 Mütze	6	—	28	—
1 ›	7	—	25	—
1 Hut	4	—	20	6
1 ›	5	—	17	6
1 ›	$\frac{1}{2}$	—	12	—
1 ›	$\frac{1}{4}$	1	6	—

Danach betrug allein der Preis des Stoffes für je zwei Anzüge der beiden ältesten Knaben etwa 8 Tl.; die mittlere Jahresausgabe für die Oberkleidung aller Kinder stieg aber nur auf 6 Tl. 23 $\frac{1}{2}$ Gr. Die geringe Summe erklärt sich daraus, daß, um die teuern Stoffe zu sparen, häufig abgelegte Kleidungsstücke der Eltern für die Kinder neu verarbeitet wurden. Auch nähte die Hausfrau zur Ersparnis der Schneiderlöhne die Kinderkleidung selbst und zwar mit der Hand, da die Nähmaschine damals noch nicht verbreitet war. Es sind in den drei Jahren viele Futterstoffe, Besätze, Knöpfe, Nähmaterialien für die Kinder gebucht, aber nur wenige Stoffe, kein Lohn einer Näherin und nur einmal ein Schneiderlohn von 12 Gr. für ein Kleidungsstück des ältesten, damals 8jährigen Sohnes. Auch die Strümpfe für die ganze Familie strickte die Hausfrau selbst. Ebenso wurden in der Regel keine fertigen Wäschestücke für die Kinder gekauft, sondern nur

die Stoffe dazu. Gleichwohl standen die Ausgaben für die Wäsche der Kinder etwas höher als die der Eltern, weil keine alten Bestände vorhanden waren. Handschuhe zum täglichen Gebrauch waren offenbar nicht üblich. Mag auch die eine oder andere dergleichen kleiner Ausgaben dem Hausherrn entgangen sein, so bleibt es doch bezeichnend, daß in den drei Jahren nur einmal ein Paar Kinderhandschuhe für 8 Gr. gebucht wurde.

Wie hat man sich bei so geringem Aufwand die äußere Erscheinung der Familie zu denken? Der Begriff »Biedermeier« war jedenfalls für sie charakteristisch. Es waren Typen von ausgesprochen bürgerlichem Charakter ohne jene Eleganz, die ein Menschenalter später allenthalben, von der Frau Geheimrätin bis zum Dienstmädchen, angestrebt wurde. Man würde aber sehr irren, wollte man sich die Kleidung plump oder unschön vorstellen. Jene Zeit kannte eine Mode im heutigen Sinne nicht; erst bei voll entwickeltem Verkehrswesen konnte der sinnlos gesteigerte Wechsel der Formen Platz greifen, der noch gegenwärtig den Charakter unsrer äußern Erscheinung so ungünstig bestimmt. Wohl änderte sich die Tracht im Laufe der Jahre auch damals, aber der Wechsel vollzog sich so langsam, daß ein Kleid eine Reihe von Jahren getragen werden konnte, ohne altmodisch zu erscheinen. Es trug demnach die äußere Erscheinung einer Familie, die mit ihren Kleidern jahrelang auskommen mußte, nicht, wie das heute der Fall sein würde, das Gepräge des Altfränkischen, Ausgemusterten. Sodann konnten bei der Beständigkeit des Geschmacks gute Stoffe und gute Verarbeitung hinreichend ausgenützt werden, um auch für die Minderbemittelten lohnend zu sein; das Kleid brauchte nicht aus Muderücksichten verworfen zu werden, ehe es verbraucht war. Auch eine mittellose Familie konnte daher gute Stoffe und tüchtige Handwerker wählen und auf diese Weise die Wirkung ihrer äußern Erscheinung erhöhen. Endlich aber war der Geschmack jener Zeit so viel reiner, so viel empfänglicher für die vornehme Wirkung weniger, aber ausdrückvoller Zieraten, daß bei dem natürlichen Sinn der Hausfrau für Anmut die Familie vielleicht geschmackvoller gekleidet war, als das so viel reichere Geschlecht ein Menschenalter später.

Es schließen sich die kleinen Posten des notwendigen Bedarfs an die großen Ausgabegruppen an. Die Ausgaben für Gesundheitspflege betragen im Jahre 1859 nur 4 Tl.

21 Gr., die sich auf Zahnarzt, Bademarken und Molken verteilen. Ein Arzt war demnach im Jahre 1858 nicht gebraucht worden, denn unsre Freunde erfreuten sich einer vortrefflichen Gesundheit. Hatte der Hausherr bei guten Organen gelegentlich mit mancherlei kleineren Uebeln zu kämpfen, so war die Hausfrau eine kerngesunde Natur und hatte ihre kräftige Konstitution auch auf die Kinder vererbt. — Die Jahre 1860 und 1861 brachten dann anlässlich der Entbindungen größere Ausgaben. Das Honorar des Arztes für 1860 betrug 17 Tl., das für 1861 20 Tl. Die Hebamme bekam jedesmal nach der Geburt 1 Tl., nach Ablauf eines Monats, während dessen sie jedenfalls der Wöchnerin regelmäßige Handreichungen leistete, 5 Tl. 20 Gr. Eine Pflegerin wurde nicht angenommen; ebensowenig trat aus der Freundschaft oder Verwandtschaft eine Stellvertreterin in die Hausfrauenpflichten ein. Nur 14 Tage nach der ersten Entbindung 1860 hatte die Hausfrau für 7 Tage, wohl wegen akuter Erkrankung, eine Wartefrau, die mit 3 Tl. 5 Gr. entlohnt wurde. Welch ein Maß von Umstand und dementsprechend von Kosten die Hausfrau bei solchen Gelegenheiten ihrem Gatten zu bereiten pflegte, mag ein Brief des Hausherrn anlässlich einer spätern Entbindung veranschaulichen. Er schreibt an eine nahe Verwandte: »A. hat ein Mädchen zur Welt gebracht; die Nacht war schon unruhig, sie hat aber für sich gekämpft, um mich schlafen zu lassen. Morgens in der Frühe holte ich den Arzt, und um 8 Uhr präzise war das Kind da.«

Ein kleiner Ausgabeposten waren vorläufig die Erziehungskosten¹⁾ mit 19 Tl. 3 Gr. jährlich. Es war in den Berichtsjahren nur ein Schulkind vorhanden, dessen Schulgeld von 3 Tl. 15 Gr. vierteljährlich im Jahre 1859 auf 5 Tl. 15 Gr. im Jahre 1861 stieg. Kleine Ausgaben für Schulbedarf kamen hinzu. Auch die Gebühren für die Taufhandlungen sind in den Erziehungskosten enthalten. Sie betragen beide Male 5 Tl. 20 Gr. für den Prediger, 1 Tl. für den Küster. Demnach lassen sich die Kosten für Geburt und Taufe der beiden Kinder aus den verschiedenen Einnahmegruppen folgendermaßen zusammenstellen, wobei nicht zu übersehen ist, daß das ärztliche Honorar sich auf die Hilfeleistungen des ganzen Jahres bezog, und die 12 Tl. für das Taufessen im Jahre 1860 noch andere Ausgaben deckten.

1) Ueber den Begriff Erziehungskosten vgl. Anmerkungen zu Tab. IV.

Ausgaben bei Geburt und Taufe zweier Kinder.

	1860			1861		
	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.
Hebamme	6	20	—	6	20	—
Wartefrau	3	5	—	—	—	—
Arzt	17	—	—	20	—	—
Inserate	1	24	—	1	12	9
Prediger	5	20	—	5	20	—
Küster	1	—	—	1	—	—
Almosen	—	10	—	—	10	—
Taufessen	12	—	—	2	—	—
Sa.	47	19	—	37	2	9

Die Kosten für Geburt und Taufe betragen 1860 3,7 % und 1861 2,7 % der Einnahme.

Es folgt eine Reihe von Ausgaben, die man als Voraussetzung für geistiges Schaffen und damit als Ausgaben des notwendigen Bedarfs für einen geistigen Arbeiter bezeichnen kann: Löhne für das Gesinde, dessen Tätigkeit den Hausherrn und die Hausfrau von grober Arbeit befreite, Ausgaben für Bücher, Porto, Papier.

Die Hausfrau hielt in den drei Berichtsjahren nur 1 Mädchen, dessen Lohn vierteljährlich 6 Tl. betrug; daneben wurden seit der Geburt des dritten Kindes 1—2 mal im Monat Frauen im Taglohn beschäftigt. Im Jahre 1860 wurden 6 Tl., im Jahre 1861 20 Tl. 18 Gr. an Taglohn für Hilfe im Haushalt ausgezahlt. Ein Weihnachtsgeschenk an das Mädchen betrug 3 Tl., ein Geburtstagsgeschenk 1 Tl. 22 Gr., ein Hochzeitsgeschenk für ein scheidendes Mädchen 4 Tl. Die Trinkgeldereinnahmen der Mädchen mochten, nach dem Maßstab der Geselligkeit und der Trinkgelderausgaben des Hausherrn geschätzt, sich auf ein paar Taler im Jahre belaufen. Das Einkommen des Dienstmädchens stand also auf einer sehr tiefen Stufe, zumal der Naturallohn sich auf die damals billig zu befriedigenden Lebensbedürfnisse, Wohnung, Nahrung usw., erstreckte, der Geldlohn dagegen zur Deckung der verhältnismäßig teuren Kleidung dienen sollte. Dabei war die verlangte Arbeitsleistung zweifellos eine sehr große (vgl. folgenden Absatz). Ein Ausgleich lag — wofern die Dienstherrschaft sich ihrer Pflicht bewußt war — in der Lebensgemeinschaft eines patriarchalischen Verhältnisses, wie sie uns seither verloren gegangen ist. Ein paar erhaltene Notizen beleuchten das schlaglichtartig. So schreibt die Hausfrau in den früher angeführten Rechnungsberichten, um das Geschenk eines Kleides im Wert von 2 Tl. außer der Zeit dem Hausherrn gegenüber

zu rechtfertigen: »Das Kleid für Mariechen ist ein Gegengeschenk für zwei neue Mützen für die Kinder, mit denen sie eines Morgens seelenvergnügt ankam. Danach brachte sie noch einmal eine dritte Mütze, weil Hänschen seine auf der Karthause verloren hatte.« Und mit rührender Naivität schreibt dasselbe Mädchen einige Jahre später an seine frühere Herrin nach Berlin: »Ach, wie glücklich wäre ich, wenn Frau Rätin mir schrieben: Mariechen, komm zu mir.«

Aus den verstreuten Angaben über Wohnung, Kleidung, Erziehung, Löhne fügt sich von selbst ein Bild dessen zusammen, was die Hausfrau an Arbeit zu leisten hatte, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß sie den erhöhten Ansprüchen eines bürgerlichen Haushalts zu genügen hatte, nicht denen eines auf Erhaltung des nackten Lebens gestellten proletarischen. Wenn mit einer Hilfskraft eine Fünzimmerwohnung mit 5, zuletzt 7 Betten instand zu halten war, wobei jeder Tropfen Wasser zum Trinken, Kochen, Reinigen treppauf und treppab getragen werden mußte, auch alle Wäsche einschließlich der Kleinkinderwäsche im Hause gewaschen wurde, obwohl zuletzt unter Heranziehung einer Waschfrau, wenn die gesamte Bekleidung der Kinder, ausgenommen Stiefel und Hüte, im Hause genäht und gestrickt wurde, auch alle Strümpfe der Eltern im Hause gestrickt wurden, wenn bei alledem mehrere Kinder ständig zu beaufsichtigen waren und in drei Jahren zwei Entbindungen ohne jedwede außergewöhnliche Hilfe im Haushalt überstanden werden mußten, so war das Leben der Hausfrau reich an Arbeit und Mühe, und wir glauben gern ihrer Versicherung, daß sie morgens in der Frühe aufstand, um die Kinder zu besorgen, den Tag hindurch rüstig arbeitete ohne eine Ruhepause nach dem Essen, um dann abends bis tief in die Nacht hinein aufzubleiben, flickend, strickend, stopfend, indeß der Hausherr die stilleren Nachtstunden zu besonders anstrengenden geistigen Arbeiten ausnutzte. Daß von dem Dienstmädchen die gleiche Arbeitsleistung mit Ausnahme der Nachtarbeit verlangt wurde, erscheint außer Frage.

Die mittlere Jahresausgabe von 31 Tl. 18 Gr. 1 Pf. für Bücher und Zeitungen und von 9 Tl. 2 Gr. 1 Pf. für Porto und Papier war für einen geistigen Arbeiter nicht hoch. O. erledigte viele Arbeiten auf seinem Amte und hatte dort die nötige Handbibliothek zur Verfügung. Das Abonnement auf die Zeitung der Stadt betrug vierteljährlich 10 Gr. 10 Pf.

Es bleiben unter den Ausgaben des notwendigen Bedarfs endlich noch die 3 Posten: Steuern, Schuldentilgung und Zukunftssicherung. Die Steuern, 1861 wie es scheint, unvollständig angeschrieben, bestanden in Kommunalsteuern, Kirchensteuern und Einquartierung; von Staatssteuern blieb O. befreit. Die Kommunalsteuer, auf amtlicher Einschätzung beruhend, betrug im Jahre 1860 mit 4 Tl. nur 0,31 % und 1861 mit 4 Tl. 24 Gr. 0,37 % des Einkommens.

Die S c h u l d e n wurden in jährlichen Raten von 60—108 Tl. getilgt und waren zu Ausgang des Jahres 1861 abgetragen.

Der Z u k u n f t s s i c h e r u n g widmete O. als gewissenhafter Hausvater angesichts der unsichern Lage seiner Familie große Aufmerksamkeit. Zwangsweise mußte er für die eigene Zukunft und für die seiner Frau sorgen, indem ihm von 1000 Tl. Gehalt 15 Tl. Pensionskassenbeitrag und 31 Tl. 22 Gr. Witwenkassenbeitrag, insgesamt also 46 Tl. 22 Gr. abgerechnet wurden. Daneben zahlte er freiwillige Beiträge in eine ältere staatliche Witwenkasse; 2 Lebensversicherungen und eine Kinderversicherung, deren Auszahlung mit einem bestimmten Lebensalter der Kinder fällig war, kamen hinzu. Auch die Feuerversicherung ist hierher gerechnet. Insgesamt gab O. durchschnittlich jährlich 112 Tl. 24 Gr. 5 Pf. für Versicherungen aus; 1861 betrug die Versicherungssummen über 11 % der Gesamtausgabe.

Die Summe der notwendigen Ausgaben kam durchschnittlich mit 1022 Tl. auf 81,5 % der Gesamtausgabe. Freilich stehen dieser Gliederung der Ausgaben in entbehrliche und solche des notwendigen Bedarfs, wie sie bei der Analyse von Haushaltsrechnungen in der Regel vorgenommen werden, im vorliegenden Falle Bedenken entgegen. Es liegt auf der Hand, daß die oben genannten Ausgabe-posten mehr enthalten, als nur die unerläßlichen Ausgaben; in den Kosten der Wohnung, der Kleidung usw. kommt der Aufwand zum Ausdruck, der sich aus der sozialen Stellung der wirtschaftenden Personen ergab.

Unter den freiwilligen Ausgaben standen die beiden Gruppen »Geschenke« und »Wohltätigkeit« obenan. Die jährliche Ausgabe für »W o h l t ä t i g k e i t« betrug im Durchschnitt 46 Tl. 22 Gr. 10 Pf. und umfaßte die Beiträge zu gemeinnützigen Stiftungen aller Art, sowie Almosen. Die Not der eigenen Jugend hatte O. die Augen für fremde Not geöffnet; so sparsam er für seine Person war, so ernst er auf die Sicherstellung seiner Familie be-

dacht war, so wenig vermochte er sich zu versagen, wenn Armut und Unglück an ihn herantraten.

Die Gruppe »Geschenke« mit einer durchschnittlichen Ausgabe von 47 Tl. 26 Gr. 5 Pf. enthielt die Geschenke an Angehörige und Freunde, sofern sie nicht den Charakter einer Unterstützung trugen. Die Mutter Os. stand an erster Stelle; die Hausfrau wurde mit 5–6 Tl. zum Geburtstag ebenfalls reichlich bedacht, während die Geburtstage der Kinder mit kleinen Geschenken für $\frac{1}{2}$ –1 Tl. gefeiert wurden. Zur Besorgung der Weihnachtsgeschenke erhielt die Hausfrau 15 Tl.

Größere Reisen waren bei der Finanzlage der Familie ausgeschlossen; keiner der beiden Ehegatten konnte in diesen drei Jahren an einen auswärtigen Erholungsaufenthalt denken. Die Hausfrau unternahm auch keine kleinere Reise — wem hätte sie auch Hausstand und Kinder anvertrauen sollen? Von der mittleren Jahresausgabe von 17 Tl. 8 Gr. 8 Pf. für Reisen und Ausflüge kamen 5 Tl. 12 Gr. 4 Pf. auf kleinere Dienstreisen des Hausherrn; er machte ferner zweimal die Reise nach Köln, um die Mutter, die aus Berlin auf Besuch kam, abzuholen und zurückzubringen, im übrigen wurde das Geld auf feiertäglichen Ausflügen verbraucht, die man zu Fuß, zu Schiff, vielleicht auch hie und da mit der Bahn in die schöne Umgebung der Stadt unternahm. Bei kleineren Ausflügen wurden nicht mehr als 5–8 Gr. ausgegeben, bei größeren stiegen die Ausgaben bis zu 1 Tl. 28 Gr. Im ganzen machte die Familie jährlich etwa 14 Ausflüge mit einer Durchschnittsausgabe von 21 Gr. 5 Pf.

Das Gebiet der reinen Luxusausgaben beginnt mit dem Tabak des Hausherrn, der ein leidenschaftlicher Raucher war. 44 Tl. 14 Gr. 4 Pf. gab der sonst so sparsame Mann dafür jährlich im Durchschnitt aus. Bei einem Durchschnittspreis der Zigarre von etwa $5\frac{1}{2}$ Pf. ergab sich ein täglicher Verbrauch von etwa 8 Zigarren einschließlich geringer, in der Pfeife gerauchter Mengen Tabaks. Daß O. den Tabak als physische Hilfe bei anstrengender geistiger Arbeit empfand, braucht kaum erwähnt zu werden.

Um so geringer waren die Ausgaben für Repräsentation. Wie schon aus der kleinen Zahl und dem kleinen Umfang der Gesellschaften (vgl. Nahrung) hervorging, war von einer Geselligkeit größeren Stils im Kreise des Kollegiums keine Rede. Sie verbot sich schon durch den äußeren Rahmen des Haushalts: die kleine Wohnung, die bescheidene Ausstattung, wenig Bedie-

nung. Bei besonderen Gelegenheiten, wie dem Abgang oder dem Jubiläum eines Kollegen fanden Herrenessen in einem Gasthofs statt. Die Ausgabe dafür schwankte zwischen 1 Tl. 12 $\frac{1}{2}$ Gr. und 5 Tl. 13 Gr. 4 Pf.; bei 2—3 Dinern im Jahre betrug die mittlere Jahresausgabe für diesen Posten 7 Tl. 9 Pf., der Durchschnitt für ein Diner 2 Tl. 19 Gr. Beiträge zu gemeinsamen Geschenken und dgl. traten hinzu und erhöhten den Betrag der durchschnittlichen Jahresausgabe für Repräsentation auf 8 Tl. 11 Gr.

Zum Besuch von Theater, Konzerten und Vorträgen war in der kleineren Stadt wohl nur selten Gelegenheit; es finden sich dafür keine Ausgaben verzeichnet mit Ausnahme von 15 Gr. für den Besuch einer Schillerfeier im Jahre 1859.

Endlich wurden noch für Vergnügungen außer dem Hause jährlich im Durchschnitt 10 Tl. 21 Gr. ausgegeben. Den Hauptteil daran hatte die Kasinokarte des Hausherrn mit 17 Gr. monatlich; im übrigen nahmen Jahrmarktfreuden der Kinder oder der Besuch eines Kuchengartens mit dem kleinen Volk dann und wann ein paar Groschen in Anspruch.

Im Frühjahr 1862 wurde O. zunächst kommissarisch nach Berlin berufen; im Herbst erfolgte seine Ernennung zum Mitgliede des Kollegiums der Landeszentralbehörde, der er bisher unterstellt gewesen war.

Die Rechnungslegung des Jahres 1862 als eines Uebergangsjahres bietet einige charakteristische Tatsachen. Die Ausgaben für Kleidung stiegen mit 202 Tl. 28 Gr. 6 Pf. zu ungeahnter Höhe; man sieht, die Familie stattete sich für Berlin reichhaltiger und besser aus, als sie es bisher gewohnt gewesen war. Für die Oberkleidung des Hausherrn kommt das erst in der Schneiderrechnung vom Januar 1863 zum Ausdruck, die mit 51 Tl. 20 Gr. alles vorher Dagewesene weit übertraf. Ferner wurden $\frac{1}{2}$ Dtzd. Oberhemden angeschafft; das Leinen kostete 11 Tl., die Näharbeit 2 Tl. 12 Gr., der Stoff eines Hemdes also 1 Tl. 25 Gr., das Nähen eines faltenreichen Oberhemdes mit der Hand 12 Gr. Auch hier wieder teure Stoffe und überaus billige Arbeit. Daß sich die Hausfrau zu den bevorstehenden Antrittsvisiten einen Hut für 4 Tl. 10 Gr. und einen Mantel für 13 Tl. 22 $\frac{1}{2}$ Gr. zulegen muß, versteht sich.

Der Umzug stürzte die Familie abermals in Schulden. Nach

schlechten Erfahrungen bei der Uebersiedlung an den Rhein hatte O. beschlossen einen großen Teil seines Hausrats vor dem Umzug zu verkaufen und aus den ihm zustehenden Umzugsgeldern die notwendigen Neuanschaffungen in Berlin zu bestreiten. Die folgende Aufstellung berichtet über das Ergebnis :

		Umzug 1862.					
Einnahmen.		Tl.	Gr.	Pf.	Ausgaben.		
Für verkaufte Sachen	288	15	—	Transportkosten	104	2	
Umzugsgelder	70	—	—	Neuanschaffungen	520	—	9
				Instandsetzen der Wohnung	60	6	7
				Verschiedenes	43	24	5
	Sa. 358	15	—		Sa. 728	3	9
Bilanz :							
Einnahme	358	Tl.	15	Gr.	—	Pf.	
Ausgabe	728	>	3	>	9	>	
Fehlbetrag	369	Tl.	18	Gr.	9	Pf.	

Es mußte also wiederum ein Darlehen von 300 Tl. aufgenommen werden. —

Eine schmerzliche Enttäuschung wurde O. ein Jahr nach dem Umzug durch ein Monitum der Oberrechnungskammer bereitet. Er hatte im Jahre 1862 240 Tl. Umzugskosten beantragt, von denen ihm wohl in Anbetracht der Gehaltserhöhung 70 Tl. ausbezahlt worden waren. Nun aber machte die Oberrechnungskammer geltend, daß die Umzugskosten nicht, wie O. es getan, nach der Eisenbahnstraße über Köln—Braunschweig auf 97 Meilen zu 240 Taler, sondern gemäß einer Bestimmung aus dem Jahre 1855 nach der kürzesten Extrapoststraße über Wetzlar, Eisenach, Eisleben, Belgig auf $73\frac{1}{2}$ Meilen zu 180 Tl. zu berechnen seien. Vergebens wurde O. vorstellig; er mußte von den erhaltenen 70 Tl. Umzugskosten 60 Tl. an den Staat zurückzahlen.

II.

Die zweite Periode 1863—1877.

Der zweite Abschnitt der Berichterstattung umfaßt den Zeitraum von 1863—1877. Es war der heiße Sommer ihrer Ehe, den Mann und Frau in diesen 15 Jahren durchschritten. O. gehörte während des ganzen Zeitraums derselben Behörde in äußerlich unveränderter Stellung an, aber aus dem jungen Neuling der ersten Jahre wurde allmählich eines der angesehensten Mitglieder des Kollegiums, dessen Einfluß ständig wuchs, dessen Name in Fachkreisen bekannt wurde. Während der letzten Jahre hatte er

amtliche Geschäfte von großem Umfang und weittragender Bedeutung zu leiten. 1870 wurde ihm der Rang eines Rates 2. Klasse beigelegt; 1876 erhielt er den roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub. In dem persönlichen Leben des Ehepaares schufen fröhliches Gedeihen und schwere Krankheit, Geburt und Tod mannigfachen Wechsel, während gleichzeitig die tiefwirkenden inner- und außerpolitischen Ereignisse dieser großen Jahre, an denen O. mit der ganzen Leidenschaft seines starken Temperaments Anteil nahm, Konflikt, Kulturkampf und die drei siegreichen Kriege, ihr Dasein aus der Enge persönlicher Interessen heraushoben und ihm jenen bedeutenden Inhalt gaben, den das nachfolgende Geschlecht entbehrte.

Die Entwicklung der Vermögensverhältnisse von 1863—1877 war eine sehr erfreuliche. Die Schuld von 300 Tl. infolge des Umzugs war im Januar 1865 getilgt; gleichzeitig begann O. alljährlich Ersparnisse zurückzulegen, die bis zum Jahre 1877 auf 13 800 M. angewachsen waren. Eine Erbschaft von 2000 Tl. aus dem Nachlaß eines entfernten Verwandten, die einzige, die das Ehepaar jemals gemacht hat, kam hinzu, so daß O. am Schlusse dieses Zeitabschnitts ein Vermögen von 19 800 M. besaß.

Die jährlichen Einnahmen O.s vermehrten sich in den 15 Jahren von 6 715 M. auf 15 446 M. Den Hauptanteil daran trug das Gehalt, von 2000 Tl. im Jahre 1863 auf 9 900 M. im Jahre 1877 steigend. Seit 1873 bezog O. außerdem einen Wohnungsgeldzuschuß von 1200 M. jährlich; Gratifikationen, eine kleine Schreibmaterialienvergütung sowie Ueberschüsse von Reisekosten und Tagegeldern kamen hinzu. Seit dem Jahre 1866 verwaltete er ein besoldetes Nebenamt, seit dem Jahre 1868 ein zweites. Auch Einnahmen privaten Charakters stellten sich ein: Die Zins-einnahmen steigerten sich, literarische Tätigkeit brachte vereinzelt kleine Honorare, ein Lotterielos gewann hie und da ein paar Taler, — O. spielte gelegentlich ein halbes Los in der preußischen Klassenlotterie, obwohl er die Staatslotterie mit dem ihm eigenen scharfen Witz als eine Steuer auf die Dummheit bezeichnete. Bedeutender war die Einnahme von 400 Tl. jährlich, die er seit 1866 für eine größere Vermögensverwaltung bezog. 1875 erscheint unter den Einnahmen die erste Zahlung aus der Kinderversorgungskasse mit 985 M. für den ältesten, damals 22 jährigen Sohn.

Wie aus dieser Steigerung des Vermögens und der Einnahmen

hervorgeht, vollzog sich während des behandelten Zeitraums in dem wirtschaftlichen Leben der Familie ein großer Umschwung. Als völlig mittelloser Beamter mit 4 Kindern unter 10 Jahren begann O. 1862 seine Berliner Laufbahn; strengste Sparsamkeit bei geringen Ansprüchen erschien daher in jeder Beziehung geboten. In den nächsten $1\frac{1}{2}$ Jahrzehnten stieg bei schnell wachsendem Wohlstand die Lebenshaltung, stieg die soziale Stellung der Familie, stiegen nicht minder die Ansprüche der heranwachsenden Kinder. Der Rechnungsbericht dieser Periode umfaßt daher nicht, wie im vorigen Abschnitt, einen Zeitraum von einheitlicher Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens, sondern bringt einen ungewöhnlichen sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg zum Ausdruck. Die Anschaffungen bedeuten nicht Ergänzung des Bestehenden auf dem gegebenen Fuße, sondern Ergänzung und Steigerung zugleich; das Maß des zunehmenden Aufwandes kommt in ihnen zum Ausdruck. Seine besondere Note empfing dieser Aufstieg dadurch, daß er sich in einer Periode fieberhafter Steigerung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung sowie der allgemeinen Ansprüche an Wohlleben und Eleganz vollzog. Seit der Reichsgründung und den Gründerjahren schob und drängte trotz der Krisen alles vorwärts. Jeder wollte reich werden; jeder Reichgewordene seine einfache Herkunft verdecken. Der alte Hausrat wurde über Bord geworfen wie die alte Einfachheit der Sitten, und es vollzog sich jene innere Umwandlung des deutschen Volkes, die uns zwar bei staunenswerten technischen Fortschritten einen ungeahnten materiellen Aufschwung brachte, gleichzeitig aber uns der geistigen und seelischen Verarmung preisgab. Es wird von Interesse sein zu beobachten, wie sich diese ebenfalls schnell emporkommende Beamtenfamilie in den allgemeinen Rahmen vermehrten Wohlstandes und erhöhter Lebensansprüche einfügte.

Um die Steigerung der Ausgaben in dem Zeitraum von 1863 bis 1877 zu erfassen, sind zunächst die Durchschnitte der zwei Anfangs- und Endjahre berechnet. Da aber die Anschreibung des Jahres 1877 weniger sorgfältig ist als gewöhnlich, sind die Jahre 1875/76 als Endjahre angenommen. — Nach der ausführlichen Behandlung aller Ausgaben im vorigen Abschnitt sind Posten, bei denen der Zahl nichts hinzuzufügen war, hier nicht mehr besprochen; der Leser ersieht sie aus den Tabellen.

Die erste Berliner Wohnung der Familie lag im zweiten

Stock eines zweistöckigen Hauses der südlichen Friedrichstadt, einem guten, aber nicht teuren Wohnviertel, von Gärten noch vielfach durchsetzt. Es war ein Haus von älterer Bauweise, ohne Vorraum für den Eintretenden, so daß das erste Zimmer als Eintrittsraum benutzt werden mußte; mehrere Zimmer hingen ohne Korridor aneinander. Gas- und Wasserleitung fehlten. Bei einem Mietspreise von 330 Tl. jährlich enthielt sie ohne den Eintrittsraum 5 Zimmer. Zur Zeit ihrer dichtesten Besiedlung lebten 9 Personen darin. In dem zum Hause gehörigen Garten war den Mietern ein Platz eingeräumt.

Bedeutend geräumiger und besser ausgestattet war die nächste, im Jahre 1868 bezogene Wohnung in der Tempelhofer Vorstadt, deren Mietspreis 430 Tl. betrug. Es war eine siebenzimmerige Etagenwohnung mit jenem Grundriß, der eben damals auf lange Zeit hinaus in Berlin üblich wurde: mehrere Vorderzimmer, ein Berliner Zimmer, ein langer Flügel, Küche, Nebenräume und Schlafzimmer, 2 Treppenaufgänge, 2 Korridore. Die beiden, je zweifenstrigen Vorderzimmer nach der Straße dienten dem Hausherrn und der Hausfrau als Wohnzimmer; das größere maß $4\frac{2}{3} : 7\frac{1}{3}$ m. Auch das daran anstoßende Eßzimmer war bei $6 : 7$ m im Geviert recht geräumig, während die Schlafzimmer der Familie, vom Mädchenzimmer abgesehen, aus einem einfenstrigen und zwei zweifenstrigen Räumen bestanden, deren größerer $5\frac{2}{3} : 4\frac{1}{3}$ m groß war. Wasserleitung und Gas waren vorhanden, doch blieben Badezimmer und Balkon ein unbekannter Luxus; ebensowenig war ein Gartenplatz mit der Wohnung verbunden. Der Hausherr hoffte hier bis an sein Lebensende wohnen zu bleiben, doch schon nach 5 Jahren (1873) mußte er sich wegen Verkaufs des Hauses nach einer andern Wohnung umtun. Man wählte nun eine mit Gas- und Wasserleitung ausgestattete »Beletage« von 7 Zimmern in dem eben erbauten Viertel nahe beim Lützowplatze. In der Anlage stimmte sie mit der vorigen Wohnung überein, doch erzielte sie bei breiteren Treppen, stattlicheren Räumen, eleganterer Ausstattung und einem großen bedeckten Balkon einen bedeutend vornehmeren Eindruck. Das Badezimmer fehlte freilich auch hier. Die kleinen Gärten vor und hinter dem Hause standen den Mietern nicht zur Verfügung. Der Mietspreis betrug 2700 M. — mehr als das Doppelte der vorigen Wohnung bei gleicher Anzahl der Zimmer. In dieser Steigerung der Miete kam sowohl die Wirkung der Gründerjahre und der zunehmenden

Besiedlungsdichte Berlins, als auch die Erhöhung des Komforts zum Ausdruck. Das »hochherrschaftliche« Berlin hatte seinen un erfreulichen Anfang genommen, und das Ehepaar zahlte den wachsenden Ansprüchen an den Luxus der Wohnung mit dieser großen Steigerung seiner Obdachkosten zweifellos einen hohen Tribut.

Die Kosten des Umzugs 1868 betragen 13 Tl. 20 Gr., darunter 1 Tl. 20 Gr. Trinkgelder. 1873 wurden gebucht:

4 Fuhren à 7 Tl.	28 Tl. — Gr.
Trinkgeld an die Fuhrleute	5 » — »
Handleistungen von Portier und Hausknecht	4 » — »
Tischlerrechnung	4 » 10 »
Droschken, Mittagessen, kl. Auslagen	3 » 20 »
	<hr/>
	Sa. 45 Tl. — Gr.

Die Vermehrung des Hausrats zwischen 1868 und 1873 rechtfertigte diese Steigerung der Umzugskosten nicht annähernd; die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse war vielmehr auch hier ausschlaggebend.

Auch der Preis für Heizung stieg in dem 15jährigen Zeitraum bedeutend. Kostete die Feuerung für ein Zimmer anfangs 26 M. jährlich (die Küche ist als ein Zimmer mitberechnet), so betrug der Preis in den letzten zwei Jahren 45 M. jährlich, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß 1876/77 die Zimmer größer und der Betrieb vielleicht etwas weniger sparsam waren. Die Feuerung bestand aus Holz, Kohlen und Torf; die Mengen lassen sich nicht mehr berechnen.

Für die Gasbeleuchtung der zweiten und dritten Wohnung wurde nur eine schlichte gußeiserne dreiarmige Gaskrone für 17 Tl. angeschafft; daneben waren einfache Gasarme in Gebrauch. Die jährliche Gasrechnung bewegte sich zwischen 97 M. und 116 M.; außerdem wurden Petroleumlampen und Lichte gebrannt, deren Kosten die Hausfrau aus dem Wirtschaftsgeld bezahlte.

Die Ausstattung der Wohnung mit Hausrat aller Art stand zunächst unter dem Zeichen der schlechten Vermögenslage zu Anfang der Berichtsperiode. Mußte schon das Geld für die neue Ausstattung geborgt werden, so war es bei der gewissenhaften Wirtschaftsführung O.s selbstverständlich, daß man sich auf das Notwendigste beschränkte. Gerade die Anschaffungen dieser 15 Jahre, ergänzt durch sicher verbürgte Ueberlieferung, lassen erkennen, wie einfach die Ausstattung aus dem Jahre 1862

war. Sie enthielt keinen Bücherschrank, kein Büffet, keinen großen Eßtisch, keine Anrichte, keinen Serviertisch, keinen größeren Wäscheschrank, kein Klavier, keinen Divan, keinen Polsterstuhl, keinen hohen Spiegel, keinen Nähtisch, keinen Küchenschrank. Das Pult des Hausherrn war das denkbar einfachste Bureauöbel aus unpoliertem Kiefernholz; seine Bücher standen auf offenen Gestellen aus Tannenholz. Der Eßtisch war ein einfacher Wachtisch von etwa $1\frac{1}{2}$ qm Flächeninhalt und nur auf das Doppelte dieser Größe ausziehbar; die Schränke der Familie waren aus Kiefernholz, mit Ausnahme eines Mahagoni-Vertiko, der als Wäscheschrank diente; zwei Polstersessel im Zimmer der Hausfrau waren die einzigen des ganzen Hausstandes. So war denn für eine Vervollständigung des Hausrates ein weiter Spielraum gegeben.

Auch in diesem Zeitraume waren die Betten für die Kinder unter allen Anschaffungen die zahlreichsten. 8—9 Bettstellen — die Anschreibung ist nicht immer ganz unmißverständlich — wurden in den 15 Berichtsjahren angeschafft. Es waren, mit Ausnahme eines hölzernen Kinderbettes, durchweg sehr einfache, zusammenlegbare eiserne Gestelle mit Drahtböden, dunkelbraun gestrichen, meist im Preise von 2—3 Tl. Auch die drei in der Berichtsperiode angeschafften Waschtische im Preise von $1\frac{1}{2}$ Tl. bis 4 Tl. nebst einem eisernen Waschgestell für 1 Tl. 11 Gr. wurden wohl für den Gebrauch der Kinder bereitgestellt, ebenso ein Schrank aus Kiefernholz für 4 Tl. 17 Gr. 5 Pf.; wahrscheinlich kam noch ein zweiter für $6\frac{1}{2}$ Tl. auf ihren Bedarf. Sonstige Möbel für die heranwachsende Kinderschar sind nicht gebucht; doch fand vielleicht diese oder jene kleine Anschaffung zu Geburtstagen oder zu Weihnachten noch statt; auch Stücke aus dem Gebrauch der Eltern gingen wohl auf die Kinder über, so das erste Pult des Hausherrn. Polstermöbel besaßen sie nicht, wohl aber ließ die Mutter ihnen ein »Kanapee« machen, ein einfaches, unpoliertes Holzgestell, mit Segeltuch überspannt, auf dem die heranwachsenden Knaben sich nach Belieben wälzen und raufen konnten. Der Preis ist nicht angeschrieben. Erst als der älteste Sohn im Jahre 1872 nach mehreren Semestern auswärtigen Studiums ins Elternhaus zurückkehrte, kaufte die Mutter dem Herrn Studiosus zu behaglicherer Ausstattung seines Zimmers ein großes Schlafsofa für 32 Tl. 10 Gr.

Daß der Hausherr nicht an die Umgestaltung seines einfachen

Arbeitsraumes in ein elegantes Herrenzimmer dachte, versteht sich bei seiner Gesinnung von selbst. Er kaufte sich für sein Zimmer in den 15 Jahren nur zwei Möbel: ein größeres Schreibpult, in Mahagoni solid gearbeitet, für 36 Tl. und ein offenes Büchergestell für 3 Tl.

Auch die Bedürfnisse der Hausfrau hielten sich in engen Grenzen. Zum ersten Weihnachtsfeste in Berlin schenkte ihr der Gatte den langentbehrten Nähtisch, ein zierliches Mahagonistück im Preise von 9 Tl., das sie bis an ihr Lebensende in Ehren hielt, zum letzten Weihnachten dieser Periode einen schön gearbeiteten halbhohen Mahagoni-Bücherschrank für 80 Tl. Außerdem kam ein Mahagoni-Wäscheschrank für 16 Tl. und vielleicht ein Sofatisch für 10 Tl. 15 Gr. auf ihren Bedarf.

Für das so bescheiden ausgestattete Eßzimmer wurde bei der Uebersiedlung in die geräumigere Wohnung 1868 ein Sofa (24 Tl. das Sofa ohne Bezug, 7 Tl. 22 1/2 Gr. der Bezug) erstanden und 1870 ein großer, runder, zur langen Tafel ausziehender Eßtisch in jenen kräftigen, ruhigen Formen, deren Schönheit wir erst wieder verstehen lernen mußten. Er kostete, alt gekauft, 14 Tl. Im 22. Jahr seiner Ehe gestattete sich das Ehepaar auch den Luxus eines Büffets. Es wurde gleichfalls alt für 32 Tl. einem reichgewordenen Maurermeister abgekauft, dessen Frau das gut gearbeitete, aber schlichte Mahagonistück nicht mehr elegant genug fand.

Eine große Freude für das ganze Haus endlich war der Erwerb eines Klaviers. Das Pianino aus der Ausstattung der Hausfrau war 1862 vor dem Umzug nach Berlin verkauft worden; auf die Anschaffung eines neuen mußte die musikalische Familie zunächst verzichten, bis 1867 ein Gelegenheitskauf Ersatz bot. Aus dem Nachlaß einer jungen Frau wurde ein noch gut erhaltenes Klavier für 188 Tl. erstanden; 2 Tl. 5 Gr. kostete das Aufpolieren, 1 Tl. der Transport. —

Mit diesen Anschaffungen sind, von ein paar kleinen Stücken abgesehen, alle Möbel aufgezählt, mit denen die Familie die einfache erste Einrichtung ihrer Zimmer ergänzte und erweiterte. Für den Bedarf der Küche und Mädchenstube sind gebucht: 1872 ein Mädchenschrank für 4 Tl., 1876 ein Küchenschrank für 28,50 M.

An Bildern und sonstigem Wandschmuck besaß die Familie noch bei der Uebersiedlung in die dritte Wohnung kein einziges

großes Stück. Zum Schmuck der 7 Zimmer waren an mittelgroßen Bildern vorhanden: 2 schwarzgerahmte Blätter des Vereins rheinischer Kunstfreunde und 2 schöne französische Kupferstiche in breiten Mahagonirahmen, ein Erbstück aus dem Nachlaß eines entfernten Verwandten, an kleinen Bildchen 6—8 Stück, darunter 2 kleine rheinische Landschaften, 3 Nachbildungen Hosemannscher Aquarelle u. a. Ein paar Familien- und Freundesbilder kamen hinzu. Eine plastische Gruppe, Christus, die Kinder segnend, im Werte von $8\frac{1}{2}$ Tl., hatte der Hausherr 1863 seiner Frau geschenkt. Es widerstrebte dem unverdorbenen Geschmack des Ehepaares, die Wände mit minderwertiger Ware zu behängen; teure Kunstwerke konnten sie nicht kaufen, also begnügten sie sich mit den wenigen Stücken. Im Jahre 1873 aber bot sich ihnen die Gelegenheit, 8 große Volpatosche Kupfer in vornehmen Goldrahmen einer befreundeten Familie für 100 Tl. abzukaufen; damit war endlich ein würdiger Wandschmuck erstanden.

An Teppichen schaffte sich das Ehepaar in den 60er Jahren nur kleinere Stücke an; der teuerste kostete 11 Tl. Er war aus $9\frac{1}{2}$ Ellen Läuferstoff zusammengesetzt, so daß seine Größe — die Breite des Stoffes zu 1 Elle angenommen — auf $9\frac{1}{2}$ Quadratellen oder etwas über 4 qm anzusetzen ist. Erst in den 70er Jahren wurden 2 größere Teppiche zu 15 und $27\frac{1}{2}$ Tl. erstanden.

Das Silbergerät des Haushalts bestand in ein paar kleinen Stücken (Zuckerschalen, Teebüchse u. a.) und in einer Anzahl silberner Löffel verschiedener Größe. Als Neuanschaffungen sind in den 15 Jahren gebucht: $\frac{1}{2}$ Dtzd. Teelöffel für 8 Tl. und eine nicht genannte Anzahl Löffel für 5 Tl. 10 Gr. Silberne Bestecke waren nicht vorhanden; die ersten erhielt das Ehepaar 1877 zur Silberhochzeit als Geschenk der vereinigten Freunde. Ein buntes Tafelgeschirr fehlte ebenfalls; es wurde auch keins angeschafft; man verschmähte nicht, sich auch bei festlichen Gelegenheiten des glatten weißen Porzellans und der stählernen Bestecke mit Ebenholzgriffen zu bedienen.

So läßt sich als Ergebnis des 15jährigen Zeitraumes feststellen, daß eine größere Anzahl Möbel und Geräte für den notwendigen Bedarf angeschafft wurden; auch mit manch einem schönen Stück wurde der Hausrat bereichert; dagegen war von einer Umgestaltung der einfachen Ausstattung zu einer vornehmen Einrichtung keine Rede. Dabei gilt von dem künstlerischen Wert des Hausrats dasselbe, was früher bei der Würdigung der Klei-

dung ausgeführt wurde: So wenig Eleganz und Vornehmheit angestrebt wurden, so wenig war die Ausstattung vom künstlerischen Standpunkt aus zu verwerfen. Alle Möbel und Geräte waren echt im Material, solid in der Arbeit, zweckmäßig in ihrem Bau und erzielten daher in ihrer Gesamtheit den Eindruck einfachen, gesunden, bürgerlichen Behagens. Aus den zahlreichen noch vorhandenen Stücken läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß die Ausstattung der Wohnung bei aller Einfachheit künstlerisch auf einer sehr viel höheren Stufe stand als die geschmacklosen Prunkstücke, die bald darauf in Mode kamen.

Die Steigerung der Ausgaben für Nahrung von 1753 M. im Durchschnitt der Jahre 1863/64 auf 3260 M. im Durchschnitt der Jahre 1875/76 besagt bei der inzwischen eingetretenen Veränderung des Personenstandes im Haushalte nur wenig. Berechnet man mit Hilfe der Engelschen Quets die Kosten für eine Person über 25 Jahren, so ergibt sich als mittlere Jahresausgabe 1863/64 auf eine erwachsene männliche Person der Betrag von 302 M. für Nahrung, Wäsche und Beleuchtung (ausgenommen Wein, Gesellschaften und Gas) und auf eine erwachsene weibliche Person der Betrag von 259 M., während 1875/76 die gleichen Ausgabe-posten auf 462 M. und 396 M. gestiegen waren. Die Tagesausgaben betragen 1863/64 83 Pf. und 71 Pf., dagegen 1875/76 1,27 M. und 1,09 M. Allerdings erscheint der Engelsche Maßstab, sofern es sich um den Appetit von großen Knaben und Jünglingen handelt, anfechtbar; es ist wahrscheinlich, daß die heranwachsenden Söhne ebensoviel oder vielleicht mehr Nahrungsmittel in Anspruch nehmen wie die Mutter. Dazu kam, daß in dem gastfreien Hause ein reger zwangloser Verkehr mit Freunden der Eltern und Kinder stattfand, dessen Kosten im Gegensatz zu den größeren Gesellschaften aus der Wirtschaftskasse bezahlt wurden; auch waren, seit die Wohnung geräumiger geworden war, Gäste von auswärts oft wochenlang anwesend. Die Anzahl der Quets wäre demnach für die siebziger Jahre herauf und die Ausgaben für eine erwachsene Person entsprechend herabzusetzen. Auf alle Fälle bleibt bei dem Mangel an genaueren Angaben die Berechnung eine zu unsichere, um Schlüsse zu gestatten.

Ein paar Angaben auf Grund der mündlichen Ueberlieferung mögen den Mangel der Rechnungsbücher an genaueren Nachrichten über die Ernährung der Familie ein wenig ausgleichen. Das erste und zweite Frühstück der Kinder bestand wochentags

aus trockenem Brot oder Weißbrot; zum ersten Frühstück wurde Milchkafee getrunken. Mittags war Suppe und ein Gericht die Regel; Fleisch wurde regelmäßig genossen; daneben spielten Hülsenfrüchte und Mehlggerichte eine große Rolle; Obst und Gemüse traten zurück. Zum Nachmittagskafee aßen die Kinder das Brot wieder entweder trocken oder mit Mus bestrichen. Abends gab es meist Tee und Butterschnitten mit Fleisch belegt; doch wurde streng darauf gehalten, daß Butter und Aufschnitt nur in bescheidenen Mengen genossen wurden. Bei dieser Ernährung sind alle Kinder, mit einer Ausnahme, kerngesunde, kräftige, zum Teil ungewöhnlich leistungsfähige Menschen geworden.

Der Konsum von Wein stieg in den 15 Jahren bedeutend. Er wurde meist faßweise aus dem Rheinlande bezogen und im Hause abgefüllt. Während im Durchschnitt der ersten Jahre jährlich 17 Tl. 28 Gr. 2 Pf. für Wein ausgegeben wurden, betrug die Ausgabe 1873—1876 durchschnittlich 140,86 M. jährlich.

Die Geselligkeit hielt sich in der kleineren Wohnung der sechziger Jahre in engen Grenzen. 1863—1867 wurden im ganzen 5 Gesellschaften gegeben, deren Kosten von 2 Tl. auf 7 Tl. stiegen. Die Ausgaben für Wein sind in diesen und den folgenden Zahlen, wo nicht anders bemerkt, nicht enthalten. Bei der Gesellschaft für 7 Tl. im Jahre 1867 waren 12 Personen geladen, so daß das trockene Gedeck auf 17 1/2 Gr. zu stehen kam, eine Summe, die nach dem Maßstab der Tagesausgabe von 83 Pf. für die Nahrung usw. einer erwachsenen männlichen Person zu beurteilen ist. Zweifellos war also die Aufnahme der Gäste eine bescheidene. Mit vollendeter innerer Unabhängigkeit pflegte O. sich über solche Beweise seiner dürftigen Vermögenslage hinwegzusetzen. »Wie hat Euch der Wein geschmeckt?«, fragte er wohl mit der Miene des liebenswürdigen Wirtes seine Freunde, nachdem er sie mit Tee und kaltem Aufschnitt aufgenommen hatte. Allerdings war damit eine gewisse Enge seines Verkehrskreises gegeben. Dem Umgang mit Familien, deren Lebenshaltung auf einer wesentlich höheren Stufe stand als die seine, hat O. sich stets entzogen, auch wenn man mit der ausdrücklichen Bitte um Verkehr an ihn herantrat. — In den folgenden Jahren ruhte alle Geselligkeit wegen schwerer Erkrankung der Hausfrau, die nach einer Entbindung von einem so heftigen Typhus befallen wurde, daß sie wochenlang mit dem Tode rang und erst in Jahren ihre Gesundheit wiedergewann. Im Jahre 1872 aber wurde die Geselligkeit

mit einem Feste wieder aufgenommen, das weit über den Rahmen der früheren Gesellschaften hinausging. Der Hausherr hat die Kosten folgendermaßen gebucht:

Koch	21 Tl.
Konditor	6 »
Rheinwein	8 »
Lohndiener	2 »

Sa. 37 Tl.

Aber ein derartiges Fest blieb vereinzelt; bis zum Schluß der Berichtsperiode wurden nur noch vier kleinere Gesellschaften gegeben, deren Kosten durchschnittlich 25 M. betragen.

Die Familienfeste dieses Zeitabschnitts wurden im Jahre 1863 mit einem Taufessen eröffnet, dessen Kosten 10 Tl. betragen. Die Taufe des Jahres 1868 wurde wegen der erwähnten Erkrankung der Hausfrau in aller Stille gefeiert. Dann aber wurde im Jahre 1872 zum siebenten und letzten Male getauft und für 12 Tl. ein fröhliches Essen veranstaltet, zu dessen Bereitung sogar Koch und Konditor zugezogen wurden. Im Jahre 1877 endlich feierte das Ehepaar die Vollendung des 25. Jahres seiner glücklichen Ehe mit einer großen Silberhochzeit. 180 Mk. hat der Hausherr für das Essen, 110,80 M. für Weine gebucht. Zum erstem Male floß in dem Hause O.s der Sekt. —

Auch die Ausgaben für Kleidung, von 672 M. im Durchschnitt der Jahre 1863/64 auf 1148 M. im Durchschnitt der Jahre 1875/76 steigend, gewinnen erst bei eingehender Betrachtung Leben.

Kleidung des Hausherrn 1).

1863—1877.

Jahr	Kleidung	Ober-	Wäsche	Stiefel	Hüte	Hand-
	insgesamt	kleidung				schuhe
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1863	341	225	39	53	8	10
1864	228	127	—	45	2	7
1865	216	110	42	39	2	5
1866	325	220	—	40	11	5
1867	230	145	26	31	9	8
1868	83	32	—	41	2	5
1869	255	206	1	25	5	11
1870	134	5	114	56	—	2
1871	332	219	31	54	9	7
1872	171	—	63	75	14	5
1873	280	195	—	37	13	4
1874	227	134	—	66	9	6
1875	372	183	110	49	—	8
1876	228	131	6	48	11	10
1877	291	98	101	40	—	11

1) Die Reihen erhärten aufs neue die schon oft festgestellte Tatsache, daß die Berechnung der Haushaltungskosten auf Grund der Ausgaben eines Jahres

Eine Entwicklung weisen die Reihen nicht auf. Die Kleidung des Hausherrn, gleich zu Beginn des Berliner Aufenthaltes auf einen bessern Stand gebracht, blieb mit einer mittleren Jahresausgabe von 248 M. bei mancherlei Schwankungen im einzelnen auf annähernd gleicher Höhe. Die Ausgaben der beiden Endjahre waren geringer als die der beiden Anfangsjahre; der Anteil dieser Ausgaben an der Einnahme sank von 4,1 % in den Jahren 1863/64 auf 1,6 % in den Jahren 1876/77.

Die Anschaffungen an Oberkleidung, meist nur summarisch als »Schneiderrechnung« angegeben, lassen sich nach Mengen und Preis nicht erfassen; auf Grund der wenigen erhaltenen Notizen kann man jedoch den Preis eines Anzuges für den Hausherrn auf 70—90 M. einschätzen. Dann bedeutete die mittlere Jahresausgabe von 135 M. für Oberkleidung die Anschaffung eines Gebrauchsanzuges jährlich; nebenher gingen die Kosten für Reinigung und Aufarbeitung der Anzüge, sowie für Anschaffung von Mänteln und Gesellschaftskleidung. Die Ausgaben für die Ziviluniformen sind den Repräsentationskosten zugerechnet.

Die Anschreibungen der Wäscheeinkäufe lassen Mengen und Preise besser erkennen. Sie ergeben folgende Uebersicht:

1863	Leinen für 1/2 Dutzend Oberhemden (im Hause genäht)	. 12 Tl. — Gr.
1865	dgl., 27 Ellen, à 1/2 Tl. 13 » 15 »
1865	Zutaten dazu 1 » 17 1/2 »
1870	1/2 Dutzend Oberhemden (im Geschäft genäht) 18 » — »
1872	1/2 Dutzend Hemden 20 » 27 »
1877	1/2 Dutzend Oberhemden 57,55 M.

Die zahlreichen Anschaffungen charakterisieren den auf peinliche Sauberkeit haltenden Mann. Von den Preisen kleinerer Einkäufe fügen wir noch bei:

1873	ein Hut 3 Tl. 15 Gr.
1874	ein Sommerhut 3 » — »
1873	2 seidene Taschentücher (bunte Tücher von vorweltlicher Größe)	2 » 20 »
Halsbinden (schwarze Seide) kosteten 22 1/2 Gr. bis 1 Tl.		

Kleidung der Hausfrau.
1863—1877.

Jahr	Kleidung insgesamt M.	Oberkleidung M.	Wäsche M.	Stiefel M.	Hüte M.	Handschuhe M.
1863	183	124	4	5	19	5
1864	316	186	18	20	18	8

leicht ein schiefes Bild der Wirklichkeit ergibt. Vgl. *Bücher* i. d. Tüb. Zeitschrift Jhg. 62 (1906).

Jahr	Kleidung insgesamt M.	Ober- kleidung M.	Wäsche M.	Stiefel M.	Hüte M.	Hand- schuhe M.
1865	196	87	—	6	27	5
1866	251	56	51	32	15	5
1867	263	107	—	17	32	7
1868	108	39	—	12	14	6
1869	383	302	—	6	33	6
1870	295	193	66	16	23	12
1871	188	89	13	24	23	14
1872	212	86	18	27	39	8
1873	265	162	—	23	40	9
1874	380	135	60	35	5	14
1875	379	278	3	34	15	—
1876	300	178	—	17	32	9
1877	387	251	36	34	26	14

Durchschnittlicher jährlicher Verbrauch der Ehegatten.
1863—1877.

	Kleidung insgesamt M.	Ober- kleidung M.	Wäsche M.	Stiefel M.	Hüte M.	Hand- schuhe M.
Vater	248	135	36	47	6	7
Mutter	274	152	18	21	24	8

Bezeichnenderweise hatte die Hausfrau den größeren Verbrauch an Oberkleidung, Hüten und Handschuhen, der Hausherr an Wäsche und Stiefeln.

An Mänteln für die Hausfrau sind in den sechziger Jahren einige kleinere Anschaffungen gebucht; dann wurde 1870 ein Staatsstück, eine »Sammetmantille«, für 29 Tl. gekauft, 1875 ein Wintermantel für 75 M.

An Kleidern gestattete sich die Hausfrau durchschnittlich den Kauf von 2—3 Gebrauchskleidern jährlich. Die Ausgaben für die Kleiderstoffe erscheinen in den sechziger Jahren auf den ersten Blick unglaublich hoch. Neben wenigen billigen Käufen von 2—3 Tl. wurden Preise bis zu 13 Tl. für den Stoff eines Kleides gezahlt. Die Haushaltungsbücher selbst bringen die Erklärung dafür. 1864 ist zum ersten Male ein Reifrock für 1 Tl. 10 Gr. erwähnt. 1865 schreibt der Hausherr an: Ein Kleid 14 Ellen à 17 $\frac{1}{2}$ Gr. = 8 Tl. 5 Gr. Nahezu 10 m Stoff für ein Kleid, — das war allerdings das doppelte dessen, was bei schlichter Machart notwendig gewesen wäre. Man sieht, wie noch einmal der Biedermeiergeschmack im letzten Verklingen ungeheure Stoffmengen zu verschwenderischer Fülle bauschte, ehe die häßlichen Moden des kaiserlichen Deutschland auf den Plan traten. 1870 wurde zum letzten Male eine Ausbesserung des

Reifrocks gebucht; in den folgenden Jahren sanken die Preise für den Stoff eines Kleides auf 21—32 M.

An seidenen Kleiderstoffen wurden gekauft:

1864 ein Kleid für	23 Tl. 20 Gr.
1869 » » »	25 » 15 »
1874 » Bastkleid	17 » — »
1876 Seidenzeug	44 M.
1877 »	30 »

Ueber Schneiderlöhne für Gebrauchskleider finden sich nur in den Jahren 1863—67 Angaben; sie schwanken zwischen 2 $\frac{1}{2}$ Tl. und 5 Tl. 13 Gr. pro Kleid; für das seidene Kleid 1864 wurden 6 Tl. 10 Gr. Macherlohn bezahlt.

Kleidung der Kinder.
1863—1877.

Jahr	Zahl der Kinder ¹⁾	Alter d. Kinder	Kleidung insgesamt M.	Oberkleidung M.	Wäsche M.	Stiefel M.	Hüte M.	Handschuhe M.
1863	5	0—10	142	59	13	37	15	1
1864	4	3—11	134	57	10	34	14	1
1865	3	5—12	172	73	20	42	8	—
1866	3	6—13	178	66	8	55	5	—
1867	3	7—14	253	87	50	89	7	2
1868	4	0—15	293	138	66	75	12	3
1869	4	1—16	362	200	19	85	11	—
1870	3	2—14	351	196	30	59	19	6
1871	3	3—15	379	120	25	86	9	—
1872	4	0—16	303	173	4	94	17	—
1873	4	1—17	381	268	12	79	12	2
1874	4	2—18	500	233	71	120	41	7
1875	4	3—19	458	253	31	113	14	6
1876	3	4—16	559	150	110	150	30	21
1877	3	5—17	556	255	59	113	46	10
Durchschnitt 1863—1877			335	155	35	82	17	4

Um für das Detail der obigen Ausgaben einen festen Maßstab zu gewinnen, sind nach den Engelschen Quets die Kosten für die Bekleidung eines zehnjährigen Kindes berechnet. Sie betragen 1863/64 durchschnittlich 42 M. jährlich, 1875/76 dagegen 108 M., was eine Steigerung von 257 % bedeutet, während sich doch die Kosten für die Kleidung der anspruchsvolleren Mutter nur um 136 % in demselben Zeitraum vermehrten. Die Erklärung liegt darin, daß im Anfang des Berliner Aufenthaltes noch an dem alten billigen Verfahren festgehalten wurde, die Kleider der Kinder mit Ausnahme der Mäntel im Hause selbst herzustellen. Noch die größeren 12—13jährigen Knaben

1) Am 31. Dezember des betr. Jahres; es kommen nur die unerwachsenen Kinder in Betracht. Vgl. Ausführungen bei »Erziehung«.

trugen die damals üblichen, von der Mutter mit der Hand genähten »Kittel«, einfache, über die Hüften reichende lose Jacken, durch einen Gürtel zusammengehalten. Die Kinder mögen darin manchmal etwas hausbacken erschienen sein, und so geschah es einst, daß der älteste Sohn von seinen Schulkameraden wegen seiner Kleidung gehänselt wurde. Aber der trotzige Knabe, stets ein vorzüglicher Schüler, warf seinem Angreifer ins Gesicht: »Besser ein Weiser im Kittel, als ein Narr im Leibrock«. Die kleine Geschichte wurde lange von der Familie in Ehren gehalten als ein Wahrzeichen für die männliche, unabhängige Gesinnung ihrer Söhne. Erst seit dem Frühjahr 1867 ließ die Mutter dem ältesten Sohne, einem 14jährigen Untersekundaner, die Kleider außerhalb des Hauses beim Schneider arbeiten; die jüngeren Brüder folgten allmählich nach. — An fertigen Strümpfen ist nur einmal ein kleiner Ankauf im Jahre 1870 für ein zweijähriges Töchterchen gebucht. An Stelle der hausgenähten Wäsche wurden dem ältesten Sohne zum erstenmal im Jahre 1868 Schemisetts im Preise von 27 Gr. gekauft; seit dem Anfang der 70er Jahre wurde dann häufiger, wenn auch nicht regelmäßig, für die Kinder fertige Wäsche gekauft.

Einige zur Vergleichung geeignete Preisangaben mögen den Schluß bilden.

Preise für Stoffe zu Knabenanzügen (Kittel und Hosen).

Jahr	Zahl der Knaben	Alter der Knaben z. Z. d. Anschaffung			Art des Stoffes	Preis	
		Jahr	Jahr	Jahr		Tl.	Gr.
Mai 64	2	11	7 1/2	—	Buckskin	8	—
Ap. 65	2	12	8 1/2	—	Buckskin, 6 Ellen à 1 Tl. 17 1/2 Gr.	9	15
> 66	3	13	9 1/2	6	Buckskin u. Kittelstoff 1)	15	
> 67	3	14	10 1/2	7	Buckskin	13	17 1/2
> 68	3	15	11 1/2	8	Buckskin	13	17 1/2
Okt. 68	3	15 1/2	12	8 1/2	Buckskin	11	18 1/2
> 69	3	16 1/2	13	9 1/4	Tuch zu Winteranzügen	16	15
Ap. 72	2	—	15 1/2	12	Tuch	15	15
Okt. 72	2	—	16	12 1/4	Tuch und Buckskin	14	15

Man sieht, wie bei zunehmendem Wohlstande das teurere Tuch an die Stelle des billigen Buckskin trat. Der Stoff des Einsegnungsanzuges für den ältesten Sohn, noch aus Tuch und Buckskin bestehend, wurde 1869 mit 10 Tl. 28 Gr. bezahlt; der zweite Sohn bekam 1873 Tuch zum ganzen Konfirmationsanzug im Preise von 20 Tl.

1) Offenbar Buckskin zu ganzen Anzügen und außerdem Stoff zu Kitteln.

Preise von fertigen Knabenmänteln.

Jahr	Alter	Preis
1865	9 Jahr	6 Tl. 15 Gr.
1866	13 >	8 > 12 ¹ / ₂ >
1867	7 ¹ / ₂ >	5 > 25 >
1870	10 >	6 > — >

Einem fünfjährigen Töchterchen wurde 1873 ein Mantel für 10 Tl. erstanden; es muß wohl ein kleines Staatsstück gewesen sein.

Die Mützen der Knaben kosteten 12—22¹/₂ Gr.; für einen Gürtel wurden meist 10 Groschen angelegt; die wenigen gebuchten Handschuhe kosteten 5, 9, 10 und 12¹/₂ Groschen; mehrfach sind jahrelang keine angeschrieben.

»Ein guter Name und eine gute Erziehung sind das einzige Kapital, das ich Euch hinterlassen kann«, pflegte der Hausvater seinen Kindern zu sagen. So stieg denn die Gruppe der Erziehungsausgaben, anfangs ein kleiner Posten, in den Jahren 1875/77 mit einem Jahresdurchschnitt von 3778 M. zu der bedeutendsten unter allen Ausgaben empor. Wir verstehen unter Erziehungskosten, vielfach abweichend von der Aufstellung der Haushaltungsbücher, die Ausgaben für Geburt, Taufe, Schule und deren Bedarf an Büchern u. dgl., Privatstunden, Konfirmation; mit dem Abgang von der Schule, dem bald die Ueberweisung von »Sustentationsgeldern« an die Söhne folgte, fallen dann alle persönlichen Ausgaben der Söhne darunter: Kleidung, Taschengeld, Studienkosten, Aufenthalt in der Fremde, Reisen usw. Nur der freie Aufenthalt im Elternhause ist nicht mit eingerechnet. Vereinzelt ließ sich der Anteil eines seine Unterhaltsgelder selbständig verwaltenden Sohnes an einer gemeinsamen Rechnung, etwa der Schuhmacherrechnung nicht feststellen und ist dann willkürlich angesetzt; doch bleibt das eine seltene Ausgabe. Die Gruppe »Erziehungskosten« ist demnach kein Posten von fortlaufend einheitlicher Gestaltung; während die Ausgaben für Kleidung, Reisen und manches andere bei den jüngeren Kindern den Gruppen Kleidung, Reisen usw. zugerechnet sind, umfassen die Erziehungsgelder später alle derartigen Ausgaben der auf Unterhaltsgelder gestellten Söhne. Die Beschaffenheit des Urmaterials machte diese Inkonsequenz unvermeidlich.

Bei der Uebersiedlung nach Berlin waren drei Söhne und ein Töchterchen vorhanden. 1863 wurde der vierte Sohn geboren, der aber schon 1864 starb. Schmerzlicher noch war den

Eltern der Verlust des einzigen Töchterchens im Jahre 1865. Die Begräbniskosten hat der Hausherr beide Male wie folgt gebucht:

Kosten für das Begräbnis zweier Kinder.

	Begräbnis des 9 Monate alten Knaben 1864 ¹⁾			Begräbnis der 4 Jahre alten Tochter 1865		
	Tl.	Gr.	Pf.	Tl.	Gr.	Pf.
Sarg	8	—	—	8	—	—
Grab und Leichenwagen	11	15	—	14	16	3
Küster	—	—	—	1	—	—
Prediger	—	—	—	5	20	—
Almosen	1	—	—	1	—	—
Trinkgelder	1	15	—	—	7	6
Droschken	—	16	—	—	20	—
Inserate	2	—	—	2	1	6
Blumen, Trauerpflanzen	—	—	—	8	12	6
Sa.	24 Tl.	26 Gr.	—	41 Tl.	17 Gr.	9 Pf.

Dann wurden 1868 und 1872 dem Ehepaar noch zwei Töchter geschenkt. 1868 lassen sich die Kosten der Entbindung wegen der erwähnten anschließenden schweren Erkrankung der Hausfrau nicht übersehen. 1872 ist eine Hebamme nicht notiert, eine Pflegerin wurde nicht genommen, der Hausarzt erhielt am Jahresschluß nur das übliche Honorar von 25 Tl. Zu ihrem Kummer konnte die Hausfrau die beiden letzten Kinder infolge der Erkrankung 1868 nicht mehr wie die anderen selbst stillen; es wurde daher beide Male eine Amme angenommen. Die erste 1868/69 erhielt monatlich 7 $\frac{1}{2}$ Tl. Lohn; die zweite 1872/73 monatlich 9 Tl.; beide Ausgaben sind der Gruppe »Löhne« zugerechnet. Gebühren an den Geistlichen für die drei letzten Taufhandlungen sind nicht gebucht.

Ueber das Schulgeld gibt die nachstehende Tabelle S. 81 Aufschluß. Die Knaben besuchten ein Berliner humanistisches Gymnasium, die Töchter eine private höhere Mädchenschule. Ein Minuszeichen hinter der Zahl der Schulkinder bedeutet, daß eins von ihnen nicht das ganze Jahr zur Schule ging.

Im Hinblick auf die ökonomische Lage der Familie, aber auch in der Ueberzeugung, daß straffe Zucht ein Segen für die Knaben sei, verlangte O. die Erfüllung der Schulpflichten mit großer Strenge. Immer wieder hielt er den Kindern vor, daß Fleiß und Tüchtigkeit die einzigen Mittel für sie seien, um im Leben vorwärts zu kommen. Hatte einer der Söhne auf der Schule Schwierigkeiten, sei es infolge von Krankheiten, sei es aus Mangel an Fleiß, so wurde mit Privatstunden nicht gespart.

1) Wohl unvollständig angeschrieben.

Klavierstunden bekamen die Kinder regelmäßig, seit 1867 das Piano gekauft war. Der musikalisch besonders begabte zweite Sohn erhielt ferner mit 12 Jahren eine Geige für 12 Tl. und seither Violinunterricht. Schwimm- und Tanzunterricht durften nicht fehlen. Insgesamt wurden für Unterricht (ohne Studium) in den 15 Jahren 5091 M. verausgabt.

Uebersicht über die Unterrichtsgelder.
1863—1877.

Jahr	Zahl der Söhne	Schulkinder Töchter	Alter d. Schulkinder am Jahresschluß.				Schulgeld M.	Privatstunden M.
			Jahre					
1863	2	—	10	7	—	—	162	—
1864	2	—	11	8	—	—	162	—
1865	2	—	12	9	—	—	162	5
1866	3	—	13	10	6	—	185	21
1867	3	—	14	11	7	—	245	49
1868	3	—	15	12	8	—	192	112
1869	3	—	16	13	9	—	252	72
1870	3	—	17	14	10	—	234	107
1871	2	—	—	15	11	—	168	213
1872	2	—	—	16	12	—	168	95
1873	2	—	—	17	13	—	192	156
1874	2	—	—	18	14	—	192	276
1875	2	1	—	19	15	7	291	325
1876	2	1	—	20	16	8	267	326
1877	1	1	—	—	17	9	249	213
							Sa. 3121	1970

Für die Konfirmationen der Söhne erhielt der Geistliche

1869	16 Tl.
1873	13 „
1877	50 M.

Im September 1870 machte der älteste, damals 17jährige Sohn das Abiturientenexamen. Unter den Ausstattungsstücken für den feierlichen Akt sind genannt: ein Hut für 2½ Tl., Handschuhe für ½ Tl. und eine Halsbinde für 10 Gr. Für das Examen sind 3½ Tl. gebucht. Trat nun zum ersten Male ein Sohn aus der strengen Gebundenheit des Schülerlebens in die akademische Freiheit hinaus, so schien es dem Vater nicht geraten, ihm mit einem Schlage vollste Ungebundenheit zu gewähren. Ein Semester im Elternhause sollte den Uebergang bilden. Die Immatrikulation in Berlin kostete 6 Tl., an Kollegiangelder sind im Semester 18 Tl. gebucht, für die Exmatrikel 4 Tl. 20 Gr. Im April 1871 bezog der junge Studiosus der Rechtswissenschaften die Universität Heidelberg. Sein Wechsel für die vier Monate des Sommersemesters (Mitte April bis Mitte August) betrug 211 Tl., was

einen täglichen Betrag von 1 Tl. 22 Gr. bedeutete; davon waren der Unterhalt (mit Ausnahme der Kleidung) und die Studienkosten zu bezahlen. Für die fünf Monate des Wintersemesters überwies ihm der Vater 235 Tl. Zwischen den Semestern durfte der Sohn eine Schweizerreise machen, für die 100 Tl. ausgesetzt wurden. Dagegen erachtete der Vater einen Besuch im Elternhause während dieses Jahres als überflüssig. Die drei letzten Semester seiner Studentenzeit verlebte der Sohn wieder im Elternhause. Er bekam hier ein Quartalsgeld von 50 Tl., von dem Kleider und Taschenausgaben, nicht aber die Kollegien-gelder bezahlt wurden. Diese betragen im 4. Semester 22 Tl. 27 Gr., im 5. Semester 11 Tl. 15 Gr., im letzten Semester sind keine notiert.

Für das Referendarexamen im November 1873 sind 4 Tl. Gebühren angeschrieben. Den nun folgenden Aufenthalt in einer kleinen märkischen Amtsgerichtsstadt mußte der Sohn mit 45 Tl. monatlich bestreiten; nach der Rückkehr ins Elternhaus bezog er wieder wie vordem 50 Tl. vierteljährlich. Im Frühjahr 1876 trat er bei einem Berliner Garde-Infanterie-Regiment ein, nachdem er zuvor noch Reitunterricht für 30 Tl. genommen hatte. Die Kosten des Dienstjahres betragen insgesamt 1966 M.; davon kamen 1620 M. auf den Unterhalt außerhalb des Elternhauses, 173,50 M. auf die Anschaffung von Uniformstücken, der Rest auf Zulagen zum Manöver und dgl. Im Anschluß an das Dienstjahr machte der Sohn gleich die erste militärische Uebung, die 330 M. in Anspruch nahm; die danach angeschaffte Offiziersuniform kostete mit Porte d'épée 342 M. Dann kehrte er noch einmal ins Elternhaus zurück mit dem gleichen Taschengeld wie vordem. Ueber das Jahr 1877 hinausgreifend sei hinzugefügt, daß er 1878 zunächst eine militärische Uebung machte, für die 218 M. gebucht sind, und dann im Juni das Doktorexamen bestand. Druck der Dissertation und Prüfungsgebühren nebst Trinkgeldern kosteten den Vater 439 M.; außerdem ließ er 260 M. für einen fröhlichen Doktorschmauß springen, an dem auch die Examinatoren teilnahmen. Anfang Mai 1879 bestand der Sohn das Assessorexamen, 30 M. Prüfungskosten sind gebucht.

Die gesamte Ausbildung zum Juristen einschließlich aller Prüfungen und zweier militärischer Uebungen nahm 7 Jahre 7 Monate in Anspruch; es war demnach auch nicht ein Vierteljahr verloren gegangen. Die Kosten der juristischen Ausbildung

ohne die Ausgaben für militärische Dienstleistungen betragen 7220 M., mit Dienstjahr und militärischen Uebungen 10076 M. Dabei sind für Kleidung und kleine Ausgaben, die der Sohn während des Aufenthaltes im Elternhause bezog, mit eingerechnet, nicht aber die Kosten, die seine Anwesenheit im Haushalt verursachte. Wir haben versucht, auch diese mit Hilfe der Quetberechnung zu ermitteln und stellen danach die folgende Uebersicht zusammen:

Kosten für Berufsausbildung und Militärdienst des ältesten Sohnes (Jurist) 1870—1879.

	1. Unterhalts- gelder	2. Aufenthalt im Elternhause	3. Summe 1 + 2
	M.	M.	M.
1870	138	256	394
1871	1365	283	1648
1872	983	936	1919
1873	711	1475	2186
1874	1200	792	1992
1875	630	1523	2153
1876	1713	508	2221
1877	1518	1190	2708
1878	1428	1950	3378
1879	390	964	1354
Sa.	10 076	9877	19 953

Es liegt auf der Hand, daß diese Zahlen nur vom volkswirtschaftlichen, nicht aber vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus richtig sind. Denn nicht nur die buchmäßige, sondern auch die faktische Ausgabe des Hausherrn für die Haushaltung wurde von der Anwesenheit oder Abwesenheit eines Familiengliedes nur wenig berührt. Die Ausgaben für Wohnung, Bedienung u. a. blieben dieselben, gleichviel ob ein Sohn für einige Zeit aus dem elterlichen Haushalt ausschied oder nicht; selbst in den Ausgaben für Nahrung machte es sich nicht erheblich geltend, ob 8 oder 9 Personen mitaßen. Es war mithin der Unterhalt eines auswärtigen Sohnes für den Vater eine ungleich größere Ausgabe als der Unterhalt eines im Elternhause lebenden. Vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus dagegen rechtfertigt sich der hohe Betrag für den im Elternhause anwesenden Sohn, denn es kommt in ihm das Maß von Wohlleben zum Ausdruck, das der Sohn im Elternhause genoß. Er lebte hier sehr viel besser als auf der Studentenbude. Für allgemeine volkswirtschaftliche Untersuchungen wird daher die obige Berechnung ihre Bedeutung

haben, so wenig sie sich auch mit den Aufstellungen des Hausvaters über die Kosten des Studiums decken mag.

Auch die Berufsausbildung des zweiten Sohnes, der im Jahre 1876, 19^{1/2}jährig, das Gymnasium nach abgelegter Reifeprüfung verließ, begann in der Berichtsperiode, doch möge sie in der Darstellung der dritten Periode im Zusammenhange skizziert werden.

Die ärztliche Versorgung der Familie erledigte seit der Uebersiedlung nach Berlin ein Hausarzt gegen ein festes Honorar, das 1864—1873 25 Tl. jährlich betrug, dann aber auf 40 Tl. erhöht wurde. Mußte er bei schweren Erkrankungen in besonderem Maße in Anspruch genommen werden, dann überwies ihm O. ein größeres Honorar; so bekam er 1868 nach dem Typhus der Hausfrau ein Jahreshonorar von 100 Tl. — Für wiederholte Konsultationen des Geh.-Rat Wilms, eines der angesehensten Aerzte des damaligen Berlin, aus Anlaß eines schweren Unfalles des dritten Sohnes sind 17 Tl. angeschrieben. Insgesamt wurden für Gesundheitspflege in den Jahren 1864/65 durchschnittlich 54 Tl. 9 Gr. und in den Jahren 1875/76 durchschnittlich 193 M. jährlich ausgegeben.

Die Mädchenlöhne — es wurden 2 Mädchen gehalten — standen zu Beginn dieser Periode noch auf tiefer Stufe. Während das ältere erfahrene Mädchen monatlich 2 Tl. 25 Gr. bekam, mußte sich das junge ungelernte mit 1^{1/2} Tl. monatlich begnügen. In der Folgezeit stiegen die Löhne langsam; 1876/77 schwankten sie zwischen 12 M. und 10,83 M. monatlich; mit der großen Steigerung der Arbeiterlöhne in den siebziger Jahren hielten sie demnach nicht Schritt. Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Diensthöfen blieb ein patriarchalisches; mit den Knaben wurde wacker gezerzt und geneckt, den Eltern brachten die Diensthöfen um so mehr Ehrerbietung entgegen.

Daß die Ausgaben für Bücher (ausgenommen Schul- und Studienbücher, soweit sie gesondert angeschrieben), Zeitungen, Zeitschriften, auch Noten, in dem geistig angeregten Hause stiegen, sobald zunehmender Wohlstand es gestattete, war zu erwarten. Von 91 M. jährlich im Durchschnitt der Jahre 1863/64 vermehrte sich die Ausgabe dafür auf 200 M. im Durchschnitt der Jahre 1875/76. Als Fachmann las der Hausherr juristische, staatswissenschaftliche und kirchliche Literatur, als Laie naturwissenschaftliche und historische, während literarische Interessen ihm fern lagen.

Sie wurden eher von der Hausfrau gepflegt, die sich einen kleinen Schatz deutscher Dichtung sammelte. Die Auswahl der gelesenen Zeitungen und Zeitschriften wurde mit den Jahren eine reichhaltige. Als große politische Zeitung wurde jahrelang die Spenersche Zeitung gelesen, deren Abonnementspreis von 1 Tl. 27 $\frac{1}{2}$ Gr. vierteljährlich¹⁾ im Jahre 1864 auf 3 Tl. 25 Gr. im Jahre 1874 stieg. 1863 wurde statt ihrer die Vossische Zeitung für 2 Tl. 2 $\frac{1}{2}$ Gr. gelesen, 1866 die Kreuzzeitung für 2 Tl. 22 $\frac{1}{2}$ Gr., seit 1874 die Post für 2 Tl. Daneben wurde jahrelang die Börsenzeitung gehalten, deren Preis 1 Tl. 12 $\frac{1}{2}$ Gr. betrug. Als Ergänzung der Tageszeitungen diente in den früheren Jahren die Montagspost für 22 $\frac{1}{2}$ Gr. Ueber kirchliche Verhältnisse berichtete der Evangelische kirchliche Anzeiger, dessen Preis von 9 Gr. im Jahre 1863 auf 1,50 M. im Jahre 1877 stieg, daneben seit 1872 die neue evangelische Kirchenzeitung für 1 Tl. und seit 1877 die Deutschen evangelischen Blätter für 3,15 M. Der juristischen Praxis diente das Justiz-Ministerialblatt, während des ganzen Zeitraumes für 2 Tl. bezogen, ferner das mit der Gesetzsammlung verbundene Amtsblatt. Blätter verschiedenen Inhalts kamen hinzu: seit 1874 die landwirtschaftliche Presse für 1 Tl. 25 Gr., seit 1876 die Zeitschrift für die Geschichte Berlins, Der Bär, im Preise von 1,50 M., ein Verlosungsblatt, ein Fremdenblatt, und endlich als Familienzeitschrift das Daheim, das O. von 1864 an bis zu seinem Tode hielt. Es kostete anfangs 15 Gr., dann 18 Gr., seit 1873 20 Gr. Ergänzt wurde diese Auswahl an Zeitschriften durch eine große Anzahl periodischer Blätter, die zugleich Vereinsorgane waren und dem Hausherrn als Mitglied dieser Vereine zugestellt wurden.

Die Steuern stiegen in dem Zeitraum von 1863—1877 von 152 M. auf 497 M. oder von 2,3 % auf 3,2 % der Einnahme. Sie bestanden aus staatlicher und städtischer Einkommensteuer, Mietssteuer und Stempelsteuer auf Gehaltsquittungen.

In der Gruppe Zukunftssicherung schieden 1868 die Pensionsbeiträge für O. aus, da der Staat sie nicht mehr vom Gehalt abzog; im übrigen blieben die einzelnen Posten dieser Gruppe die gleichen wie im vorigen Zeitabschnitt. Folgende Zusammenfassung möge den Bericht über die sog. Ausgaben des notwendigen Bedarfs abschließen:

1) Alle nachfolgenden Preise für Zeitungen und Zeitschriften sind als Preise für ein Vierteljahr zu verstehen.

Ausgaben des notwendigen Bedarfs

	Absolute Ausgaben M.	Anteil an der Gesamt- ausgabe %
1863/64	5 251	77,9
1875/76	11 940	80,2

Die Wohltätigkeitsausgaben zeigen keine gerade Linie, denn sie wurden gefeiert wie die Feste fielen. Zu einem Stamm von Gaben an Vereine und von Almosen traten größere Leistungen, zumeist an Verwandte. Es ist verständlich, daß der zu Wohlstand gelangende Mann von der zumeist mittellosen Verwandtschaft mannigfach in Anspruch genommen wurde, und es lag dem freigebigen Wirt fern, sich dem zu entziehen. Dagegen lehnte er es allerdings aufs schärfste ab, seinen amtlichen Einfluß zugunsten seiner Verwandten zu benützen. Seine Hilfe erstreckte sich in erster Linie auf junge Leute, denen er den Eintritt in höhere Berufe ermöglichte. Den Sohn eines befreundeten Hauses nahm er zu diesem Zweck drei Jahre lang, von 1868—1871, in sein Haus auf. Den Schwiegervater unterstützte er in dessen letzten Lebensjahren regelmäßig; nach dem Tode des Schwiegervaters war es Ehrenpflicht, dessen hinterlassene Frau dritter Ehe mit ihrem Töchterchen nicht im Stiche zu lassen. Auch eine ältere Schwester, sowie eine entferntere kränkliche Verwandte erfuhren seine Hilfe häufig. So stiegen denn derartige Ausgaben in den Jahren 1865 und 1870 mit 279 Tl. und 335 Tl. auf 12 und 11 % aller Ausgaben; in andern Jahren blieben sie weit darunter; 1876 sanken sie sogar einmal mit 269 M. auf 1,7 % der Ausgaben.

Nicht sind in diesen Zahlen die Darlehen enthalten; nur in Fällen, die O. als gutem Menschenkenner von vornherein hoffnungslos erschienen, buchte er ein Darlehen wohl unter den Ausgaben mit den Worten: »Als verloren verausgabt.« Seine Geneigtheit, zumal jüngeren Leuten in Geldverlegenheiten beizustehen, wurde reichlich in Anspruch genommen. 1875 leistete der hilfsbereite Mann nicht weniger als 8mal Vorschuß mit insgesamt 2230 M. Ein Darlehen von 2700 M. an einen nahen Verwandten ging verloren. Die zahlreichen Vorschüsse erklären es, weshalb häufig die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nicht oder nur teilweise kapitalisiert wurden.

Die Ausgaben für Geschenke an Familienmitglieder und Freunde stiegen von 77 Tl. 19 Gr. in den Jahren 1863/64 auf

753 M. in den Jahren 1875/76. Es war natürlich, daß bei steigenden Einnahmen Frau und Kinder zu Geburtstagen und Weihnachten reichlicher bedacht wurden, als früher; für Weihnachtsbesorgungen bekam die Hausfrau am Anfang der Periode 25 Tl., am Schluß 300 M., wovon allerdings außer den Geschenken an die Familie, die Verwandtschaft und die Dienstboten auch bedeutende Geschenke, bestehend in Nahrungsmitteln und warmer Kleidung, an arme Familien ausgeteilt wurden, so daß ein größerer Prozentsatz dieser Summe unter die Wohltätigkeitsausgaben zu rechnen wäre. Hochzeits- und Konfirmationsgeschenke in verwandten und befreundeten Familien nahmen anfangs 2—10 Tl., später bis zu 65 M. in Anspruch. Zur silbernen Hochzeit schenkte O. seiner Frau einen Schmuck für 95 M.

Erholungsreisen wären bei dem wachsenden Umfang Berlins (die Stadt hatte 1864 631 889 Einwohner, 1875 966 858 Einwohner) wohl wünschenswert erschienen. Aber nur der Hausherr gönnte sich regelmäßig solchen Luxus, weil sein nicht sehr widerstandsfähiger Körper von der starken geistigen Anstrengung der Berufsarbeit sich erholen mußte; beruhte doch auf seiner Arbeitskraft die Existenz der ganzen Familie. Im Jahre 1863 gestattete er sich sogar einmal für 55 Tl. eine dreiwöchentliche Badereise nach Heringsdorf, die einzige, die in dem ganzen Zeitraum vorkam; im übrigen ging er zu der in Westpreußen ansässigen Verwandtschaft auf Besuch. Nur zweimal fiel für ihn in diesen 15 Jahren die Sommererholung aus. Anders die Hausfrau. Die beiden ersten Sommer des Berliner Aufenthaltes blieb sie zu Haus; erst als 1865 schwere Krankheiten der Kinder und der Tod des Töchterchens sie besonders hart mitgenommen hatten, reiste sie auf 4 Wochen nach Preußen, indes der Vater mit den Kindern daheim blieb. In der Folgezeit wechselte für sie dann ein Sommer in Berlin mit einer Reise nach Preußen ab. Die Kinder blieben in den sechziger Jahren häufiger zu Haus; in den siebziger Jahren durften sie an den Reisen teilnehmen oder machten auch selbständige Reisen. Die Gastfreiheit der Verwandten erwiderte man durch Einladungen nach Berlin und durch bedeutendere Geschenke zu Geburtstagen und Weihnachten. In den Jahren ohne Sommerreise unternahm das eine oder andere Familienglied wohl eine kleine Reise im Frühsommer oder Herbst, fast immer zu Verwandten oder Freunden: Boytzenburg, Frankfurt, Königsberg i. d. Neumark, Koblenz wurden aufgesucht.

Als Ausflüge sind nach dem damaligen Stand der Verkehrsmittel und der Größe Berlins auch Fahrten zu Freunden und Verwandten in Charlottenburg und Steglitz angesehen. Die Zahl der Ausflüge stieg bei häufigen Besuchen in Charlottenburg zu Fuß, mit dem Omnibus oder mit dem Kremser bis zu 16 in einem Jahr; Ausflüge ohne dieses Ziel der Einkehr bei Freunden und Verwandten fanden nur 1—2 mal im Jahre statt. Im ersten Sommer gab O. einmal auf einem Ausflug nach Schlachtensee und Potsdam 3 Tl. aus; in den nächsten Jahren überstieg die Ausgabe auf einem Ausflug 1 Tl. 12 Gr. nicht. Erst als Himmelfahrtsausflüge mit den heranwachsenden Söhnen zur Regel geworden waren, wurden hierbei größere Summen verbraucht. Der größte Betrag für eine Himmelfahrtstour, vermutlich mit drei Söhnen von 15—22 Jahren im Jahre 1875, war 15,70 M. Im Durchschnitt der ersten 5 Jahre wurden 213 M. jährlich für Reisen und Ausflüge ausgegeben, im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 457 M.

Die Ausgaben für Verkehrsmittel sind nur sehr unvollständig mit den angegebenen Summen erfaßt. Denn die Wagen und Droschken usw. bei Reisen und Ausflügen sind in der Gruppe der Reiseausgaben enthalten, Wagen zu Repräsentationszwecken in den Repräsentationskosten. Auch bekam die Hausfrau seit 1872 ein Taschengeld von 120 M. jährlich, mit dem sie gerade derartige Ausgaben häufig bestritt. Wenn gleichwohl die Ausgaben für Fuhrwerke aller Art von 2 Tl. 1 Gr. im Jahre 1863 auf 92 M. im Jahre 1877 stiegen, so kommt darin weniger der größere Wohlstand der Familie zum Ausdruck, als die Veränderung der Verkehrsverhältnisse in der wachsenden Stadt. Zu Beginn der Periode legte man, nahe dem Zentrum wohnend, die täglichen Wege zu Fuß zurück; Ende der siebziger Jahre spielte bereits der Verkehr von der Wohnung an der Peripherie des Weichbildes zu den Arbeitsstätten und Geschäften im Innern der Stadt eine Rolle. Die ersten »Pferdeisenbahnmarken« sind 1866 notiert.

Unter den Ausgaben für Repräsentation ragt eine weit über alle anderen hinaus: Die Anschaffung von Uniformen zur Vorstellung bei Hofe und zu andern festlichen Akten repräsentativen Charakters. Der sparsame Hausherr, 1864 noch mit 100 Taler Schulden vom letzten Umzug her belastet, nahm eine Gelegenheit, billig zu seiner Uniform zu kommen, unbedenklich wahr und kaufte einem nahen Freunde dessen ausgemusterte

Uniform für 33 Tl. ab; die Umarbeitung und ein neuer Mantel kosteten 40 Tl., Porte d'épée, Koppel, Futteral und Handschuhe 11 Tl. 12¹/₂ Gr. Im Jahre 1870 ließ er sich dann eine neue Uniform beim Schneider für 72 Tl. machen. Fuhrlöhne und Trinkgelder waren neben diesen großen Ausgaben nur unbedeutendere Nebenkosten seiner Teilnahme an höfischen Festen und Feiern. Die Diners und Gesellschaften beschränkten sich auch in der bevorzugteren gesellschaftlichen Stellung dieser anderthalb Jahrzehnte auf die unter »Nahrung« erwähnten wenigen Gesellschaften im Hause und auf einige Herrenessen im Hôtel zu besonderen Anlässen. In den 60er Jahren fanden etwa zwei Herrenessen jährlich statt. Der höchste bei solcher Gelegenheit gezahlte Preis betrug 5 Tl. 26 Gr., meist schwankte die Ausgabe zwischen 2¹/₂—4 Tl. Da aber O. dergleichen Geselligkeit, sobald sie einen steiferen Charakter annahm, als sehr lästig empfand, so zog er sich später mehr davon zurück. In den 70er Jahren nahm er nur an einem, offenbar sehr solennen amtlichen Diner für 20 M. teil, sowie an zwei Festessen der Lehrer und früheren Schüler des Gymnasiums, das er und seine Söhne besucht hatten. Mit diesem geringen Aufwand waren alle geselligen Verpflichtungen aus seiner amtlichen und gesellschaftlichen Stellung bestritten; freundschaftlich mochten die Familien des Kollegiums nach Wahl miteinander verkehren, aber eine Verpflichtung zu großer Geselligkeit kannte der gesunde bürgerliche Sinn dieses Beamtentums nicht. Unter den Repräsentationsausgaben sind endlich noch ein paar Ehrengeschenke zu Jubiläen oder für scheidende Kollegen enthalten, sowie 75 M., gelegentlich der Tagung einer amtlichen Körperschaft als »Unkosten« gebucht.

Die Ausgaben für Theater, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, blieben überaus gering. O. lagen derartige Interessen fern, die erwachsenen Söhne, zum Teil leidenschaftliche Musikfreunde, bestritten die Kosten ihrer musikalischen Genüsse zumeist aus den Unterhaltsgeldern, die Hausfrau aber, für Klang und Form begabt, hätte wohl in anderer Umgebung an Literatur und Musik lebhafteren Anteil genommen; die überragende geistige Persönlichkeit des Gatten bannte sie jedoch in seinen Interessenkreis. Die mittlere Jahresausgabe für diese Zwecke betrug daher in den 60er Jahren nur 1 Tl.; in den letzten vier Jahren stieg sie auf 11 M.

Etwas bedeutender waren die durchschnittlichen Jahresaus-

gaben von 53 M. für Vergnügungen außer dem Hause. Sie trugen den gleichen Charakter wie in der früheren Zeit; neben Weihnachtsmarkt, Zirkus, Affentheater und sonstigen Freuden der Kinder spielten Ausgaben des Hausherrn für Klub- und ähnliche Zusammenkünfte die Hauptrolle. Seit 1869 gehörte er einer bekannten Berliner geschlossenen Herrengesellschaft an, der »gesetzlosen Gesellschaft«, zumeist von höheren Offizieren, Beamten und andern Angehörigen der akademischen Berufe besucht, deren zwanglose Zusammenkünfte der Eigenart O.s mehr entsprachen, als steife Diners. Die Ausgabe für ein Essen der gesetzlosen Gesellschaft betrug 1869 1 Tl. 20 Gr. und stieg bis 1877 auf 6 M. Die Gesellschaft tagte monatlich einmal; natürlich nahm O. nicht an allen Zusammenkünften Teil. Im Jahre 1872 trat er ferner dem Berliner Westklub bei, in dessen Räumen er — bei einer Flasche Selterswasser — politische Zeitungen verschiedener Richtungen zu lesen, oder sich durch eine Partie Domino von den Sorgen seines Amtes zu zerstreuen pflegte, da seine reizbare Natur sonst leicht der Schlaflosigkeit erlag. Der Jahresbeitrag betrug 12 M. — Die Hausfrau war an den Ausgaben für Vergnügungen außer dem Hause kaum beteiligt.

Aus dem Mosaik der tausend Einzelangaben fügt sich die Charakteristik des wirtschaftlichen Lebens unsrer Freunde während dieser 1½ Jahrzehnte fast von selbst zusammen. Die Steigerung der Gesamtausgaben von 6742 M. in den Jahren 1863/64 auf 16345 M. in den Jahren 1876/77 bestätigt, was sich schon aus den einzelnen Posten erkennen ließ: An Stelle des fast kleinbürgerlichen Charakters zu Anfang der Berliner Zeit trat eine Gestaltung des Lebens, wie sie in vermögenderen bürgerlichen Familien üblich war. Es ist außer Frage, daß das Ehepaar sich der eben einsetzenden Steigerung aller Lebensbedürfnisse nicht entzog: Die stattliche Wohnung der 70er Jahre, die seidene Kleider der Hausfrau, das Dienstjahr des Sohnes bei der Garde und manch anderer Aufwand beweisen, daß man von dem Grundsatz äußerster Sparsamkeit abgewichen war und an behaglicher Ausgestaltung des Lebens Freude gewonnen hatte.

Aber ebensowenig ist zu verkennen, daß die Familie trotz der Steigerung der Ausgaben sich in wesentlichen Stücken der Lebenshaltung ihre Eigenart bewahrt hatte. Der Geist ihrer

Wirtschaftsführung war ein anderer, als er eben damals in den Kreisen des Gründertums lebendig wurde, um sich dann in dem reich werdenden Deutschland auch auf die andern Schichten, nicht zu mindesten auf das obere Beamtentum auszubreiten. Erstens zeigten beide Ehegatten sich in den Einzelheiten ihrer Wirtschaftsführung durchaus frei von dem Bestreben, allen äußeren Erscheinungen ihres Lebens gleichmäßig das Gepräge der Vornehmheit zu geben. Man verwandte wohl auf eine wertvolle Anschaffung, auf eine schöne Wohnung erhebliche Summen, daneben aber blieb man in vielen Dingen der alten Einfachheit treu, unbekümmert darum, daß man auf diese Weise die frühere Armut, die gegenwärtige, bescheidene Vermögenslage der Familie jedem Beobachter klarlegte. Der schlichte Hausrat, die einfache Oberkleidung des Hausherrn, die hausbackenen Kleider der jüngeren Kinder verrieten jedem, daß er eine Familie von bescheidenen Mitteln vor sich hatte, wie sie denn auch selbst aus ihrer Vermögenslage niemals ein Hehl machten. Nichts lag ihnen ferner, als die Angst des Emporkömmlings, für arm gehalten zu werden. Eben darin unterschied sich ihre Lebensauffassung so scharf von jenem Streben nach vollendeter ›Herrschaftlichkeit‹ der Lebenshaltung, das gerade damals anfang, die gebildete und besitzende Oberschicht schlimmer vielleicht als aristokratischer Kastengeist in enge Schranken zu bannen.

Kam bei beiden Ehegatten in dieser Auffassung die Großzügigkeit ihres Wesens zum Ausdruck, der freie franke Sinn, der nicht nach dem Effekt fragte, so beruhte bei dem Hausherrn insbesondere diese Herrschaft über allen Schein auf dem stolzen Selbstbewußtsein des altpreußischen Beamten, der sich nicht von den Dingen meistern ließ, sondern die Dinge selber meisterte. Es war ihm vollkommen gleichgültig, ob ein Besucher seine Kleidung unelegant, die Ausstattung seines Zimmers ärmlich fand; das alles lag hinter ihm im wesenlosen Scheine. Niemals hätte er sich in dieser Hinsicht vor fremden Maßstäben gebeugt. In einem freien Menschentum, geädelt durch strenge Pflichterfüllung, sah er die Würde seines Berufs, nicht in all jenem Beiwerk, das dem Geschlecht der Enkel so wichtig wurde.

· Eine zweite Gedankenreihe ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung, in der besonders markante Tatsachen zusammengestellt sind unter dem Gesichtspunkt, unproduktive Ausgaben und

solche produktiver Natur gegeneinander abzuwägen. Im Laufe der 15 Jahre von 1863—1877 wurden verausgabt für

	M.
Pelzwerk des Hausherrn	—
Pelzwerk der Hausfrau	19
Pelzwerk der Kinder	1,40
Schmucksachen der Hausfrau	119
Seidene Kleider der Hausfrau	273
Familienfeste, ohne Wein	246
Andere Gesellschaften im Hause, ohne Wein	288
Repräsentation, ohne Uniformen	603
Vergnügungen außer dem Hause	794
Bücher, Zeitungen	2394
Unterricht der Kinder	5092
Zukunftssicherung	5456
Wohltätigkeit	7372
Berufsausbildung der Söhne ohne militärische Dienstleistungen	8552

Was schon aus der Gesamtdarstellung hervorging, wird durch diese Zusammenstellung besonders deutlich vor Augen geführt: Das Ueberwiegen der Ausgaben produktiver Art über solche unproduktiven Charakters. Die Zahlenreihe würden in ihrer Eigenart erst voll zur Geltung kommen, könnte man die Budgets einiger Gründer aus den 70er Jahren und einiger Kriegsgewinnler aus den Jahren 1917 ff. zum Vergleiche heranziehen.

AUFSTIEG ODER NIEDERGANG DES DEUTSCHEN GEMEINDEWESENS?

Von

Dr. WILLY BERTHOLD.

Die Blütezeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches war zugleich die Blütezeit der deutschen Städte. Mit dem Verfall des Reiches geht der der Städte Hand in Hand, zur Zeit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war auch hier der Tiefstand erreicht. Mit der Gründung des neuen Reiches setzte gleichzeitig ein gewaltiger Aufstieg des deutschen Gemeinde-, zumal des Städtewesens ein, der ununterbrochen bis zum Kriegsausbruch anhielt. Das ständige Wachsen nach der Breite und nach der Tiefe ist das Hauptkennzeichen dieser Entwicklung. Den Höhepunkt brachte der Weltkrieg. Was während dessen die deutschen Gemeinden geleistet haben, ist über jedes Lob erhaben, das bedarf hier keiner Erläuterung, sondern einer großangelegten Gesamtdarstellung.

In dem Auf und Ab der deutschen Geschichte finden sich in der Entwicklung des mittelalterlichen und des neuzeitlichen Städtewesens zahlreiche verwandte Züge, auf die schon vor und während des Krieges mehrfach hingewiesen worden ist. Ich will hier nur an *Karl Büchers* »Entstehung der Volkswirtschaft« und an *Georg von Belows* »Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft« (Tübingen 1917) erinnern; 1913 habe ich in einem Artikel »Altes und neues Stadtrecht« (69. Jahrg. der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.) den Einfluß des Mittelalters auf die neueste Rechtsentwicklung gestreift. Ein Parallelismus in der deutschen Entwicklung des Mittelalters und der neueren Zeit ist nicht zu verkennen.

Nach dem Zusammenbruch Preußens begann der Freiherr *vom Stein* den Wiederaufbau mit der Einführung der Städte-

ordnung. *Stein* wollte von unten aufbauen. Weil er die Gründe des Zerfalls richtig erkannt hatte, mußte er die Aufrichtung des Staates auch beim kleinsten politischen Gemeinwesen beginnen. Von der Gemeinde zum Staate sollte es gehen!

Der jetzige Zusammenbruch des Deutschen Reiches greift viel weiter in unser Gesamtleben ein, als der im Anfang des vorigen Jahrhunderts; er ist außerdem umfassender und tiefergehend. Nicht bloß die Spitze hat versagt, sondern wesentlich mehr die deutsche Masse. Bei und nach der Revolution wurde allein das Versagen der ersteren gesehen und geglaubt, Abhilfe aus allen Nöten durch eine Verfassung zu schaffen, welche die Masse zur Spitze machen will. Jetzt wird mit jedem Tage klarer, daß ein Wiederaufrichten unseres Staatswesens mindestens so lange ausgeschlossen ist, als sich nicht unser Volk innerlich wieder erneuert hat.

Noch 1870 war der Aufgabenkreis einer deutschen Gemeinde ziemlich eng, fast reine Verwaltung; wirtschaftliche Betätigung war kaum vorhanden. Allmählich wurden die Gemeinden auch selbst wirtschaftender Körper. Eine Obliegenheit nach der andern zogen sie an sich: Wasser, Gas, Elektrizität, Straßenbahn, Tiefbau, Güterbewirtschaftung, Wohnhausbau usw. Daneben luden auch Reich und Staat den Gemeinden immer mehr Pflichten mit auf, und zwar meist solche, die viel Arbeit und Geldausgaben verursachten und an sich dem Reiche und den Staaten selbst obgelegen hätten. Auf allen Städte- und Gemeindetagen wurde darüber lebhaft Klage geführt; auf der andern Seite bestand hinsichtlich der freiwilligen Aufgaben ein förmlicher Wettstreit unter den vielen Gemeinden und innerhalb dieser wieder unter den sich mit Gemeindepolitik befassenden Parteien. Ich habe das ausführlich in meiner kleinen Schrift über die »Gemeinde in den Programmen der politischen Parteien« (Dresden 1919) dargestellt.

Wurden den Gemeinden von obenher neue Tätigkeiten zugewiesen oder erweiterten sie selbst das Feld ihrer seitherigen Betätigung, so waren sie doch stets in der Lage, die erforderlichen Mittel durch Steuern oder Einkünfte aus verbenden Unternehmungen zu decken. Obgleich z. B. in Preußen oft über Beschränkungen des Gemeindefinanzwesens durch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 geklagt wurde, erfreuten sich doch im Grunde genommen die Gemeinden einer sehr weitgehenden Freiheit. In Sachsen war die Gemeindesteuer-

autonomie bis zum Erlasse des Gemeindesteuergesetzes vom 11. Juli 1913 fast unbeschränkt; auch dieses Gesetz brachte wenig Aenderungen. In den übrigen Bundesstaaten war es nicht wesentlich anders. Auf jeden Fall war bis zum Kriege die Möglichkeit gegeben, für jede neue Ausgabe die erforderliche Deckung zu beschaffen. Während des Krieges trat dann freilich wegen der gewaltigen den Gemeinden zufallenden Geldaufwendungen eine Aenderung ein, weil die Kriegsteilnehmer keine Steuern zahlten und weil es unmöglich schien, die Zurückgebliebenen allzu stark zu belasten. Infolgedessen mußte die Anleihewirtschaft, zu deren Eindämmung in den letzten Jahren vor dem Kriege von den Staaten und vornehmlich von den Gemeinden erfolgversprechende Maßnahmen getroffen worden waren, wieder aufleben und das Reich mußte zuweilen mit Zuschüssen einspringen.

In politischer Hinsicht dagegen hatte sich für die Gemeinden in den letzten Jahrzehnten so gut wie nichts geändert; die Aufsicht des Staates war überall juristisch dieselbe geblieben, nur machte sie sich wegen der schnelleren und umfassenderen Entwicklung stärker fühlbar, als manchmal früher. Einen besondern Stein des Anstoßes bildete für manche Parteien das für die städtischen Körperschaften, zumal die Stadtverordnetenversammlungen, geltende Wahlrecht, und zwar vornehmlich das Dreiklassenwahlrecht in Preußen. Es nimmt daher nicht wunder, daß sofort nach der Revolution von den neuen Machthabern das bisherige Wahlrecht beseitigt und durch das allgemeine gleiche Wahlrecht aller über 20 Jahre alten Männer und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ersetzt wurde. Der Erfolg ist vorläufig der, daß sehr viele Gemeindevertretungen, zumal die der großen Industriestädte, ein politisch vollkommen verändertes Gesicht zeigen.

Nach wie vor sind aber die Gemeinden durch die Gesetzgebung mit weiteren Obliegenheiten und damit Ausgaben belastet worden. Es wird bloß an die Erwerbslosenfürsorge und das Wohnungswesen erinnert. Infolge des gesunkenen Geldwertes machen sich darum die neuen Aufgaben viel drückender bemerkbar, als frühere Zuweisungen. Dazu kommt die Mißwirtschaft vieler Arbeiter- und Soldatenräte, deren Herrschaft immerhin glücklicherweise nur ein verhältnismäßig kurzes Zwischenspiel bedeutete. Die erwachte Selbstbesinnung in der durch die Revolution ans Ruder gelangten Partei hat dabei mit zu einer Besserung geholfen.

Jedoch waren gerade die neuen Mehrheiten in den Stadt-

verordnetenversammlungen so eifrig wie nie zuvor bemüht, auf allen Gebieten programmgemäße Neuerungen zu schaffen. Der sozialdemokratische Gemeindepolitiker *Edmund Fischer* beleuchtete das in einem Vortrag vor geladenen Vertretern der sächsischen Staatsregierung und der Stadtverwaltung über die Reform der Gemeindegesetzgebung im November 1919, in dem er wörtlich ausführte: »Welche Bedeutung die demokratische Selbstverwaltung für das Wirtschaftsleben und die kommunale Selbstverwaltung erlangen kann, ist ja aus dem Gemeindeleben zu ersehen, das seit den Neuwahlen der Gemeindekollegien auf Grund des demokratischen Wahlrechtes in Sachsen einsetzte. Tatsächlich sind in den letzten 6 Monaten in den kleineren und mittleren Gemeinden Sachsens mehr und größere soziale Einrichtungen geschaffen worden, mehr und größere soziale Taten vollbracht worden, als in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege. Tatsächlich findet ein Wettlauf der Gemeinden jetzt schon statt, indem jede Gemeinde das Beste und Größte mit den geringen Mitteln, die sie hat, leisten will, um andere Gemeinden zu überflügeln, oder jedenfalls nicht hinter den andern zurückzubleiben.« Das, was *Fischer* hier von Sachsen erzählt, gilt auch für die andern Länder.

Aber das geänderte Wahlrecht genügte noch nicht. Ueberall wurde deshalb in den Bundesstaaten, wo die Sozialdemokratie ausschlaggebende Bedeutung in den Regierungen erlangt hatte, auch eine Aenderung der gesetzlichen Grundlagen in Angriff genommen, auf denen das Gemeindewesen ihrer Länder beruht. Vor allem die staatliche Aufsicht, die sich mehr hemmend als treibend geltend gemacht hatte, war Gegenstand des Aergernisses. Der erwähnte *Edmund Fischer*, der von der sozialdemokratischen sächsischen Regierung zur besondern Bearbeitung der Gemeindefragen und zur Ausarbeitung einer Denkschrift in das Ministerium des Innern berufen worden war, faßte die Bestrebungen dahin zusammen: »Die Reform der Gemeindegesetzgebung wird zwei Punkte bringen müssen: einmal die vollständige Befreiung der Gemeindeverwaltung von der Staatsverwaltung, die Beseitigung der staatlichen Vormundschaft, der staatlichen Befehlsgewalt gegenüber den Gemeinden, so daß wirklich die volle Selbstverwaltung der Gemeinden durchgeführt wird, und zum andern die Zusammenfassung der kleinen Gemeinden zu höheren Selbstverwaltungskörpern, die Größeres zu leisten vermögen, die die Aufgaben übernehmen, die bisher

die kleinen Gemeinden nicht zu erfüllen vermochten.« Nach den weiteren Ausführungen *Fischers* darf man schließen, daß das Hauptgewicht auf das erste Ziel gelegt werden soll. Ein Entwurf einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung liegt (November 1920) noch nicht vor.

Der preußische Entwurf, der in den Fachblättern und auch in der Tagespresse eingehend gewürdigt worden ist, atmet denselben Geist. Er will nicht bloß die Staatsaufsicht abschaffen, sondern sieht ein Hindernis zu einer demokratisch freien Entwicklung in dem Vorhandensein von lebenslänglich gewählten fachkundigen Mitgliedern des Magistrates. Sie alle sollen sich nach Ablauf einer bestimmten Frist ohne Ausnahme wieder zur Wahl stellen. Glücklicherweise ist namentlich gegen diese in Aussicht genommene Maßnahme lebhaft Sturm gelaufen worden, und es ist zu hoffen, daß sie nicht Gesetz werden wird.

Geht so nicht bloß in den Gemeinden, sondern auch bei den Landesregierungen das Bestreben auf möglichste Beseitigung der Staatsaufsicht, und bestimmt die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ihrem Artikel 127: »Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze«, so haben die neuen Reichssteuergesetze außer der Staatsaufsicht noch eine Reichsaufsicht eingeführt, die in ihren Folgen wesentlich drückender sein wird, als jemals früher die staatliche Aufsicht; den Gemeinden werden nicht bloß ihre früheren Hauptsteuerquellen so gut wie abgegraben, es wird ihnen sogar noch eine neue Instanz vorgesetzt. Im einzelnen betrachtet wirkt die Reichssteuergesetzgebung in vierfacher Richtung:

Die Inanspruchnahme von Steuern durch das Reich schließt nach § 2 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 die Erhebung gleichartiger Steuern durch die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist. Es bedarf darum bei der Regelung einer jeden Reichssteuer einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetze, daß Gemeinden und Länder die Steuer ebenfalls für sich verwenden dürfen. Eine eigene Einkommensteuer oder Zuschläge zur Staatseinkommensteuer bildete bisher die Haupteinnahmequelle der meisten Gemeinden (vgl. darüber u. a. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 126. Band, Gemeindefinanzen). Da das neue Reichseinkommensteuergesetz die Gemeinden nicht erwähnt, ist jede

selbständige Einkommensteuer für sie erledigt. Um sie nicht vor ein gänzlichliches Nichts zu stellen, werden die Gemeinden an dem Aufkommen der Reichseinkommensteuer mit den Ländern zusammen beteiligt und zwar nach § 17 des Gesetzes mit zwei Dritteln des Aufkommens. Das örtliche Aufkommen bildet dabei den Maßstab für die Beteiligung (§ 18). Deshalb haben die Gemeinden nach wie vor ein erhebliches Interesse, steuerkräftige Unternehmungen und Persönlichkeiten innerhalb ihres Weichbildes zu erhalten. Da die Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Höhe Sache der Landesgesetzgebung ist, und damit auch möglichste Gleichförmigkeit erzielt werde, bringen die §§ 10—28 des Gesetzes Grundsätze, nach welchen sich die Länder zu richten haben. Um den Gemeinden den Anteil nicht aufzuzwingen, wird ihnen in § 29 erlaubt, für das einzelne Steuerjahr zu beschließen, daß der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer ganz oder teilweise unerhoben bleibt. Freilich kann diese Erlaubnis durch Landesgesetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das ist in Sachsen geschehen. Dessen Vollzugsgesetz zum Landessteuergesetz verbietet in § 3 den Gemeinden die Nichterhebung ihres Anteiles.

Die Beteiligung zu zwei Dritteln am Aufkommen schlechthin bietet allerdings den verantwortlichen Finanzleitern in Land und Gemeinde nur eine geringe Gewähr für die Aufstellung des Haushaltplans. Um eine solche einigermassen zu geben; wird unabhängig von der Höhe des Reichseinkommensteueraufkommens nach § 56 I Ländern und Gemeinden die Einnahme aus den durch die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Kapitalertragssteuer und Erbschaftssteuer ersetzten Steuern des Landes und der Gemeinden gewährleistet. Unter normalen Verhältnissen ist das ganz gut, heute bedeutet es jedoch einen schwachen Trost. Zu dieser Stärkung wird weiter angeordnet, daß der Anteil an den eben-erwähnten Steuern mindestens das Aufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von 25 vom Hundert erreichen muß. Aenderungen in der Höhe der Steuer, die von Ländern oder Gemeinden nach dem 10. März 1920 beschlossen sind, bleiben außer Ansatz. Dieser Zuschlag von 25 vom Hundert wird allerdings in Anbetracht der gewaltigen Teuerung, wie sie sich zumal im Jahre 1920 entwickelt hat, nicht ausreichen. Zweifelhaft ist auch, ob die den Wohnsitzgemeinden in § 30 des Landessteuergesetzes eingeräumte Befugnis die entstandene Lücke auszufüllen vermag, nämlich eine Steuer von demjenigen Mindest-

einkommen zu erheben, das von der Einkommensteuer nicht erfaßt wird. In der Fachpresse und auf Gemeindegtagungen ist bisher mehr wider als für eine solche Maßnahme eingetreten worden; da sie außerdem mit Schwierigkeiten verknüpft ist, dürfte bloß in Fällen der äußersten Not von der Besteuerung der sog. Mindesteinkommen Gebrauch gemacht werden. Das sächsische Vollzugsgesetz hat für sein Gebiet den Gemeinden die Zusatzsteuer bewilligt und davon nur Personen ausgenommen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege laufende Unterstützungen beziehen und deren gesamtes steuerbares Einkommen 1500 M. nicht übersteigt (§ 57 Nr. 14). Bis auf weiteres wird vom Reichseinkommensteuerteile in Sachsen Ländern und Gemeinden je die Hälfte überwiesen.

Außer an der Reichseinkommensteuer sind die Gemeinden an dem Aufkommen auf Grund des Grunderwerbssteuergesetzes beteiligt. Nach § 37 LStG. erhalten die Länder 50 %, über deren Verwendung sie Bestimmungen treffen können, insbesondere ob eine völlige oder teilweise Überweisung an die Gemeinden eintreten soll. In Sachsen erhalten die bürgerlichen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, die Hälfte. Solche Gemeinden, die schon vor dem 1. Januar 1918 Abgaben der im Grunderwerbssteuergesetze geregelten Art erhoben haben, erhalten nach § 39 LStG. bis zum 31. März 1923 eine Sonderzuweisung aus dem in der Gemeinde aufkommenden Reichsanteil in Höhe von einem Viertel dieses Anteiles. Weiter werden den Gemeinden von dem auf ihr Gebiet entfallenden Aufkommen an Umsatzsteuern 6 v. H. aus dem Reichsanfall überwiesen. Von Umsatzsteuern, welche von Monopolverwaltungen des Reiches oder zwangswirtschaftlichen Unternehmungen entrichtet werden, deren Aufgaben sich über das ganze Reich erstrecken, fließen den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl 5 v. H. zu. Von den Landesregierungen sind sie nach dem gleichen Verhältnis auf die Gemeinden zu verteilen oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes in anderer Weise zugunsten der Gemeinden zu verwenden.

Das Verteilungsverfahren braucht hier nicht dargestellt zu werden.

Wie selbständige Steuern für die Gemeinden schlechweg ausgeschlossen sind, sobald das Reich dasselbe Objekt mit einer Abgabe belegt, ebenso sind auch Zuschläge zu Reichssteuern den Ländern und Gemeinden allein auf Grund reichsgesetzlicher

Ermächtigung gestattet. In Preußen wurden früher namentlich zur Einkommensteuer in den Gemeinden Zuschläge erhoben. Das ist natürlich zu Ende, es bleibt jedoch die Zuschlagsmöglichkeit zu den wenigen verbliebenen Staatssteuern. Von den bis jetzt eingeführten Reichssteuern ist nach § 40 LStG. nur die Grunderwerbssteuer den Ländern und mit deren Genehmigung den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zuschläge freigegeben; diese dürfen nach sachlichen Merkmalen abgestuft werden und insbesondere unbebaute Grundstücke voraus belasten. Mehr als 2 v. H. des steuerpflichtigen Wertes darf der Zuschlag allerdings nicht ausmachen und höchstens die Hälfte darf auf das Land entfallen; auch bei Abstufung der Sätze und Vorausbelastung von Grundstücken dürfen die Höchstsätze nicht überschritten werden.

Es werden aber Ländern und Gemeinden nicht bloß bisher ertragreiche Steuern entzogen, sondern daneben wird die Erhebung anderer und die Einführung neuer Steuern erheblich eingeschränkt. Der § 5 des LStG. ordnet an, daß Landes- und Gemeindesteuern, welche die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden sollen, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Des ferneren müssen gemäß § 4 steuerliche Bestimmungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), welche die Vorschrift des § 3 verletzen, aufgehoben oder derart abgeändert werden, daß ein Widerspruch mit den Interessen des Reiches nicht mehr besteht.

Um festzustellen, ob Gemeinde- oder Landessteuern den Reichsinteressen entgegenstehen, wird den Gemeinden zu den zahlreichen bisherigen noch eine weitere Aufsichtsinstanz für die Steuern vorgesetzt. Den zuständigen Landesbehörden wird in § 5 LStG. die Verpflichtung auferlegt, dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde neue Steuerordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände einzureichen.

Der Reichsfinanzminister und seine beauftragte Behörde können binnen einem Monat Einspruch erheben, wenn die Ordnungen mit dem Reichsrecht nicht vereinbar oder wenn sie geeignet sind, Reichssteuereinnahmen zu schädigen und überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Was im Falle des Einspruchs mit der Gemeindesteuerordnung geschieht, ist im Gesetze nicht gesagt; doch muß angenommen werden, daß die Steuerordnung dann gar nicht in Kraft treten darf, sonst hätte diese Maßnahme gar keinen Zweck. Während für den Fall einer Meinungsverschie-

denheit zwischen dem Reichsfinanzminister und einer Landesregierung darüber, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, der Reichsfinanzhof entscheidet, ist für gemeindliche Steuervorschriften eine solche entscheidende Instanz nicht vorhanden. Jedenfalls ist den Gemeinden jede Möglichkeit genommen, eine Entscheidung gegen den Reichsfinanzminister herbeizuführen. Nur wenn dieser irgendwelche Zweifel in dem Sinne haben sollte, ob Landes- oder Gemeindesteuern geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen und ob schwerwiegende Interessen der Reichsfinanzen der Erhebung der Steuern entgegenstehen, entscheidet auf seinen Antrag der Reichsrat; Landesregierung und Gemeindeverwaltung haben insoweit kein Antragsrecht. Das ist meines Erachtens ein schwerer Nachteil für Länder und Gemeinden. Diese sind dem Reichsfinanzminister bezüglich ihrer Steuerpolitik schutzlos ausgeliefert. Selbst wenn alle staatlichen Aufsichtsorgane im Laufe der Zeit wegfallen sollten, wird sich gerade diese neue Aufsicht um so unangenehmer fühlbar machen.

Das Landessteuergesetz will aber das Gemeindefinanzwesen nicht bloß einengen, geschweige denn einreißen, sondern es ist bestrebt, den Gemeinden Ersatz zu geben. Die Beteiligungen und Zuschläge sind bereits erwähnt; sie werden finanziell am meisten ins Gewicht fallen. Vor allem wird den Ländern und Gemeinden im § 7 LStG. der sehr wohl gemeinte, aber doch selbstverständliche Rat erteilt, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Bedarfes auszunützen. Das werden alle zu tun gezwungen sein. Darüber hinaus liegt in dem § 7 zugleich die Aufforderung, möglichst alle Ausgaben durch Steuern zu decken, bevor andere Quellen geöffnet werden. Als Pflichtsteuer wird eine Vergnügungssteuer zugewiesen (§ 12 LStG.), falls nicht etwa der Gemeindeverband oder das Land, dem die Gemeinde angehört, selbst eine solche Steuer einführt. Damit die Vergnügungssteuern möglichst gleichförmig sind, wird der Reichsrat nach § 13 LStG. ermächtigt, Bestimmungen über eine Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Diese Bestimmungen haben in allen Gemeinden Geltung als Steuerordnung, soweit die Gemeinden nicht mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden besondere Steuerordnungen im Rahmen

der Anordnungen des Reichsrates erlassen. Sind etwa zur Zeit des Inkrafttretens der reichsrätlichen Steuerordnungen solche von Gemeinden bereits ergangen, so bedürfen sie der erneuten Beschlußfassung der zuständigen Gemeindevertretungen und Aufsichtsbehörden. Finden sie bei letzteren keine Genehmigung oder wird versäumt, sie diesen vorzulegen, so treten sie nach Ablauf von drei Monaten außer Kraft. Das heißt, nach Erlaß der Reichsratsbestimmungen zur Vergnügungssteuer müssen die Gemeinden etwaige Vergnügungssteuern einer Prüfung unterziehen und, falls sie weiter darnach Steuern erheben wollen, um Genehmigung durch die Aufsichtsorgane des Landes und Reiches bitten. Stimmen diese nicht zu, so gelten nach Ablauf von drei Monaten nach Erlaß der Reichsratsbestimmungen diese auch dort, wo früher eine besondere Vergnügungssteuer in Kraft war. Nicht bloß die Vorschriften über die Vergnügungssteuern sind einer eingehenden Durcharbeitung zu unterwerfen, sondern die gesamten Steuerordnungen. Denn die Länder sollen nach § 14 LStG. darauf Bedacht nehmen, die Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der Landes- und Gemeindesteuern mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen.

All das wird eine starke Uniformierung des gesamten Gemeindesteuerverwesens im Gefolge haben. Das hat zwar seine erheblichen guten Seiten, eine schlechte ist dagegen die, daß den Gemeinden auch auf diese Weise allmählich jede freie Betätigungsmöglichkeit beschnitten wird.

Den Ländern wird aufgegeben, Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe zu erheben, die sie den Gemeinden ganz oder teilweise überlassen dürfen. Von den näheren Vorschriften über den Ausbau dieser Steuern ist zumal die des § 9 von Belang, daß die Ertragssteuern nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden dürfen und daß Besteuerungsmerkmale, die auf die Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden sollen.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Einwirkungen der neuen Reichssteuergesetze auf die Gemeinden im einzelnen darzustellen. Soviel ist klar, daß die Hauptwirkung in materieller Beziehung vornehmlich die sein wird, daß die Gemeinden mit den ihnen zugeteilten Reichsteuererträgen oder den eingeräumten Zuschlägen in Zukunft nicht mehr auskommen werden. Sie sind daher gezwungen, neue Steuern zu suchen. Das ist durchaus nicht ein-

fach. Gerade insoweit wird die neue Aufsichtsinstanz meines Erachtens einer gesunden Gemeindesteuerentwicklung, die in dem eng gesteckten Rahmen vielleicht noch möglich wäre, besonders hinderlich sein. Falls eine Gemeinde einmal eine neue ergiebige Steuerquelle entdecken sollte, wird sich das mit Steuern nicht zu sättigende Reich darauf stürzen und so der Gemeinde eine Einnahmequelle nach der anderen abgraben.

Nicht zuletzt in finanztheoretischer Beziehung wird die neue Reichssteuergesetzgebung einen tiefgreifenden Wandel herbeiführen. Meiner Auffassung nach wird der oberste Grundsatz für die Finanzwirtschaft jedes öffentlichen Körpers, daß sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben, in sein Gegenteil umgekehrt werden, und den Gemeinden wird nichts übrig bleiben, als ihr Finanzwesen nach dem Gesichtspunkte des Privatmannes einzurichten, der seine Ausgaben in der Regel nach den vorhandenen Einnahmen zu veranschlagen hat. Das ist zwar häufig in Verhandlungen der Gemeindekörperschaften auch hinsichtlich der öffentlichen Verbände gewünscht worden, doch zeigen diejenigen, welche solche Forderungen erheben, nicht gerade Weitblick in finanzpolitischen Fragen; sie sind auch nirgends durchgedrungen. Solange Staat und Gemeinde ihren Aufgabenkreis erweitern oder mindestens auf der gleichen Höhe erhalten wollen, müssen sie ihr Finanzwesen nach den Grundsätzen der öffentlichen Körperschaften aufbauen; gehen sie zur Finanzwirtschaft des Privatmannes über, so bedeutet dies einen Stillstand im Fortschreiten, dem alsbald der Rückschritt folgen wird. Jetzt werden die Gemeinden durch das Reich gezwungen, auf ihre wesentlichsten Steuerquellen zu verzichten und sich für ihre notwendigen Aufwendungen mit festen Zuschlägen und Zuweisungen, bezüglich Vergütungen durch das Reich zu begnügen. Die sogenannten beweglichen Faktoren in den Steuereinnahmen werden fast gänzlich ausgeschaltet. Demnach müssen die Gemeinden ihre gesamte Finanzpolitik umstellen. Die Einnahmen werden — soweit dies überhaupt möglich ist — einigermaßen fest sein und die Ausgaben müssen danach eingestellt werden. Daß so kein rechter Fortschritt zu erreichen ist, leuchtet ein.

Von den Hilfsmitteln, die zur Beseitigung der Finanznöte vorgeschlagen werden, scheiden einige von selbst aus. Die Amtshandlungen der Gemeindebehörden für alle, welche sie in Anspruch nehmen, so mit Gebühren zu belasten, daß die Ausgaben dadurch

gedeckt werden können, ist nicht angängig, ganz abgesehen davon, daß die zurzeit in den größeren Gemeinden maßgebende Sozialdemokratie in ihren Gemeindeprogrammen ein derartiges Vorgehen glatt ablehnt. Eine Anpassung der Gebühren an den heutigen Geldwert wird wohl eintreten müssen, im Haushaltsplane der Gemeinden wird das nicht viel ausmachen.

Ein anderes Mittel wird in der Umbildung der jetzigen Gemeindebetriebe aus Zuschuß- in U e b e r s c h u ß b e t r i e b e gesehen. Vor dem Kriege war diese Bewegung bereits in Deutschland im Gange. Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Straßenbahnen usw. führten dem städtischen Etat zuweilen beträchtliche Summen zu, die an Steuern erspart wurden. Während des Krieges gingen die Ueberschüsse meist erheblich zurück, und seit Kriegsende sind fast überall gewaltige Zuschüsse notwendig geworden, so daß schon zahlreiche mittlere Städte gezwungen wurden, ihren Straßenbahnbetrieb stillzulegen. Bei Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken geht das natürlich nicht; die müssen weiter in Gang gehalten werden, weil sie für Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe und Haushaltungen lebensnotwendig sind. Gerade diesen Umstand machen sich die in den Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter bei ihren Lohnforderungen zunutze. Den Preis für Wasser, Gas und Elektrizität mit den Ausgaben für Arbeitslöhne, die Kohlen und sonstige Rohmaterialien stets in Einklang zu halten, haben bisher wenige Städte verstanden. Versuche der Betriebsverwaltungen scheitern oft an dem Widerstande der im Stadtparlamente maßgebenden Verbraucher. Es wird daher in absehbarer Zeit bloß vereinzelt durchzusetzen sein, daß die Betriebe wieder Ueberschüsse gewähren, geschweige denn in verhältnismäßig demselben Umfange wie früher. Sollen sie Ersatz für die wegfallenden Steuern und gar das sog. bewegliche Element im Haushaltplan bilden, so müßten die Ueberschüsse dann um ein Vielfaches erhöht werden; das ist vorläufig ausgeschlossen.

Als das Allheilmittel aus allen Nöten wird heute vielfach die sog. Sozialisierung erachtet, die im Gemeindegewesen als Kommunalisierung bezeichnet wird. Von vornherein muß dabei betont werden, daß Klarheit über die Begriffe bis heute trotz Vergießens unendlicher Ströme Tinte und Druckerschwärze noch nicht erlangt worden ist, weder in der Wissenschaft noch in der Praxis. Der frühere preußische Ministerpräsident *Paul Hirsch*, ein alter sozialdemokratischer Gemeindepolitiker, betrachtet (Kommunal-

politische Probleme, Leipzig 1920) im Anschluß an *Robert Wilbrandt* (Sozialismus, Jena 1919) die Sozialisierung als die Errichtung der Gemeinwirtschaft an Stelle der Tauschwirtschaft, also als Umwandlung der Wirtschaftsform. Der erste Schritt dazu ist die Ueberführung von Produktionsbetrieben aus Privat- in Gemeindeeigentum; der Aufbau der Gemeinwirtschaft hat als zweiter Schritt den rein materiellen Vorgang zu vollenden. Der sozialdemokratische Oberbürgermeister *Beims* von Magdeburg dagegen führt in einer Auslassung über »Kommunalisierung und Wiederaufbau« in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik (1919, Nr. 22, S. 445) aus: »Die Frage ist nicht, ob man die Gemeinwirtschaft erweitern (kommunalisieren) will oder nicht, sondern ob man gewisse Betriebe im Interesse des Gesamtwohls der privaten *Plusmacher*i entziehen muß. Der Sinn seiner Worte ist kurz der: Einnahmen, die bisher Privatleuten zuflossen, sind den Gemeinden zuzuweisen. Auch *Beims* ist nicht ganz schlüssig; Kommunalisierung bedeutet für ihn nicht Sozialismus; »aber es ist der heute mögliche Schritt in der Richtung, die Gesamtheit gegen Uebervorteilung zu schützen und gleichzeitig die Produktivität zu heben.« Zugegeben wird von ihm, daß die nächsten Jahre gewiß keine erhebliche Prosperität bringen werden; der Wiedergesundung werde jedoch dadurch am besten gedient, wenn die Verkehrsmittel und die Kraftquellen (Elektrizitätswerke) ebenso im Besitze der Gemeinden sind wie das Wasserwerk und der Straßenbau. Ein anderer Begriff von Sozialisierung scheint unter den Arbeitern zu herrschen, welche in Gemeindebetrieben beschäftigt werden; ihnen scheinen auch die bereits kommunalisierten Betriebe noch nicht genügend sozialisiert zu sein. Anders kann m. E. eine Erklärung der Streikleitung der Gemeindegewerkschafter in Dresden vom 13. Oktober 1920 nicht aufgefaßt werden. An die Bevölkerung wird die Frage gerichtet, ob es richtig sei, wenn noch der große Beamtenstab beibehalten werde; ihm gehören an: 1 besoldeter Stadtrat, 5 Direktoren, 3 Oberverwaltungsinspektoren, 3 Obergeringenieure, 7 Verwaltungsinspektoren, 10 Obersekretäre, 2 Sekretäre, 7 Assistenten und 50 Angestellte und Beamtenanwärter; dazu kommt natürlich noch das große Heer der Außenbeamten, wie Ingenieure, Inspektoren und dergleichen. Aus dieser Aufzählung erhellt, daß sich die streikenden Arbeiter nicht bloß gegen die sog. Bureaucratie, sondern auch gegen die eigentlichen Betriebsfachmänner richten.

Sie scheinen die Sozialisierung, obwohl das wörtlich in der Erklärung nicht zum Ausdruck gebracht wird, nicht bloß als die Ueberführung eines Betriebes aus der Privat- in die Gemeindefinanzwirtschaft anzusehen, sondern als Ersatz der Beamten und Fachleute in der Gemeinwirtschaft durch »Arbeiter«. Sie scheinen zu glauben, daß solche Werke dann einen höheren Ertrag erzielen. Darzutun, daß die aufgezählten Beamtenkreise, obschon sie vielleicht im einzelnen höhere Bezüge haben als die Arbeiter, doch im Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung wesentlich schlechter entlohnt werden als diese, ist hier überflüssig, ebenso eine nähere Begründung, warum diese Art der Sozialisierung den notleidenden Gemeindefinanz nicht aufhelfen kann. Auch in sonstiger Beziehung verspreche ich mir von einer Kommunalisierung für die Aufbesserung der Finanzen nichts. Wenn die städtischen Betriebe, die früher Ueberschüsse abwarfen, jetzt mit starken Unterbilanzen arbeiten, so ist es nicht gerade verlockend, den Gemeinden noch mehr aufzuhalsen. Gas, Elektrizität, Wasser, Straßenbahnen gehören in den Gemeindebetrieb, doch zeigt sich auch hier wieder, wie das Reich es versucht, nicht bloß ertragreiche Steuern den Städten abzunehmen, sondern auch Unternehmungen, aus denen gute Einkünfte fließen können. Das Reichsgesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919 bildet ein lehrreiches Beispiel. Erst schafft die Privatindustrie Elektrizitätswerke, dann kommen die Gemeinden. Der Vater Staat sieht, daß letztere damit Geld verdienen, und schon will er alles für sich in Anspruch nehmen (vgl. meinen Aufsatz »Das sächsische Gesetz über das staatliche Elektrizitätsunternehmen als Vorbild des Reichsgesetzes vom 31. Dezember 1919«. Zeitschr. f. Komm.-Wirtsch. u. Komm.-Politik, X. Jahrg., 1920, Nr. 10 S. 429). Bereits im August 1916 haben die Vorstände des Deutschen und des Preußischen Städtetages erklärt, die Städte erblickten in der Uebertragung der Elektrizitätserzeugung auf den Staat eine Verdrängung der Gemeinden aus einem ihnen zukommenden und von ihnen zum Nutzen der Allgemeinheit ausgebauten Wirtschaftsgebiet, und ferner eine erhebliche Verteuerung des Stromes für die Verbraucher. Was hier über den Staat gesagt wird, gilt für das Reich mindestens in demselben Umfange. Allerdings geht ja das Reich bei der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft gegen die Länder und Gemeinden durchaus nicht so rücksichtslos vor wie im Steuerwesen. Es ist aber sehr lehrreich, wie das

Reich angesichts seiner katastrophalen Finanznot gezwungen ist, alles an sich zu ziehen, was nur einigermaßen gewinnbringend aussieht. Das beweisen wieder die beiden in letzter Zeit bekannt gewordenen Entwürfe eines von sozialistischen Gemeindepolitikern wie *Beims* so dringend geforderten »Gesetzes über die Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben«. Nach dem Regierungsentwürfe dürfen die Gemeinden grundsätzlich nicht ohne die Genehmigung der Reichsregierung kommunalisieren; eine Ausnahme davon bilden diejenigen Wirtschaftszweige, in denen sich schon vor dem Kriege der Gemeindebetrieb bewährt hat, wie Straßenbahnen, Wasser- und Gasversorgung, Bestattungs- und Anschlagswesen usw. Die Reichssozialisierungskommission ist der Ansicht, daß der Regierungsentwurf die Kommunalisierung nicht in dem gebotenen Maße ermögliche, und hat deshalb einen Gegenentwurf ausgearbeitet. Dieser stellt das Recht der Gemeinden zur selbständigen Kommunalisierung in den Vordergrund und erweitert wesentlich die Freiliste. Insbesondere sollen ohne Genehmigung die Erzeugung, Beschaffung, Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie die Beschaffung, Lagerung und Vertrieb der Brennstoffe kommunalisiert werden dürfen. Während nach dem Regierungsentwürfe die Reichsregierung allein die Zustimmung zu jeder Kommunalisierung erteilen darf, will der Gegenentwurf der Reichsregierung bloß die Erweiterung der allgemeinen Freiliste überlassen, Einzelgenehmigungen über die Liste hinaus dagegen den Landesregierungen übertragen. Ausgeschlossen sollen unter allen Umständen die Herstellung und der Vertrieb von Drucksachen, Theater u. ä. sein. Starke Reichsaufsicht ist das Kennzeichen des Regierungsentwurfs, möglichst geringe das des Gegenentwurfes. Ersterer will auch die Verwaltungsgerichte über die Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Kommunalisierungsbeschlüsse, letzterer lediglich über die Fragen der Gesetzmäßigkeit des ordnungsgemäßen Zustandekommens usw. entscheiden lassen.

Sehr richtig betont der Gegenentwurf, daß die Kommunalisierung Sache der Gemeinden sei. Dieser Meinung bin auch ich; ein Gesetz erscheint mir nicht am Platze. Wenn doch eins erlassen wird, darf es nur als Rahmengesetz die größeren Gesichtspunkte enthalten und lediglich Uebertreibungen und Ueberstürzungen verhindern.

In Berücksichtigung alles dessen dürfen m. E. die Gemeinden,

falls nicht andere ganz dringende Gründe vorliegen, nur dann Gewinnbetriebe »kommunalisieren«, wenn die Gewißheit finanzieller Vorteile gegeben ist, sonst jedoch müssen sie vorerst ihre schon vorhandenen Betriebe nach Kräften zu Ueberschußbetrieben ausbauen; ob das, selbst wenn Löhne und Rohproduktenpreise das gestatten würden, aus andern Gründen stets möglich wird, steht dahin. Unter all den gemeinwirtschaftlichen Betrieben, welche in Sachsen sich in der Hand von Gemeinden und anderen Verbänden befinden, sind, wie aus der fleißigen Arbeit von *Edmund Fischer* »Die Entwicklung der Gemeinwirtschaft in Sachsen« (Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft, Heft X, Dresden 1920) hervorgeht, sehr viele vertreten, die beträchtliche Zuschüsse erfordern. Auch ist noch nicht erwiesen — *Beims* erwähnt das selbst —, daß die Städte genau so gewinnbringend arbeiten können wie Private. Bis dahin erscheint es besser, es bleibt beim alten und die Stadt beteiligt sich in der Form irgendeiner Steuer an den Erträgen des Werkes. Ich übersehe hierbei nicht, daß, entgegen meinem vorstehenden Ratschlage, manche Wirtschaftszweige durch die Entwicklung der letzten Zeit geradezu zwangsweise kommunalisiert worden sind, z. B. das gesamte Wohnungsbauwesen.

Endlich soll das älteste und einfachste Heilmittel, nämlich das Sparen, nicht übergangen werden. An Gehältern kann unter den derzeitigen Verhältnissen beim einzelnen Beamten nichts gespart werden, ebensowenig wie an den Materialien. Dagegen könnte manchmal etwas mehr Sparsamkeit bei der Begründung neuer Beamtenstellen geübt werden, wenn immer die Gesichtspunkte der besten Verwaltung im Vordertreffen stünden und nicht zuweilen die der Versorgung bewährter Parteigänger. Alles in allem ist vorläufig auch von der größten Sparsamkeit kein durchgreifender Wandel zu erzielen.

Es erscheint nach den vorstehenden Ausführungen ausgeschlossen, daß das Fortschreiten im Gemeindewesen weiterhin so anhalten kann, wie früher. Aus eigenem heraus werden in Zukunft nur die allerwenigsten Städte imstande sein, neue große Ausgaben zu lösen. Wenn sich das Tätigkeitsgebiet der Gemeinden vergrößern sollte, so wird dies lediglich in Erledigung ihnen zugewiesener Aufgaben vom Reich und den Ländern geschehen. Für diese Fälle trifft allerdings das LStG. in seinem III. Abschnitt über Lastenverteilung in den §§ 52—54 einige Vorschriften;

welche in der Theorie für die Gemeinden ganz günstig aussehen. Wenn nämlich das Reich den Ländern, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben zuweist, so soll die Beteiligung des Reiches an den Kosten gesetzlich geregelt werden (§ 32). Ferner, wenn einzelnen Ländern und Gemeinden oder Verbänden von solchen durch Verträge, Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen des Reiches besondere Kosten erwachsen, so »wird« das Reich entweder die Kosten übernehmen oder angemessene Zuschüsse leisten (§ 53). Des weiteren wird das Reich — »falls Länder oder Gemeinden Unternehmungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiete betreiben, deren Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder auf einen größeren Teil des Reiches über die Grenze des Landes hinaus erstreckt« — bei vorhandenem Bedürfnis zu den Kosten einen Zuschuß leisten oder die Unternehmung im Einverständnis mit dem Land und den Gemeinden übernehmen. Dasselbe gilt von sonstigen Einrichtungen, deren Kosten allein zu tragen ein Land auch bei völliger Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen außerstande ist (§ 54). Endlich sind nach § 55 die Länder gehalten, bis zum 1. April 1921 für einen Lastenausgleich unter ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen-, Schul- und Polizeilasten, zu sorgen. Diese letztere Mahnung ist in den Staaten zum größten Teile erfüllt.

Welchen Wert zumal die Bestimmungen der §§ 52—54 LStG. haben werden, wird die Praxis zeigen; schon jetzt ist aber zu sagen, daß in den §§ 52, 53 nur sog. Sollvorschriften enthalten sind, die nicht viel mehr als einen moralischen Druck ausüben. Dasselbe trifft auf die Bestimmungen im ersten Satze von § 54 zu. Der zweite enthält eine Selbstverständlichkeit; die vom Reiche in Aussicht gestellte Hilfe kommt bloß unmittelbar vor dem Bankrott. Ich glaube nicht, daß die Bestimmungen über den Lastenausgleich den Gemeinden zu einer neuen Blüte verhelfen werden, zumal angesichts seiner Finanzlage das Reich nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen einmal mit Uebernahme oder Zuschüssen einspringen wird.

Meiner Ueberzeugung nach wird die Entwicklung mehr in einer andern Richtung gehen, die jetzt mit der vorgeschlagenen Neueinrichtung der Arbeitslosenversicherung wieder beschritten wird, nämlich daß die Lasten auf die beteiligten Kreise umgelegt werden und daß dafür besondere Organe entweder neu geschaffen

werden, oder daß an bereits bestehende Anlehnung gesucht und gewonnen wird. Schließlich werden dann neben die schon vorhandenen Körperschaften des öffentlichen Rechtes neue treten, die mit dem Rechte und der Pflicht der Selbstbesteuerung ausgestattet sind. Zwar muß dieses Recht mit dem Zwecke der Körperschaft eine gewisse Begrenzung finden und es müssen auch Aufsichtsorgane da sein. Die ersten Wurzeln dieser Entwicklung sind in den ersten deutschen Arbeiterversicherungsgesetzen zu suchen. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juli 1883 und das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 entlasten die Armenpflege, die seit alters eine Aufgabe der Gemeinden ist, ganz erheblich. Mit dem weiteren Ausbau der Sozialeinrichtungen in den früheren Novellen zu den erwähnten Gesetzen, später in der Reichsversicherungsordnung sowie neuerdings in den Gesetzen über Wochenhilfe, sind jedesmal der Gemeinde Lasten abgenommen worden, deren Wegfall zwar im Augenblicke nicht sehr fühlbar geworden sein mag, die aber, wenn die Gemeinden sie im Umfange der Sozialversicherungsträger wieder übernehmen müßten, außerordentlich ins Gewicht fallen würden. Unsrer deutsche Sozialversicherung hat vornehmlich auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung, das in seiner Organisation manche verwandte Züge mit dem Gemeindewesen aufweist, bewiesen, daß sie finanziell auf gesunder Grundlage beruht und den vom Gesetze bestimmten und freiwilligen Leistungen gewachsen ist. Nach einem von den Krankenkassenverbänden im Jahre 1919 an die Reichsregierung gelangten Gesetzentwurfe wurde sogar vorgeschlagen, die Gesundheits- und Wohlfahrtspflege in der Hauptsache auf die Sozialversicherungsträger in großartiger Weise zu übernehmen. Auf diese Weise würden Gemeinde und Staat in erheblichem Umfange entlastet werden. Von der neueren Erwerbslosenversicherung, mag sie nun Anschluß an die Gemeinden oder an die Krankenkassen finden, ist dasselbe zu hoffen.

Ein weiterer beachtenswerter Ansatz in der geschilderten Richtung zeigt sich m. E. im Wohnungswesen. Der Privatmann kann nicht mehr Wohnhäuser bauen, um darin sein Geld anzulegen und seinen Unterhalt zu beziehen. Das Reich, die Länder und die Gemeinden, die in den letzten beiden Jahren zur Behebung der Wohnungsnot Vorzügliches leisteten, haben sich schon wieder große Einschränkungen auferlegen müssen und voraussichtlich werden sie aus Geldmangel bald ganz aufhören müssen.

In der Heimstätten- und Siedlungsbewegung äußern sich, zunächst noch auf lockerer Grundlage, neue Gedanken. Auch zwecks Wohnungsbeschaffung werden von Reichs wegen nach der Art der Sozialversicherungsträger neue Organisationen mit Selbstbesteuerungs- und Selbstverwaltungsrecht ins Leben gerufen werden müssen, soll das immer düsterer werdende Gespenst der Wohnungsnot gebannt werden. Von der Lösung dieser Frage hängt im wesentlichen mit die Gesundheit unseres innern Volkslebens ab. Die Selbsthilfe allein genügt nicht mehr. Den nach dem Muster der Sozialversicherungsträger gebildeten neuen Zweckverbänden wird die Zukunft gehören. Auf ihrem Grundé wird sich auch eher ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen ermöglichen lassen, während diese jetzt in den parteipolitisch gerichteten Gemeinden immer schärfer aufeinanderprallen. Jene werden wachsen, die Gemeinden werden zunächst stehen bleiben, dann in ihrer Bedeutung und in ihren Leistungen unweigerlich zurückgehen.

Neben den finanziellen Gründen wird hierfür ein personeller mit maßgebend sein. Bisher übte der Gemeindeverwaltungsdienst, zumal soweit die Spitzen in Betracht kommen, eine besondere Anziehungskraft auf befähigte Fachleute aus. Energischen schöpferischen und verantwortungsfrohen Persönlichkeiten war auf diesem Gebiete reiche Möglichkeit geboten, Hervorragendes zu leisten. Dazu kam, daß die Bezahlung, an der anderer Beamtengattungen im Reichs- oder Staatsdienst gemessen, als gut zu bezeichnen war. Durch die neuen Besoldungsvorschriften werden jedoch die Leiter der großen Gemeinwesen ebenso wie alle andern Beamten in die Gehaltsgruppe der Besoldungsordnungen gezwängt, so daß sie nur ausnahmsweise vor anderen etwas voraushaben. Weiter kann selbst der schöpferischste Oberbürgermeister nichts besonderes leisten, wenn das Gespenst eines dauernd steigenden Fehlbetrages im städtischen Haushalte wie ein Alb auf dem ganzen Gemeinwesen lastet. Nicht unerwähnt bleiben soll endlich die Begleiterscheinung der seit der Revolution zur Vollendung gekommenen Parteiherrschaft in den Gemeinden, daß gerade die Posten, für deren Bekleidung größte Sachkenntnis erforderlich wäre, immer mehr mit Nichtfachleuten besetzt werden, die zuweilen keinen andern Befähigungsnachweis besitzen, als mehr oder minder lange Zugehörigkeit zur herrschenden Partei. Wer seit etwa zwei Jahren die Fachzeitschriften verfolgt, der konnte fest-

stellen, wie viele Oberbürgermeister und Bürgermeister namhafter Städte von Arbeiter- und Soldatenräten kurzerhand »abgesetzt« worden sind. Mancher ältere Gemeindeverwaltungsbeamte hat sich so vorzeitig ins Privatleben zurückgezogen. Unter den jüngeren hat sich in letzter Zeit eine starke Flucht aus dem Gemeindeverwaltungsdienste vollzogen; sie ergriffen die günstige Gelegenheit namentlich im Reichsfinanzdienst, der noch viele tüchtige Kräfte braucht, unterzukommen und dort ein immerhin noch unabhängigeres Tätigkeitsfeld als im Gemeindedienste zu finden. Endlich sind die Zahlen der fachmännisch vorgebildeten Bewerber für ausgeschriebene Gemeindeverwaltungsstellen stark zurückgegangen. Der Gemeindeverwaltungsdienst wird nicht mehr so geschätzt wie früher, weil nur noch ausgesprochen den herrschenden Parteien angehörende Bewerber dort Aussicht auf eine befriedigende Tätigkeit und gutes Fortkommen finden können.

Die Steinsche Verwaltungsreform hat im Laufe der Zeit den Wiederaufbau des Staates von der Gemeinde aus bewirkt, heute gewinnt es fast den Anschein, als werde einmal durch die Versuche, das Reichsfinanzwesen zu gesunden, die Gemeinde zertrümmert werden und ferner durch die Bestrebungen des Staates die Gemeinden von jeglicher Aufsicht zu befreien, zwar der Sinn für Gemeindewesen und Gemeindeverwaltung gestärkt, aber der Reichsgedanke nicht gefördert. Je zentralistischer sich die Reichspolitik entwickelt, um so schärfer gestalten sich auch die Gegenwirkungen. Unsere Entwicklung der letzten Zeit unter besonderer Berücksichtigung einzelner Vorkommnisse betrachtet, läßt die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß das alte germanische Sondertum, der ausschließliche Sinn für die nächste Genossenschaft, wieder zur vollen Entfaltung gedeihe und daß infolgedessen das jetzige Reich darunter zu leiden hat, wie das mittelalterliche Reich daran zugrunde gegangen ist. Bei den Bemühungen um die Eindeckung der Bevölkerung mit Kartoffeln für den Winter 1920/21 wollten die Arbeiterorganisationen in den einzelnen Bezirken, daß keine Kartoffeln herausgehen dürften, bevor nicht der eigene Bezirk vollständig versorgt sei. Die denselben Parteien angehörenden Arbeiter in den Großstädten wendeten sich auf das lebhafteste gegen eine solche Politik ihrer Klassengenossen und wiesen eindringlich darauf hin, welche verheerenden Folgen eine derartige Kirchturmpolitik nicht bloß für die Ernährung der großstädtischen Bevölkerung, sondern für unser gesamtes staatliches Leben zeitigen müsse.

Zweifellos fehlt uns Deutschen, zumal den deutschen Arbeitern, das starke Staatsgefühl, das den gleichen Kreisen z. B. in England, Frankreich, Amerika eigen ist. Deutschland ist eben als wirklicher Staat im eigentlichen Sinne noch zu jung. Anstatt daß der Zusammenbruch und der Gedanke des notwendigen Wiederaufbaues das Staatsgefühl hebe, ist fast das Gegenteil eingetreten. Und das hängt wesentlich mit der mangelhaften deutschen Veranlagung für Politik zusammen. Der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis in der Politik des Reiches, der Staaten und der Gemeinden auf allen Gebieten ist nirgends größer als bei uns in Deutschland. Im Gemeinwesen — ist schlagwortartig zusammengefaßt — die Lage heute folgende:

Hie restlose Selbstverwaltung und Befreiung von der Staatsgewalt! Hie zentralistische Steuerverwaltung und Steuereinnahme des Reiches und lediglich Ueberlassung von Zuschlägen an die Gemeinden!

Das sind solche Gegensätze tatsächlicher Natur, daß es zwischen diesen eine Vermittlung gar nicht gibt. Was die Länder in ihrer staatlichen Gesetzgebung den Gemeinden geben, das nimmt ihnen das Reich mit seiner Steuergesetzgebung zehnfach. (Wir Deutsche sind eben das Volk der Träumer. (Je schlechter es uns geht, desto mehr erhoffen wir von formalen Reformen eine Besserung der Verhältnisse) Was nützt aber den Gemeinden die größte und schönste Selbstverwaltung, wenn sie keine Möglichkeit haben, die zur Durchführung notwendigen Mittel aufzubringen!

Darum glaube ich, daß unser deutsches Gemeinwesen seinen Höhepunkt überschritten hat und daß seine Hauptblütezeit hinter uns liegt; die ersten Spuren des Niederganges sind leider nur allzu sichtbar da; es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um ihn aufzuhalten und eine Wendung zum Besseren herbeizuführen. Denn Hauptvoraussetzung für den Wiederaufbau des Reiches ist mit, daß die Gemeinden als die Urzellen des Staates und des Reiches gedeihen.

DIE LUXUSUMSATZSTEUER, EIN NEUER WEG FÜR DIE VERBRAUCHSBESTEUERUNG?

Von

Dr. GRETE AUERBACH.

I. Die Stellung in der Finanztheorie und Finanzgeschichte.

»Es wäre das Ideal der Besteuerung, wenn man die ganze Steuerlast dem sogenannten Luxus aufbürden könnte; das heißt den aufdringlichen, fast sträflichen Aeüßerungen des Reichtums«; so beginnt *René Stourm*¹⁾ seine Ausführungen über die Luxussteuer. Er spricht damit den Eindruck aus, den der Gedanke einer Luxussteuer bei dem unbefangenen Laien zuerst auslösen wird; diesem muß eine Luxussteuer als eine besonders gerechte und wünschenswerte Einrichtung erscheinen, und zwar aus zweierlei Gründen: Einmal pflegt man mit dem Begriff »Luxus« schon die Vorstellung von etwas Verdammungswürdigem zu verbinden, und für verhaßte Dinge und Handlungen erscheint eine Steuer als Strafmaßregel gerade recht. Andererseits aber liegt der Gedanke nahe, daß da, wo Luxus ist, auch ein Beweis von Leistungsfähigkeit gegeben sei, also ein zweiter Grund, um den Luxus als ganz besonders geeignetes Steuerobjekt erscheinen zu lassen.

Hier ist allerdings der Anhänger der Luxussteuer gleich darauf hinzuweisen, daß jene beiden Ziele, das pädagogische und das finanzielle, sich gegenseitig beeinträchtigen; denn wenn es gelingt, den Luxus wirksam einzuschränken, so verschwindet das steuerbare Objekt und die Steuer liefert keinen Ertrag. Die Ergiebigkeit einer Luxussteuer dagegen ist ein Beweis dafür, daß die Besteuerung den Luxuskonsum nicht hat eindämmen können.

Dennoch spielt auch heute, wenn eine Luxussteuer befürwortet wird, ein dem finanziellen Interesse fremdes, gefühlsmäßiges Moment eine Rolle, der Glaube, daß eine solche Steuer

¹⁾ *René Stourm*, *Systèmes généraux d'Impôts*. Paris 1893, S. 83.

ein sozial versöhnendes Gegengewicht gegen aufreizende Wirkungen des Luxus sein könne¹⁾. Die Popularität der Steuer, die die Reichen um ihrer vielbenedeten Genüsse willen trifft, war stets das stärkste und nicht das letzte Argument, das man für sie ins Feld führte.

Nun aber soll, von allen Nebenabsichten abgesehen, der Frage auf den Grund gegangen werden, was vom Standpunkt der Finanztheorie, der Verteilung der Lasten, zu jener auf den ersten Blick so einleuchtenden »Gerechtigkeit« einer Luxussteuer zu sagen ist.

Die Vertreter der neueren Finanzwissenschaft sind darin einig, daß die gesamte Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit zu verteilen sei. Je mehr die Einkommensteuern in den Mittelpunkt der Steuersysteme gerückt sind, um so allgemeiner setzte sich ferner die Meinung durch, daß der Maßstab für die steuerliche Leistungsfähigkeit allein das Einkommen sei, und man sucht die Berechtigung einer Steuer darin, daß sie im System der nach den Einkommen verteilten Steuern eine Lücke auszufüllen habe, oder ihr Objekt selbst Beweis eines Einkommens oder eines Zuwachses an subjektiver Leistungsfähigkeit sei.

Mit dem Gedanken an die Luxusbesitzsteuer kann man in diesem Sinn zunächst fragen, ob in der Nutzung von Luxusgegenständen ein Einkommen liege. Eine Reihe von Wirtschaftstheoretikern²⁾ sieht die Nutzung alles Gebrauchsvermögens als eine zwar nicht in Geld erscheinende, aber doch zu wertende fiktive Rente an, als einen Bestandteil des Einkommens. In bezug auf die allgemeinste Nutzung von Gebrauchsvermögen, auf die Wohnung, hat auch die Gesetzgebung entschieden, daß der Hauseigentümer den Geldwert der Nutzung seinem steuerbaren Einkommen hinzuzurechnen habe, wohl hauptsächlich deshalb, weil hier der Regelfall die Miete ist und die Eigennutzung demgegenüber als Ersparnis von Ausgaben sich darstellt. Die Fälle der Nutzung anderer Gebrauchsgegenstände liegen jedoch ganz analog; auch der Gebrauch von irgendwelchen eigenen Luxusgegenständen ist als Ersparnis gegenüber dem Fall der Miete als steuerbarer Einkommensbestandteil anzusehen.

1) Vgl. *Volksmann*: Warum besteuern wir den Luxus nicht? Magdeburg 1892 u. *Bilinski*: Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer. Leipzig 1870.

2) Vgl. *Rau*, Finanzwissenschaft, bearb. v. A. Wagner, II. Allg. Steuerlehre § 487. *G. Cohn*, Finanzwissenschaft, Bd. 3 d. polit. Oekon. § 354. *Adolf Held*, Die Einkommensteuer. Bonn 1872.

In dieser Tatsache sieht *Adolf Wagner* die Berechtigung von Luxusbesitzsteuern innerhalb des modernen Steuersystems. Er weist darauf hin, daß sich diese fiktive Rente sehr leicht der Besteuerung völlig entziehe; darin aber liege eine Ungerechtigkeit, die um so größer sei, als dieses Einkommen ein solches aus Besitz, ein fundiertes, also ein besonders steuerfähiges Einkommen sei und mit einem höheren Satz belastet zu werden verdiene wie unfundiertes Einkommen.

Dies wäre auch zu erreichen durch eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer, die das gesamte werbende und Nutzvermögen trifft. Die Vermögenssteuern lassen aber in der Regel das Nutzvermögen grundsätzlich frei. Die Ursache liegt wohl vor allem in den Schwierigkeiten, die sich einer Veranlagung entgegenstellen würden. Es müßte der Geldwert des Nutzvermögens geschätzt und dabei die Abnutzung in Rechnung gestellt werden. Diese Abschätzungsmühe würde eine große Belastung der Steuerzahler bedeuten, ganz abgesehen davon, daß eine wirksame Kontrolle ohne die tiefsten Eingriffe in die Sphäre des Privatlebens nicht möglich wäre.

Wenn das Personalsteuersystem weiterhin durch eine Vermögenszuwachssteuer ergänzt wird, tritt der Mangel der Heranziehung des Nutzvermögens noch mehr hervor. Die Vermögenszuwachssteuer belastet das ersparte Einkommen, welches das Kapital vermehrt, und läßt das verausgabte Einkommen frei, wirkt also als Prämie auf den Konsum, wenn nicht auch die Ausgaben in entsprechender Höhe steuerlich herangezogen werden.

Es sind also Luxusbesitzsteuern zu fordern als Ergänzung der Einkommens- und Vermögenssteuer, Luxusausgabensteuern als Ergänzung der Vermögenszuwachssteuern, wenn man, wie wir es eben getan haben, das Einkommen als Maßstab der Leistungsfähigkeit für eine regelmäßig wiederkehrende Besteuerung annimmt.

Der Verteilung der Steuerlast allein nach Maßgabe der Einkommen ist jedoch von *Schäffle*¹⁾ vor allem die Meinung entgegengesetzt worden, daß neben dem Einkommen auch der Verbrauch bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eine Rolle spiele. Das Einkommen gebe den Maßstab ab für die allgemeine, durchschnittliche Leistungsfähigkeit, der Aufwand aber für die besondere, individuelle. Natürlich beweist nicht jeder Aufwand Steuer-

1) *Albert Schäffle*, Die Steuern. Leipzig 1895, S. 189 f.

fähigkeit; sondern *Schäffle* gliedert die Güter je nach ihrer Entbehrlichkeit und Kostbarkeit in gering und hoch steuerbare, wobei die Luxusgüter natürlich die höchst steuerbare Klasse darstellen. *Schäffle* gelangt so zu einer Auffassung, die den Konsumsteuern eine selbständige Funktion bei der Verteilung der Lasten zuerkennt; er weist ihnen die Aufgabe zu, die Leistungsfähigkeit individualisierend zu treffen, dadurch, daß sie alle entbehrlichen Konsumtionsgüter je nach ihrer größeren oder geringeren Steuerbarkeit belasten. Auf diese Weise mußte *Schäffle* zu der Forderung kommen, daß der gesamte entbehrliche Aufwand mit Steuern belastet werden sollte und die entbehrlichsten, die Luxusgüter, als Zeichen besonderer individueller Leistungsfähigkeit mit den höchsten Sätzen. Die Steuerfreiheit der Luxusgegenstände empfand *Schäffle* als den »größten Mangel im dermaligen Steuersystem«, zumal wenn dieses auf der andern Seite Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs heranzog, die gar keine individuelle Leistungsfähigkeit beweisen.

Aehnlich diesem *Schäffleschen* Gedankengang, nur weniger geistreich und durchdacht, ist die Begründung der Gerechtigkeit der Luxussteuer, die in den Parlamenten die Hauptrolle spielt und die auch *Graf*¹⁾ in seinem Werk über das Problem der Luxussteuer anführt. Es werden die direkten und die indirekten Steuern einander gegenübergestellt (die Kontroverse kehrt ja in der Finanzwissenschaft immer wieder), und es sollen die letzteren gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit in Schutz genommen werden. Wenn sie, wie es heute vielfach der Fall ist, das Einkommen der Armen mit prozentual höheren Sätzen belasten wie das der Reichen, so wäre jener Vorwurf begründet. Damit nun die Reichen auch einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil an den indirekten Steuern aufbringen, sollen an Stelle unentbehrlicher Artikel Luxusgüter mit Steuern belegt werden. Der Gedanke der progressiven Belastung soll auf diese Weise auch im System der indirekten Steuern Verwirklichung finden.

Im Gegensatz zu diesen der Luxussteuer sehr günstigen Ergebnissen der Steuertheorie, die nach der gerechten Verteilung der Lasten sucht, lautet das Urteil über ihre praktische Bedeutung für die Einnahmebeschaffung der Staaten fast allgemein negativ. Diese Meinung stützt sich auf die Erfahrungen, die die Geschichte der Luxussteuern gibt.

1) *Franz Graf*, Das Problem der Luxussteuer. Berlin 1905.

Es handelt sich bei den Luxussteuern der Vergangenheit durchweg um Steuern, die in technischer Beziehung von der zu untersuchenden Luxusumsatzsteuer sehr wesentlich verschieden sind, nämlich um veranlagte Steuern auf den Besitz gewisser Gegenstände, die allein den Reichen und Vornehmen, in der Regel dem Adel, eigentümlich waren; es waren vor allem Steuern auf Wagen und Pferde, auf das Halten von Dienstboten, auf Wappen, Gold- und Silbergeschirr, Haarpuder, Hunde u. a.

Wo immer diese Steuern eingeführt wurden, erregten sie großes Aergernis bei den Betroffenen wegen des Eingriffs des Fiskus in ihre höchst private Lebenssphäre. Die Mißliebigkeit bei den Steuerzahlern hatte um so ungünstigere Folgen, als die Kontrolle meist ungenügend war. Ueberdies krankte das Veranlagungsverfahren an Umständlichkeit und Kostspieligkeit, wenn man die Kosten auf die geringe Summe bezieht, die von einem Steuerpflichtigen und für einen steuerbaren Gegenstand einging. Mögen nun diese Mängel als solche technischer Natur für heilbar angesehen werden, so wiesen vor allem *Stourm* und *Leroy Beaulieu*¹⁾ auf andere hin, die in der Natur der Subjekte und der Objekte der Luxussteuer liegen. Die Zahl der Träger des Luxus, der Wohlhabenden und Reichen, ist eine viel kleinere und ihr Anteil am Nationaleinkommen viel geringer, wie man geneigt ist zu glauben; diese Einsicht finden wir schon bei *A. Smith*²⁾. Andererseits liegt bei den Luxusobjekten die Grenze der Belastbarkeit weit niedriger als bei Artikeln des täglichen Bedarfs; allzugroße Steuererhöhungen haben ein Zurückweichen der Nachfrage und damit eine Beeinträchtigung der Steuereinnahme zur Folge an Stelle der erwünschten Steigerung.

Alle diese Momente wirkten auf eine geringe finanzielle Ergiebigkeit der Luxussteuer hin, wenigstens gering im Vergleich zur Gesamtsumme des Budgets, zu dem Aufwand an Verwaltungskosten und zur Belästigung der Steuerzahler. Daraus erklärt sich leicht die Vernachlässigung dieser Steuern in der Finanzwissenschaft und in der Finanzpraxis.

Wenn man die Geschichte der Luxussteuern³⁾ verfolgt, ist be-

1) *René Stourm*, Systèmes généraux d'Impôts. *Leroy Beaulieu*, Traité de la science des finances. Paris 1906.

2) *A. Smith*, An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Ed. The worlds classics. London Vol. II p. 548.

3) Zur Geschichte der Luxussteuer vgl. *Bilinski* a. a. O. S. 7. ff. *A. Wagner*, Finanzwissenschaft III. *Vocke*, Geschichte der Steuern des britischen Reichs.

sonders auffällig, daß sie fast immer in Zeiten großer Kriege und damit verbundener Finanznot auftauchten. Das trifft zu auf die englischen Luxussteuern im 18. Jahrhundert, auf die preußischen von 1810 und die französischen von 1870. Charakteristisch ist ferner, daß zur Zeit ihrer Einführung die Einkommensteuer sowie jede progressive Personalsteuer regelmäßig fehlte, während die Konsumsteuern auf den Massenbedarf stark ausgebildet und angespannt waren. Die letzteren belasteten vorzüglich die unteren Volksschichten. Wenn man nun zu den steigenden Kriegslasten auch die Vornehmen und Reichen stärker heranziehen wollte, belegte man die äußeren Zeichen ihres Reichtums mit Steuern. Seitdem jedoch Einkommens- und Vermögenssteuern den Grundsatz der Belastung nach der Leistungsfähigkeit besser verwirklichen, hat man nicht mehr zu dem Versuch mit Luxussteuern gegriffen. Vor dem Krieg fehlten die Luxussteuern in den meisten Staatshaushalten völlig, oder sie standen als Steuern von geringer Bedeutung neben anderen veranlagten Steuern und wurden mehr als historische Kuriositäten denn als Steuern der Zukunft angesehen.

Ebensowenig war vor dem Krieg die Steuerart ausgebildet und üblich, der die Luxusumsatzsteuer in technischer Hinsicht zuzurechnen ist, nämlich die Verbrauchssteuer auf den Umsatz einer Menge von verschiedenartigen Gegenständen, die sogenannte Generalakzise, die »umfassende Besteuerung des Verbrauchs und des Verkehrs im allgemeinen«. Ihre Einführung zur Zeit des Bürgerkriegs in den Vereinigten Staaten (1862) stellt den letzten großen Versuch mit einer solchen Steuer dar, die auf nahezu alle Verbrauchsgegenstände anlässlich ihrer Entfernung aus der Erzeugungsstätte gelegt war. Die Wirkung dieser allgemeinen Verbrauchssteuer war aber so ungünstig, daß sie abgebaut wurde, sowie nach dem Krieg die Finanznot nachließ.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts waren in der Praxis der Konsumbesteuerung in allen Ländern immer mehr die Gedanken der liberalen Finanzpolitiker durchgedrungen, die sowohl einer Generalakzise wie auch den Luxussteuern ungünstig waren. Sie beruhten einerseits auf freihändlerischen Idealen und andererseits

Leipzig 1866. *Karl Mamroth*, Die Luxussteuern in Preußen 1810—14, in den Forschungen z. brandenburg. u. preuß. Geschichte 1. Bd. v. *Hock*, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Verein. Staaten v. Amerika, 1867. *René Stourm* a. a. O. S. 105 f.

auf den praktischen Regeln der Finanzkunst, wie sie schon *A. Smith* aufgestellt hatte. Hauptgrundsätze dieser Forderungen waren: **Keine** Verteuerung der Lebenshaltung durch Belastung von **Artikeln** des notwendigen Lebensbedarfs, aber auch keine Steuern, deren Verwaltungskosten eine große Quote des Ertrags verschlingen würden; der Ertrag müsse die Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens rechtfertigen, die mit jeder Steuer verbunden sei; darum ferner Schonung der freien Entfaltung der Wirtschaft nach ihren eigenen Gesetzen und möglichste Freiheit des Individuums von fiskalischer Bevormundung und Kontrolle. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich für die Konsumbesteuerung ganz bestimmte Folgen. Um einen großen Verwaltungsapparat zu vermeiden und doch eine Ueberwachung zu ermöglichen, mußte der Kreis der Steuerzahler ein möglichst kleiner sein. Dann durften auch nur **wenige Artikel** belastet werden; um dennoch einen großen Ertrag zu erzielen, waren die Sätze höher zu greifen und **allgemein verbreitete** Artikel zu wählen. Da anderseits die notwendigen Bedarfsgüter frei bleiben sollen, wurden die Genußmittel des Massenbedarfs (Tabak, alkoholhaltige Getränke, Zucker) zu den vorzüglichsten Objekten der Konsumbesteuerung. Der eigentliche Luxuskonsum der dünnen Schicht der Reichen war dagegen fast steuerfrei. Um der Wohlfeilheit und der Einfachheit der Besteuerung willen sah man davon ab, solche an sich gerechte Steuern einzuführen. Aus denselben steuertechnischen Gründen fand sich anderseits auch nirgends eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung, von der man außerdem ungünstige Wirkungen auf das Wirtschaftsleben befürchtete.

Die Luxusumsatzsteuer widerspricht diesen liberalen Grundsätzen, die geradezu als Regeln der Finanzkunst in bezug auf die Konsumsteuern galten, sie widerspricht auch der Entwicklung der Verbrauchsbesteuerung vor dem Krieg. Wenn trotzdem im vierten Kriegsjahr in Deutschland, in Frankreich und in England den Parlamenten eine Luxusumsatzsteuer großen Stils vorgelegt worden ist, so ist das aus den wirtschaftlichen und finanziellen Umwälzungen zu erklären, die durch diesen an Umfang und Wirkung gewaltigsten aller Kriege geschaffen worden sind. Die Tendenz dieser Wirkung auf die Verbrauchsbesteuerung ist die gleiche, wie sie in früheren Kriegen sich schon gezeigt hat: Verbreiterung der Basis der Besteuerung und Rückgriff auf den Luxus. Ob es sich dabei nur um eine **typische Kriegsepisode** der

Finanzpolitik handelt, oder aber um den neuen Weg der Konsumbesteuerung, das ist die Fragestellung, die dem folgenden zugrunde liegt.

II. Die Luxusumsatzsteuer von 1918 und 1919.

A. In Frankreich¹⁾:

Der Plan einer Luxusumsatzsteuer ist in Deutschland und in Frankreich ziemlich gleichzeitig aufgetaucht; wohl nicht zufällig, sondern aus ähnlichen Verhältnissen entsprungen. Da er in Frankreich zuerst gesetzliche Gestalt angenommen hat, soll über die französische Steuer zuerst gesprochen werden.

Der Stand des französischen Steuersystems und die Stellung der Parteien zu dessen Entwicklung und zur Kriegsfinanzpolitik haben in Frankreich auf die Luxusumsatzsteuer hingewirkt. Charakteristisch für die französische Steuerpolitik vor dem Krieg war der Kampf um die Einkommensteuer, die sonst fast überall schon durchgedrungen war. Die konservativ gerichteten Parteien, vor allem im Senat, hatten hartnäckig an den Ertragssteuern als einer nationalen Errungenschaft der großen Revolution festgehalten. Die radikale Kammermehrheit dagegen hatte gerade 1914 die Einkommensteuer beschlossen, d. h. die Umwandlung des ganzen Systems der veranlagten Steuern. Dieser Augenblick der beginnenden Reform war für die außerordentlich gesteigerten Anforderungen der Kriegszeit denkbar ungünstig. In den ersten Kriegsjahren suchte man zunächst alle neuen Steuern zu vermeiden, um das Wirtschaftsleben nicht zu überlasten, das schon sehr geschwächt war durch die Besetzung des wichtigsten Industriegebiets und die fast völlige Unterbindung der Ausfuhr. Aber auch nachdem längst die Kriegsproduktion alle Hände beschäftigte und vielen hohe Einkommen verschaffte, sah man von der Einführung neuer Steuern möglichst ab. Die Regierung wollte die vielumstrittene heikle Frage des Finanzproblems vermeiden; die Meinungen über die einzuschlagenden Wege waren zu sehr geteilt. Die Reformparteien forderten die Einführung der schon beschlossenen Einkommensteuer, die Belastung des »erworbenen Reichtums«. Die Finanzautoritäten, vor allem *Leroy Beaulieu*,

1) Vgl. z. französischen Steuer: *Économiste français* 1915—1918. *Journal officiel de la République française*. *Gaston Jèze*, *Les Finances de Guerre de la France*. Paris 1918. *L'Europe Nouvelle* 1917, 1918, 1919.

sahen darin den Ruin, die Unterbindung der Kapitalbildung, der Grundlage der Wirtschaft. Sie warnten vor zu hohen veranlagten Steuern und vor Experimenten mit neuen Steuern bei dem verringerten Beamtenapparat.

Der Krieg aber dauerte fort, verschlang ungeheure Summen, die zunächst durch schwebende, später durch fundierte Schulden aufgebracht wurden. Gerade die Anleihepolitik machte schließlich die Bereitstellung von Steuereinnahmen wenigstens für den Schuldendienst notwendig, und diese Notwendigkeit überwog schließlich alle entgegenstehenden Bedenken. Die Regierung versuchte bei der Wahl der neuen Steuern einen Mittelweg zu finden. Die veranlagten Steuern wurden in der Tat reformiert; sie konnten aber um so weniger mit konfiskatorischen Sätzen beginnen, und so mußte der Mehrbedarf in erster Linie durch Verbrauchssteuern gedeckt werden. Die alten eingebürgerten Konsumsteuern aber waren schon bis zu einem solchen Grad angespannt, daß große Mehreinnahmen aus ihnen nicht mehr erzielt werden konnten. So begann die Suche nach neuen Möglichkeiten in der Verbrauchsbesteuerung.

Zwei Gedanken treten bei diesen Bemühungen besonders hervor. Der eine hatte zum Ziel den Ausbau des Quittungsstempels, der schon seit der großen Revolution in Frankreich bestand, aber keine bedeutende Rolle im Budget gespielt hatte; er sollte in eine Proportionalstempelsteuer auf schlechthin alle Zahlungen verwandelt werden, die durch die Belastung aller Ausgaben als »automatische Einkommensteuer« wirken sollte. Eine Reihe anderer Vorschläge zielte auf eine hohe, womöglich progressive Belastung gewisser Luxusgegenstände, von Edelsteinen, Kunstwerken, Parfüms, Weinen u. a.

Diese beiden Gedanken griff im Juni 1917 der Finanzminister *Thierry* auf und vereinigte sie in dem Entwurf einer Ausgabensteuer. Sie sollte die Vorzüge der beiden Vorschläge, die Einfachheit und Einträglichkeit der allgemeinen Zahlungssteuer und die Gerechtigkeit der Luxussteuer in sich vereinigen. Vielleicht aber sind durch das Kompromiß eher die Mängel beider Steuerarten verstärkt worden. *Thierry* hatte vorgeschlagen: Eine Steuer von 1 pro mille von der Gesamtheit aller Umsätze von Kaufleuten, eine Steuer von 5 % von allen Verkäufen im Kleinhandel, von der nur Lebensmittel und wichtige Produktivgüter ausgenommen sein sollten; diese Kleinhandelssteuer sollte sich

erhöhen auf 10% beim Verkauf einer Reihe von Luxuswaren, nämlich feiner Weine und Liqueure, von Kleidern und Schuhwerk nach Maß, Pelzen, Fächern, Federn, Teppichen, Keramiken, von Glas und Porzellan, Antiquitäten und Sammelgegenständen, Kunstwerken, Juwelen und Edelmetallwaren, Parfüms, Grammophonen.

Auf diese Ausgabensteuer *Thierrys* geht die Zahlungssteuer zurück, die Ende 1917 ein neuer Finanzminister, *Klotz*, ausarbeitete und schließlich durchsetzte. Im Gegensatz zum *Thierrys*chen Entwurf lag jedoch bei *Klotz* der Nachdruck auf der Luxussteuer. Von dieser letzteren erwartete er jährlich 1 Milliarde gegen 240 Millionen von der Zahlungssteuer. Das Gesetz, wie es aus den Kammerberatungen schließlich hervorging, behielt von einer Zahlungssteuer nur einen erweiterten Quittungsstempel von 2 pro mille bei, ohne daß Quittungszwang eingeführt wurde, ferner eine Detailverkaufssteuer mit dem gleichen niedrigen Satz und beschränkt auf Zahlungen über 150 Fr. Dagegen ist der Wirkungskreis der Luxussteuer erweitert; sie tritt mit dem Anspruch auf, den gesamten Luxusaufwand zu treffen.

Diese universale Luxussteuer geht den Grundgedanken nach und auch in Einzelheiten ihrer Ausgestaltung auf einen Vorschlag zurück, den *R. Favareille* im Januar 1917 in der *Revue politique et parlementaire* veröffentlicht hatte. *Favareille* wollte damit einen Weg für die Finanzreform weisen. Die Einkommensteuer, argumentierte er, und gab damit einer in Frankreich viel verbreiteten Meinung Ausdruck, trage der Eigenart der französischen Verhältnisse nicht Rechnung; sie treffe nur die ganz großen Einkünfte mit Erfolg, also nur die kleine Minderheit der Reichen. In Frankreich sei der Reichtum demokratisiert; es gebe nicht so viele große Einkommen wie in England; daher bringe die Einkommensteuer auch nicht so hohe Erträge wie dort. Dennoch sei Frankreich reich; das zeige sich an der überaus zahlreichen Kundschaft der Luxus- und Zerstreuungsgewerbe; diese breiten Schichten der Bevölkerung, die durch ein angenehmes Leben ihre Leistungsfähigkeit beweisen, müsse der französische Steuerpolitiker heranzuziehen verstehen, und das sei möglich durch Aufwandsteuern. Im Gegensatz zu den schon bestehenden systemlosen Steuern wollte *Favareille* die Steuer auf alle Luxusgegenstände ausdehnen und sie dadurch gerechter und ergiebiger machen. Um den ganzen Umkreis des Luxus zu umfassen, knüpfte er an die Gewerbesteuerrolle an und stellte eine Liste von Luxus-

gewerben zusammen, deren Produkte der Steuer unterliegen sollten, wenn sie einen bestimmten Preis überschritten. Die Steuer sollte tariferte Steuer sein, anlässlich des Kaufs eines Luxusgegenstandes erhoben werden, und zwar vom Kaufmann in der Form des Quittungsstempels. Alle steuerpflichtigen Verkäufe aber sollten folgerichtig dem Quittungszwang unterworfen werden.

Diese Luxusausgabensteuer war von *Klots* vor der gleichmäßigen Ausgabensteuer bevorzugt worden, weil gegen die letztere die Sozialisten schärfsten Protest eingelegt hatten. Trotzdem wurde bei den Kammerberatungen am 21. Dezember 1917 die Luxussteuer gegen die sozialistischen Stimmen angenommen. Jene waren in einer heftigen Oppositionsstimmung infolge der gleichzeitig spielenden Affäre *Caillaux* und befürchteten von der Luxussteuer eine Schädigung der Industrie. Dagegen wurde von den Parteien der Rechten der Grundgedanke der Steuer als einer gerechten Aufwandsteuer begrüßt.

Das Luxussteuergesetz vom 31. Dezember 1917 gab zunächst nur den Rahmen; es stellte zwei Arten steuerpflichtiger Vorgänge fest: 1. Den Detailverkauf gewisser Artikel, die durch eine aus Steuerbeamten und Vertretern des Handels zusammengesetzte Kommission erst festgestellt werden sollten. 2. Die Beherbergung von Personen und die Verabreichung von Getränken in bestimmten Gaststätten, die im Hinblick auf die Kreise, die sie besuchen, auf die Art ihres Betriebes, sowie auf die Höhe der Preise und ihre Bedeutung an dem betreffenden Ort als Luxusunternehmungen angesehen werden können. Auch die Klassifizierung der Gaststätten sollte erst durch besondere lokale Kommissionen vorgenommen werden. Nur die qualifizierten der Luxussteuer unterworfenen Unternehmungen sollten in Zukunft das Recht haben, sich die Bezeichnung »ersten Ranges« beizulegen.

Im ersten Vierteljahr 1918 entledigten sich die Kommissionen ihrer Aufgabe. Die Liste der Luxusgegenstände wurde noch der Kammer (7. März) und dem Senat (22. März) vorgelegt. Die Regierung erließ eine Ausführungsverordnung (23. März). So konnte die Luxussteuer am 1. April 1918 in Kraft treten.

In der Detailverkaufssteuer ist der Versuch gemacht, nach Möglichkeit alle Luxusartikel zu erfassen. Ueber die Schwierigkeit der Subjektivität und Relativität dessen, was als Luxus zu bezeichnen ist, suchte die Kommission dadurch hinwegzukommen, daß sie drei Grundsätze objektiver Art für die Zugehörigkeit eines

Gegenstandes zu den Luxusartikeln annahm, nämlich 1. seine Natur, d. h. seine Bedeutung für die Bedürfnisbefriedigung nach seiner allgemeinen Beschaffenheit, 2. seinen Preis, also die Kostbarkeit, 3. seine Bestimmung im Einzelfall. Danach wurde nun klassifiziert und es wurden zwei Listen aufgestellt.

Die erste Liste A enthält in 26 Einzelpositionen Artikel, die ihrer Natur nach immer Luxus sind und in jedem Fall der Steuer unterliegen sollten: Schmuck, Uhren, Kunstwerke, Antiquitäten, Pelze, Teppiche, photographische Apparate, Billards, Musikinstrumente, Automobile, ferner seidene Wäsche und Strumpfwaren, Parfümerien, einige Feinkostwaren, Jagdartikel, kurz der Luxus der ganz reichen Leute.

Die zweite Liste B enthält Artikel, die nur bei verfeinerter Qualität als Luxus gelten. Zum Teil handelt es sich um Dinge, die als überflüssige Kleinigkeiten bezeichnet werden können, jedenfalls nie eigentliche Bedarfsartikel sein können, wie imitierten Schmuck, Keramiken, Leckereien, Spitzen, Fächer, Blumen, Photographien und Reproduktionen von Kunstwerken, Sportartikel, Spielzeug u. a. Das Hauptkontingent aber stellen Gebrauchsartikel, die zu einer durchschnittlichen Lebenshaltung gehören, deren verfeinerte Ausstattung und häufige Abwechslung jedoch die verbreitetste Form des Luxus darstellt; nämlich Kleider, Hüte, Möbel, Schuhe, Handschuhe, Bürsten, Lampen, Koffer, Regenschirme, Seife, Taschentücher u. a. m. Ueber den Luxuscharakter aller dieser Dinge soll der Preis entscheiden; für jede einzelne Gruppe wird eine Preisgrenze gesetzt, unterhalb welcher die betreffenden Artikel von der Luxussteuer frei bleiben; wird die Preisgrenze überstiegen, so muß vom Gesamtpreis die Steuer entrichtet werden.

Es wird ein Satz von 10 % gefordert vom Preis der Ware ohne den Steuerzuschlag. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn ein steuerpflichtiger Gegenstand an einen Verbraucher abgesetzt wird, gleichgültig, ob durch einen Kaufmann oder einen Privaten. Ebenso ist die Einfuhr steuerpflichtig, wenn die Ware für einen Konsumenten bestimmt ist. Die Ausfuhr bleibt dagegen steuerfrei. Die Steuer ist zu entrichten anlässlich der Entrichtung des Kaufpreises und soll zu Lasten des Erwerbers gehen, also überwälzt werden.

Das Erhebungs- und Kontrollverfahren macht den Kaufmann zum eigentlichen Einnehmer der Steuer; die Steuerbeamten haben

nur eine Kontrollfunktion. Jede Zahlung für den Verkauf eines Luxusgegenstandes ist vom Kaufmann in ein Steuerbuch einzutragen. Handelt es sich um eine Lieferung an einen andern Kaufmann, so muß dessen Name, ein Nachweis seiner Wiederverkäufereigenschaft, beigefügt werden, dann kann ihm die Ware steuerfrei geliefert werden.

Die Entrichtung der Steuer durch den Kaufmann kann sich in zwei Formen vollziehen; entweder mittels Stempelmarken oder durch Entrichtung in bar, wenn der Kaufmann direkt mit dem Steueramt in Abrechnung treten will. Er hat dann am Ende jedes Monats einen Auszug aus seinem Steuerbuch einzusenden und zugleich die Steuer zu entrichten. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, haben die Beamten das Recht, sich die Steuerbücher vorlegen zu lassen, die Spezialbücher sind, und von der Gesamtgeschäftsgebarung nichts offenbaren. Auf Hinterziehung der Steuer sind hohe Geldstrafen gelegt. Der Eifer der Ueberwachungsbeamten soll dadurch angeregt werden, daß ihnen $\frac{1}{10}$ der beigetriebenen Summen als Prämie zufällt.

Die Aufnahme der Luxussteuer beim Publikum war von vornherein eine sehr ungünstige, am meisten bei den Kaufleuten. Sie sollten als Steuereinnahmer fungieren, fühlten sich aber als Steuerträger und klagten über ihre Belastung durch die Buchführungspflicht, vor allem aber über die tatsächlichen Schwierigkeiten der Anwendung, die durch die Kompliziertheit und teilweise Unklarheit des Gesetzes erhöht wurden. Kaum war die Steuer in Wirksamkeit, da begann ein wahrer Feldzug gegen sie. Unter Führung der Handelskammern wurden Protestversammlungen einberufen; schon im Mai 1918 wurde in der Kammer ein Antrag auf Abschaffung der Steuer eingebracht; in der Presse wurde die Steuer heftig bekämpft; Unternehmer und Arbeiter der Luxusindustrie fanden sich zusammen in diesem Kampf. Eine große Rolle spielte bei den Angriffen der Hinweis auf den geringen Ertrag, der in der Tat weit hinter den Erwartungen des Finanzministers zurückgeblieben war. Ein großer Teil der Schuld daran trifft wohl freilich gerade die Agitatoren gegen die Steuer, daneben die Mängel der Kontrollmittel, die auch der Finanzminister wiederholt beklagte.

Im Oktober 1918 wurde in der Finanzkommission der Kammer der Antrag auf Aufhebung der Steuer erneuert. Im Namen der Kaufleute Frankreichs wurde als Ersatzsteuer eine allgemeine

Steuer von ganz niedrigem Satz vorgeschlagen, die alle Kaufleute, Industriellen und Bauern von ihrem Jahresumsatz auf Grund einer Deklaration zu entrichten hätten. Diese auf den ersten Blick blendende Lösung wurde jedoch scharf bekämpft; es wurde auf ihre Ungerechtigkeit gegenüber den Verbrauchern hingewiesen, die ja die Steuer tragen sollten, und deren Belastung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gefordert, durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer. Doch gegen alle Belastung des »erworbenen Reichtums« protestierte wiederum die Gegenpartei. Kurz, die Parlamentarier, die sich darüber einig waren, daß das Experiment mit der Luxussteuer mißglückt sei, konnten sich über ihren Ersatz nicht verständigen, und so blieb die Luxussteuer bestehen.

Doch legte Klotz im Januar 1919 einen Revisionsplan vor. Nachdem entgegen dem Sinn der Steuer und der ursprünglichen Absicht die Verwendung zu beruflichen und ähnlichen Zwecken im Einzelfall nicht berücksichtigt worden war, wurden nun einige Gegenstände (photographische Apparate, Fischnetze) ganz aus den Listen gestrichen, da man Ausnahmen im Einzelfall grundsätzlich vermeiden wollte. Dagegen wurden aus politischen Gründen Militärpersonen von der Restaurantsteuer befreit. Ferner wurden in Anbetracht der steigenden Preise die Preisgrenzen der Liste B erhöht. Die grundsätzlich wesentlichste Änderung endlich war die, daß für alle Artikel der Liste B nicht mehr der volle Preis Grundlage der Steuerberechnung sein sollte, sondern nur noch der Ueberschuß über die festgesetzten Normalpreise.

Trotz dieses Entgegenkommens gegenüber den hauptsächlichsten Klagen über die Ungerechtigkeit der Steuer hörten die Angriffe nicht auf. Es wurde sogar von der Kammer ein Antrag auf Abschaffung der Steuer im März 1919 angenommen. Der Senat jedoch hielt die Steuer aufrecht aus den gleichen Gründen wie wenige Monate vorher. Angesichts der außerordentlichen Finanznot konnte eine Einnahme von jährlich 100 Millionen nicht entbehrt werden und über die anderweitige Aufbringung dieser Summe konnte man sich nicht einigen. So sind es rein negative Momente, die die Aufrechterhaltung der äußerst unbeliebten französischen Luxusumsatzsteuer begründen. Bei der Revision des gesamten französischen Steuersystems vom 25. Juni 1920 wurde als Ersatz für die Luxussteuer von 1917 eine Steuer von 1 % auf alle Umsätze von Kaufleuten und Industriellen eingeführt, in die wiederum die Luxussteuer von 10 % eingefügt worden ist; diese Umsatzsteuer soll 4—5 Milliarden einbringen.

B. Deutschland¹⁾.

Der wirtschaftlichen Krise des Kriegsbeginns war in Deutschland sehr schnell die Umstellung auf die Kriegsbedürfnisse gefolgt. Diese hielten die ganze Volkswirtschaft jahrelang in fiebriger Tätigkeit, schufen Arbeitsgelegenheit, hohe Einkommen von Arbeitern und Kaufleuten, Fabrikanten, allerdings ohne daß durch alle die Arbeit schließlich produktive Werte geschaffen wurden, vor allem wurden die aufgewendeten Kapitalien nicht reproduziert. Immerhin gelangten durch diese blühende Verbrauchswirtschaft, wie man sie bezeichnen könnte, eine Schicht von Leuten zu solchem Wohlstand, ja Reichtum, daß nach den anfänglichen Einschränkungen der Luxusbedürfnisse diese sich etwa 1916 und 1917 in ganz besonderem Maße hoben und verstärkten. Ein besonderer Anreiz zum Kauf von Luxusgütern lag noch in den Preissteigerungen, die, je länger der Krieg sich hinzog, um so mehr als dauernde Erscheinung empfunden wurden. Kostbare Sachgüter erschienen bei der fortschreitenden Geldentwertung — der natürlichen Folge dieser auf Staatsschulden gegründeten Kreditwirtschaft — als einzig wertbeständiger Besitz. Uebrigens konnten Luxusgüter dem Zugriff des Fiskus leichter entzogen werden; die Kriegsgewinnsteuer in der Form der Vermögenszuwachssteuer wirkte noch besonders auf Konsumtion hin.

Während man anfangs jene Steigerung der Luxuskonsumtion als ein Symptom von Stärke der Wirtschaft begrüßt hatte, mußte doch die Ansammlung von Kostbarkeiten durch eben Reichgewordene, denen Geschmack und Maß in gleicher Weise fehlten, schließlich Aergernis in der Öffentlichkeit erregen, und es wurde auch dagegen Stimmung gemacht. Diese Bewegung wurde von den politischen Parteien aufgegriffen und fand ihren parlamentarischen Niederschlag im März 1917 in einem Antrag zur Einführung einer Luxussteuer.

Die Anregung wurde jedoch erst weiter verfolgt, als auch die finanzpolitische Lage dieser Strömung entgegenkam. Die deutsche Kriegsfinanzpolitik, gleichwie die Reichsfinanzpolitik schon vor dem Krieg, litt unter den Schwierigkeiten der bundesstaatlichen Verfassung. Die Einzelstaaten wollten ihr Privileg auf die direkten

1) Zur deutschen Steuer vgl. Reichstagsdrucksachen 13. Leg. II. Session Nr. 1461. Stenogr. Berichte d. Reichstags 13. Legisl. II. Session S. 4745 ff. Kommentare z. Umsatzsteuer, vor allem von J. Popitz, Drucksachen der Nationalvers. Nr. 676, 1753, 1839. D. Nationalvers. 130.—133. Sitz. Dez. 1919.

Steuern nicht preisgeben, und so war das Reich auf Verbrauchssteuern angewiesen. Gegen deren einseitigen Ausbau wurde schon seit längerer Zeit von den Parteien der Linken Sturm gelaufen, weil sie, in ihrer Richtung auf den Massenkonsum, vorzüglich die minderbemittelten Volksschichten belasten. Gerade die Aufbringung der Kriegslasten durch die breiten Massen des Volkes in erster Linie konnte auf die Dauer nicht fortgesetzt werden, und so mußten die Verteidiger des Systems der Verbrauchssteuern diese »sozialer« zu gestalten suchen. Das Mittel dies zu erreichen aber sollte die Luxussteuer sein.

Nach einem ziemlich mißglückten Versuch mit einem Warenumsatzstempel war 1918 eine allgemeine Verbrauchssteuer von 5 pro mille auf alle Umsätze von Waren und Leistungen vorgeschlagen worden ohne Rücksicht auf deren Entbehrlichkeit. Gegen diese Umsatzsteuer mußten in besonderem Maße Vorwürfe der Ungerechtigkeit befürchtet werden; sie sollte darum »veredelt« werden durch den Einbau einer Detailverkaufssteuer von 10 % auf einige Luxusgegenstände.

Objekte dieser Luxussteuer sind: Edelmetallwaren, Perlen, Edelsteine, Taschenuhren, Werke der Plastik, Malerei und Graphik, Antiquitäten und Sammelgegenstände, Pelzwerk, Teppiche, photographische Handapparate, Handwaffen, Billards, Musikinstrumente, Personenfahrzeuge.

Alle diese Gegenstände unterliegen der Luxussteuer bei Gelegenheit ihrer Lieferung im Kleinhandel, d. h. beim Verkauf an den Konsumenten, ehe sie aus der Sphäre der Erwerbswirtschaften in den Haushalt übergehen. Dieser Uebergang kann auch erfolgen durch Verkauf bei einer Versteigerung oder durch einen Privatmann, oder endlich durch die Entnahme eines solchen Gegenstandes aus der eigenen Erwerbswirtschaft. Der letzte Umsatz kann auch die Form der Einfuhr haben. Alle diese Handlungen sind Merkmale der Steuerpflicht. Zum Schutz wertvoller Schätze der Kunst und Geschichte vor Abwanderung ins Ausland wird die Abgabe von 10 % auch erhoben beim Verbringen von Kunst- und Kulturschätzen ins Ausland.

Wird der Nachweis erbracht, daß gewisse Gegenstände im öffentlichen oder im beruflichen Interesse erworben wurden, so wird dem Erwerber die Steuer erstattet, wenn er einen dahingehenden Antrag stellt.

Die Grundlage für die Bemessung der Steuer ist das für die

Lieferung des Luxusgegenstandes vereinnahmte Entgelt, also sein Preis, und zwar der volle Betrag, den der Verkäufer empfängt; auch der Betrag der Steuer selbst ist dem steuerbaren Entgelt hinzuzurechnen. Der Steuersatz beträgt 10 % dieses Entgelts: eigentlicher Verkaufspreis + Steuer; die Ware muß daher um 11,1 % verteuert werden.

Das Verfahren bei der Entrichtung der Luxussteuer ist eine Art von Veranlagung der betreffenden Kaufleute. Diese werden auf Grund von Steuerrollen in bestimmten Zeiträumen zu Erklärungen über ihren Umsatz aufgefordert; auf Grund der eingehend zu prüfenden Erklärungen wird von der Steuerstelle der Betrag der zu leistenden Steuer festgesetzt und ein Steuerbescheid erteilt, dem die Zahlung alsbald zu folgen hat. Zur Ermöglichung einer Nachprüfung der Erklärungen der steuerpflichtigen Kaufleute sind diese verpflichtet, ein besonderes Steuerbuch und Lagerbuch zu führen und alle Verkäufe bzw. Bestände an steuerpflichtigen Artikeln einzutragen. Ist der Erwerber ein Händler, der die Gegenstände zur Weiterveräußerung erwirbt, so hat er sich durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung als solcher auszuweisen, und der Verkäufer hat seinen Namen und seine Ausweisnummer dem Eintrag im Steuerbuch hinzuzufügen. Aehnliche Formalitäten sind zu erfüllen beim Erwerb steuerpflichtiger Gegenstände durch öffentliche Anstalten. Den Steuerbeamten sind weitgehende Befugnisse zur Ueberwachung der Geschäftsgebarung verliehen; sie können alle einer andern Behörde bekannten Tatsachen heranziehen und von dem Steuerpflichtigen selbst weitere Auskünfte fordern. Sie können in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere, in die Korrespondenz Einsicht nehmen, sogar von dritten Personen die Vorlage von Schriftstücken fordern, sie dürfen die Lager besichtigen und Angestellte uneidlich als Zeugen vernehmen. Verweigert ein Steuerpflichtiger die geforderte Auskunft, so kann seine Steuerpflicht auf Grund einer Schätzung festgesetzt werden.

Sonderbestimmungen gelten für die gelegentliche Veräußerung steuerpflichtiger Gegenstände durch Private, wobei eine Quittung auszustellen und zu stempeln ist, sowie für die Einfuhr, wo grundsätzlich der Erwerber steuerpflichtig gemacht werden mußte.

Diese deutsche Luxussteuer ist am 1. August 1918 in Kraft getreten, doch wurde ihr rückwirkende Kraft verliehen für die

Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918, für welche eine Sicherungsverordnung Rücklagen vorgeschrieben hatte.

Diese Luxussteuer war kaum ein Jahr in Wirksamkeit, kaum lang genug, daß man ein Urteil über ihre Ergiebigkeit und ihre Wirkung haben konnte, da wurde durch die Niederlegung der Waffen auch die Reichsfinanzverwaltung vor eine ganz neue Lage gestellt. Sie mußte die Rückkehr zur ordentlichen Budgetwirtschaft anbahnen und daher das gesamte Steuersystem einer neuerlichen tiefgreifenden Umwandlung unterwerfen, um die erforderlichen Mittel auch nur annähernd aufzubringen.

Auch die Umsatzsteuer wurde so auf ihre Ausbaufähigkeit geprüft, und man hielt sie für diejenige Verbrauchsabgabe, die am meisten geeignet sei, wirklich große Erträge zu liefern. Das sollte erreicht werden durch eine Erhöhung des Steuersatzes, durch die Hinzufügung einer allgemeinen 5⁰/₀igen Kleinhandelssteuer, mehrerer 10⁰/₀iger Sondersteuern auf gewisse Leistungen und den grundsätzlichen Ausbau der Luxussteuer, ein Plan, der mit dem ersten Entwurf einer Ausgabensteuer des französischen Ministers Thierry große Aehnlichkeiten aufweist. Diese umfassende Generalakzise stieß jedoch bei allen Parteien auf den heftigsten Widerstand, vor allem gegen die allgemeine Kleinhandelssteuer wurden die schwersten Bedenken volkswirtschaftlicher und finanztechnischer Natur erhoben. Beinahe wäre so die ganze Umsatzsteuer zu Fall gebracht worden, doch ein Kompromiß der Regierungsparteien rettete die allgemeine Umsatzsteuer und die Luxussteuer, deren Sätze sogar wegen des Ausfalls der Kleinhandelssteuer erhöht wurden, sowie die Sondersteuern. Doch es wurden auch an der Luxussteuer die Grundzüge von den Ausschüssen der Nationalversammlung verändert, sowohl in bezug auf die technische Durchführung der Abgrenzung der zu steuernden Artikel gegen freizulassende, als auch in bezug auf die soziale und wirtschaftliche Reichweite der Steuer.

Bei der Auswahl der Gegenstände zeigt der Regierungsentwurf im Gegensatz zu dem bisher geltenden Gesetz die Tendenz, alles Entbehrliche zu erfassen, was nicht zum notwendigen Lebensbedarf gehört, also die Gesamtheit der Konsumgüter zu scheiden in notwendige und überflüssige. Diese Abgrenzung sollte versucht werden, indem zunächst eine Reihe von Gegenständen in einer Liste vereinigt wurden, die in jedem Fall als Luxus anzusehen sind. Um daneben aber auch die luxuriös aus-

gestatteten Gebrauchsgegenstände heranzuziehen, wie Kleider, Möbel, sonstige Gegenstände der Wohnungseinrichtung, wurde eine zweite Gruppe von Gegenständen zusammengestellt, die nur unter gewissen Voraussetzungen der Steuer unterliegen sollten. Diese Voraussetzungen waren teils solche der Ausstattung, d. h. des Materials oder seiner Bearbeitung, teils die Ueberschreitung eines Mindestpreises. Die Höhe der Grenzpreise war im Gesetzentwurf noch nicht enthalten, und das hatte seinen guten Grund in der ungemein raschen Aufwärtsbewegung aller Preise. Diese Marktlage ließ Preisgrenzen als ein ganz untaugliches Mittel zur Abgrenzung des Luxus erscheinen, und es wurde darum ein anderer Weg eingeschlagen.

Es wurden wiederum zwei Listen aufgestellt, von denen die erste den Kreis aller hauswirtschaftlichen Güter nach Materialien gruppiert (Gegenstände aus Metallen, Ton, Glas, Horn, Leder, Holz, Geflechten) und vom Gesichtspunkt ihrer Ausstattung auf ihren Luxuscharakter hin durchmustert. Die zweite Liste stellt darüber hinaus weitere Voraussetzungen auf, die ebenfalls die Steuerpflicht begründen, und zwar vom Gesichtspunkt des Verwendungszwecks (Schmucksachen, Bilder, Luxuspapier, photographische Apparate, Handwaffen, Musikinstrumente, Billards, Fahrzeuge, Kinderwagen, Pelzwerk, Fächer, Federboas, Federn, Gummimäntel, Schönheitsmittel, Geheimmittel, Stöcke, Puppen, Uhren, Beleuchtungskörper, Parkettböden, Teppiche, Wandbekleidungen, Koffer, Wäsche, Oberbekleidung, Schleier, Gamaschen, Gardinen, Decken, Bänder, Stickereien, Hüte, Pralinen u. a.). Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Abgrenzung wiederum durchgeführt durch Merkmale der Bearbeitung des Materials, der Größe, vor allem der Ausschmückung. Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde der Kreis der steuerpflichtigen Artikel begrenzt auf solche, die nur dem Bedürfniskreis der höheren Klassen angehören. Was auch der kleine Mann üblicherweise kauft an Dingen, die nicht eigentlich seinem Lebensbedarf dienen, dem wurde der Luxuscharakter abgesprochen, und es wurde aus der Liste gestrichen, so Schokolade und das gewöhnliche Zuckerwerk, die meisten Spielwaren, Sportgeräte, Christbaumschmuck, Ansichtskarten, Photographien u. a. Diese von den Ausschüssen der Nationalversammlung entworfenen neuen Listen sollen durch ein Warenverzeichnis ergänzt werden, das die

Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu dieser oder jener Gruppe klarstellt.

Die außerordentliche Erweiterung des Kreises der steuerpflichtigen Artikel hätte ebenso große der steuerpflichtigen Handlungen und der luxussteuerpflichtigen Personen nach sich ziehen müssen. Um das zu vermeiden, sieht das neue Gesetz die Luxussteuer als Herstellersteuer vor. Die einheitliche Umwandlung in die Herstellersteuer war jedoch nicht möglich, da für eine Anzahl von Luxusartikeln die Erhebung beim Hersteller gar nicht durchführbar oder untunlich ist (Antiquitäten, Sammelgegenstände, Blumen, Pferde, Kunstwerke, Juwelierwaren). In diesen Fällen wird die alte Form der Kleinhandelssteuer beibehalten.

Das Erhebungs- und Kontrollverfahren ist den bisherigen Vorschriften nachgebildet; es beruht auf periodischer Umsatzdeklaration und Buchkontrolle. Der Steuersatz wurde von 10% auf 15% erhöht.

Das ganze Werk der Umsatz- und Luxussteuer wurde von seinen Urhebern selbst als ein Provisorium und ein notwendiges Uebel bezeichnet, nicht nur soweit dies von jeder Steuer der Steuerzahler empfunden wird, sondern vom Gesichtspunkt der Wirkung auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Wenn trotzdem die Steuer von der Mehrheit der Nationalversammlung angenommen worden ist, so ist das nur zu erklären aus der bitteren Notwendigkeit, dem verschuldeten Staat die Mittel zu seiner Wiederherstellung zu verschaffen und aus der Ueberzeugung der betreffenden Parteien, daß alle andern Wege zu diesem Ziel noch schwerere Nachteile mit sich bringen müßten. Klagen und Protestversammlungen gegen die Luxussteuer, vor allem von seiten der Künstlerschaft und des Kunsthandwerks, haben trotz ihrer fast überall anerkannten Berechtigung nichts gegen die Steuer vermocht, weil die Regierenden in der großen finanziellen Notlage auf keine Einnahme glauben verzichten zu können.

C. England¹⁾.

In England hatte sich die Kriegskonjunktur noch schneller und stärker geltend gemacht. Dort aber wurde sie sofort von

1) Z. englischen Entwurf vgl. Times, vor allem 22. April 1918. Report from the Select Committee on Luxury Duty. White Paper Nr. 101, London 1918, 1. August.

den führenden Männern als eine künstliche Blüte des Wirtschaftslebens erkannt und bekämpft. Mit der Unterstützung von Asquith und Lloyd George wurde ein Feldzug für Sparsamkeit eröffnet: der knappe Schiffsraum sollte nicht durch die Einfuhr überflüssiger Waren noch mehr belastet, die Wechselkurse nicht verschlechtert werden; aber man erkannte auch schon die Gefahr für die Stimmung der unteren Volksschichten, die aufreizende Wirkung von Luxus und Wohlleben, wenn man auf der andern Seite Opfer forderte. Darum wurde eine Steuerpolitik getrieben, die die Tendenz zeigt, dem übermäßigen Konsum entgegenzuwirken, oder ihn doch für den Staat heranzuziehen.

Die Regierung wurde darin unterstützt, ja angetrieben von den freihändlerisch-liberal gerichteten Wirtschaftspolitikern und vor allem durch die Tradition der früheren englischen Kriegsteuerpolitik. Seit den napoleonischen Kriegen war in England stets versucht worden, einen möglichst großen Teil der Kriegskosten durch sofortige Anziehung der Steuerschraube zu decken. Gestützt auf diese Tradition war es den englischen Politikern leicht, die nominell stark gesteigerte Steuerkraft rechtzeitig noch während der Hochkonjunktur zu erfassen.

Trotzdem die Kriegsteuerpolitik darauf hinzielte, ein gewisses Gegengewicht gegen die Vermögensverschiebungen zu schaffen, machte sich doch auch in England der aufdringliche Luxus einer rasch reich gewordenen Gesellschaftsschicht breit und legte den Gedanken einer besonderen Luxussteuer nahe. Bonar Law hatte in der Tat schon 1917 den Plan gefaßt, jenen Aufwand möglichst in allen seinen Formen zu besteuern, doch widersprach eine solche Abgabe in steuertechnischer Beziehung den Erfahrungen der englischen Finanzgeschichte so sehr, daß er sofort auf praktische Einwendungen stieß und den Vorschlag bis zum Budget von 1918 vertagte. Inzwischen war in Frankreich die Steuer ausgearbeitet und eingeführt worden, und Bonar Law konnte auf ein Vorbild hinweisen.

Der Plan wurde jedoch im Parlament, vor allem von seiten der Liberalen, mit großer Skepsis aufgenommen. Man zweifelte, ob es gelingen werde, eine solche große Zahl von Artikeln wirksam zu erfassen. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß an Stelle der Luxussteuer die weitere Erhöhung der Einkommensteuer der finanziell sicherere und einträglichere Weg sein werde,

auf dem sich auch die gewünschte wirtschaftliche Wirkung, die Beschränkung der Ausgaben für Luxusartikel, erreichen ließe.

Der Gesetzentwurf, den Bonar Law im April 1918 vorlegte, trug den Charakter einer Anregung; es waren die Objekte der Luxussteuer noch nicht bestimmt. Es sollte eine Detailverkaufssteuer von 2 Pence vom Schilling, also $\frac{1}{6}$ des Wertes aller Luxuswaren erhoben werden. Die Steuer sollte an die Zahlung des Kaufpreises anknüpfen. Als Methode der Erhebung war Stempelung von Quittungen oder subsidiär Abrechnung der Kaufleute mit dem Steueramt vorgesehen. Gegenstand der Steuer sollte die Gesamtheit aller Luxusartikel und bestimmte Lieferungen von Gaststätten sein. Die Aufgabe, das Steuerobjekt im einzelnen zu umschreiben, sollte einem parlamentarischen Komitee übertragen werden, dessen Bemühungen für die Frage der praktischen Durchführung der Luxussteuer von großem Interesse sind.

Für die Auswahl der Steuerobjekte sollte das französische Gesetz zum Vorbild dienen, das überhaupt dem ganzen Plan zugrunde lag. Wie dort sollten daher die steuerpflichtigen Artikel in zwei Gruppen geteilt werden, in Gegenstände, die ihrer Natur nach unter allen Umständen Luxus sind und andere, die nur zu Luxusartikeln werden durch besonders feine Qualität und Ausstattung. Die Gesamtheit der Konsumgüter sollte auf ihren Luxuscharakter geprüft und der einen oder andern Gruppe eingereiht werden; sie wurden zunächst geschieden in Männerartikel, Frauenartikel, Haushaltsartikel und Möbel, Kunstgegenstände, Liebhabereien und ähnliches, um zu einer Arbeitsteilung zu gelangen, bei der möglichst Spezialkenntnisse verwendet werden könnten. Es wurden Gutachten von Sachverständigen eingeholt, vor allem von Vertretern von Fachverbänden und großen Firmen. Die Anweisungen über die Abgrenzung gingen dahin, Ausgaben für allgemein übliche Gebrauchsgegenstände, die zu einem angenehmen Leben gehören, steuerfrei zu lassen, wenn sie nicht einen gewissen Preis überschreiten. Die Preise aber sollten so festgesetzt werden, daß sparsame Leute in allen ihren Haushaltsausgaben die Steuer vermeiden könnten.

Das Ergebnis der Arbeiten des Komitees war der Vorschlag einer Liste des »absoluten« Luxus, die im ganzen der französischen entspricht, und einer Liste des »relativen« Luxus, die in vielen Einzelpositionen Kleidungsstücke, Dinge zum per-

sönlichen Gebrauch, Möbel und andere Ausstattungsgegenstände aufzählt und für jeden einzelnen Artikel einen Normalpreis festsetzt. Eine Liste C läßt eine Reihe von Befreiungen wegen des Verwendungszwecks zu. Ferner werden für Mahlzeiten und Unterkunft in Gaststätten Normalpreise festgesetzt, die für die Steuerpflicht maßgebend sein sollen.

Die Festsetzung der Normalpreise hatte die größten Schwierigkeiten gemacht. Schließlich hatte man sich zu dem Ausweg entschlossen, die augenblicklich bestehenden Preise für gute, dauerhafte Waren mit Hilfe der Sachverständigen zu ermitteln und alle teureren Artikel für steuerpflichtig zu erklären. Da solche Durchschnittspreise nicht für Gruppen von Bedarfsartikeln einheitlich festgesetzt werden konnten, war eine Detaillierung notwendig. Wie weit aber sollte eine solche Einzelaufzählung gehen, ohne daß man zu einer endlosen Liste kam, und ohne andererseits Artikel von ganz verschiedenen Durchschnittspreisen zusammenzufassen?

Diese Schwierigkeiten veranlaßten das Komitee über seine eigentliche Aufgabe hinauszugehen und Kritik an der steuer-technischen Aufgabe, die ihm gestellt war, zu üben. Der Luxuscharakter könne nicht durch Preisgrenzen erfaßt werden; darum möge man von vornherein nicht den Anspruch erheben, eine Grenze zwischen vernünftigem Aufwand und Luxusaufwand ziehen zu wollen. Man sollte die Steuer vielmehr nach praktischen Gesichtspunkten gestalten und einfach eine Reihe von Gegenständen belasten, die leicht zu definieren wären, wenn man nicht überhaupt jene ungünstige Verbreiterung der Basis der Verbrauchsbesteuerung ablehne.

Dieses Ergebnis der Arbeit des Komitees bedeutete schon kein gutes Omen für das weitere Schicksal der Steuer. In der Tat wurden auch in der Presse ähnliche kritische Äußerungen laut; vor allem erregte die Belästigung des Geschäftsverkehrs die Abneigung der Kaufleute. Infolge dieser Gegenströmungen wurde zunächst die Klausel über die Luxussteuer aus dem Finanzgesetz gestrichen. Es kam aber auch nicht zu der Vorlage eines Spezialgesetzes über die Steuer. Der Krieg war inzwischen beendet und Politik und Wirtschaft hatten die Umstellung auf den Friedenszustand zu vollziehen. In dieser Zeit trat der Gedanke der Luxussteuer völlig zurück vor der Fülle anderer Probleme.

III. Vergleich und Kritik.

Eine Kritik der dargestellten Luxusumsatzsteuern muß sich in erster Linie mit den Lösungen des Problems befassen, die sich die Aufgabe gestellt haben, den Luxusaufwand als Gesamterscheinung zu erfassen, und zunächst untersuchen, ob sie dieses Ziel erreicht haben. Eine Definition von Luxus zu geben ist in keinem der Gesetze versucht; das Objekt der Steuer ist vielmehr kasuistisch in vielen Einzelpositionen umschrieben. Aus dieser Aufzählung ist zu entnehmen, was unter Luxus verstanden werden soll: entbehrliche Güter, ohne Zweifel, aber durchaus nicht etwa alle entbehrliche Konsumtion. Es sollen nicht die tausend Dinge als Luxus erklärt werden, die zwar zur Erhaltung des Lebens durchaus nicht notwendig sind, aber unter den heutigen Verhältnissen auch von einem sparsamen, vernünftigen Menschen angeschafft werden müssen. Was zu einem bescheidenen, zivilisierten Leben noch gehört, davon wird freilich jeder seine eigene Vorstellung haben, je nach Veranlagung und Geschmack. Von solchen subjektiven Werturteilen muß sich der Gesetzgeber möglichst fernhalten und muß versuchen, einen Durchschnittsmenschen mit Durchschnittsbedarf zu konstruieren und alles, was darüber hinausgeht, als extravagant zu besteuern. Die vorliegenden Gesetze gehen aber überhaupt nicht vom Subjekt aus, sondern vom Objekt, den Luxusartikeln; sie wollen durch Merkmale des Objekts die Ueberflüssigkeit kennzeichnen. Dies muß zu Unvollkommenheiten führen.

Es ist in den Gesetzen versucht, den Luxuscharakter zu fassen einerseits durch den Verwendungszweck, so vor allem bei den Artikeln des »absoluten Luxus«, anderseits durch Verfeinerung des Materials und der Ausstattung oder durch den Preis, so beim »relativen Luxus«. Aber ein höherer Preis kann auch größere Brauchbarkeit bedeuten und sehr oft bedeutet er einfach Qualität im Sinne eines besseren Geschmacks; anderseits liegt Luxus am häufigsten nicht in der Wahl der besseren Qualität, vielmehr in der Vielfältigkeit der Bedürfnisse und der Quantität des Bedarfs. Gerade der Luxus der Qualität ist der hochwertige, kulturwichtige, und es müßte jedem, der Einfluß nehmen kann auf die Art der Lebensführung eines Volkes, daran gelegen sein, dahin zu wirken, daß der entbehrliche Aufwand *quantitativ* beschränkt, *qualitativ* aber gehoben wird.

Gewiß hat Kostbarkeit mit Luxus zu tun, insofern von der Allgemeinheit das als Luxus angesehen wird, was nur einer kleinen Schicht von Reichen zugänglich ist, und das sind eben die kostbaren Dinge. Bei ihnen wird das Verhältnis von Bedürfnis und Aufwand, auf das eine volkswirtschaftliche Definition des Luxus sich wird aufbauen müssen¹⁾, am schnellsten eine Uebermäßigkeit des Aufwands zeigen. Man muß sich nur klar machen, daß man auf diese Weise nicht zu einer Gerechtigkeit dem Subjekt gegenüber gelangen kann, und auf diese kommt es doch in Steuerfragen an, um so mehr, wenn ein erzieherischer, moralisierender Unterton mitschwingt, wie bei der Luxussteuer.

Vergleicht man die Luxusobjekte der einzelnen Gesetze, so zeigt sich, daß die Listen des »absoluten Luxus« der französischen Steuer und des englischen Entwurfs im wesentlichen mit der deutschen Auswahl von 1918 übereinstimmen; sie enthalten Kostbarkeiten, die in erster Linie dem Bedürfnis dienen, seltene und wertvolle Dinge zu besitzen: Juwelen, Kunstwerke, Antiquitäten, Pelze, Teppiche.

Der leitende Gesichtspunkt bei dieser Auswahl war in Deutschland ein rein steuertechnischer gewesen. Die Absicht ging dahin, möglichst den gesamten Umsatz der einzelnen steuerpflichtigen Geschäfte einheitlich zu belasten, um die Deklaration des Umsatzes einfacher zu gestalten, die dem Erhebungsverfahren zugrunde liegt. Vor allem aber schien eine Kontrolle durch Büchereinsicht und Lagernachschaue nur dann überhaupt möglich, wenn sie sich auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Spezialgeschäften beschränken konnte. Es hätte nun nahe gelegen, eine Steuer vom Umsatz aller Luxusspezialgeschäfte zu erheben; man hätte dann Feinkostgeschäfte, Konditoreien, kunstgewerbliche Werkstätten, Spezialgeschäfte für Spitzen, feine Lederwaren, Porzellan- und Glaswaren, Hut- und Handschuhgeschäfte, erstklassige Konfektionshäuser, die Hauptsitze des Modeluxus einbeziehen können, die so unbesteuert blieben, weil man nicht Kleider, Hüte, Süßigkeiten im allgemeinen als Luxus erklären wollte. Man scheute aber wohl den Vorwurf einer ungerechten Sondergewerbsteuer und die heikle Aufgabe der Kennzeichnung solcher Luxusgeschäfte. Wenn man die Gesichtspunkte für die Auswahl kennt, wird man sich nicht mehr allzusehr wundern, daß 1918 in

1) *Karl Landauer*, Die Theorien der Merkantilisten u. Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. München 1915.

Deutschland gerade der kulturell bedeutsame Luxus, Kunstwerke, Musikinstrumente, besteuert wurde, der Modeluxus dagegen frei blieb.

Im Gegensatz dazu wollte das zweite deutsche Gesetz von 1919, gleichwie das französische und der englische Entwurf, den gesamten luxuriösen Aufwand gleichmäßig erfassen, schon damit nicht Gewohnheit und Mode anderen nicht besteuerten Artikeln sich hätten zuwenden können. Diese Absicht konnte jedoch in keinem Fall verwirklicht werden. Einmal knüpfte die Steuer lediglich an Sachgüter an, obgleich es auch Luxusausgaben gibt als Entgelt für Nutzungen, für Dienst- und Werkleistungen. Es ist zwar nach dieser Richtung ein kleiner Versuch gemacht worden durch die Besteuerung der Gewährung von Unterkunft und der Darbietung von Mahlzeiten in Gaststätten, die dem Reiseluxus gilt; doch weist dieser Schritt nur auf die große Lücke hin, die innerhalb der Luxusartikel den Speiseluxus fast völlig freiläßt. Es zeigt sich so, wenn man genauer zusieht, daß auch die Reichweite der grundsätzlich universalen Luxussteuern schließlich durch steuertechnische Gründe und nicht durch Gerechtigkeitsgrundsätze bestimmt wird. Ueber den Rahmen der ersten deutschen Steuer hinaus erfassen sie allerdings einen großen Kreis von Waren, die vom »absoluten Luxus« sich teils durch ihre geringere Kostspieligkeit unterscheiden, mit der in den meisten Fällen eine entsprechend weitere Verbreitung Hand in Hand geht. Andere Artikel, und zwar die wichtigsten für das finanzielle Ergebnis, unterscheiden sich durch die Art des Bedürfnisses, dem sie dienen, durch den Grad ihrer generellen Notwendigkeit von ausgesprochenen Luxusgütern; ich nenne Kleider, Schuhe, Möbel usw., die ihrer Art nach unentbehrliche Dinge sind und nur individuell Luxus sein können, sei es durch ihre Ausstattung, sei es infolge ihrer Ueberzähligkeit.

Will man die verfeinerte Ausstattung von Bedarfsartikeln kennzeichnen, so sind zwei Wege möglich; die Unterscheidung durch äußere Merkmale, sei es der Größe, des Materials, seiner Bearbeitung, oder die Unterscheidung durch das allgemeine Merkmal des Preises. Dieser ist nur ein abgeleitetes Merkmal und er bietet keinen Anhaltspunkt, wo die Grenze zu setzen ist; darum wird er notwendig als willkürlich empfunden. Dafür hat die Preisgrenze den Vorzug der Einfachheit und Bestimmtheit. Im deutschen Gesetz sind Preisgrenzen durchaus vermieden, und neben

dem Verwendungszweck ist von der Feinheit des Materials und der Ausstattung die Steuerpflicht abhängig gemacht. Das führte in vielen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen, läßt aber die Qualitätsfeindlichkeit der Steuer noch schärfer hervortreten. Da und dort, wo besondere Merkmale fehlen, und etwa die Größe als solches gelten muß, waren Willkürlichkeiten die Folge. Das französische Gesetz und der englische Entwurf haben sich zugunsten der Preisgrenzen entschieden und nahmen damit die Schwierigkeiten auf sich, die mit der raschen Veränderung der Preise gerade während der Krisenzeit in und nach dem Krieg in Verbindung standen. Es mußte eine häufige Revision nötig werden, die jedesmal Arbeit und Interessenkämpfe mit sich zu führen versprach.

Das Erhebungs- und Kontrollverfahren scheint bei flüchtigem Zusehen in Deutschland und Frankreich das gleiche zu sein (der englische Entwurf geht hierin noch so wenig ins Detail, daß von einem Vergleich abgesehen werden muß); eine genauere Betrachtung ergibt jedoch sehr beträchtliche Verschiedenheiten, die auf den Erfolg der Steuer von ausschlaggebendem Einfluß sein können. Die französische Steuer ist der Erhebungsform nach grundsätzlich Stempelsteuer; lediglich für Unternehmungen mit größerem steuerpflichtigem Umsatz sollte eine Denaturierung des Stempels möglich sein, d. h. Entrichtung der Steuer in bar am Monatsende auf Grund einer Deklaration des steuerpflichtigen Umsatzes. Die Kontrollmöglichkeit bei diesem System beruhte der ursprünglichen Absicht nach auf einer Verbindung des Quittungszwangs mit dem Buchführungszwang des Kaufmanns: es sollte jederzeit möglich sein, die Uebereinstimmung von Quittung und Buchführung zu prüfen und so Hintergehungen festzustellen. Es war aber in der Kammer der Quittungszwang aus dem Entwurf gestrichen und damit die Grundlage der Ueberwachungsmöglichkeit durchlöchert worden. Die Regierung versuchte nun den Schwerpunkt der Kontrolle von der Quittung in die Buchführung zu verlegen. Hier stieß sie aber auf den traditionellen Widerstand der französischen Kaufleute, die sich über inquisitorische Eingriffe in ihre Geschäftsgebarung erregten. Es konnte von einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, in die Korrespondenz, von einer Besichtigung des Lagers durch Steuerbeamte, keine Rede sein. Nur soviel wurde zugestanden, daß alle steuerpflichtigen Verkäufe in ein fortlaufendes Register einzutragen seien und in

dieses der Behörde das Recht der Einsichtnahme zustehen sollte; da nur ein Teil des Geschäftsumsatzes dort eingetragen werden muß, bekommt so der Beamte keinen weiteren Einblick in die Gesamtlage des Unternehmens; es fehlt ihm aber auch jede Möglichkeit zu prüfen, ob wirklich alle steuerpflichtigen Verkäufe in das Register eingetragen wurden. Eine Ergänzung der Kontrolle durch die Mithaftung des Käufers war ausgeschlossen, nachdem der Quittungszwang gefallen war und der Käufer keine Möglichkeit mehr hatte, sich der Entrichtung der Steuern zu versichern. Die Folge mußte sein, daß die Erträge aus der Stempelung von Quittungen ganz gering blieben und die Steuer nur da einigermaßen regelmäßig einging, wo eine Abrechnung mit dem Steueramt Platz griff. Hier machte sich nun aber ein Widerspruch zwischen dem Kontrollverfahren und dem Umfang der Steuerpflicht geltend. Hätte man von Anfang an gewußt, daß der Nachdruck der Kontrolle auf die Deklarationen des Umsatzes und nicht auf die Quittungen zu legen sei, so hätte man bei der Auswahl der steuerpflichtigen Artikel sich bemühen müssen, die Zahl der deklarationspflichtigen Unternehmungen einigermaßen beschränkt zu halten; jetzt steht man einer solchen Zersplitterung gegenüber, daß eine Ueberwachung ganz unmöglich ist, denn bei dem Umfang der steuerpflichtigen Gegenstände wird es wenige Detailgeschäfte in Frankreich geben, die nicht gelegentlich luxussteuerpflichtig wären. Das Erhebungsverfahren der französischen Steuer krankt also in der Tat an ungenügenden Kontrollmöglichkeiten, wie der Finanzminister selbst beklagte.

In Deutschland hatte man von vornherein den wesentlichsten Punkt der Kontrolle in der Umsatzdeklaration gesehen und hatte demgemäß das Hauptaugenmerk auf die Luxusspezialgeschäfte gelenkt; eine Ueberwachung der Tausende von Detailgeschäften, die Luxuswaren neben andern Gebrauchsgegenständen führen, hielt man gleich für ein vergebliches Experiment. Man hatte nämlich in dieser Richtung in Deutschland schon schlechte Erfahrungen gemacht mit dem Warenumsatzstempel von 1916, bei dem ein ähnliches Erhebungsverfahren vorgesehen war wie bei der französischen Zahlungs- und Luxussteuer von 1918. Hier wie dort konnte die Steuer vom Kaufmann wahlweise in Stempelform entrichtet werden oder durch Abrechnung mit der Steuerstelle am Ende des Monats; in diesem Fall war zugleich mit der Dekla-

ration des Monatsumsatzes der entsprechende Steuerbetrag zu entrichten. Die Steuerstelle hatte zwar dann noch die Möglichkeit nachträglicher Prüfung der Steuerbücher; in den meisten Fällen aber gaben sich die Beamten mit den abgelieferten Summen zufrieden. Darin sahen die Praktiker eine Hauptursache der finanziellen Enttäuschung, die der Warenumsatzstempel gebracht hatte, und sie suchten bei seinem Ausbau zur Umsatzsteuer die gleichen Fehler zu vermeiden. Die Kontrolle sollte nämlich nicht erst einsetzen, wenn die Zahlung der Steuer schon erfolgt ist, sondern ihr vorangehen. Die eingehenden Umsatzdeklarationen sollten auf Grund alles zugänglichen Materials sorgfältig geprüft werden, und die Zahlung sollte erst nach der Erteilung eines formellen Steuerbescheids erfolgen. Vor allem aber suchte man einen Ueberblick zu gewinnen über die Steuerpflichtigen selbst. Die wahlweise Entrichtung der Steuer durch Stempel mußte darum aufgegeben und allen steuerpflichtigen Kaufleuten die Anmeldung ihres Unternehmens zur Pflicht gemacht werden. Es wurden Listen der Steuerpflichtigen angelegt und der regelmäßige Eingang der Deklarationen und der Zahlungen durch Steuerrollen überwacht. Die Buchführungspflicht der Kaufleute wurde verschärft; es sollte ein Steuerbuch geführt werden und ein besonderes Lagerbuch, aus dem der Bestand an steuerpflichtigen Artikeln jederzeit zu ersehen wäre. Den Beamten wurden weitgehende Rechte verliehen in bezug auf die Ueberwachung der gesamten Geschäftsgebarung. Alle diese Maßnahmen konnten jedoch nur einer verhältnismäßig beschränkten Zahl von Steuerzahlern gegenüber durchgeführt werden, wenn man nicht ein Heer von Beamten anstellen wollte. Man griff daher in Deutschland zuerst zu der Beschränkung des Umfangs der Steuer auf solche Artikel, die in Spezialgeschäften gehandelt werden. Als man aber 1919 den Kreis der Steuerobjekte erweiterte, ging man zur Herstellersteuer über. Der Hersteller ist in der Regel Spezialist; er verkauft nur wenige gleichartige Artikel in großen Posten. Ihm kann eher zugemutet werden, sich mit den wenigen ihn betreffenden Positionen der komplizierten Steuerliste auseinanderzusetzen und seinen luxussteuerpflichtigen Umsatz buchmäßig auszuscheiden und anzumelden. So wurde durch den Uebergang zur Herstellersteuer die Verwaltungs- und Ueberwachungsarbeit doch in Grenzen gehalten trotz der weitgehenden Ausdehnung der Steuerpflicht. Es mußte allerdings dafür der Nachteil in Kauf genommen wer-

den, daß die Steuer bezahlt werden muß, ehe die Ware endgültig Absatz gefunden hat, daß also der Produzent und die Kaufleute mehr Kapital riskieren und festlegen müssen.

Wenn man die Ergebnisse nun zusammenfaßt, scheint folgendes über die geeignete Form für eine Luxussteuer zu sagen zu sein. Will man wirklich von Gerechtigkeitsgesichtspunkten ausgehend die überflüssigen Ausgaben als Merkmal und Maßstab der Leistungsfähigkeit treffen, so kann nur eine Personalsteuer zum Ziel führen, die an Deklarationen der Ausgaben des einzelnen anknüpft. Ob eine solche Steuer technisch durchführbar wäre, kann hier nicht entschieden werden; aus den behandelten Gesetzen aber geht hervor, daß sich mit Notwendigkeit Widersprüche und Komplikationen ergeben, wenn man Gerechtigkeitsgesichtspunkte subjektiver Art durch objektive Merkmale zu erfüllen strebt, wenn man durch eine Steuer auf entbehrliche Gegenstände eine Aufwandsteuer schaffen will.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, nach Analogie anderer Steuern, ohne den Anspruch auf die Verwirklichung bestimmter Gerechtigkeitsforderungen, eine Steuer auf Luxusartikel zu legen. Das ist denkbar in der Form der Veranlagung der Besitzer von Luxusgegenständen, wie es die früheren Luxussteuern verwirklicht haben, oder in der Form einer Gelegenheitssteuer, die irgendwo während des Produktions- oder Verteilungsprozesses den Gegenstand erfaßt. Die besondere Schwierigkeit andern tarifierten Steuern gegenüber liegt darin, daß die einzelnen Steuerobjekte nicht allgemein genug verbreitet sind, so daß ein nennenswerter Ertrag nur zu erzielen ist, wenn man eine größere Anzahl verschiedener Artikel trifft, und zwar nach Möglichkeit gewisse Bedarfsgruppen vollständig erfaßt, damit nicht der Konsum sich auf unbesteuerte Gruppen ähnlicher Art verschieben kann. Das erschwert die steuertechnische Aufgabe außerordentlich, denn die Definition des Steuerobjekts, der Tarif, das Kontrollverfahren können nicht wie bei andern Verbrauchssteuern auf der Einheitlichkeit des Materials und des Produktionsprozesses sich aufbauen. Die Mannigfaltigkeit der Materialien und die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen bedingen eine Form der Kontrolle, die möglichst allgemein und abstrakt vom Gegenstand der Steuer selbst absieht, und sich mehr an das Entgelt hält, gleichgültig, ob man nun die Steuer als Herstellersteuer, als Groß- oder Kleinhandelssteuer einrichtet. Solche

Kontrollmethoden sind der Stempel oder die Buchkontrolle. Der Stempel wird zu wählen sein, wenn jeder einzelne Kauf als Steuerfall angesehen wird; er ist zu ergänzen und zu sichern durch Quittungszwang, so daß beide Kontrahenten haftbar gemacht werden können. Eine Denaturierung des Stempels wäre nicht ausgeschlossen, wenn der Quittungszwang und damit die Kontrollfunktion des Stempels erhalten bliebe. Die Buchkontrolle kommt in Betracht, wenn die Steuer auf der Umsatzdeklaration sich aufbaut, dann muß durch eine Katastrierung eine Uebersicht über die steuerpflichtigen Unternehmungen geschaffen werden, und es würde eine große Vereinfachung bedeuten, wenn die Steuerpflicht direkt an die Unternehmungen, nicht an bestimmte Objekte geknüpft würde, zumal nach Möglichkeit der ganze Geschäftsumsatz, sei es eines Herstellers oder eines Kleinhandelsgeschäfts, steuerpflichtig zu machen ist. Ebenso wie die Kontrollmethode kann die Bemessung des Steuersatzes nicht eine spezifische sein; auch sie muß sich von der Natur des Gegenstandes loslösen und an das allgemeinste, allen Waren gemeinsame Merkmal, ihren Preis, anknüpfen. In diesem Sinn muß jede tarifierte Luxussteuer, die sich auf verschiedenartige Gegenstände erstreckt, Umsatzsteuer sein — eine Folge eben dieser Verbreiterung der Basis der Verbrauchsbesteuerung.

Bei der Beurteilung der Luxusumsatzsteuern von 1918 und 1919 ist noch zu bedenken, daß sie einer gewissen Stimmung und einer besonderen Lage der Volkswirtschaft ihre Entstehung verdanken. Ein zorniger, nur zu berechtigter Unwille beherrschte die Oeffentlichkeit gegenüber jenen, die aus der Kriegskonjunktur großen Vorteil gezogen hatten, und sich nicht scheuten, ihren neuen Reichtum durch den Kauf von Kostbarkeiten zu zeigen. Veranlagten Steuern mit Selbstdeklaration vermochten die Gewissenlosen unter ihnen nur zu leicht zu entgehen; so sollten sie gefaßt werden, wo sie ihre Leistungsfähigkeit offenbarten. Daß die Luxussteuer dieser Forderung entgegenkommen wollte, zeigt sich schon darin, daß sie nicht auf den Besitz, sondern auf den Erwerb von Luxusartikeln gelegt wurde, also die neuen Reichen treffen sollte.

Je mehr die Wirkungen der ungesunden Kriegsfinanzwirtschaft hervortraten, — die ungeheure Vermehrung von Renteneinkommen, aufgebaut auf tatsächlich liquidierten oder Scheinkapitalien, die steigende Kaufkraft breiter Schichten bei abnehmen-

dem Warenvorrat, die daraus folgende Geldentwertung — um so mehr wuchs die Neigung zu übermäßigem Aufwand. Es lag nahe, daß gegen solchen Luxus in einer Zeit tatsächlicher Verarmung nach einer Maßregel gesucht wurde. Ob freilich die Luxussteuer das geeignete Mittel war, muß bezweifelt werden. Immerhin hätte eine wirksame Luxussteuer als Kriegssteuer, im rechten Augenblick der beginnenden Hochkonjunktur aufgelegt, den Sinn haben können, dem Staat an der Betätigung erhöhter Kaufkraft gegenüber Luxusartikeln einen Anteil zu sichern.

Gegen ein prohibitives Vorgehen gegen den Luxus sprechen freilich gewichtige kulturelle und volkswirtschaftliche Interessen, die der Erziehung zur Qualität, der Künstlerschaft einerseits, die der Luxusindustrien und des Luxushandels andererseits, und gerade Deutschland und Frankreich hatten besonderen Grund, diese Stimmen nicht zu überhören.

Etwaige Nachteile in dieser Richtung müßten jedenfalls gerechtfertigt werden durch ein bedeutendes finanzielles Ergebnis der Steuer. Aber gerade dies ist ihr schwächster Punkt. Zuverlässige Spezialziffern über die Erträge in Deutschland und Frankreich sind noch nicht bekannt, doch läßt sich soviel mit Gewißheit sagen, daß hier wie dort die Schätzungssummen bei weitem nicht erreicht wurden. Der absolut genommen immerhin nicht unbeträchtliche Ertrag muß aber noch in Vergleich gesetzt werden mit den Kosten der Verwaltung und mit Minderungen der Erträge anderer Steuern, die aus etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen entstehen. Bei den Erhebungskosten ist zu bedenken, daß neben dem großen Beamtenapparat, den eine wirksame Ueberwachung so vieler Unternehmungen erfordert, auch die Verwaltungsarbeit der Kaufleute als unproduktive Arbeit zu berücksichtigen und als versteckter Staatsbedarf den Erhebungskosten hinzuzurechnen ist. Die außerordentlich große Zahl steuerpflichtiger Handlungen, die absolut und relativ um so größer wird, je weiter der Kreis des steuerpflichtigen Luxus auf Gegenstände von geringerem Wert ausgedehnt wird, spricht für die Annahme sehr hoher Verwaltungskosten. Von Industriellen und Kaufleuten ist aufs lebhafteste über Schädigung durch die Luxussteuer geklagt worden: Abschreckung der Käufer, Absatzstockung, Arbeitslosigkeit und Kapitalverluste und als Folge ein starker Rückgang an Einkommen- und Gewerbesteuern wurden prophezeit. In Wirklichkeit aber hatte die Steuer bei den außer-

ordentlichen Konjunkturverhältnissen während der Kriegs- und Nachkriegszeit nur geringen Einfluß. Immerhin ist die Gefahr einer Schädigung der betreffenden Industrien um so größer, je weniger dringlich das Bedürfnis ist, dem die bestimmten Artikel dienen, da der Konsum von Luxusgegenständen einem geringen Druck am leichtesten nachgeben wird. Wenn man die Erhebungskosten und den Minderertrag anderer Steuern in Abzug bringt, sind so die Aussichten auf ein günstiges finanzielles Ergebnis sehr gering.

Schließlich muß ein Urteil über die Luxusumsatzsteuer sie noch im Zusammenhang mit dem Steuersystem betrachten, dem sie eingefügt ist. Wo die Belastung des Besitzes vorwiegend durch Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern verwirklicht ist, die die Ersparnisse, das kapitalisierte Einkommen belasten, die konsumierten Einkünfte dagegen freilassen, da erscheint die Luxusaufwandsteuer geradezu als notwendige Ergänzung. Wo jedoch eine Einkommensteuer mit progressiven Sätzen besteht, sorgen schon die hohen Belastungen der großen Einkommen für eine Minderung des Aufwands und für den entsprechenden Beitrag zu den Lasten des Staates.

Im ganzen hat die Untersuchung gezeigt, daß bei der Luxusumsatzsteuer die Forderungen der Gerechtigkeit in einem besonders ungünstigen Verhältnis stehen zur praktischen Durchführbarkeit. Darum wird die Steuer wohl nie eine große Rolle spielen, es sei denn, daß sie auf ganz neue Grundlagen gestellt wird.

UEBER MATHEMATIK UND PROPORTIONAL- WAHL IN IHREN GEGENSEITIGEN BE- ZIEHUNGEN.

Von

HANS CL. NYBÖLLE (Kopenhagen).

Mit drei Figuren.

I.

Mit lebhaftem Interesse habe ich die in dieser Zeitschrift (3. Heft, Dezember 1919) erschienene Abhandlung des Herrn Dr. *Pölya* gelesen, da ich mich schon seit langem, und zwar in ähnlicher Weise wie dieser, mit gewissen Problemen beschäftige, die sich auf dem Gebiete der Verhältniswahl-Theorien ergeben. Dr. *P.* gelangt allerdings zu Schlüssen, die nicht in allen Punkten, und besonders nicht in einem sehr wesentlichen, mit den von mir erzielten Ergebnissen übereinstimmen. Bevor ich diese Unterschiede näher erläutere, möchte ich zunächst gern den hohen Wert hervorheben, den die *Fölyasche* Abhandlung insofern besitzt, als ihre klare, zumeist elementare Betrachtungsweise einen neuen Kreis von Interessierten in Probleme einzuführen vermag, die von Natur äußerst schwierig sind. Ganz allmählich setzen sich die Verhältniswahl-Theorien in der Praxis durch, indem sie sich zugleich mehr und mehr von rein akademischen Diskussionen loslösen, um Gemeingut stets wachsender interessierter Kreise zu werden.

Während sich die Mathematik in Hinblick auf ihre Verwendung auf dem Gebiete der Technik schon lange mit dem Wohl und Wehe der Menschheit befaßt hat, ohne daß sie den einzelnen dazu aufforderte, über die dabei angewandten Methoden nachzudenken, liegen die Verhältnisse bezüglich der Wahlmethoden ganz anders. In einem Punkte zwar geht es, wie Dr. *P.* klar hervorhebt, wie in der Technik: gewisse Fragen erfordern die

Hilfe der Mathematik; doch damit hört jede Aehnlichkeit auf. In dem Nicht-Mathematiker kommt z. B. kein Zweifel an der Richtigkeit einer Brückenkonstruktion auf, wenn die Brücke nur hält; er findet jedoch nie einen ebenso überzeugenden Beweis für die Brauchbarkeit der Wahlmethoden. In Wirklichkeit kann auch die Mathematik keine solche Bestätigung geben; immerhin aber vermag sie schon jetzt zur Beleuchtung der die Verhältniswahl berührenden Fragen Beiträge zu liefern, auf die man keineswegs verzichten darf. Zeit ist es, möglichst viele Interessierte, nicht nur die Leser mathematischer Zeitschriften, mit der exakten Formulierung der Probleme vertraut zu machen, zu denen man Stellung nehmen muß.

Die Ausführungen Dr. *Ps.* beweisen zur Genüge, daß man hier recht gut vorwärts kommt, daß sich vor allem die Diskussion stets mehr um Fragen dreht, die wirkliches Interesse haben. Was die mathematischen Kenntnisse der Leser anbetrifft, so hoffe ich, mich im folgenden innerhalb der bereits durch Dr. *P.* gezogenen Grenzen gehalten zu haben.

II.

»Der Grundgedanke der Proportionalwahl ist klar und bestimmt.« Mit diesem Satze beginnt Dr. *P.* seine Ausführungen. Zur Erläuterung folgt dann weiter: »Zuerst werden die Abgeordneten unter die Wahlkreise verteilt, der Bevölkerungszahl gemäß, und dann, innerhalb der Wahlkreise, unter die Parteien, der Parteistärke gemäß.« Dieses Beispiel könnte zwar als Paradigma dienen, damit kommt man aber nicht darüber hinweg, daß der »Grundgedanke« sowohl unklar wie unbestimmt ist; denn sogar in diesem Falle zeigt eine sorgfältige Analyse, daß verschiedene technische Methoden angewandt werden können, die kein gleiches Resultat ergeben, und zwar gerade deshalb, weil das, was man mit Hilfe der Proportionalwahl erreichen will, keinen prägnanten Ausdruck gefunden hat. Dr. *P.* führt denn auch ganz richtig aus, daß sich unzählige Systeme finden, projektierte wie realisierte, eine Tatsache, die auf alles andere als Klarheit und Bestimmtheit deutet. Ganz entsprechend hat die Forderung der Proportionalität nie im Positiven ihre Nachdrücklichkeit gezeigt — dies bezeugt die bunte Mannigfaltigkeit der Systeme — sondern vielmehr wohl im Negativen: in der Unzufriedenheit mit älteren Wahlsystemen. Und dieser Negation

hat es gewöhnlich nie an Klarheit gefehlt, da ja zur Genüge Fälle vorliegen, in denen ein jeder auf der Stelle das Resultat als ungerecht einsieht. Leider aber hat die Erkenntnis zahlreicher Ungerechtigkeiten nicht genügt, nun umgekehrt darüber Klarheit zu verschaffen, was Gerechtigkeit ist, und was sie fordern muß.

Auch in anderer Weise wird die Behauptung bestätigt, daß die Forderung der Proportionalität weder klar noch bestimmt ist. Ein Anfänger wird von elementaren Gesichtspunkten aus gewöhnlich eine spezielle Form der Verhältniswahl ins Auge fassen, in der Regel eine Methode, die vielleicht mit Fug und Recht gegen konstatierte Ungerechtigkeiten ins Feld zieht; oder er mag tatsächlich ein Auge haben für die Zahl der Möglichkeiten, und diese Erkenntnis bietet ihm zumeist weit größere Schwierigkeiten als die speziellen Probleme, auf die er späterhin stoßen wird, wenn er bis dahin nicht vollends seine Kräfte erschöpft, um sich in dem Labyrinth aller Möglichkeiten zurechtzufinden. Endlich kann man auch durch die von Dr. P. erörterte Kontroversenliteratur nur den Eindruck gewinnen, daß das Bedürfnis nach Proportionalität zwar groß und allgemein, doch andererseits äußerst unbestimmt definiert ist, eine Tatsache, die Dr. P. zu verschiedenen Erwägungen und manchen wohlangebrachten wie fruchtbaren Bemerkungen veranlaßt hat.

Damit sich der Leser in den zahlreichen Verästelungen der Verhältniswahlmethoden zurechtfinden kann, damit er übersieht, was im folgenden erörtert werden soll, versuche ich eine Gliederung der entstehenden Probleme. Doch behaupte ich keineswegs, daß diese Systematisierung vollständig ist, bin mir vielmehr darüber im Klaren, daß eine unter anderem Gesichtswinkel gegebene Uebersicht sehr wohl zweckdienlicher sein könnte; für die gegenwärtigen Ausführungen halte ich allerdings meine Einteilung für ausreichend:

A. Bei der Kreiswahl werden in mehreren (mindestens zwei) Kreisen von ungefähr gleicher oder von ganz verschiedener Größe (die Größe nach Volkszahl, nach Anzahl der Vertreter oder auf andere Art und Weise gemessen) einer oder mehrere Repräsentanten gewählt, die nach der Wahl zu einer Versammlung zusammentreten. Solche Wahl hat nicht allein für politische Wahlen Interesse, sondern z. B. auch für Vereine, die sich über ein ganzes Land erstrecken und deren Unterabteilungen zu Beratungen

Abgeordnete entsenden. Die Kreise brauchen nicht geographisch abgegrenzt zu werden; sie können z. B. auch nach Berufsklassen eingeteilt sein, wie es bei den Arbeiterorganisationen der Fall ist.

B. Bei der Einzelkreiswahl ist das endgültige Ergebnis nicht von den Wahlen in den übrigen Kreisen abhängig; es wird lediglich durch die Stimmabgabe der eigenen Wähler bestimmt.

Bei dieser Einteilung ist in erster Linie eigentlich nur bezüglich der unter B. genannten Einzelkreiswahl von einer Proportionalwahl die Rede. Es steht aber nichts im Wege, auch die Möglichkeiten einer Verhältniswahl zu untersuchen, wenn die Wahlergebnisse aus mehreren Kreisen zusammengefaßt werden. Doch muß man dann darüber im klaren sein, daß die Frage, in welchem Grade eine Versammlung, deren Mitglieder speziell aus Einzelkreisen hervorgehen, die nur einen Repräsentanten zu wählen haben, eine verhältnismäßige Repräsentation aufweisen wird, unter die Probleme der Verhältniswahlmethoden fällt. Bei diesen sogenannten Kreiswahlproblemen findet die Wahrscheinlichkeitsrechnung in besonders starkem Maße Anwendung. Sind die Kreise nicht so eingerichtet, oder können sie nicht so eingerichtet werden, daß alle Kreise die gleiche Anzahl Repräsentanten wählen, so entsteht zugleich die Frage, welche Anzahl jedem Kreise zuzuteilen ist. Diese Frage kann, wie Dr. P. ausführlich hervorhebt, derart formuliert werden, daß sie sich nach denselben Prinzipien lösen läßt wie die Verteilung der Mandate bei der unter B. genannten Einzelkreiswahl, indem das ganze Land die Rolle des Kreises übernimmt, die einzelnen Kreise in die Stelle der Parteien rücken. Es versteht sich jedoch nicht von selbst, wie Dr. P. zu vermeinen scheint, daß die Einwohnerzahlen die Stimmen ersetzen sollen; wieviele Mandate einem Kreise zugewiesen werden müssen, könnte auch ganz gut von der Wählerzahl abhängig gemacht werden, die durchaus nicht der Volkszahl vollends proportional ist. Ich erwähne hier nur, daß in Dänemark lange Jahre hindurch die Forderung, daß die Kreise, in denen ein Abgeordneter zu wählen ist, nicht allein nach der Volkszahl, sondern auch nach der Bevölkerungsdichtigkeit zu bestimmen wären, ein politischer Streitapfel gewesen ist.

Wenden wir uns nunmehr der unter B. genannten Einzelkreiswahl zu, so müssen folgende zwei Arten unterschieden werden:

1. Die Parteiwahl, bei welcher nur auf Parteien (Parteilisten) gestimmt werden kann, und wo die Aufgabe in erster Linie darin besteht, nur die Anzahl Mandate zu finden, die jeder Partei zuzuweisen ist, während erst später die einzelnen gewählten Personen bestimmt werden müssen.

2. Die Personenwahl, d. h. eine Wahl, bei der die Wähler nicht streng an eine Partei oder Parteiliste gebunden sind, sondern frei für eine oder mehrere beliebige benannte Personen stimmen können.

Damit ist die Zahl der Fälle, wo es sich um Proportionalwahl handeln kann, noch nicht erschöpft. Oft sind Wahlsysteme mehr oder weniger gemischt; dies gilt besonders von der sogenannten indirekten Wahl, wenn die Wähler Wahlmänner bestimmen, die dann die definitive Wahl vornehmen. Ferner möchte ich die Methode für die Wahl zur zweiten Kammer (Folketing) des dänischen Reichstags nennen, welche klar und deutlich eine Proportionalität erstrebt: 118 Abgeordnete werden durch Verhältniswahl in großen Kreisen bestimmt: danach nimmt man aus der Reihe der übrig bleibenden Kandidaten 31 Repräsentanten heraus, so daß das 149 Mitglieder zählende Folketing, soweit es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, eine der Stimmabgabe im ganzen Lande entsprechende Repräsentation darstellt.

In der bunten Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten wird man jedoch am leichtesten der unter B. 1 genannten Parteiwahl als einer Proportionalwahl gewahr; diese recht einfache Art wäre daher zuerst zu untersuchen. Wie oben bereits betont, kann die Verteilung einer vorher gegebenen Anzahl Mandate auch als auf eine Reihe nicht gleich großer Kreise verteilt gedacht werden mit Hilfe einer entsprechenden Wahlmethode. Da solche Methoden sehr spezieller Natur sind, pflege ich selber die Bezeichnung »Verteilungsregeln« zu gebrauchen, um den Gegensatz zu dem viel allgemeineren Ausdruck »Proportionalwahlmethoden« hervorzuheben.

Dr. P.'s Ausführungen handeln im wesentlichen von »Verteilungsregeln«, wenn sie auch gelegentlich das Kreiswahlproblem berühren. Ich werde mich ebenfalls zur Hauptsache den Verteilungsregeln zuwenden, um dann in einem Schlußabschnitt solche Bemerkungen unterzubringen, die sich diesem Rahmen nicht anpassen.

III.

Das bei der Aufstellung einer »Verteilungsregel« auftauchende Problem besteht ja darin, eine ganze Zahl (Anzahl der Mandate) in so viele andere ganze Zahlen zu teilen, als Parteien vorhanden sind, und zwar derart, daß die Teile ganz oder annähernd proportional der Zahl der abgegebenen Stimmen sind. Von dieser Fragestellung aus behandelt Dr. P. das Problem der Verteilungsregeln (s. insbesondere S. 307). Das Wesentliche ist hier die direkte Forderung der Proportionalität; dies führt weiterhin, da eine vollkommene Proportionalität im allgemeinen unerreichbar ist, zu der (auch von Dr. P. durchgeführten) Untersuchung, welche Methode die beste Annäherung ergeben wird. Eine solche Untersuchung läuft darauf hinaus, die Abweichungen festzustellen zwischen den Resultaten der konkreten Verteilungsregeln und den Bruchteilen, zu denen man unweigerlich gelangt, wenn mit Hilfe einfacher Regeldetrie die Mandatzahlen in Teile zerlegt werden, die genau den Stimmzahlen entsprechen.

Schon der Name »Proportionalwahl« weist darauf hin, einen solchen Ausgangspunkt bei der streng proportionalen, doch gewöhnlich »gebrochenen« Verteilung zu wählen, um so durch geeignete Ergänzungen zu Verteilungsregeln zu gelangen. Dr. P. führt selbst ein Beispiel dafür an, wie ein »beliebiger Gymnasiast« gerade von dieser Betrachtung aus auf die Methode der stärksten Bruchteile gebracht wird. Zur größeren Klarheit wird es hier doch zweckmäßig sein, zwischen zwei Fällen zu unterscheiden, die zuguterletzt vielleicht nicht als verschiedenartig betrachtet werden müssen, jedoch dem »beliebigen Gymnasiasten« in verschiedenem Grade Schwierigkeiten bereiten. Diese zwei Fälle mögen durch folgende Beispiele beleuchtet werden:

1. 3 Parteien mit Stimmzahlen:

595	275	130
sollen 10 Mandate erhalten; allgemeine Regeldetrie ergibt hier		
5,95	2,75	1,30.

Falls der »Gymnasiast« mit der Methode vertraut ist, die man bei einem Zahlenergebnis anwendet, das abzurunden, doch sonst keinerlei Bedingungen unterworfen ist, nämlich der Abrundung zur nächstliegenden ganzen Zahl, kann er hier die Brüche der Mandatzahlen einzeln vornehmen; die Verteilung wäre dann

6	3	1;
---	---	----

da diese drei Zahlen zusammen 10 ergeben, wird er höchst befriedigt sein, und wenn er nie anderen Stimmenkombinationen gegenübergestellt würde, müßte er der Proportionalwahl jegliche Schwierigkeit absprechen.

2. Nimmt man dagegen als zweites Beispiel das von Dr. *P.* in dieser Verbindung angeführte: Die Stimmzahlen seien

595	253	152;
einfache Regeldetrie ergibt		
5,95	2,53	1,52.

Hier kann man die Brüche nicht einzeln zur nächstliegenden ganzen Zahl abrunden, da auch jetzt sich nach der Abrundung die Summe 10 ergeben muß. Möglicherweise hat Dr. *P.* mit der Behauptung recht, daß der »Gymnasiast« das kleinste Unrecht darin findet, die größten Bruchteile zu vollen Zahlen zu ergänzen; er käme dann (Methode der stärksten Bruchteile) zum Resultat:

6 3 1.

Doch nur vom Gesichtspunkte des »Gymnasiasten« aus ist man dazu berechtigt, diese Methode als die der kleinsten Ungerechtigkeiten zu bezeichnen, d. h. als diejenige, welche die beste Annäherung ergibt. Aber bleiben wir ruhig dabei, daß jeder Außenstehende den vom »Gymnasiasten« eingeschlagenen Weg, die Methode der stärksten Bruchteile, benutzen wird; dies kommt ja nämlich daher, daß die Revision der Brüche der Mandatzahlen (Abrundung zu ganzen Zahlen) *einzelweise* und nicht geschlossen vorgenommen wird. In Wirklichkeit steht der »Gymnasiast« einer ganz neuen Aufgabe gegenüber, die, mit Hilfe einfacher Regeldetrie gelöst, ein *unbestimmtes* Resultat ergibt, bei deren Lösung vielmehr ganz neue Prinzipien zur Anwendung gelangen. Dr. *P.* nennt selbst mehrere dieser Prinzipien: einige führen zu einem eigenen Ergebnis, andere dagegen zu dem gleichen, der Methode der stärksten Bruchteile. Daß der sich vorwärtstastende »Gymnasiast« zu dieser Methode gelangt, ist verständlich; sie ist jedoch auf alle Fälle mit dem Odium der Willkür behaftet, und Dr. *P.*s Behauptung, daß sie das kleinste Unrecht im Gefolge habe, ist nicht bewiesen.

IV.

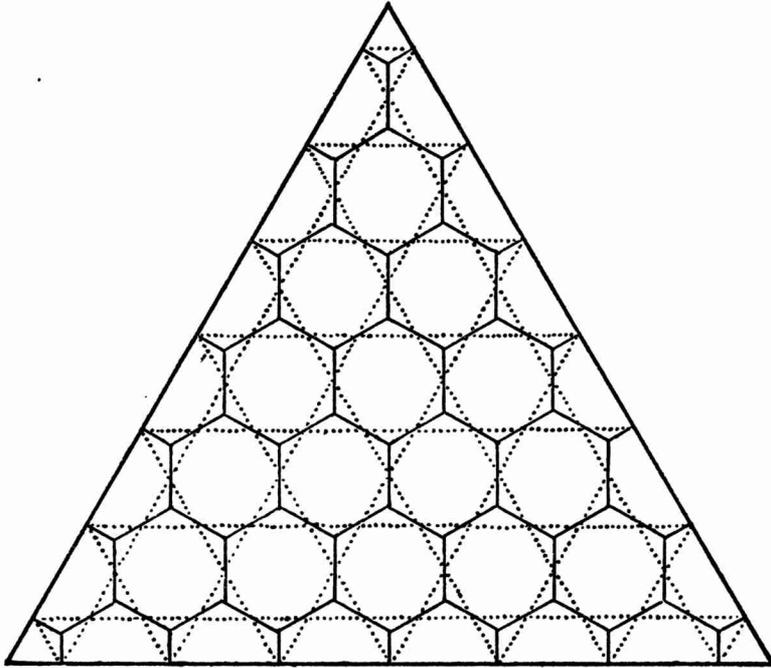
Die hier durch zwei Beispiele angedeutete Unterscheidung zweier Arten von Abstimmungsresultaten kann, wo es sich nur

um 3 Parteien handelt, leicht durch die meines Wissens zuerst von Dr. P. eingeführte geometrische Darstellungsweise veranschaulicht werden (Abschnitt V, Seite 314). Angenommen, die 3 Parteien hätten insgesamt 7 Mandate zu besetzen. Man teilt dann jede Seite in 2 mal $7 = 14$ gleich große Teile und hebt die Teilungspunkte der ungleichen Nummern besonders hervor. Indem nun durch diese Punkte Linien parallel zu den Seiten des Dreiecks gezogen werden, zerfällt das Dreieck teils in eine Reihe ganzer und halber Sechsecke, teils in eine Reihe kleinerer Dreiecke. Leicht zu beweisen und zum mindesten leicht zu überprüfen ist dann folgendes: Wenn der Punkt, dessen Abstände von den Dreiecksseiten sich wie die 3 Stimmzahlen verhalten, ins Innere des Sechsecks fällt, hat man einen Fall, wie er im ersten Beispiel veranschaulicht wurde, vor sich, wo die einzelne Abrundung der Brüche der 3 Mandatzahlen zur nächstliegenden ganzen Zahl in Hinblick auf die Summe der 3 abgerundeten Zahlen keinerlei Anlaß zu Widersprüchen gibt. Andererseits aber sind die durch die Punkte in den kleinen Dreiecken veranschaulichten Stimmzahlen gerade diejenigen, welche zum Nachdenken Anlaß geben darüber, wie die Abrundung vorzunehmen ist, damit sie die richtige Summe ergibt.

Es ist dann ferner weder schwer zu beweisen noch zu überprüfen, daß eine Stimmenverteilung, die durch einen Punkt, der ins Innere eines der Sechsecke fällt, veranschaulicht wird, das gleiche Resultat ergibt, sowohl bei der Mandatverteilung nach der Methode der stärksten Bruchteile, wie nach der *St. Lagüeschen*, doch keineswegs in all den Fällen der Verteilung der Stimmen, die durch die kleinen Dreiecke zur Abbildung gelangen. Zerlegt man nämlich jedes der kleinen Dreiecke, indem von den drei Ecken aus je eine Linie zu der jeweils gegenüberliegenden Seite gezogen wird — mögen diese Geraden senkrecht auf die Gegenseite fallen oder mögen sie zugleich durch die Scheitel¹⁾ der Winkel des Grunddreiecks verlaufen —, werden diese Linien sich in einem und demselben Punkte schneiden und das betrachtete kleine

1) Durch den Scheitel eines der kleinen Dreiecke können natürlich drei Geraden — nach jeder Winkelspitze des Grunddreiecks —, gezogen werden; doch nur die eine hat praktische Bedeutung, da die beiden andern nicht ins Innere des kleinen Dreiecks fallen.

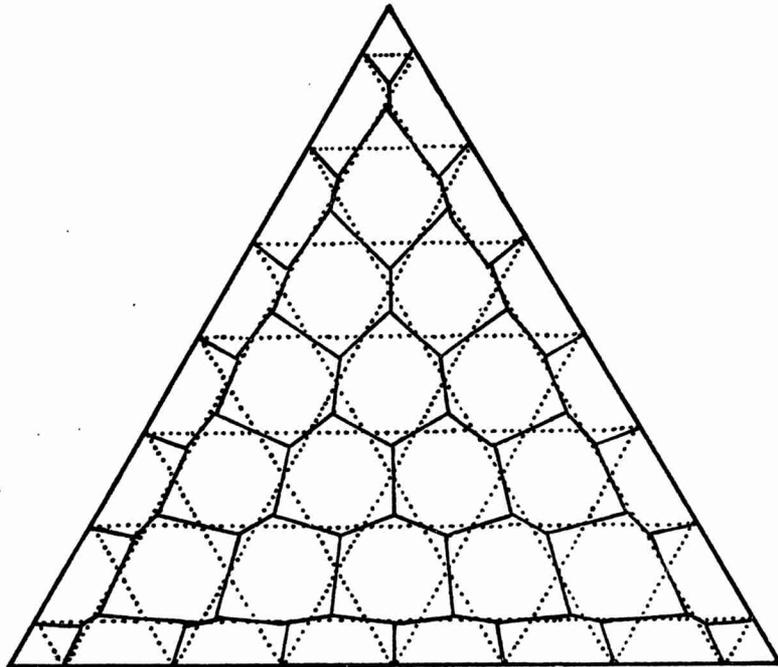
Dreieck in drei Teile teilen. In Figur 1 und 2 sind die kleinen Dreiecke durch punktierte Linien dargestellt, und sämtliche kleinen Dreiecke sind auf die beschriebene doppelte Weise durch ausgezogene Geraden geteilt.



Figur 1.

Durch diese ausgezogenen Geraden wird zugleich das große Grunddreieck in eine Reihe Sechsecke von den von Dr. P. in seiner Abhandlung (s. Seite 315 u. 316) festgelegten Art zerlegt; jeder von diesen enthält die »Stimmenpunkte«, die zu einer gleichen Mandatverteilung führen. Figur 1 stellt wie Dr. P.'s Figur 3 (S. 315) die Methode der größten Brüche und Figur 2 die *St. Laguë'sche* dar. Da die ausgezogenen Sechsecke in beiden Fällen von den punktierten umschrieben werden, welche die »Stimmenpunkte« enthalten, bei denen die einzelne Abrundung der genauen, doch gebrochenen Mandatzahlen zu keinerlei Widersprüchen führt (vgl. Beispiel 1), geben in solchen Fällen beide Methoden ein und dasselbe Resultat. Aus Figur 1 und 2 geht zugleich hervor, daß beide Methoden noch in einer Anzahl von Fällen, die nicht ins Innere der punktierten Sechsecke fallen, zu einem gleichen

Ergebnis führen müssen; aber die Figuren zeigen zugleich, daß der Unterschied zwischen der Methode der größten Brüche und der *St. Laguëschen* in der verschiedenen Aufteilung der kleinen Dreiecke besteht, daß beide Methoden auf sehr verschiedene Weise bei allen erdenklichen Stimmenkombinationen die Mandate verteilen. Dr. *P.s* Figur 4 (S. 316) zeigt deutlich, wie die *d'Hondtsche* Verteilungsregel wirkt, daß diese Methode nicht wie die der größten Brüche und wie die *St. Laguësche* die Fälle um-



Figur 2.

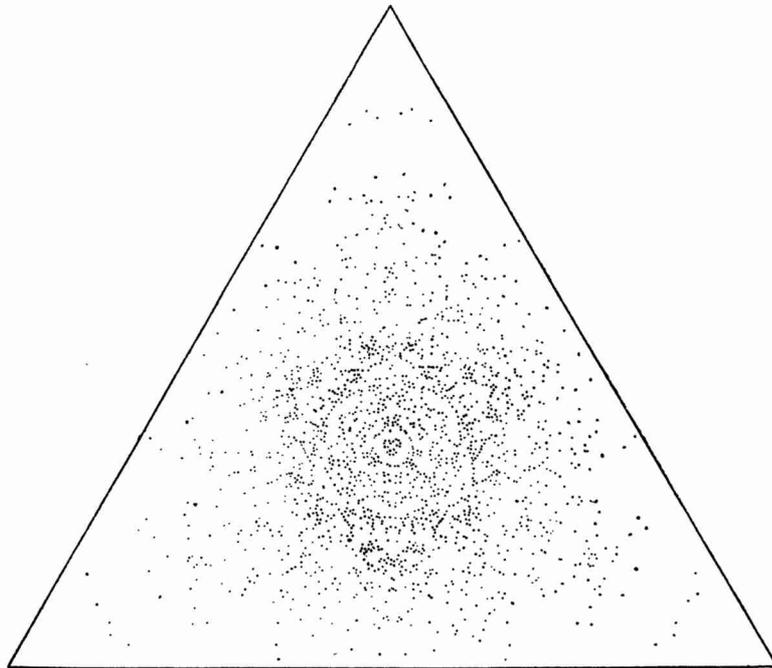
schreibt, welche durch einzelne Abrundung gelöst werden können. Es finden sich also Stimmenkombinationen, die, ohne daß man dabei zu Widersprüchen gelangt, mit Hilfe einfacher Regeldetrie behandelt werden können bei anschließender einzelner Abrundung der gebrochenen Mandatzahlen; doch führt diese Behandlungsweise zu einem anderen Resultat als die *d'Hondtsche*. Vermutlich muß zuguterletzt Dr. *P.s* Unwille gegen die *d'Hondtsche* Verteilungsregel auf die soeben dargelegten Verhältnisse zurückgeführt werden; die große Ungerechtigkeit dieser Verteilungsregel den beiden andern Regeln gegenüber zu beweisen, scheint jeden-

falls die Hauptaufgabe der *P.*schen Abhandlung zu sein, wenn auch die Beweisführung auf andere Art und Weise versucht wird. Von rein mathematischen Gesichtspunkten aus kann ein solcher Beweis doch kaum geführt werden (vgl. oben Abschn. I); höchstens kann davon die Rede sein, mit mathematischen Hilfsmitteln Eigenschaften nachzuweisen, die dann als Vorteile oder als Nachteile ad libitum aufgefaßt werden können. Was nun Dr. *P.* über die *d'Hondtsche* Verteilungsregel anführt, ist fürs erste nicht erschöpfend. Zweitens ist der Ausdruck, der gegen die Ungerechtigkeit der Regel ins Feld geführt wird, bei weitem nicht einwandfrei, obzwar er eine flüchtige Aehnlichkeit mit wohlbekannten Tatsachen aufweist. Im folgenden werde ich diese Ausführungen näher zu beleuchten versuchen.

V.

Der von Dr. *P.* beschrittene Weg, die Unterlegenheit der *d'Hondtschen* Verteilungsregel der *St. Laguëschen* Regel und der Methode der größten Brüche gegenüber zu beweisen, erhellt aus folgender Aufgabe (s. S. 317—321): »Wenn sich in einem Wahlkreis drei Parteien um fünf Sitze bewerben, wie groß ist dann der durchschnittliche Gewinn der stärksten Partei?« Um überhaupt diesen Gewinn bestimmen zu können, muß man eine bestimmte Häufigkeit des Auftretens der verschiedenen Stimmenkombinationen voraussetzen. Mit anderen Worten, man muß voraussetzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß eine bevorstehende Stimmabgabe in einem gegebenen Punkt des Dreiecks abgebildet wird. Ueber die Verteilung dieser Stimmkombinationen hat man, soweit mir bekannt, noch keinerlei Kenntnis. Nun hat Dr. *P.* demgegenüber stillschweigend die Voraussetzung gemacht, daß jede Stimmenkombination dieselbe Wahrscheinlichkeit besitzt. Man kann also das Areal der Fläche, welche die zu der gegebenen Mandatverteilung führenden »Stimm-punkte« enthält, benutzen, um zu der vollen Wahrscheinlichkeit zu gelangen, daß eine Stimmabgabe zu der gegebenen Mandatverteilung führt. Für diese Voraussetzung kann a priori eigentlich nur dies sprechen, daß die rein praktische Durchführung der Aufgabe möglichst einfach wird; gegen sie reden die Lehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung; auch die Wahlstatistik, auf die Dr. *P.* sonst so fleißig hinweist, führt eine ganz andere Sprache. Dies

wird deutlich aus der untenstehenden Figur 3 hervorgehen, die auf einer dänischen Wahlstatistik beruht, welche schon lange für die gegenwärtigen Betrachtungen verarbeitet gewesen ist, so daß ich darauf verzichten konnte, neue Berechnungen auf Grund der Wahlstatistik der Schweiz vorzunehmen. Die Figur illustriert das Resultat der Stimmabgabe in denjenigen dänischen Gemeinden, in denen anlässlich der allgemeinen Kommunalratswahlen im Jahre 1917 gerade drei Listen aufgestellt waren. Bei diesen Wahlen findet die



Figur 3.

d Hondtsche Verteilungsregel Anwendung. Jeder Punkt der Figur ist so gesetzt, daß die Abstände von den Dreiecksseiten den Stimmzahlen der drei Parteien proportional sind; man wird dabei klar sehen, daß die Punkte sich bei weitem nicht gleichmäßig über die ganze Dreiecksfläche verteilen. Es kann demnach keineswegs richtig sein, daß das Hauptverdienst des Diagramms darin besteht, daß es die aktuellen Wahrscheinlichkeitsfragen beantworten kann (S. 317). Die sich hier ergebende Frage ähnelt einer andern, der man so oft in der Wahrscheinlichkeitsrechnung, namentlich bei Problemen geometrischer Art, begegnet:

wie die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen ist, wenn die Anzahl gleich möglicher und gleich günstiger Fälle unendlich groß wird, was gerade dann eintreten kann, wenn man die Flächen der Sechsecke und der Grunddreiecke als günstige und mögliche Fälle auffaßt¹⁾. Die einer noch so großen Anzahl Stimmenkombinationen entsprechende Punktmenge kann nämlich nie ein Kontinuum bilden, es sei denn, daß man die bei einer einzelnen Wahl erzielte Anzahl Stimmen als ins Unendliche wachsend annähme.

Dr. *P.* hat daher durchaus recht, wenn er behauptet, daß bis heute jeder systematische Ansatz zur Lösung des von ihm (S. 317) aufgestellten Problems fehlt; und seine figürliche Darstellung ist zur Lösung fast unentbehrlich, doch nicht ganz ausreichend. Man kommt nicht hindurch, ohne zugleich anzugeben, wie die Verteilung der Stimmpunkte ausfallen würde, wenn man imstande wäre, die Anzahl der Punkte ins Unendliche zu vermehren. Gerade daher können die Resultate, zu denen Dr. *P.* auf S. 319 gelangt, keinerlei Beweiskraft in der Frage der Ungerechtigkeit der *d'Hondtschen* Verteilungsregel beanspruchen. Daß diese Resultate ganz übertriebene Vorstellungen von der Rabsucht, mit der die *d'Hondtsche* Verteilungsregel die stärkste Partei ausstattet, ergeben müssen, geht deutlich aus einer Betrachtung der Figur 3 hervor, welche zeigt, daß gerade die Stimmverteilung, bei der eine einzelne Partei besonders schwach ist, verhältnismäßig selten in die Erscheinung tritt.

Wie schön die von Dr. *P.* eingeführte figürliche Betrachtungsweise auch die hierher gehörenden Fragen klärt, speziell den Unterschied zwischen den verschiedenen Verteilungsregeln, so hat sie doch die Schattenseite, daß man leicht ihre Bedeutung überschätzt, ja daß sie zu falschen Schlüssen Anlaß geben kann. Mit dieser Gefahr müßte man sich indessen abfinden, wenn die Betrachtungsweise sich auch in anderer Hinsicht als fruchtbar erwiese. Man steht jedoch der traurigen Tatsache gegenüber, daß der Hauptvorteil der Methode — die Anschaulichkeit — in dem Augenblick verloren geht, sobald sie Verwendung finden soll in Fällen, in denen 4 oder mehr Parteien auftreten. Dr. *P.* macht hier nun geltend (S. 320—321), daß man, sobald es sich um 4 Parteien handelt, ein Tetraeder im Raume, und sobald es sich um mehr als 4 Parteien handelt, 4 und mehr Räume zur Hilfe nehmen muß.

1) Vgl. z. B. das Bertrandsche Paradoxon und das Problem der Mengenlehre in der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Rein theoretisch steht auch nichts im Wege, die Betrachtung auf eine beliebige Anzahl Dimensionen auszudehnen; denn die viel-dimensionale Geometrie ist ebenso faktisch wie die zwei- oder drei-dimensionale, solange es sich nur um Operationen dreht, die sich unter denselben Formen durchführen lassen, ganz gleichgültig, mit welcher Anzahl Koordinaten gerechnet wird. Doch hierum handelt es sich gerade nicht. Ganz im Gegenteil handelt es sich um ein Hilfsmittel, das, wie Dr. P. S. 317 hervorhebt, ermöglicht, mit einem Blick bei geometrischer Anschauung die hierher gehörenden Probleme zu lösen. Ist von 3 Parteien die Rede, so ist die Betrachtungsweise sogar besonders hübsch; von 4 Parteien, so werden schon erhebliche Anforderungen an geometrisches Vorstellungsvermögen gestellt, damit die Hilfsmittel richtig angewandt werden; von noch mehr Parteien, dann verliert das Hilfsmittel im physischen Raume ganz und gar seine Anschaulichkeit. Schon lange habe ich es daher für nutzlos angesehen, hier weiterzugehen, denn nur bei rein einleitenden Erwägungen habe ich das Hilfsmittel benutzen können.

VI.

Zur weiteren Beleuchtung der Eigentümlichkeiten der *d'Hondt*-schen Verteilungsregel werde ich nunmehr einiges ausführen, was meines Erachtens ein ganz anderes Licht auf die Natur des Problems wirft als die oben dargelegte Betrachtungsweise. Zu einem abschließenden Ergebnis führen sie meines Erachtens zwar nicht; doch dürfte man ein solches, wie bereits früher betont, kaum mit nur mathematischen Mitteln erzielen können.

Zunächst sind meine Ausführungen nichts weiteres als eine Erweiterung des *Bernoullischen* Satzes in der Wahrscheinlichkeitsrechnung. In einer Urne liegen durcheinander weiße und rote Kugeln in einem solchen Verhältnis, daß die Wahrscheinlichkeit, eine weiße Kugel zu ziehen, p , eine rote zu ziehen, $q = 1 - p$ ist. Es wäre dann bekannt, daß unter allen Ergebnissen, die bei s Versuchen möglich sind, dasjenige am wahrscheinlichsten ist, bei welchem das Verhältnis der Wiederholungszahlen von weiß und rot, $m : n$, dem Verhältnis $p : q$ der Wahrscheinlichkeiten gleich oder am nächsten ist. Die Zahlen m und n , welche diese Eigenschaft besitzen, werden durch folgende Gleichungen bestimmt:

$$\frac{p}{m + 1} < \frac{q}{n} \quad \text{und} \quad \frac{p}{m} > \frac{q}{n + 1},$$

wo $m + n = s$.

Genau in derselben Weise wird bei der *d'Hondtschen* Methode die Anzahl der Mandate bestimmt, die 2 Parteien zufallen, welche mit den Stimmzahlen p und q oder $p \cdot N$ und $q \cdot N$ sich in s Mandate teilen sollen.

Dieser Satz läßt sich leicht derart erweitern, daß er nicht bloß in dem hier berührten Falle der zwei Farben, sondern auch für Fälle mit einer beliebigen Anzahl Farben gilt. Nehmen wir an, eine Urne enthalte w weiße, r rote, g grüne, b blaue und s schwarze Kugeln, und man ziehe insgesamt a mal; welche Farbenkombination hat dann größere Wahrscheinlichkeit hervorzukommen als andere? Verteilt man (gemäß der oben angewandten Methode) nach *d'Hondtschem* Schema a Mandate unter die 5 Parteien (Farben) mit Stimmzahlen gleich (oder proportional) zu w , r , g , b und s , dann erhält man das wahrscheinlichste Ergebnis. Ginge daher eine Verhältniswahl in der Weise vor sich, daß die Wähler ihre Stimme abgäben durch das Hineinwerfen einer durch ihre Farbe die Partei angegebenden Kugel in eine Urne, und stellte man nach der Abstimmung fest, wieviele Mandate jeder Partei zufielen, indem man so viele Kugeln aus der Urne zöge, als Vertreter zu wählen wären, so würde das Ergebnis öfter mit dem *d'Hondtschen* Ergebnis als mit irgendeinem andern übereinstimmen.

Indem wir nun weitergehen, muß ich zuerst an die Betrachtungen zu Beginn des Abschnittes III erinnern, wo das Problem einer Verteilungsregel formuliert wurde; ich betonte hier, daß derjenige, der seinen Ausgangspunkt von der streng proportionalen Verteilung nimmt, mit seinen Erwägungen dahin gelangt, sich mit den verschiedenen Möglichkeiten einer Abweichung und Annäherung der Verteilungsregeln in Hinblick auf die exakte, doch nicht brauchbare Verteilung zu befassen. Wenn nun auch im Namen Proportionalwahl eine Aufforderung, diesen Weg zu beschreiten, zu liegen scheint, so läßt sich doch keineswegs leugnen, daß die Unmöglichkeit, zu genauer Proportionalität zu gelangen, andererseits eine Aufforderung dazu enthält, auf die direkt gestellte Forderung der Proportionalität zu verzichten und bezüglich der Verteilungsregeln zu einer Zielsetzung zu gelangen, die insbesondere zu einer eindeutigen Lösung führen, die dann später den Beweis ermöglichen muß, daß tatsächlich indirekt die Forderung der Proportionalität innegehalten

worden ist, — in verschiedenem Grade, der Annäherung zu der genau proportionalen Verteilung entsprechend.

Ich führe nun zunächst ein Beispiel an, welches deshalb lehrreich ist, weil es zu keiner Verteilungsregel führt. Diejenigen, die sich mit Verhältniswahlen beschäftigt haben, werden wissen, daß ein Teil der Mandatinhaber einer gewählten Versammlung sich zu einem Mehrheitsblock zusammenschließen kann, wenn auch die entsprechenden Wähler nicht über die Hälfte der sämtlichen abgegebenen Stimmen aufgebracht haben und die Versammlung sogar durch Verhältniswahl zustande gekommen ist. Diese Tatsache könnte zu der Untersuchung Anlaß geben, inwieweit es möglich ist, eine Verteilungsregel aufzustellen, bei der solche Fälle ausgeschlossen sind, eventuell zu der Untersuchung, inwieweit es möglich wäre, diese Forderung zum alleinigen Inhalt einer Verteilungsregel zu machen. In einigen in dänischer Sprache erschienenen Arbeiten ist ein Verfasser begeistert für eine solche Regel eingetreten, ohne darauf aufmerksam geworden zu sein, daß man Stimmverteilungen gegenübergestellt werden kann, wo es nicht möglich ist zu verhindern, daß eine Minderheit unter den Wählern in der gewählten Versammlung das Uebergewicht erhält. Ein Beispiel möge dies beleuchten. Es sollen 7 Vertreter gewählt werden; bei der Wahl treten 5 Parteien, A, B, C, D und E auf mit folgenden Stimmzahlen:

A	B	C	D	E
16	30	45	20	70.

Im ganzen sind 181 Stimmen abgegeben worden. Da keine Partei über die Hälfte, wenigstens 91, erhalten hat, kann keine 4 oder mehr Mandate, sondern höchstens 3 beanspruchen. Kombiniert man nunmehr je 2 und 2 Parteien, so gelangt man zu folgenden 10 möglichen Kombinationen:

1. A + D mit 36 Stimmen
2. A + B » 46 »
3. B + D » 50 »
4. A + C » 61 »
5. C + D » 65 »
6. B + C » 75 »
7. A + E » 86 »
8. D + E » 90 »
9. B + E » 100 »
10. C + E » 115 »

Von diesen Kombinationen dürfen die 8 ersten nicht über 3 Mandate erhalten, während die beiden letzten mindestens 4 beanspruchen. Es soll nun untersucht werden, ob die größte Partei

(E) die höchste Mandatzahl (3) erhalten kann, die einer einzelnen Partei zufällt. Bekommt E 3, erlangen A und D keine Mandate (infolge Nr. 7 und 8); doch dann müßten B und C zusammen die übrigbleibenden 4 erhalten, was Nr. 6 widerspräche. E kann also nicht 3 Mandate bekommen. Kann E 2 Mandate erlangen? Dann müßte B zum mindesten 2 (s. Nr. 9) und C ebenfalls wenigstens 2 (Nr. 10) haben; doch dann erreichen B und C wiederum insgesamt 4, was, wie oben, Nr. 6 widerspricht.

Schlimmer noch geht es, wenn wir E ein einziges oder kein Mandat geben, und es ist damit erwiesen, daß man, welche Verteilungsregel auch immer zugrunde gelegt werden mag, nie verhindern kann, daß 2 Parteien durch Zusammenschluß das Uebergewicht innerhalb einer Repräsentation erhalten, selbst wenn sie nur über die Minderzahl aller Stimmen verfügen. Kann man also keineswegs in allen Fällen solch ungerechtes Uebergewicht verhindern, so läßt sich doch eine andere Verteilungsregel ableiten, wenn nach folgenden Grundsätzen vorgegangen wird:

a) Eine Partei darf nicht daraus Nutzen ziehen, daß ein Teil der Partei keine Stimme abgibt.

b) Eine Partei darf nicht dabei gewinnen, daß ein Teil der Partei für eine fremde Liste stimmt.

c) Bei der Vereinigung zweier kleinerer Parteien zu einer Partei kann keiner der Teile verlieren (bei der Teilung kein Teil gewinnen).

d) Bei der Vereinigung zweier Parteien zu einer Partei kann nicht mehr als insgesamt 1 Sitz gewonnen werden (bei der Zerlegung einer Partei in zwei Parteien nicht mehr als ein Sitz verloren gehen).

Es ist notwendig, doch auch ausreichend, diese Grundsätze innezuhalten, um zu verhindern, daß einige der Wähler, indem sie ihre Stimme in eigens ausgeklügelter Weise verwenden, das Wahlergebnis zu ihren Gunsten verrücken.

Es läßt sich nun beweisen, daß nur eine einzige Methode diesen Erfordernissen entspricht, und dies ist gerade die *d'Hondt*-sche Verteilungsregel¹⁾. Anstatt näher auf den ganz elementaren Beweis einzugehen, werde ich ein erklärendes Beispiel anführen.

1) *A. K. Erlang*: Nyt Tidsskrift for Matematik, 18. Jahrgang. Abt. B. S. 82: Proportionalwahl nach reinen Parteilisten; ferner derselbe im Jahrbuch der Fortschritte der Mathematik, Band 38, 1907, S. 288.

17 Vertreter sollen gewählt werden und 4 Parteien treten mit folgenden Stimmzahlen auf:

A	B	C	D
489	240	343	628

Verteilt man diese 17 Mandate nach der Methode der größten Brüche, ist das Ergebnis folgende Verteilung:

A	B	C	D
5	2	4	6 Mandate.

Hätte indes die Partei A vor der Wahl sich in 2 Parteien zerlegt, A₁ mit 144 und A₂ mit den übrigen 345 Stimmen, so würde die Verteilung nach der Methode der größten Brüche so ausfallen:

A ₁	A ₂	B	C	D
2	4	2	3	6,

so daß also die beiden A-Parteien jetzt 6, während sie, ohne sich zu trennen, nur 5 Mandate erhalten würden.

Demgegenüber ergibt die *d'Hondtsche* Verteilungsregel, wenn A geschlossen auftritt,

A	B	C	D
5	2	3	7 Mandate,

während die Zerlegung der Partei A keine weitere Aenderung verursacht, als daß die beiden Parteien 1 bzw. 4, also zusammen 5, wie auch oben, erhalten. Da die Voraussetzungen, durch die die *d'Hondtsche* Regel hier definiert ist, sowohl notwendig wie ausreichend sind, hat die Mathematik all das hergegeben, was man von ihr verlangen kann, indem sie erschöpfende Auskunft über den Inhalt der Regel gibt; dies ist keine Approximation; die Regel entspricht genau den Voraussetzungen; und zu diesen muß man Stellung nehmen.

VII.

Das bisher Ausgeführte hat lediglich die speziellen Wahlmethoden berührt, die am Schlusse des Abschnittes II als Verteilungsregeln bezeichnet wurden. Bevor ich zu einigen abschließenden Bemerkungen über das Problem der Kreiswahl (s. Abschnitt II) übergehe, muß ich doch noch einige mehr allgemeine Gesichtspunkte hervorheben, welche die Einzelkreiswahlen, speziell die Verteilungsregeln, betreffen.

Die Voraussetzung dafür, mit Hilfe einer Verteilungsregel zu einem parteimäßigen Wahlergebnis zu gelangen, ist die scharfe

Unterscheidung der Parteien; doch selbst die ausgezeichnetste Verteilungsregel löst das Problem der Verhältniswahlmethoden nicht vollkommen, ob auch eine scharfe Trennung der Parteien vorliegt. Die Personalfragen harren noch einer Lösung, sobald die eigentlichen Mandatzahlen bestimmt sind. Eine je kleinere Rolle die Persönlichkeiten spielen, desto größeres Gewicht kann auf die Verteilungsregeln gelegt werden. Doch daraus folgt allerdings auch, daß das Umgekehrte stattfindet und daß die Verteilungsregeln in den allermeisten Fällen nicht die alleinigen Faktoren sind, die bei einer Beurteilung einer Wahlmethode berücksichtigt sein wollen.

Im allgemeinen bleibt es den vorhandenen Parteiorganisationen überlassen, sich der Personalfragen anzunehmen. Obzwar diese Organisationen auch viele andere Aufgaben haben, so spielt doch die soeben formulierte eine besonders große Rolle; und dächte man sich sowohl die Parteiorganisation, wie diese ihre vielleicht wichtigste Aufgabe fort, so ginge daraus mit besonderer Deutlichkeit hervor, daß das Wahlproblem keineswegs mit der Angabe einer Verteilungsregel gelöst ist. Geringer würden, sollte man meinen, solche Schwierigkeiten dadurch, daß man in der Regel nicht auf Parteien, sondern auf Listen stimmt, welche Personen mit Namen aufführen; dies besagt jedoch weiter nichts, als daß man trotzdem immer die Parteien wählt, welche durch die Listen repräsentiert werden und daß die Wahlmethode sich nicht im geringsten darum kümmert, auf welche Weise die Listen zustandekommen und was sie in Hinblick auf die Personalfragen bedeuten.

Die Verhältniswahl findet indes nicht allein bei politischen Wahlen Verwendung, wo die Teilungslinien im allgemeinen schärfer sind als bei anderen Wahlen und eine verhältnismäßig große Rolle im Vergleich zu den Personalfragen spielen. Diese Wahlmethode wird auch bei einer Reihe anderer Wahlen größeren oder geringeren Umfangs benutzt; schon in der Staats- und Kommunalverwaltung begegnet man solchen Wahlen, wo die Personalfragen den Parteieinteilungen gegenüber sich stark bemerkbar machen, um nicht von Geschäftsführerwahlen usw. in Vereinen zu reden, wo die Persönlichkeiten vollends im Vordergrund stehen; zwischen diesen Extremen liegen Zwischenstadien, die ebenfalls für die Verhältniswahlmethode von Interesse sind.

Erwägungen über diese Fragen lenken zu der im Abschnitt II

genannten Personalwahl hinüber. Da die hier auftauchenden Probleme außerhalb des diesem Aufsätze gezogenen Rahmens liegen — da sie über die von Dr. *P.* angestellten Betrachtungen hinausführen —, möchte ich nicht darauf eingehen¹⁾. Wie bekannt, finden sich wie bei den Verteilungsregeln mehrere Methoden, was die Tendenz entkräften muß, die, wie oben erwähnt, sich anscheinend durch Dr. *P.*s Abhandlung zieht und darauf hinausläuft, daß die Aufgabe der Verhältniswahl zuguterletzt nur darin besteht, eine Entscheidung über die zu benutzende Verteilungsregel zu treffen.

Es ist klar, daß die Mathematik nicht allein in allen Fällen das entscheidende Wort wird sprechen können. Sie wird dagegen, wenn die Anforderungen, die man an eine Methode stellt, gegeben sind, entscheiden können, ob diese Forderungen zu einer Verhältniswahlmethode führen, um dann den zu beschreitenden Weg anzugeben, welcher dem Inhalt der Definition entspricht. Insbesondere kann man nicht verlangen, daß die Methode der kleinsten Quadrate die Aufgabe zu lösen imstande sein muß. Wenn man keine exakte verhältnismäßige Repräsentation erreichen kann und daher eine Verteilung sucht, die dieser möglichst nahe kommt, so kann dieses Vorgehen vielleicht äußerlich einer Ausgleichungsaufgabe soweit ähneln, daß man sich dazu verleiten läßt, die Methode der kleinsten Quadrate anzuwenden. Die Frage ist nur die, ob die sich ergebenden Abweichungen ein solches Vorgehen erlauben. Das Problem ist auf alle Fälle unklar, was schon daraus hervorgeht, daß die »Fehler«, welche man auszugleichen versucht, zweifelhafter Natur sind; man kann nämlich, wie Dr. *P.*, dabei zwei verschiedene Quadratsummen als Minimum hinstellen und erreicht, daß »die mittleren Fehler« bezüglich des einzelnen Wählers oder der Repräsentation der einzelnen Partei so klein wie möglich werden. Auf diese beiden Möglichkeiten stößt man ebenfalls unter ganz speziellen Voraussetzungen über das Gewicht, das bei der Ausgleichung den Quadraten der einzelnen Abweichungen beizumessen ist, deren Summe auf ein Minimum gebracht werden muß. Doch es könnten noch so viele andere Voraussetzungen berücksichtigt werden; die

1) Näheres hierüber s. besonders bei *T. N. Thiele*, Om Flerfoldsvælg, Oversigt over De Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger Kóbenhavn 1895 S. 415 ff. (Resumé en Français). Vgl. Jahrbuch der Fortschritte der Mathematik, Band 26, 1895, S. 254.

Unbestimmtheit des Problems, unter dem Gesichtswinkel der Ausgleichungsrechnung betrachtet, tritt auf diese Weise stark in die Erscheinung.

Betrachtet man demgegenüber die Dinge *praktisch* und erklärt man diese Zweifel für mathematische Haarspaltereien, denen keinerlei Bedeutung beizumessen ist — ein Standpunkt, von dem sich doch anscheinend Dr. *P.* weit entfernt —, so kann die *St. Laguësche* Methode selbstredend von diesen Betrachtungen aus als diejenige charakterisiert werden, die ermöglicht, daß die Repräsentationsanteile der einzelnen Wähler so weit wie möglich gleichwertig werden, was allenfalls annähernd richtig ist; ferner kann man diesen Umstand als den Inhalt der Methode (und etwas Aehnliches gilt für die Methode der größten Brüche) ansehen und solche Inhaltsangaben bei der Wahl zwischen verschiedenen vorliegenden Methoden benutzen. Doch befindet man sich zu gleicher Zeit außerhalb des rein theoretischen Bereichs, der gerade für die Mathematik und für die Verhältniswahlmethode in Frage kommt.

VIII.

Wenn die Repräsentanten einer Reihe von Kreisen zu einer Versammlung zusammentreten, entsteht neben den bereits berührten Problemen ein neues; es ist nämlich zu untersuchen, wie die Zusammensetzung dieser Versammlung der ganzen Wählerschaft entspricht. Die hier vorzunehmende mathematische Analyse kann schwierig genug werden, kann jedoch in den mir bekannten Fällen (in den zwei auf Dänisch vorliegenden Arbeiten¹⁾) der Lösung des Problems keine wesentlichen Hindernisse in den Weg legen. Die Hauptschwierigkeiten des Kreiswahlproblems liegen in einem ganz anderen Punkte: in der passenden Wahl der Voraussetzungen dafür, auf welche Art und Weise die Wahlresultate in den einzelnen Kreisen sich gestalten und dabei zu bestimmen, in welchem Grade die Abweichungen von der verhältnismäßigen Verteilung als sich gegenseitig aufhebend angesprochen werden können. Hierdurch wird auch diese Frage vielseitig; denn die Kreiseinteilung ist eine Maßnahme, die nicht ohne ganz spezielle Gründe eingeführt zu werden braucht (was Dr. *P.* gar nicht erwähnt und jedenfalls wahrscheinlich als ein

1) *L. Lorenz*: Valgkredssystemer og Minoriteterne und *T. N. Thiele*: Om Kredsvælgeproblemet in *Nyt Tidsskrift for Mathematik*, 1. Jahrgang Abt. B. Kóbenhavn 1890. Vgl. Jahrbuch der Fortschritte der Mathematik, Band 22, 1890 S. 232.

Etwas betrachtet, mit dem man bei der Verteilung der Mandate auf die Kreise nicht zu rechnen hat). Diese Gründe können verschieden sein. Die Kreiseinteilung kann bei der politischen Wahl einer Nation dazu dienen, den einzelnen Landesteilen nicht allein eine parteimäßige Repräsentation, sondern zugleich eine wirklich lokale Repräsentation zu sichern. Wie oben erwähnt, braucht die Kreiseinteilung nicht geographisch zu sein. Sollen für einen Arbeiterkongreß die verschiedenen Fachorganisationen repräsentiert werden, müssen Schmiede Schmiede wählen usw.

Mit jedem neuen Motiv zur Kreiseinteilung ändert sich die Art der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen. Und sollen die zur Lösung des Kreiswahlproblems notwendigen Voraussetzungen auch nur einigermaßen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so liegt hier bereits eine erhebliche Schwierigkeit vor. — Es handelt sich hier ja nicht um die Lösung einer beliebig gestellten mathematischen Aufgabe, die, für sich allein betrachtet, recht interessant sein kann, ungeachtet dessen, daß die Voraussetzungen nur schlecht der Wirklichkeit entsprechen. Wenn daher Dr. P. am Schlusse seiner Abhandlung als Beispiel dafür, wie falsch die *d'Hondtsche* Methode wirken kann, sich ein Land in 100 Kreise eingeteilt denkt, in welchen dieselben 3 Parteien auftreten, so daß eine die stärkste in allen Kreisen und eine die schwächste in allen ist, so ist diese Voraussetzung soweit wie nur irgend möglich vom Boden der Wirklichkeit entfernt, wie sie denn auch gar wenig zur Beleuchtung des Charakters des Kreiswahlproblems beiträgt. Ich kann nur finden, daß das Beispiel für die besagte Zielsetzung wertlos und als Wegweiser im Kreiswahlproblem geradezu irreführend ist.
